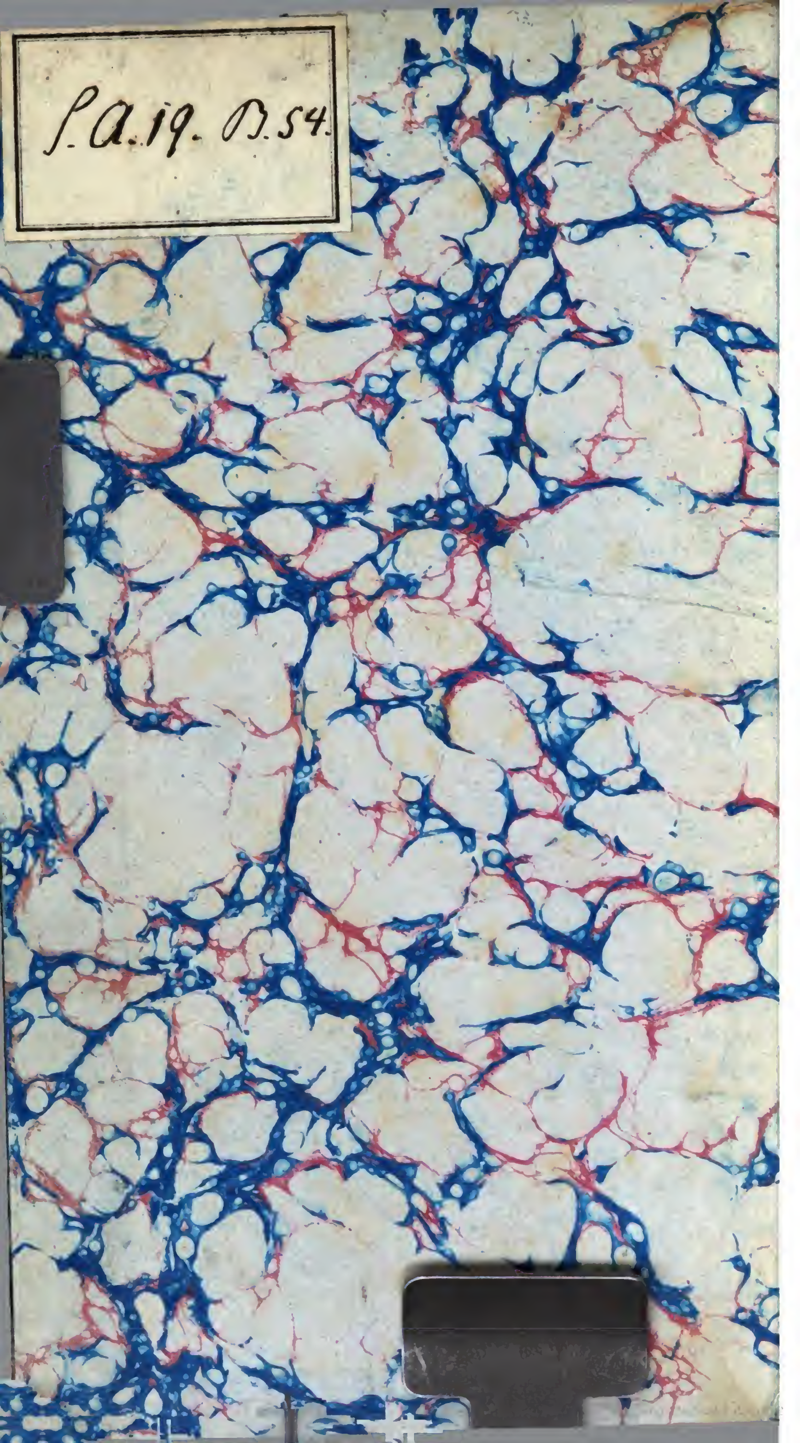
POLITIK ODER PHILOSOPHISCHE STAATSLEHRE HRSG. VON E. F. APELT. - JENA, CRÖKER 1848

Jakob Friedrich Fries




P.a.19. B.54.



Digitized by Google

16888-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Politik

oder

philosophische Staatslehre

von

J. F. Fries.

Herausgegeben

von

E. F. Apelt.

Jena,
Crökersche Buchhandlung.
1848.

Digitized by Google



Vorwort
des Herausgebers.

Ich übergebe hier der Oeffentlichkeit ein Vermächtniß meines Lehrers **Fries** an die Nachwelt, nach dem Willen der Familie des Verewigten. Es würde eine Verfälschung des eigenthümlichen Geistes, der dieses Werk durchdringt, gewesen seyn, wenn mein Antheil an demselben sich weiter, als über die Redaction der hinterlassenen Papiere erstreckt hätte. Und dennoch würde gewiß von der eigenen Hand des Verfassers diese Arbeit in einzelnen Theilen noch manche Umwandelung erfahren und im Ganzen vielleicht auch eine andere Form erhalten haben. Unter den mir übergebenen Papieren fand sich keine vollständige Disposition über das Ganze vor und

Digitized by Google

ich habe Grund zu glauben, daß eine solche in Fries Geiste selbst noch nicht fest lag. Die Bearbeitung der Politik hat ihn schon sehr früh beschäftigt. Bereits im Jahre 1803 erschien seine Philosophische Rechtslehre (Jena bei Mauke). Diese erweiterte sich ihm später zur philosophischen Staatslehre, deren Grundzüge er schon in seiner Schrift Vom deutschen Bund mitgetheilt hat. Die in dieser Schrift ausgesprochenen Grundsätze sollten in der Politik tiefer begründet und vollständig systematisch entwickelt werden. Von dieser Politik fanden sich nun unter seinen nachgelassenen Papieren aus verschiedenen, zum Theil schon sehr frühen Zeiten, vier verschiedene Bearbeitungen vor, deren keine vollendet war, außerdem noch fragmentarische Entwürfe und Erläuterungen zur philosophischen Rechtslehre. Dies ist das Material, aus dem ich das Werk zusammengestellt habe. Es war am späten Abend seines Lebens, als er die letzte Hand an ein Werk legte, dessen frühere Ausführung vielleicht ebenso sehr durch die Schwierigkeiten der Sache wie durch die Ungunst der Umstände gehin-

Digitized by Google

dert worden ist. Erst bei dieser letzten Bearbeitung fand er die Verschiedenheit des Naturrechts von der philosophischen Rechtslehre und die Ableitung dieses Unterschieds aus seiner metaphysischen Unterscheidung der politischen Naturansicht und der ethischen Weltansicht. Dadurch gestaltete sich ihm der Entwurf des Ganzen wesentlich anders. Denn nun wurde die Lehre von der geselligen Ordnung des Lebens, die früher nur ein Theil der Lehre von den Staatszwecken gewesen war, zum reichhaltigen Thema des Naturrechts. Diese Bereicherung der Rechtslehre durch das Naturrecht konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf die Staatszwecklehre. Aber dieser Einfluß ließ sich erst nach Vollendung der philosophischen Rechtslehre und des Naturrechts genauer bestimmen. Dies bewog ihn ohne Zweifel die Bearbeitung der Staatszwecklehre einstweilen fallen zu lassen und vorerst die Rechtslehre auszuführen. In dieser Arbeit übereilte ihn der Tod. Wäre es ihm vergönnt gewesen, sein Werk zu vollenden, so dürfte wohl die Lehre von den Staatszwecken eine veränderte Gestalt bekom-

Digitized by Google

men haben, auch zweifle ich nicht daran, daß er die Geschichte der Menschheit, die jetzt nur lose dazwischen steht, enger mit dem Ganzen verbunden haben würde. Als ich die Papiere übernahm, war für den Druck bereits vollendet die Einleitung und das erste und zweite Kapitel des ersten Theils (§ 1—21), die Geschichte der Menschheit (37—48) ganz, und die Rechtslehre von § 49—80. Das Uebrige habe ich aus den früheren Bearbeitungen entnommen, die, wie schon erwähnt, drei verschiedenen Perioden angehören und zum Theil nur in Entwürfen bestehen. Den Schluß des Ganzen würde wahrscheinlich das eigentliche Staatsrecht und das Völkerrecht gebildet haben. Aber darüber habe ich auch nicht einmal einen Entwurf vorgefunden. So tritt dieses Werk, in dem sich Greisenweisheit mit der Jugendfrische der Gedanken wunderbar vereinigt, die Frucht von Studien, die sich durch ein langes schöpferisches Denkerleben hindurchziehen, zwar nur in einer unvollendeten Gestalt ins Leben, aber da der Plan des Ganzen vollständig entrollt ist, da die Hauptpartien aus-

Digitized by Google

geführt, die Nebenpartbien aber mehr oder minder bestimmt angedeutet sind, kann es demohnerachtet nicht als ein bloßes Fragment betrachtet werden.

Hiermit habe ich die Rechenschaft abgelegt, die ich dem Publicum als Herausgeber schuldig zu seyn glaubte. Die Arbeit des Verfassers wird für sich selbst sprechen.

Jena, den 24. Novbr. 1847.

E. F. Apelt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Volksverfassung und dem natürlichen Privatrecht.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Leben, der Regierungs-Verfassung und dem natürlichen Staatsrecht.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Digitized by Google

Druckfehler.

In einigen Exemplaren sind S. 362 und S. 366 die §§ 91 und 92 in § 90 und 91 umzuändern.
S. 170 l. § 44 statt 144.

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die Aufgabe der Philosophie der Staatswissenschaften.

§. 1.

Der neueren Zeit sind die Staatswissenschaften zu einem weitläuftigen wissenschaftlichen Gebäude angewachsen. Wir suchen hier das Verhältniß der Philosophie zu diesem ganzen Gebäude und wollen dieses Verhältniß von beiden Seiten her zu bestimmen suchen. Nämlich erstens, indem wir das Ganze der Staatswissenschaften vergleichen und zusehen, was diesem die Philosophie zu leisten vermöge; und zweitens, indem wir nachweisen, welche Stelle die so bezeichnete Philosophie der Staatswissenschaften im System der Philosophie einnehme.

§. 2.

Für das erste müssen wir eine encyclopädische Uebersicht der Staatswissenschaften nehmen. Die Wissenschaften, welche den Staat betreffen, sind

a) theils historische, theils theoretische.

Digitized by Google

In den historischen wird erzählt und beschrieben, was sich irgendwann und irgendwo wirklich befunden hat oder befindet; in den theoretischen dagegen wird für irgend einen Theil der Untersuchung Erklärung und Einsicht in die Natur und die Zwecke des Staates gesucht.

Die historischen Staatswissenschaften sind nach einem leicht verständlichen Eintheilungsgrund die zwei:

1) Staatengeschichte, welche die Entstehung, Fortbildung und den Verfall einzelner Staaten erzählt.

2) Staatenkunde (Statistik) die Beschreibung einzelner Staaten nach Leuten, Land, Producten, Wissenschaft, Kunst, Regierungsform und Verwaltungsart.

Diese Lehren können immer nur mittelbar durch die theoretischen Staatswissenschaften mit der Philosophie in Berührung kommen. Uns kommt es also hier nur auf die theoretischen Staatswissenschaften an. Für diese giebt es der Lehren eine große Anzahl, deren systematische Uebersicht mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Es kommen da in Frage:

1) Die Justiz, Gesetzgebung, Gericht und Proceß.

2) Die Polizei, Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung im Staat.

3) Staatsrecht und die Regierungsformen, das Verhältniß der Regierung zu den Unterthanen.

4) Die auswärtigen Angelegenheiten der Staaten, Völkerrecht und die diplomatischen Ge-

Digitized by Google

schäfte (cursus diplomaticus), die Verhältnisse verschiedener Staaten gegen einander.

5) Die Gegenstände der Cameralwissenschaften. Hier sollen nach den Angaben der Landbaukunde, Gewerbskunde und Handelswissenschaft in der Nationalökonomie die Gesetze der Erhaltung und Beförderung des Nationalwohlstandes, in der Staatswirthschaftslehre die Gesetze des Staatseinkommens und der Staatsausgaben gezeigt werden.

6) Die Geistesbildung des Volkes, die Erhaltung und Fortbildung der Wissenschaften, schönen Künste und Religion; Erziehung, Schule und Kirche.

7) Der Krieg und die Sorge der Regierung für den Krieg.

§. 3.

Ueber alle diese Gegenstände können

b) theils positive, theils natürliche Lehren entwickelt werden. Wir nennen nämlich eine Lehre natürlich, wenn ihre Behauptungen durch die eigene Einsicht meiner Vernunft für mich zu rechtfertigen sind; positiv hingegen, wenn wir darin an die willkührlichen Satzungen Anderer gebunden bleiben. Ob etwas in der Natur des Staates nothwendig liege oder nicht, ob eine Staatseinrichtung zweckmäßig sey oder nicht, kann nur nach eignem Urtheil, nach Einsicht entschieden werden. Welche positiven Gesetze, welche Einrichtungen hier oder dort gelten und statt finden, an welche der Bürger gebunden sey, das hängt von willkührlichen Satzungen des Volkes oder der Regierung ab. Jede solche positive Disciplin in den Staatswissenschaften ist ei-

gentlich nur ein specieller Theil der Statistik meistentheils des Staates, in dem wir leben. Dieser specielle Theil der Statistik macht aber einen großen Theil des Studiums für den Einzelnen damit beschäftigten aus, weil er seine Geschäftswissenschaft wird.

Hier gehen nun wieder die Normen, an welche der Einzelne im Geschäft gebunden ist, die Philosophie nichts an, unsre Untersuchungen können nur die natürlichen theoretischen Staatswissenschaften betreffen, in denen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Beziehung auf den Staat und die Staatseinrichtungen untersucht werden.

§. 4.

Diese natürlichen theoretischen Staatswissenschaften werden eigentlich in bestimmterer Bedeutung Staatslehre, Politik zu nennen seyn.

Hier müssen wir aber noch unterscheiden

c) die erfahrungsmäßige, empirische und die philosophische Staatslehre. Setzen wir nämlich gleich alle nur beschreibenden oder geschichtlichen und auch alle positiven Theile der Lehren auf die Seite, so behalten wir doch noch natürliche theoretisch-politische Lehren in Rücksicht aller §. 2. aufgezählten Aufgaben. Dazwischen wird es schwieriger, die Aufgabe der philosophischen Staatslehre genau zu fixiren; denn wir wollen nicht nur nach rein philosophischen Abstractionen fragen, sondern nach der angewandt philosophischen Betrachtung für alle Lebensinteressen im Staate. Für diese philosophische Betrachtung dürfen wir weder das Recht, noch die gesellige Ordnung, weder den Wohlstand des Volks und seine cameralistischen Interessen noch die Geistesbildung, weder das Staatsrecht, noch das

Digitized by Google

Völkerrecht, noch den Krieg außer Acht lassen, aber das Material der in §. 2. aufgezählten Lehren beabsichtigen wir doch auch nicht. Wir müssen also doch noch ein besonderes philosophisches Interesse zur Untersuchung hinzubringen. Dieses liegt in der Uebersicht und Einheit der ganzen Untersuchung; die philosophische Staatslehre soll die höchsten Principien für die Staatswissenschaften nennen und so ihrem System den ordnenden Geist verleihen.

Es fällt nicht sogleich ins Auge, wie die genannten verschiedenen Disciplinen sich zu einem Ganzen verbinden und dieses ausfüllen, vorzüglich aber werden wir, wenn wir die vorhandenen Ausführungen der besondern Theile nachsehen, uns in Streit verwickeln über die Nebenordnung und die Rechte jedes besondern Theils. Da findet sich eine Anzahl eigentlich untergeordneter Fragen, die in dieser oder jener Bearbeitung fast an den ganzen Gehalt der Wissenschaft Ansprüche machen. Die verschiedensten Untersuchungen greifen hier nämlich in dasselbe lebendige Ganze ein, welches sich also auch von jedem einzelnen Standpunct aus in seiner Art vollständig muß übersehen lassen. So hat nach Schlözers Bemerkung Hesse in die Bevölkerungslehre die Hälfte der ganzen Staatslehre zusammengestellt. Vorzüglich aber bringen die Namen des allgemeinen Staatsrechts, der Staatswirthschaft und der Polizei hier die Verwirrung. In manchem allgemeinen Staatsrecht stehen unter dem Titel der Majestätsrechte alle politischen Momente in Frage, so daß Rössig nach diesen die ganze Politik ordnet. Andere hingegen behandeln wie Lüder unter dem Titel Staatswirthschaft und Industrie die ganze Staatslehre und Lotz reiht diesen ganzen Inhalt in seinen Entwurf der Polizeiwissenschaft. Wiederholte Betrachtung derselben Gegenstände für verschiedene Gesichtspuncte ist nun freilich in jeder Wissenschaft, deren Zweck die Anwendung

Digitized by Google

ist, unvermeidlich und vortheilhaft, wenn es aber darum zu thun ist, sich über die Organisation der Staatswissenschaften im Ganzen zu verständigen, so müssen wir die Wiederholungen möglichst zu vermeiden, die besondern Lehren streng von einander zu unterscheiden, jeder ihre Stelle anzuweisen und alle in eine solche Ordnung zu bringen suchen, daß man für jede das bei ihr schon vorauszusetzende allgemeinere kennen lerne und sehe, wo sich die allgemeinen Voraussetzungen ursprünglich müssen bestimmen lassen. Gegen diese Anforderung ist leicht verstoßen worden, indem die Lehrer für alles nur einen untergeordneten Gesichtspunct wählen. Faßt jemand willkührlich nur den Gesichtspunct des Rechtes als erste Voraussetzung, so wird er dann durch eine bloße petitio principii beweisen, daß der Staat für nichts als die Sicherheit der Rechte zu sorgen habe. Nennt ein anderer seine Lehre zu oberst die von Staats- oder National-Reichthum, so wird ihm, wie viel Wahres er gleich darüber lehrt, doch stets der Untersuchung Anfang und Ende fehlen, denn er ist immer nur mit Vermittlungen beschäftigt, und die Frage nach den wahren Zwecken des Lebens wirft er sich nicht auf. Ein dritter unterscheidet Justiz und Polizei, rechnet zur letzteren alles, was nicht Rechtspflege um ihrer selbst willen ist, und ordnet so fast die ganze Staatskunst einem negativen Begriff unter, so daß alles nur für den Gesichtspunct der Ordnung und Sicherheit angesehen wird.

So suchen wir also mit der Philosophie der Staatswissenschaften den Theil der Staatslehre, welcher uns die höchsten und allgemeinsten Ansichten über das Wesen der Staaten überhaupt gibt. Es lassen sich aber zweierlei Uebersichten des Ganzen einer Wissenschaft nehmen, nämlich eine encyklopädische und eine philosophische. Die Encyklopädie macht nur historische Ansprüche, sie will nicht in

Digitized by Google

das Innere der Lehren eindringen, sondern beschränkt sich darauf, den Inhalt einer Wissenschaft nach ihren Theilen, die Verbindung der Theile unter einander und die Momente ihrer geschichtlichen Ausbildung nachzuweisen. Hingegen eine philosophische Uebersicht will in das Innerste der Lehre eindringen, denn ihre Frage ist die nach den Principien, nach den höchsten Gesetzen der Wissenschaft. Diesen Fragen soll die Philosophie der Staatswissenschaften in Beziehung auf den Staat nachgehen. Sie soll also für alle jene aufgezählten besondern Lehren der gemeinschaftliche Mittelpunct werden, von dem die Gültigkeit ihrer allgemeinsten Gesetze ausgeht und von dem aus allein ihre gegenseitigen Ansprüche an einander ausgeglichen werden können. Fordern wir von der Staatswissenschaft, daß sie des einzelnen Staatsmannes Einsicht bilden solle, damit er den Weltlauf verstehen, den Gang der Welthändel und die Regeln der Regierung begreifen lerne, so wäre dafür das auffallend erste Erforderniß, daß ein Jeder die Wirklichkeit kennen lerne, die ihn umgiebt. Da entscheidet bis ins kleinste Zeit= und Ortverhältniß; wer ohne großes Studium sich darauf versteht, Art, Vorurtheile und Gewohnheiten der Leute, mit denen er lebt, kennen zu lernen, den Bestand der Sache, auf die er wirken soll, schnell zu finden, der wird sich leichter geltend machen, als ein Anderer mit noch so großer Gelehrsamkeit. Ferner die Kenntniß fremder Geschichte, das Studium der Jahrhunderte, wie Burke es forderte, giebt allein den freien Blick; die Bekanntschaft mit den Meinungen großer Staatsmänner aller Zeiten kann uns allein den weiten Kreis der Erfahrungen öffnen. Näher zugesehen, findet sich aber, daß Jeder unter diesen meist nur einen Theil der Kunst eigentlich inne hat. Dieser kennt den Krieg, jener den Kampf um Herrschaft und Verfassungen, ein dritter den Handel, ein vierter die Finanzen, so Jeder das seinige. Indem wir ihnen zuhören, öffnet sich

Digitized by Google

uns der Blick in das weite große Leben der Völker; wir sehen einen gewaltigen Geist sich darin bewegen, der ein ähnliches Schicksal in Rache und Belohnung zu Gesetz und Recht aller Zeiten macht — aber dieser Geist bleibt uns eine unbekannte Gewalt, deren höhere Bedeutung wir der Erfahrung allein nicht abfragen werden. Keiner wird sie sich, so weit ihre Kenntniß den Menschen gegönnt ist, nur in eigner Einsicht des Geistes fassen lassen, und so sind es die höchsten Fragen nach Zweck und Wesen des Staates, welche die Staatswissenschaften mit der Philosophie zu verhandeln haben. Hieraus fließen uns zwei Grundregeln der Behandlung der philosophischen Staatslehre.

1) Alles Eingreifen in das Detail besonderer Institute im Staate ist für die philosophische Untersuchung Eingriff in fremdes Gebiet, welches durch Einseitigkeit der Resultate oder leere Wortkrämerei bestraft wird.

2) Die philosophische Staatslehre soll sich nicht mit bloßem Sammeln besonderer Erfahrungen und deren Combination beschäftigen, sondern sie soll dem eignen Urtheil trauen lernen. In früherer Zeit wagten die Meisten in diesen Wissenschaften keinen eignen Gedanken, ohne ihn hundertfältig hinter Sprüche der Bibel und Sentenzen der Alten zu verschanzen. Davon sind wir zurückgekommen, aber ein ähnlicher Fehler ist die Bemühung vieler Lehrer durch eine Menge von Beispielen Sätze zu beweisen, deren Wahrheit oder Falschheit doch nur durch ein einfaches Raisonnement im allgemeinen nachgewiesen werden kann. Die philosophische Staatslehre gehört daher zu den schwierigsten philosophischen Untersuchungen. Ihre Fragen stehen immer dem Leben und seinen zeitgemäßen Interessen so nahe, daß die Betrachtung schwer die wissenschaftliche Allgemeinheit und Unbefangenheit behauptet. Verlangt das Zeitinteresse

Digitized by Google

in irgend einem Theil des Staatslebens nur geschichtlich beim Alten zu bleiben, Neuerungen zu meiden, so sprechen dann in diesem Gebiet philosophische Betrachtungen gar nicht an; wer sie bringt, wird nicht beachtet. Dagegen werden die streitigen politischen Tagesinteressen meist mit solcher Lebhaftigkeit ergriffen, daß die Ungeduld, die sich wohl nach philosophischen Entscheidungen umsieht, doch die Ruhe weitläuftiger wissenschaftlicher Vorbereitungen nicht mag, sondern nur unsicher nach Stichworten der Entscheidung greift. Diese einseitige und unruhige Abhängigkeit von der Gegenwart und den Interessen des Tages zeigt sich durch die ganze Literatur der Staatswissenschaften, wir aber wollen suchen, uns davon ganz frei zu halten und nur bei fester allgemeiner wissenschaftlicher Wahrheit zu verweilen.

§. 5.

So stellt sich die Philosophie der Staatswissenschaften in Verhältniß zum Ganzen der Staatswissenschaften. Nun müssen wir von der andern Seite diese Aufgabe auch gegen das ganze System der philosophischen Lehren zu bestimmen suchen. Hier war dem Platon und Aristoteles die Staatslehre die umfassende Lehre der ganzen praktischen Philosophie, welcher die Ethik als Lehre von dem Guten und der Tugend nur die höchsten Principien bestimmen sollte. In der neuern Ausbildung der Wissenschaften sind diese Ansprüche der Philosophie an die Staatslehre mit des Grotius jus belli et pacis, mit reine Rechtslehre, Vernunftrecht, philosophische Rechtslehre, Philosophie des positiven Rechtes, philosophisches Privatrecht und Staatsrecht und manchem andern Namen benannt worden, die demselben Gedanken dienen und wofür wir den gebräuchlichsten nach Naturrecht einstellen können. Aber

alle diese benennen unsere Aufgabe nur einseitig von der Seite des Rechts her, wir fordern daher allgemeiner eine Philosophie der Staatswissenschaften, von der sich aber bald zeigt, daß sie der Aufgabe nach mit der noch allgemeiner scheinenden Philosophie der Geschichte der Menschheit zusammenfallen müsse, so wie diese Lehre, seit Iselin den Namen gab, in Deutschland viel versucht und von Herder mit besonderem Beifall ausgeführt worden ist.

Orientiren wir uns nun zuerst nach dem ganzen System der philosophischen Lehren. Philosophie enthält die Gesetze der menschlichen Erkenntniß, welche rein aus der Selbstthätigkeit des menschlichen erkennenden Geistes entspringen. Dieses sind die Gesetze und Ideen von der nothwendigen Einheit und vom Zweck im Wesen der Dinge, wie sie sich in den Ideen der Wahrheit, der Schönheit und des Guten aussprechen. Diese Gesetze verlangen aber ein Gebiet ihrer Anwendung, durch welches sie erst Bedeutung für das Leben der Menschen erhalten und diese Gebiete der Anwendung ergeben sich in unsrer sinnlich angeregten Erfahrungserkenntniß, deren wissenschaftliche Entwicklung die theoretischen Wissenschaften erzeugt, welche vorzüglich durch Induction ausgebildet werden.

Die Philosophie theilen wir nun a) in speculative und praktische. Die speculative Philosophie ist diejenige, in der die Gesetze und Ideen der Einheit theoretisch angewendet werden. Die praktische Philosophie hingegen enthält die Anwendungen von den Gesetzen und Ideen des Zweckes. Wir haben es hier mit praktischer Philosophie zu thun. Diese theilen wir b) in Ethik und Religionslehre. Die Ethik nämlich ist die Wissenschaft vom Werth und Zweck im Menschenleben; die Religionslehre hingegen fragt nach dem Zweck der Welt.

Digitized by Google

Wir bleiben bei der Ethik. Diese enthält eine allgemeine Lehre der Weisheit, in welcher die Gesetze und Ideen vom Werth und Zweck im Menschenleben aufgestellt werden; und aus der sich dann zwei andere Lehren ableiten lassen, indem wir diese allgemeinen Lehren für den Menschen in Anwendung bringen. Die Ethik nämlich kann sich zunächst nur innerlich an die Selbsterkenntniß eines jeden Menschen wenden, von der aus sie erst nach Analogien das äußerere Leben des Menschen findet. Daher läßt sich leicht übersehen, wie sich c) die Ethik in der Anwendung theilen müsse in die praktische innere Naturlehre, Sittenlehre, Moral, in welcher die Lehren der Weisheit für das innere geistige Leben des Menschen auf seine Gesinnungen angewendet werden, und in die praktische äußere Naturlehre, in welcher wir dieselben Lehren auf die äußeren geselligen Verhältnisse des Menschenlebens, auf die Geschichte der Menschen anwenden. Man sieht wohl, daß diese Wissenschaft schicklich Philosophie der Geschichte der Menschheit genannt werden könne. In ihr sollen nach philosophischen Gesetzen die äußeren Erscheinungen des geistigen Lebens in der Geschichte der Menschen verstanden und erklärt werden.

Von dieser Wissenschaft sagen wir nun zugleich, sie sey die Philosophie der Staatswissenschaften. Da liegt die Frage nahe, warum eine Wissenschaft von anscheinend so weitem Umfang grade nach dem Staate benennen? Die Erörterung dieser Frage wird uns über unsre Aufgabe überhaupt genauer verständigen.

Wollen wir von allen großen Angelegenheiten der Menschen sprechen, warum stellen wir da grade den Staat an die Spitze? Greifen nicht andere Elemente des menschlichen Lebens weiter um sich und wirken gewaltiger in der Ge-

Digitized by Google

schichte als eben der Staat? Der Handelsverkehr schlingt ein gemeinschaftliches Band der Geselligkeit um alle Völker der Erde, während der Staat und die Staatsverfassungen grade nur dienen, einzelne kleine Theile aus dem ganzen Leben der Menschen zu isoliren, sie mit getrennten Privatinteressen auf sich zu beschränken. Die friedlichen Anforderungen des Handels würden zu gegenseitiger Anerkennung der Rechte leiten, wenn nicht der Eigennutz des Patriotismus den Eroberungskrieg dazwischen würfe, der sich nicht mit Ausgleichung geselliger Verhältnisse begnügt, sondern die Freunde zu den Herrschern erheben und die Feinde zu Knechten erniedrigt wissen will. Ferner auch Gleichheit der Sprachen, gleiche Ausbildung von Sitten und Gebräuchen, gleiche wissenschaftliche Ausbildung wirken weiter, kräftiger, tiefer, als nur das Band gemeinsamer Beherrschung und Gesetze. Wer im Großen die Geschichte der Menschen überblickt, der wird bald gewahr werden, mit welcher vorherrschenden Gewalt die Geistesbildung, wissenschaftliche Ausbildung und vor allem die Religionen den Gesetzen und den Herrschern überlegen sind. Ein Prophet wirkt mehr, sicherer, bleibender, als zwanzig Helden, sein hierarchisches Machtwort ist aller Erdengewalt überlegen; Gesetze und Fürsten müssen sich dieser nur geistigen Herrschaft beugen, werden sich selbst unbewußt von ihr angesetzt und gelenkt.

Warum machen wir nun doch schon gleichsam durch den Namen den Staat zum ersten und zur Hauptsache? Darauf antworten wir mit dem Hauptsatz: das erste Interesse der Ethik, somit der Philosophie der Geschichte der Menschheit und der philosophischen Staatslehre ist nicht zu erklären, was geschehen sey, sondern zu lehren, was die Menschen thun sollen. Constructionen der Weltgeschichte und Erklärungen des Weltlaufes sind für die geistige Geschichte der Menschen theils unmögliche, theils müßige, we-

Digitized by Google

nigstens nur untergeordnete Aufgaben; zu sagen aber, wie von Menschen im Kleinen oder Großen gehandelt werden solle, ist die Hauptsache. Diese durchaus praktische Ansicht einer Philosophie der Geschichte der Menschheit führt uns nun unmittelbar auf den Staat. Wir können vorläufig sagen: die Form des Staates besteht in der Vereinigung des Volkes unter dasselbe positive Gesetz und dessen Institute, in dem Zusammentreten desselben zu einer Gesammtmacht und unter einen Gesammtwillen der Regierung. So wird durch den Staat im Großen aus dem getrennten Leben der Einzelnen das Volk nach einem Kunstausdruck der Rechtslehre zu einer selbstständigen moralischen Person. So ist der Staat nicht nur eine Form, welche der Gesellschaft planmäßig und verständig angebildet werden kann, sondern er ist auch in seinen positiven Instituten die einzige Form, unter welcher die menschliche Gesellschaft ein festgestaltetes, selbstbewußtes großes Leben lebt, er ist die einzige Form, unter der die Menschen im Großen planmäßig, selbstbewußt und verständig handeln können. Giebt es also an die Menschen im Großen eine Aufgabe dessen, was sie in ihrer Geschichte selbst thun und ausführen sollen: so kann diese nur an den Staat gegeben und durch Staaten ausgeführt werden. Jedes positive Institut, mag es sonst Gesetz und Recht, Krieg, Handel, Wissenschaft oder Religion betreffen, macht als solches schon einen integrirenden Bestandtheil des Staates aus; aber nur durch positive Institute giebt es eine planmäßige öffentliche Thätigkeit. Durch den Staat also muß mittelbar alles geführt werden, was die Philosophie der Geschichte der Menschheit aufgeben kann.

Diese meine Ansicht muß ich mit zwei Arten die Wissenschaft zu behandeln in Contrast stellen. Die erste ist eine altherkömmliche Weise der Staatslehre und des Na-

Digitized by Google

turrechts. Nach Schlözers Lieblingsausdruck vergleicht man den Staat mit einer Maschine; alle vorgeschlagenen Gesetze und Einrichtungen beurtheilte man so, als ob daraus ein für allemal ein Bau fertig hergestellt werden solle. Eine a priori entwickelte Lehre von den allein gerechten Staatsverfassungen wird dann ein Hauptthema der Wissenschaft. Dabei aber blieb unbedacht, daß sich aus Pulsschlägen und Leidenschaften kein Bau aufführen lasse, wie aus Eisen, Stein und Holz. Gegen diese politische Maschinenlehre wurde dann auch mit Recht bald gesagt, der Staat sey nicht mit einem todten Bau, sondern nur mit einem lebendigen Organismus zu vergleichen. Allerdings! Und unter den Organisationen an der Erde ist der Staat die einzige, welche nicht nothwendig nur nach einem blinden Naturtrieb, sich selbst unbewußt sich aus dem Keim entwickeln muß. Das ist vielmehr das Einzige, wodurch die Staatskunst höhere Bedeutung erhalten kann, daß der inwohnende Verstand des Menschen der lebendigen Erscheinung des Staates ein Selbstbewußtseyn zu geben vermag, durch welches dieser seiner eignen Erhaltung und Entwicklung vorsorgen kann.

Aber dies wird allzu häufig mißkannt. Obgleich nämlich die politische Maschinenlehre das Leben und die Bildung des Lebendigen verkennt, so hatte sie doch das ganz richtige, daß sie den Staat und das Leben der Menschen als der Menschen eignes Werk ansah. Dagegen geben viele mit einer falschen Demuth das Schicksal der Völker nur in Gottes Hand und vernichten so die ganze edlere Aufgabe der praktischen Staatslehre, indem sie sich nur mancherlei bloß speculativ philosophischen Ansichten hinwenden oder wohl auch den Zweck und Plan der Natur, nach dem sie in der Entwicklung der Geschichte vorwärts gegangen ist, genau zu verstehen meinen. Hier stehen mir jene un=

Digitized by Google

bestimmten Reden im Wege, welche den Staat nur aus dem Organismus des All, aus dem freilich alles fließt, ableiten, oder ihn den Organismus der Menschheit oder mit Adam Müller die Totalität der menschlichen Angelegenheiten nennen. Aber neben dem ist hier noch vielen andern Ansichten zu widersprechen, so daß ich dafür die ganze Erörterung nochmals von vorne aufnehmen muß.

§. 6.

Die Fassung der Aufgabe einer philosophischen Staatslehre oder Philosophie der Geschichte der Menschheit verwandelt sich ganz, je nachdem man von dieser oder jener Voraussetzung ihrer Unterordnung im System der philosophischen Wissenschaften ausgeht. Nun haben wir im vorigen Paragraphen nur eine systematische Darstellung unserer Weise der Unterordnung gegeben, neben welche wir hier noch Erörterungen zur Vergleichung stellen müssen.

Wir finden erstlich physiologische und teleologische Ansichten neben einander. Nach den teleologischen sucht man Zwecke, welche in der Entwicklung der Geschichte herrschen sollen, geltend zu machen, die Wissenschaft also als eine praktisch philosophische darzustellen. Nach physiologischer Betrachtungsweise ist hingegen nur theoretisch von Naturwissenschaft die Rede, von Naturgesetzen für die Entwicklung der Menschengeschichte. Diese beiden Ansichten müssen wir in Verbindung mit einander gelten lassen, aber jede von beiden eng beschränken. Naturgesetze nämlich, welche wir für die Menschengeschichte geltend machen können, sind neben der Grundlage der Gesetze des Erdenlebens fast nur psychische, der Entwicklung des Verstandes gehörende. Deren Betrachtung müssen wir einer teleologischen Aufgabe der Wissenschaft unterordnen.

Digitized by Google

Für diese ändert sich nun wieder die ganze Ansicht, je nachdem der Philosoph seine ethische Wissenschaft aus der Religionslehre oder umgekehrt die Wissenschaft von den religiösen Ueberzeugungen aus der Ethik ableitet. Die letzte Ansicht ist die unsrige und darum behaupteten wir, die Aufgabe der Philosophie der Geschichte der Menschheit sey eine durchaus praktische oder subjectiv teleologische, das heißt ihre Frage sey nicht die nach Zwecken der Natur oder der Gottheit mit den Menschen, sondern eine Frage nach den Zwecken, welche der selbstständige Mensch als die der handelnden Menschheit selbst aufgegebenen Zwecke anzusehen habe.

Dieser Idee stehen in der Ausbildung der Wissenschaft drei Hauptansichten entgegen.

1) Eine fehlerhafte *theologische* Ansicht der Geschichte, in welcher unsre religiösen Ideen vom Endzweck der Welt mit den eigenen Zwecken des Menschenlebens verwechselt werden.

2) Eine *Culturansicht*, in welcher gegentheils die eignen Zwecke des Menschenlebens fälschlich für Naturzwecke in der Geschichte genommen werden.

3) Eine Ansicht, welche ich die *geologische* nennen will, bei der man nicht nach Zwecken fragt, die in der Geschichte verfolgt werden, sondern in theoretischer Physik aus der Geschichte der Erde oder gar der Welt die Geschichte der Menschen als eine untergeordnete Erscheinung zu erklären hofft.

Ueber diese drei Fehler suchen wir uns vorläufig zu verständigen.

Digitized by Google

§. 7.

Das reinste Gute im Leben des Menschen ist die sittliche Willenskraft und ihre Tugend. Wird diese Idee zur Deutung eines Zweckes der Natur oder der Gottheit mit der Geschichte genommen, so entsteht die Idee: die sittliche Besserung des Menschengeschlechts sey der Zweck der Geschichte. So deuten die positiven Religionen der Vorzeit das Schicksal der ganzen endlichen Welt als einen Ablauf der Menschengeschichte und zugleich als den Reinigungslauf der Seelen oder das Werk der Welterlösung. Dies ist der führende Gedanke, nach welchem die Geschichte der Menschen als Weltgeschichte so wiederholt als ein Ganzes aufgefaßt worden ist, mythisch eingerahmt zwischen die Erschaffung der Welt und den Tag des letzten Weltgerichtes, dazwischen aber abgemessen nach den vier Monarchien des Propheten Daniel.

Obgleich nun dieser Mythus von der Welterlösung in den Bildern unsrer positiven Religion steht, wäre doch bei der jetzigen Ausbildung der Wissenschaft gegen solche Phantasieen nichts mehr zu sagen nöthig, wenn nicht die Irrungen in unsrer neuen Philosophie wieder auf diese alten Träume zurückgeführt hätten. So müssen wir vorzüglich Fichte's Dichtung von der Geschichte der Menschheit widersprechen, welcher Schelling noch phantastischer, Hegel dann schwerfälliger folgte. Fichte nämlich erzählt (gemäß der Fabel von den vier Weltaltern), wie auf die uranfängliche Unschuld der Sündenfall gefolgt sey, bis auf unsre Zeit die Sündhaftigkeit immer gestiegen sey, nun aber ihr Maximum erreicht habe, so daß jetzt bald die Periode der Rechtfertigung anfangen und dieser die Heiligung folgen werde, mit der die Geschichte ihr Ende erreicht. Allein zur Deutung der Geschichte sind diese Phantasieen

Digitized by Google

auf keine Weise zu brauchen. Sie könnten höchstens dann Bedeutung erhalten, wenn uns, wie in den alten Bilderträumen der Seelenwanderung, der Blick nach dem Himmel offen bliebe, so daß alle Zeit und aller Ort in der Menschengeschichte den gleichen Prüfungs- oder Büßungsstand bedeuten. Zur Deutung der Fortschritte in der Geschichte kann sie aber gar nicht dienen, weil ja doch jeder Sünder nach und nach zur Prüfung und, wenn es gut geht, zur Rechtfertigung und Heiligung gelangen sollte: in diesem historischen Drama aber andere als die Sünder, andere als die Gerechtfertigten und noch andere als die Heiligen spielen. Wir finden auch leicht, worin Fichte's Fehler liegt und sehen bald, wie diese Art von Romanen zu erfinden sey. Alle selbstthätige Bildung des Menschen ist nämlich Bildung des Verstandes; wir können ihn daher immer im voraus die drei Stufen Unverstand, Mißverstand und Verstand bestimmen. Dem menschlichen Verstand wird die Einsicht nach und nach erworben, über die frühere Unkunde erhebt er sich zu einer anfangs unvollkommenen, dem Irrthum ausgesetzten Einsicht und endlich zur klaren Auffassung fester Wahrheit. Jeder wirkliche Zustand in der Geschichte eines Volkes wird nun mannigfaltig Unkunde, Mißverstand und errungene Einsicht neben einander zeigen, und diese Art von Erzählungen entsteht dann daraus, daß man für eine bestimmte Zeit einseitig (indem man den Blick nur auf einen besondern Zweck, z. B. Recht und Gerechtigkeit gerichtet hält), nur das Gute oder Schlimme in der Erzählung heraushebt und die nur den Verstand treffenden Abstufungen sittlich deutet. So führte den Fichte vorzüglich der Schmerz über Deutschlands Unterdrückung durch die Franzosen und dann Wunsch und Hoffnung unserer Wiederbefreiung. Dies gab seiner Phantasie damals Bedeutung für das Leben, welche in der weiteren phantastischen Ausmahlung bei Schelling und Hegel ganz

Digitized by Google

verloren gegangen ist. So sehen wir überhaupt in der Geschichte oft die öffentliche Meinung wechselnd sich in frohen Hoffnungen erheben und dann wieder nach getäuschten Hoffnungen in trübes Mißvergnügen zurücksinken. Dies zeigt sich in gar vielfachem Wechsel des Geistes der Zeit bis zu den weitesten Phantasieen der Erwartung des jüngsten Tages und des tausendjährigen Reiches. Keins von solchen Bilderspielen kann uns aber für die Geschichte der Menschheit frommen.

§. 8.

Hiermit stehen wir bei dem Gedanken, mit welchem Kant seine Betrachtungen über den Begriff der Geschichte der Menschheit anfing und für welchen wir ihm leicht folgen. Suchen wir einen Zweck, für den sich die Menschheit in ihrer Geschichte fortbilden kann, so dürfen wir nicht unmittelbar die sittliche Besserung nennen, denn diese ist das Werk der Freiheit im reinen Willen. Dann sagt man wohl, Glückseligkeit aller Lebendigen sey der Zweck der Welt, aber dieser Spruch ist zu unbestimmt, um eine bedeutende Anwendung auf die Geschichte zuzulassen. Suchen wir einen Zweck, für den sich die Geschichte entwickeln kann, so werden wir dafür nur die wachsende Behendigkeit des Verstandes nennen können, mit der er immer besser lernt, Zwecke zu verfolgen und zu vermitteln, die er sich selbst aufgegeben hat. In dieser Entwicklung des Verstandes liegt zunächst die ganze Cultur des Menschengeschlechts; mit ihr wird der Menschenverstand dann auch immer besser einsehen lernen, was ihm für seine geselligen Bestrebungen die würdigen Zwecke seyen und damit sehen wir, daß dieser Zweck in der Geschichte der Menschheit endlich der Ausbildung eines weltbürgerlichen Ganzen in der Menschheit gehöre für Wahrheit, Schönheit, Recht und Friede.

Digitized by Google

Indem wir diesen Gedanken auffassen, müssen wir uns aber in Acht nehmen, nicht auf jene zweite falsche teleologische Ansicht der Geschichte zu kommen, welche die eignen Zwecke des Menschen in der natürlichen Entwicklung seines Verstandes als Naturzwecke voraussetzt, so wie Lessing diesen Gedanken für eine göttliche Erziehung des Menschengeschlechts voraussetzt und auch Kant die Ausführung seiner Idee der Geschichte der Menschheit fehlerhaft gab. Die meisten Geschichtsforscher werden diesem Gedanken widersprechen, weil offenbar der unbefangene Beobachter Wohlstand, Bildung und Tugend eines Volkes bald im Steigen, bald im Sinken, bald eine Zeit hindurch ohne Fortschritt auf gleicher Höhe findet. Ferner hat dieser Vorschlag dasselbe beleidigende, welches wir an dem ersten rügen mußten. Was ohne Ende immer noch besser werden kann, ist vergleichungsweise jetzt noch ziemlich schlecht. Wir aber nehmen nur jetzt an der Geschichte Theil, wir werden also hier ganz und gar als Mittel für die Zukunft verbraucht. Wollen wir uns nun ganz über das falsche in dieser Ansicht verständigen, so müssen wir auf den Zusammenhang aller unsrer objectiven teleologischen Principien achten, wie diese, Kritik der Vernunft §. 140. 141. 216 bis 220. 227 bis 229. System der Metaphysik §. 77. 83. 84 bis 87. 96 bis 102 ausgeführt sind, um deutlich zu machen, daß es dem Menschen unmöglich ist, sich einen wissenschaftlichen Begriff vom Zweck der Welt oder von einem Naturzweck zu geben. Kurz stellen wir dies in folgender Weise dar.

Daß es so fallen müsse, ist vorläufig schon daraus klar, weil wir das Weltganze nicht überblicken und doch nur für dieses Ganze der Zweck der Welt gelten kann. Genauer geben wir folgende Erläuterung.

Digitized by Google

Zwecke finden nur für den handelnden Willen statt; Willen aber beobachten wir unmittelbar nur in unserm Geiste. Alle unsre Vorstellungen von Zweck und Zweckgesetz sind uns also von psychischem Ursprung, wir finden sie zunächst nur in der Menschen Thun und Treiben. Hier finden sich dann zwei Arten von verständlicher Zweckmäßigkeit. Die eine ist die der Erziehung und Entwicklung, wir erziehen Menschen, Thiere, Pflanzen; die andere ist die aller Gewerbe, die der Vermittelung, wir bauen das Feld, das Haus, vielerlei Maschinen, formen das Geräthe. Aber keine von diesen beiden Weisen paßt zur Auffassung der Idee eines Zweckes der Welt. Mittel für seine Zwecke wird nur ein beschränkter Wille suchen, die bedarf der Allmächtige nicht. Entwicklung aber fordert fortschreitendes Besserwerden, auch das kann nicht als Zweck der Welt gedacht werden.

Aber Selbstständigkeit des Geistes ist unser höchster Gedanke und die Welt des Geistes die Welt der Zwecke, also werden wir auch voraussetzen, daß die Welt unter Zweckgesetzen bestehe. Um diesen Gedanken nun bestimmt zu fassen, beachten wir:

1) Mechanismus der Natur nach wirkenden Ursachen und Teleologie nach Endursachen sind nicht in Widerstreit mit einander. Menschlicher Wille bemächtigt sich des Mechanismus seiner Maschinen und ordnet ihn seinen Zwecken unter, so können wir überall vorstellen, wo uns Berge nnd Ströme, Flur und Wald, Thiere und Menschen gefallen oder mißfallen, daß ein höherer Wille den Mechanismus der Natur geordnet habe, um diese hervortreten zu lassen.

2) Aber beweisen läßt sich nie, daß irgend etwas im äußeren Naturlauf nach Zwecken geordnet seyn müsse. Aller

Verlauf der Naturerscheinungen erfolgt nach wirkenden Ursachen und bedarf nirgends einen Erklärungsgrund aus Endursachen. Der Mechanismus der Natur ist sich selbst genug.

Wir haben auch nicht einmal die Hülfsmittel, um eine Hypothese zu entwerfen, wie der Welturheber alles nach verständlichen Zwecken geordnet habe.

3) Sondern wir müssen für die Ideen von Naturzwecken oder Weltzwecken eine ganz andere Ansicht nehmen. Wir gehen immer erst von der Voraussetzung aus, daß alles nach Zwecken geordnet sey und folgen demgemäß empirischen Analogien in der Anerkennung der Menschenwelt, der geistigen und der lebendigen Bedeutsamkeit der Thierwelt, Pflanzenwelt, der ganzen Natur. Aber diese Analogieen gehen dann ganz in freie ästhetische Beurtheilung über, und in der Schönheit der Naturerscheinung findet sich allein der feste Gedanke ihrer Zweckmäßigkeit.

Daher gilt uns hier für die Zwecke in der Menschengeschichte das Gesetz: jedes Leben und jede Zeit muß ihren Werth in sich selbst tragen, wenn sie einen hat, wir können diesen Werth nur in der Schönheit finden, welche das Leben jeder Zeit, jedes Volkes, jedes Einzelnen in sich selbst zeigt, ohne daß wir ein Leben dem andern unterordnen. Schön ist die Pflanze im Blattschmuck, in der Knospe, in der Blüthe, in der Frucht; die Frucht zur Reife zu bringen, opfert sie ihr Leben. So sind Blüthe und Frucht des Menschenlebens: Weisheit, Schönheit, Charakter und die That durch diese. Denen soll er das Leben weihen oder opfern.

4) Es giebt also in Rücksicht der Naturzwecke im Men-

Digitized by Google

schenleben nur eine ästhetische Betrachtung der Bedeutsamkeit jedes einzelnen Menschen- oder Volkslebens. Aber etwas ganz Anderes ist die verständige Ansicht von den Geistesentwicklungen in der Geschichte, welche von Geschlecht zu Geschlecht fortlaufen und unter den Völkern sich vererben. Diese müssen nach Naturgesetzen des Menschenlebens erklärt werden. Wenn wir sie aber auf Zwecke beziehen, so sind dies nur die subjectiven, welche der Mensch sich selbst aufgiebt. Hier liegt die Aufgabe für unsre Wissenschaft; sie wird die oben bezeichnete ganz praktische. Wir fragen, was soll der Mensch thun, was kann er thun, und dann eben auch, was hat er in seiner Geschichte schon gethan. Hier ist es uns das entscheidend wichtige, diese ästhetische Beurtheilung des Menschenlebens von der andern, der technischen, wohl zu unterscheiden. Die ästhetische Auffassung giebt das erste Licht und Kraft in die Geschichtserzählung, indem sie schildert, wie der einzelne Mensch, wie ein Volk schön und gut erschienen sey oder nicht. Auf sehr niedrigen Stufen der Ausbildung zeigt sich hier zuweilen gesundes Leben, gesunde Geisteskraft, dann feiner die tugendlich sittliche Erscheinung des Lebens in Liebe, Friede, Recht und Gemeingeist. Dagegen ist die Frage nach den Fortschritten in der Geschichte die, wie die Völker in der Geschichte fortgebildet nach und nach klüger erscheinen, in gewonnener Einsicht und Kraft. Dies letzte bleibt allein das Thema unsrer Wissenschaft, in wiefern wir eine Philosophie der Geschichte der Menschheit geben wollen. Auf diese Weise wird es uns nicht irren, daß wir in der Geschichte an dieser Fortbildung so wenige Zeitalter und so wenige Völker Theil nehmen sehen, eben so wenig als wir der kleinen Blume im Gras neben dem blühenden Baum, der hohen Eiche oder Palme die Stelle verweigern.

Digitized by Google

Das geschichtliche Aufwachsen des Menschengeistes ist es für sich nicht, was ihn schöner und besser, sondern nur was ihn geschickter, behender, klüger macht. Die letzten Verhältnisse sind es denn zunächst, welche eine pragmatische Geschichte der Menschheit zu beachten hat.

Dieser Unterschied ist auf eine gewaltthätige Weise verkannt worden bei Kant's religiöser Deutung der Anfänge der Menschengeschichte; noch härter in der Weise, wie Fichte die Lehre weiter fortbildete und am schlimmsten in jenen Träumen bei Schelling und Hegel, wo dieser aufwachsende Menschenverstand als werdende Gottheit und als Weltgeist mit Gott verwechselt und so Religion und Geschichte mit einander verwirrt werden.

§. 9.

Der dritte zu weit greifende Versuch zur Ausführung unsrer Wissenschaft verfährt darin ganz richtig, daß er die Teleologie der Natur dabei beseitigt. Ich nenne ihn den geologischen, weil er auf dem einfachen Grundgedanken ruht: das ganze Leben des Menschengeschlechts ist nur eine untergeordnete, von der jetzigen Periode in der Geschichte der Erde abhängende Erscheinung. Wer den Lauf der Natur verstünde, der müßte aus den allgemeinen Gesetzen der Geschichte der Erde auch die Menschengeschichte verstehen und erklären können. Gegen diesen Gedanken selbst ist nichts einzuwenden, durch die Größe desselben ist es leicht, der Idee unsrer Wissenschaft einen besondern Glanz zu geben. Aber sehr nahe liegt dabei die Frage: wie viel wird der Mensch wohl zur Auflösung dieser großen Aufgabe leisten können? Und darauf ist die allein richtige Antwort jene alte des Sokrates: die Götter haben nicht gewollt, daß die Menschen dieses göttliche der Natur erkennen sollen.

Digitized by Google

Ist nicht selbst nur gegen die Geschichte der Erde das Leben der ganzen Menschheit etwa, was der Blüthenschmuck eines Frühlings gegen das Leben eines Baumes, der Jahrhunderte ausdauert? Wie sollen wir für die Menschengeisteswelt die Raumwelt deuten? Nach Art der Alten ging das besser. Der Phantasie des Menschen kann doch fast nur die Oberfläche der Erde vom Niveau des Meeres bis an die Höhen des ewigen Schnees gefallen. Hier ist es menschlich wohnlich, von dem im rothen Schein des Nordlichts glänzenden Schnee und Eis der Polarländer in den Schneehäusern der friedlichen Eskimoe durch die wärmeren Gegenden hindurch bis zu den blühenden tropischen Fluren im Schatten der Paradiesfeige unter dem Schirmdach der Dattelpalme. Diese Heimath war den Alten die Mitte der ganzen Welt, über ihr nur die Höhen des reinen Lichtes im göttlichen Frieden, unten die grausen Mächte der Finsterniß. Eine Weltseele konnte diese eine Weltkugel beleben, ein Gott über ihr sie beherrschen. So paßten die Bilder unsers Geisteslebens auch für die Einheit dieser Weltansicht. Aber nun wir mit unsern kopernikanischen Ansichten! An der Venus ist es vielleicht noch etwas schöner als bei uns, am Mars noch behaglich, aber wie starr und kalt am Monde, wie kalt und leicht an Jupiter und Saturn, wie glühend und gewaltsam an der Sonne, uns können wir, der Wissenschaft folgend, diese Bilder nicht zurechtstellen, wir bleiben der ganzen Raumwelt gegenüber Patrioten der Erde. Und dann die unabzählbare Menge der Sonnen! Das können wir zu einem Gottesreiche nicht zusammenzählen, das Himmelreich der Geister ist nur inwendig in uns! So hat denn Herder im Anfange seiner Ideen zur Geschichte der Menschheit sehr fehlgegriffen, indem er, in der jetzt von vielen naturphilosophisch genannten Weise, alte griechische Naturbilder wieder mit unsern religiösen Glaubensideen verbinden wollte. So bringt er

Digitized by Google

zum Beispiel die alte griechische Phantasie, daß die anfangs senkrecht stehende Weltaxe sich später gesenkt habe, auf das Bild, die schräge Stellung der Erdaxe gegen die Ebene der Sonnenbahn sey das Schicksal der Unvollkommenheit des Erdenlebens und der Sünde an ihr. Geschmacklose Verkehrung der Glaubensideen in haltlose wissenschaftliche Bilder.

Allerdings stellt sich uns ein großartiges Gemählde dar, wenn wir die Thatsachen der Naturgeschichte auf irgend eine Art zu einem Ganzen gruppiren. Man blicke in die unendlichen Himmelsräume, sehe wie nach den einfachen kosmischen Gesetzen alle Bewegung der Gestirne abgemessen wird; komme dann näher an unsre Sonne und ihr Planetensystem herab und finde in diesem endlich unsre Erde. Das Licht der Sonne ist ihr Lebenserreger; die Axendrehung mißt ihr den Wechsel der Tageszeiten; die schräge Stellung ihrer Axe den Wechsel der Jahreszeiten ab. An ihrer Oberfläche bildet das Licht der Sonne durch Wechselwirkung der Atmosphäre mit dem Wasser das Leben des Pflanzen- und Thierreichs. Hier finden wir in den tiefsten Lagen der Gebirgsbildung keine Spuren eines organischen Lebens, allmählich zeigen sich Pflanzen und Wasserthiere, dann auch Landthiere, aber zuerst von Arten, die jetzt lebend nicht mehr vorhanden sind; nach und nach auch die Ueberreste der noch lebenden Geschlechter; erst zu allerletzt tritt das Geschlecht der Menschen mit auf.

Doch auch dessen Geschichte geht in alte Perioden zurück, in denen jener erbliche Unterschied der Menschenracen sich bildete. Vielfach ist der Unterschied der Natur und Lebensweise der Völker; nur bei Wenigen erwacht der Verstand zu eigner Selbstständigkeit, mit dem dann eigentlich erst eine Geschichte des menschlichen Lebens im Großen

Digitized by Google

durch die Vererbung und Fortführung der Geistesbildung bei einzelnen Völkern erhalten wird. Die größte Geschichte der Art, die wir kennen, ist die der asiatisch-europäischen Geistesbildung, die aus dem Morgenland an das Mittelmeer und von da an die germanische Christenheit gelangt ist, — deren Erzählung wir die Weltgeschichte nennen.

So erscheint uns das menschlich größte als etwas physicalisch unermeßlich kleines. Demgemäß haben wir für unsre Wissenschaft engbeschränkende Kriterien festzustellen.

1) Die Astronomie und die allgemeine Geologie liefern uns keine brauchbaren Ergebnisse für die Geschichte der Menschheit, da das ganze Daseyn der Menschen in die allerjüngste Periode der Umbildung der Erdoberfläche fällt.

Dies ergiebt sich genauer nach folgenden Momenten.

a) In der Raumwelt ist alles in steten Umwandlungen; unsre Wissenschaft vermuthet die Bildung neuer Sonnensysteme aus leuchtenden Nebeln und also auch die Zerstörung von Sonnensystemen in leuchtende Nebel; die Sternkundigen beobachteten das Wogen leuchtender Nebel im Nebelfleck des Orion, und sie sahen neue Sterne hell wie die Venus neu aufflammen und in wenigen Jahren wieder verlöschen. Wie haben wir da wohl diesen Gedanken mit dem Bestehen unsers Sonnensystems zu vergleichen? Hier weist uns alles auf die tiefste Ruhe um uns her. Unser Planetensystem scheint bis an den Uranus nur in die Runde etwa 20 mal so weit um die Sonne zu langen, als die Bahn der Erde um die Sonne, und den Spielraum der Kometen können wir etwa 10 mal weiter bis auf 200 Erdweiten rechnen. So steht dies um unsre Sonne, aber darüber hinaus finden wir unter allen Son-

Digitized by Google

nenheeren keine Sonne, die nur auf 200000, wohl gar auf sechs Millionen Erdweiten uns nahe käme. Nun rechnet unsre Menschengeschichte nur nach einigen tausend Jahren, sollten aber aus diesen ungemessenen Weiten die Gegenwirkungen unsrer Sonne mit den nächsten Grenzgebieten nur einigermaßen merkbaren störenden Einfluß auf unsre Angelegenheiten gewinnen, so würden wir die Zeitläufte nach vielen Millionen Jahren abmessen müssen.

b) So bleiben wir ganz auf das Reich unsrer Sonne beschränkt. Und nun näher heran, wir vermuthen den Ursprung unsers Planetensystems aus der rotirenden Sonnenatmosphäre. Da werden aus den Nebeln nach und nach sich die dichteren Massen zusammengeballt haben und die Sonne, die Planeten und ihre Monde aus dem Zusammensturz solcher Massen um einen Schwerpunct entstanden seyn. Mit diesen ist auch unsre Erde gebildet worden und hat ihren Mond bekommen. Aber alle diese Unruhe alter Zeiten trifft uns nicht, unsrer Wissenschaft gilt es nahebei, es war seit je, wie jetzt. So zeigen es die mechanischen Gesetze der Ruhe. Unser Sonnensystem ist nach einfachen Gesetzen nahe an der Ebene des Sonnenäquators fest geordnet und hält sich in sich mit geringen periodischen Schwankungen im Gleichgewicht. Dazwischen hindurch bewegen sich freilich unregelmäßiger die Cometen und vielleicht kleinere Erscheinungen, die Sternschnuppen. Aber diese müssen alle von so untergeordnet kleinen Massen seyn, daß sie gar nicht störend in den Planetenlauf greifen. Wir wissen, daß manche nahe an der Erde vorbei, einer zwischen den Monden des Jupiter hindurch gegangen ist, der Lauf des letzteren wurde gewaltig gestört, aber im System des Jupiter brachte er nicht die kleinste Aenderung. Ferner die Mondkugel steht in einer festen Richtung gegen den Schwerpunct der Erde in Ruhe; diese Ruhe könnte

Digitized by Google

nicht statt finden, wenn seit der Zeit, daß der Mond bei der Erde ist, eine bedeutende äußere Anziehung störend auf Mond und Erde eingewirkt hätte. Hieraus folgt, daß keine wilde astronomische Hypothese zu Erklärung von Erscheinungen an der Erde anwendbar ist. Man hat phantasirt, daß die Erde aus Cometenlauf allmählig zum Planeten geworden sey, daß die Ankunft des Mondes Katastrophen an ihr bewirkt, oder der Einfluß eines Cometen sie umgewandelt habe, aber nichts von alle dem ist zulässig, sondern in noch weit engeren Grenzen hielten sich alle diese Verhältnisse bei uns im Gleichgewicht.

α) Die Erdaxe, die Axe ihrer täglichen Bewegung steht durch die Abplattung der Erdkugel unveränderlich in ihr. Die Polpuncte Nord und Süd haben sich also nie auf der Oberfläche der Erde verrückt.

β) Die Zeit ihrer Axendrehung oder die Länge des Sterntages ist unveränderlich. Eben so die Länge des siderischen Jahres.

γ) Die Neigung der Erdaxe gegen die Sonnenbahn, also die Neigung des Aequators gegen diese oder die Schiefe der Elliptik schwankt in sehr langen Perioden nur um $2\frac{3}{4}$ Grad. Dadurch wird die Lage der Wendekreise auf der Oberfläche der Erde oder die Grenze der astronomischen Klimate verändert, aber um so wenig, daß sich das Klima keines Erdstrichs aus astronomischen Gründen wesentlich ändern könnte.

δ) Es gilt ein Gesetz der Stabilität des Gleichgewichts der Meere durch das Verhältniß der mittleren Dichtigkeit der Erde gegen die des Wassers. Das Niveau der Meere kann sich weder heben, noch senken, weder der Stoß

Digitized by Google

der Passatwinde, noch die Meeresströme können eine Ueberfluthung des trocknen Landes herbeiführen.

ε) Nur ein einziger astronomischer Wechsel konnte für die Umbildungen der Erdoberfläche in Frage gestellt werden. Es findet nämlich in einer Periode von 20970 Jahren ein Wechsel in der Vertheilung der Jahreszeiten für die Nordhälfte und Südhälfte der Erde statt, so daß in der Hälfte dieser Zeit die eine Hälfte der Erde längere warme und kürzere kalte Jahreszeiten hat als die andere. Diese Periode fing 4089 Jahre vor Christo zum Vortheil für Nord an und erreichte ihre Mitte für Nord im Jahr 1248 nach Christo.

Man meinte daraus eine ungleiche Erwärmung beider Erdhälften ableiten zu können und verglich nun damit die alten Sagen von den großen Meeresfluthen, vom Durchbruch des Bosporus und der Herkulessäulen, vom Untergang der Atlantis. Aber eine sehr einfache Nachweisung des jüngeren Herschel hat uns auch diese Hypothese vernichtet. Nämlich die kürzeren warmen Jahreszeiten fallen immer in die Sonnennähe, die längeren in die Sonnenferne. Im ersten Fall wirkt also die Sonnenwärme stärker, im andern Fall schwächer auf die Erde und so gleicht sich die Sache grade aus, beide Hälften werden stets durch das ganze Jahr gleich erwärmt, weil die Grade der Erwärmung durch die Sonne in gleicher Winkelbewegung gleich bleiben.

c) So ist uns nach astronomischen Gesetzen der Schauplatz der Menschengeschichte für unermeßliche Zeiten vollkommen ruhig gestellt. Aber wie nun dagegen, wenn wir den Boden unter unsern Füßen betrachten? Hier beobachten wir die zerstörende Gewalt der Wasserfluthen und des

Digitized by Google

unterirdischen Feuers. Aber im Großen haben wir auch hier für den Schauplatz der Menschengeschichte nur geognostische Beweise der Ruhe auszuführen.

α) So wie die Menschen den Boden unter ihren Füßen wissenschaftlich besonnen betrachten, werden sie gewahr, daß sie fast überall bis auf hohe Gebirge hinauf auf ehemaligem Meeresgrunde stehen, wie das schon im hohen Alterthum erkannt wurde. Und folgen wir dann der Wissenschaft unsrer Zeit, so wird klar, daß das unterirdische Feuer die großen Gebirgszüge, welche jetzt das trockne Land an der Oberfläche der Erde tragen, aus dem Grunde des Meeres zum Theil bis hoch über die Wolken gehoben hat, deren Spitzen aber Frost und Wasser wieder zertrümmern und den Schutt allmählig an den Meeresboden zurückführen, während das thierische Leben am Meeresboden allmählig Kalkniederschläge, das Pflanzenleben am trocknen Lande allmählig kohlenstoffhaltige Niederschläge bildet. So hat das Feuer die Urgebirge und die vulkanischen Gebirge emporgehoben, das Wasser die Flötzgebirge und das aufgeschwemmte Land niedergeschlagen und alles dies mit mannigfaltigem Wechsel der Hebungen und Senkungen.

β) Aber alle diese gewaltsamen Umgestaltungen von Land und Meer an der Erde liegen weit vor der Zeit aller Menschengeschichte. Die Gleichförmigkeit der Bildung der Gebirge im Großen über die ganze Erde läßt erkennen, daß alle diese Umwandlungen langsam durch lange Perioden hin sich zugetragen haben, aber das ganze Leben des Menschengeschlechts gehört hier nur der allerjüngsten Periode, und diese wieder erscheint gegen die Menschengeschichte ungeheuer lang. Die Ablagerung alter Lavaschichten an den Vulkanen in Italien, von Humboldts Beobachtung der Ablagerung der Dammerde auf Inseln der Süd-

Digitized by Google

see, an den Küsten von Chili, weisen auf einen ruhigen Verlauf in jetziger Weise seit zehn, seit funfzehn tausend Jahren zurück.

γ) Nur dem Wechsel der Temperatur an der Oberfläche der Erde können wir kein festes Gesetz nennen. Der Niederschlag der Gebirgsmassen zeigt nämlich deutlich, daß während jener Perioden der Umbildung der Erdoberfläche die Sauerstoffatmosphäre der Erde ungemein müsse abgenommen haben. Dies kann aber die Folge bringen, daß bei gleichen astronomischen Verhältnissen der Klimate die Temperaturunterschiede der Erdstriche doch gar andere waren als jetzt. Die stärkere Atmosphäre trug weit schwerere Wolken und brachte ein viel gewaltsameres Spiel der Wasserströme, dabei konnte das Sonnenlicht weit mehr als jetzt die Luft und nicht nur den Boden wärmen, wodurch dann die Temperaturunterschiede der Klimate sich ausgleichen würden. Daher vielleicht die tropischen Pflanzen der Vorzeit in Palmen und Farrnkräutern unter dem jetzt kalten Klima. Aber auch diese Umwandlungen liegen vor der Menschengeschichte. Unter sehr viel stärkeren Druck der Atmosphäre konnten Menschen und viele der jetzigen Thiere und Pflanzen nicht leben. Auch ist der Beobachtung zufolge die mittlere Temperatur unsrer Länder in der geschichtlichen Zeit nicht um einen Grad verändert worden und die unveränderte Länge des Tages beweist, daß die mittlere Temperatur der Erde sich in dieser geringen Zeit nicht um einen kleinen Theil eines Grades geändert habe, denn Erkältung würde den Tag kürzer, Erwärmung länger gemacht haben.

Und doch machen die Nachweisungen des A g a s s i z jetzt höchst wahrscheinlich, daß bei den jetzigen Niveau des festen Bodens die Oberfläche der Nordhälfte der Erde einmal fast ganz mit Schnee und Gletschern bedeckt war, wodurch die Gesellschaft des Mammut zu Grunde ging, so daß

Digitized by Google

das Eis sich langsam zurückziehend dem jetzigen Leben die Stätte gab.

2) Mit diesem sind wir also bloß auf die Ueberlieferungen aus der Menschengeschichte zurückgewiesen. Aber auch diese gewähren uns keine Uebersicht des Ganzen. Wir sehen nur Völker sich einander verdrängen oder mit einander vermischen, aber unbeantwortbar bleiben die Fragen: woher die Organisationen an der Erde? wo war die Wiege des Menschengeschlechtes, welches der Anfang desselben. Unsre Geschichte kann nicht weiter mit Sicherheit zurücksehen, als die Verbindungen der durch Tonschriftsprache verbundenen Gelehrten unter den Völkern zurücklangen.

3) Demzufolge bleibt die einzige besonnene Aufgabe der erklärenden Wissenschaft von der Geschichte der Menschen: die Gesetze der Entwicklung der Geistesbildung unter den Menschen zu bestimmen, so wie deren Fortschritte sich zeigen müssen, wenn glückliche äußere Verhältnisse sie wieder begünstigen.

§. 10.

Wir haben unsre Aufgabe von der einen Seite als Philosophie der Staatswissenschaften, von der andern als Philosophie der Geschichte der Menschheit kennen lernen. Da aber im Einzelnen wie im Großen der Strom des menschlichen Lebens aus verborgenen Quellen in ein unbekanntes Land fließt, so kann das philosophische Urtheil in der Geschichte der Menschheit sich im Ernst nur mit den kleinen Bewegungen der geistigen Fortbildung der Menschen beschäftigen, so wie die Kenntniß unsers Geistes uns Gesetz und Regel in diesen Bewegungen verstehen läßt. So kommt die Philosophie der Geschichte der Menschheit

Digitized by Google

ganz auf die praktische Frage: was dem Menschen zu thun sey, zurück, und eben damit schließt sie sich im Großen an die Idee des Staates an, so daß jene beiden Namen nur eine und die gleiche Lehre bezeichnen.

Fragen wir nun, wie sollen wir zur Ausbildung unsrer Wissenschaft gelangen, so werden wir von allen Seiten jene Schlözerische Idee bestätigt finden, mit allgemeinen anthropologischen Ansichten, die er Metapolitik nannte, sey anzufangen. Eine allgemeine Ansicht der Natur des menschlichen Lebens und seiner Geschichte wird das erste seyn, durch diese werden wir allein ohne Einseitigkeit auf Wesen und Natur des Staates geführt, indem wir so, ohne irgend eine willkührliche Annahme über den Begriff des Staates vorauszusetzen, finden müssen, wie er in das Leben der Menschen eingreift und womit er sich darin berührt. Finden wir so die Natur des Staates, so wird, wie schon oben bemerkt wurde, die wichtigste Angelegenheit der Philosophie: aus den Zwecken des menschlichen Lebens auch die Zwecke des Staates zu bestimmen, eben weil die Erfahrung sich allzu leicht nur in das Gedräng der Vermittlungen verliert. Wir werden durch diese allgemeinen psychisch anthropologischen Untersuchungen einerseits eine politische Ideenlehre vorzubereiten und dann daraus abzuleiten haben, welche die Zwecke des Staates zeigt und gegen einander ausgleicht. Die Natur des Staates selbst wird dann aber gefunden werden in öffentlichen geselligen Einrichtungen zur Ordnung des Lebens und deßhalb zu oberst in Gesetz und Regierung. Diese Einrichtungen sind eigentlich das im Staate künstlich auszubildende, jedoch nur als Mittel für jene Zwecke. Daher fordern wir andererseits noch eine politische Naturlehre, in welcher die Gesetze der öffentlichen Einrichtungen überhaupt aufgestellt werden. Diese positiven Institute des

Digitized by Google

Staats stehen der Natur des menschlichen Lebens als künstliche Leitung desselben gegenüber. Das Können durch den Staat, die mögliche Ausführung der Zwecke durch ihn hängt also zu oberst von den Fragen ab: welches ist der natürliche Lauf der menschlichen Gesellschaft und ihres Verkehrs? wie weit kann die Kunst öffentlicher Einrichtungen in diesen wirksam eingreifen? wie weit werden die Zwecke des menschlichen Lebens im Großen schon durch den Lauf der Natur begünstigt und erreicht? Im Gegentheil, wo bedarf es der künstlichen Eingriffe, um die natürlichen Bewegungen der Gesellschaft nach ihren Zwecken hinzuleiten und wie ist diese Leitung möglich? So wird unsre erste Aufgabe, die Naturgesetze des geselligen Menschenlebens zu erforschen.

Digitized by Google

Erster Theil.

Allgemeine Untersuchungen über das Wesen des Staates.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Gesetze des menschlichen Lebens.

§. 11.

Die Grundlagen unsrer politischen Lehre müssen wir den allgemeinsten Gesetzen der psychischen Anthropologie entlehnen, denn die Verbindung des Geisteslebens mit dem körperlichen giebt die Unterlagen des geselligen Lebens; die drei Grundanlagen des Geistes zu Erkenntniß, Lust und Willenskraft bestimmen die Zwecke des Lebens und die drei Stufen der Ausbildung des Geistes, Sinn, Gewohnheit und Verstand bestimmen die Gesetze der Vermittlung dieser Zwecke. Wir müssen also hier diese Gesetze genauer bestimmen in ihren Anwendungen im äußerlichen des geselligen Lebens, somit im Staat.

Der Mensch findet sich selbst gleichsam in zwei Welten. Innerlich erscheint ein Jeder sich zunächst als Geist, der denkt und fühlt und willkührlich handelt. Aeußerlich aber findet er sich, seinem Körper nach, unter der edelsten und ersten thierischen Organisation an der Erde. Die Be-

Digitized by Google

deutung des menschlichen Daseyns liegt hier in der Selbsterkenntniß des Geistes, aber der Geist findet sich nur an und mit dem Körperlichen.

Durch die Sinnlichkeit finden wir uns nämlich so an den Körper gebunden, daß das Thier im Menschen gleichsam immer das erste ist. So urtheilen wir nicht etwa nach jenen Hypothesen, daß die Menschheit sich geschichtlich aus der Thierheit entwickelt habe, sondern wir finden unser ganzes Leben so an diese Thierheit gebunden, daß wir nur an ihr den Menschen (monstrum ex capite) und die Identität des Individuum anerkennen. Der Mensch steht körperlich an der Spitze der Thierorganisationen, da ist aber der Unterschied zwischen Mensch und Thier so unsicher zu fassen, daß sich schwer sagen läßt, was eigentlich das entscheidende sey.

Der Mensch ist geistig das edelste Wesen, welches wir zu erkennen vermögen, und hier ist in der Ausbildung des Erdenlebens der Unterschied so sprungweis gegeben, daß wir dem vernünftigen Menschen als Person keine Sache vergleichbar erkennen. Diesen geistigen Unterschied zwischen Mensch und Thier finden wir nun in der inneren Kraft seines Willens, wodurch ihm die verständige Selbstbeherrschung zu Theil wird. Durch diese kann er mit Ueberlegung denken und nach wählendem Entschluß handeln.

Durch diesen Verstand wird uns das höhere Selbstbewußtseyn, welches uns das eigene Leben erkennen und ihm seine Zwecke selbst ansetzen läßt. So gehört dem verständigen Leben eine Bildungsfähigkeit und durch diese wird selbstbewußte Erziehung des Menschen durch sich selbst ihm zur Aufgabe.

Ferner dieses höhere Selbstbewußtseyn bringt uns die

Digitized by Google

Sprache und durch sie die Gedankenmittheilung, wodurch gesellschaftliches Geistesleben als öffentliches Leben gebildet wird.

Dem gemäß nun gehört die verständige Bildungsfähigkeit nicht nur dem aufwachsenden Individuum, sondern dem Völkerleben in Vererbung und fortlaufender Entwicklung von Geschlecht zu Geschlecht. Nur im ganzen Volk — bis endlich in der Menschheit, nur in der Einheit eines öffentlichen Lebens findet sich die Einheit menschlicher Geistesbildung, von der jeder einzelne Mensch nur als Bürger nach seiner Stelle im Ganzen und nur für seinen Beruf seinen Theil empfängt.

Für dies selbstbewußte öffentliche Leben nennt nun der Verstand dem Leben seine Zwecke.

Der Endzweck ist das gesunde Geistesleben selbst und darum Bildung und Erhaltung des Geistes, aber für diese muß erst das Wohlbefinden, Sicherheit und Zweckmäßigkeit unsrer äußern Lage bedacht werden. Daher läßt der Verstand folgende drei Hauptaufgaben im Menschenleben erscheinen.

1) Die technische Aufgabe der Beherrschung der äußeren Natur, als Ziel der Gewerbsthätigkeit und des Handelsverkehrs.

2) Die politische Aufgabe der Bildung und Erhaltung verständiger Geselligkeit, als Ziel der Staatsausbildung durch Krieg, Gesetz und Regierung.

3) Die literarische Aufgabe der Geistesbildung selbst vermittelst der Sprachgemeinschaft als Ziel der Gelehrtenthätigkeit und des Gedankenverkehrs.

Digitized by Google

Für die Geistesbildung selbst treten nun aber nach den verschiedenen Anlagen unsers Geistes näher hervor, als die höchsten Ziele alles Edeln und Großen in der Menschengeschichte, die Ideen der Wahrheit, Schönheit und Gerechtigkeit.

Da wird dann im Interesse der Ideen der Wahrheit für die Erkenntniß die Ausbildung der Wissenschaften hier die erste Aufgabe.

Aber der Glaube führt von da zu den eigenthümlichen Anforderungen des Gemüthslebens im Interesse der Ideen der Schönheit hinüber, und so erscheinen im Völkerleben die Religionen.

Endlich dem thätigen Leben gehören die Ideen des in sich Guten, welche die Ideen der Gerechtigkeit als die höchsten und als das erhabenste Gebot an die Ausbildung der Staaten geben.

Die Ideen der Zwecke für das verständige gesellige Geistesleben schließen also so zusammen, daß in Wissenschaft, Religion und Staat dem Leben Wahrheit, Schönheit und Gerechtigkeit gewonnen werden soll, aber um diese Zwecke erreichen zu können, müssen dem geselligen Leben erst die technischen, politischen und literarischen Vortheile gewonnen worden seyn.

Für das gesellige Leben ist es nie genug, ihm mit Begeisterung die hohen sittlichen Ideale der Geisteskraft selbst zu schildern, sondern wir müssen diesen immer voraus die Naturgesetze des Erdenlebens beachten, unter deren Bedingung allein das Geistesleben sich zeitlich entwickeln kann.

Digitized by Google

§. 12.

Wie kann nun der Verstand diese seine Zwecke im Leben verfolgen? Das müssen wir nach dem zweiten psychologischen Gesetz der Stufen der Ausbildung unsers Geistes beantworten. Diesen Gesetzen gehört der weite Spielraum der Anwendungen für die äußeren Verhältnisse des geselligen Lebens, indem sie uns die Grundgesetze der Vermittelung der Staatszwecke bringen. Hier ist das Grundgesetz: der Mensch bedarf der sinnlichen Anregung, aus dieser gestaltet sich das Leben nach den Gesetzen der Gewohnheit und auf diese nur kann der Verstand wirken, um durch Uebung und Gewöhnung seine Herrschaft zu gründen.

Also nur künstlich leitend den natürlichen Lauf des geselligen Verkehrs kann Staat und Regierung in das Leben der Menschen eingreifen. Schon unwillkührlich bilden sich Gesetz und Regierung dem geselligen Leben der Menschen an, nur in das, was sich so gestaltet hat, soll die bewußte, planmäßige Thätigkeit der gebildeten Regierung leitend eingreifen. Um also die allgemeinsten Maximen für die Erreichung ihrer Zwecke kennen zu lernen, werden wir zuerst noch näher nach den geistigen Grundgesetzen des natürlichen Laufes im menschlichen Verkehr fragen müssen. Diese lassen sich am allgemeinsten aussprechen: Kampf des selbstdenkenden Verstandes, des eignen Geistes, mit dem Mechanismus der Gewohnheiten. Der eigne Geist faßt alle geistigen Zwecke für das Leben und macht sie sich zur Aufgabe, aber die Gewohnheit giebt das Herkommen und die Ueberlieferungen in die Geschichte; ihr gehören alle feststehenden Formen im geselligen Leben, Gesetze, Sitten, Gebräuche, Sprachen, Meinungen. Daher erhalten wir zwei wichtige Gesetze neben einander.

Digitized by Google

1) Der eigne Geist soll sich der Formen bemächtigen und sie fortbildend umgestalten; in ihm allein ist die Kraft im Völkerleben.

2) Aber er bedarf nothwendig der Formen als der Mittel der Ausführung. Ohne Fortbildung und die Herrschaft des eignen Geistes geschieht nichts Edles und Großes in der Geschichte, aber der eigne Geist bedarf jederzeit einer geschichtlichen Grundlage seines Lebens, über welcher nur in allmähligen Umbildungen und nicht durch gewaltsame Umwälzungen das Gute gewonnen wird.

Unter diesen allgemeinsten psychisch anthropologischen Gesetzen müssen wir nun die Verhältnisse von Sinn, Gewöhnung und Verstand, so wie sie sich äußerlich im geselligen Leben gestalten, zu bestimmen suchen.

§. 13.

Die sinnlichen Verhältnisse haben wir theils als Verhältnisse des Menschen zur willenlosen Kraft der Natur, theils als Verhältnisse der willkührlichen Thätigkeit der Menschen selbst zu beachten, daher erst von Natur, dann von Geselligkeit zu sprechen.

1) Natur. Gefesselt findet sich der Mensch an die Oberfläche der Erde und den meerumfloßnen Boden des trocknen Landes an dieser. Dessen Beschaffenheit, Lage und Klima bestimmt die erste Mannigfaltigkeit in Gestalt und Art des Menschenlebens. Hier entstehen die ersten unentbehrlichen Bedürfnisse, nach Schlözers Worten Luft, Platz, Nahrung, Decke. Die Nahrung (etwa 10 Centner jährlich) wird das schwerste Geschäft. Der Mensch strebt

Digitized by Google

hier nach der Herrschaft über die Natur, um ihr die sichere Befriedigung dieser Bedürfnisse abzugewinnen. Ganz überwältigen wird er die Natur nie, aber abgewinnen kann er ihr viel, Meere, Gebirge, Unfruchtbarkeit und Kälte des Klima hat er oft überwunden.

So wird Arbeit das Gesetz seiner Thätigkeit, aber unter sehr mannigfaltigen Schattirungen nach Klima und Boden. Unter mildem Himmel langt die elendeste Hütte zur Wohnung hin, Kleidung kann ganz entbehrt werden; Nahrung liefert die Hitze schneller, unter wenigen Palmen kann eine Familie das ganze Jahr ruhen; die Hitze stumpft den Hunger ab, die Natur überhebt der Sorge für Wintervorräthe. Dem allzu kalten Klima hingegen läßt sich auch durch alle Mühe wenig oder nichts abgewinnen, der Mensch muß dort mit den spärlichen Gaben, die die Natur ihm anbietet, zufrieden seyn. Ferner, wie verschieden bietet die Natur ihre Gaben an nach Lage, Höhe, Richtung und Beschaffenheit der Gebirge und Flüsse, des Meeres, des Erdreichs, der Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit der Thiere und Pflanzen. Auf sehr verschiedene Weise wird, hier auf längere, dort auf kürzere Zeit, die Arbeit unterbrochen, bald durch Hitze, bald durch Kälte; hier durch erstickenden Wind, dort durch eine Regenzeit, welche Monate lang dauert und da wieder durch lange Nächte, welche durch eben so lange Tage nicht vergütet werden.

Die Natur bildet einen Markt, der alle zu menschlichen Wohnsitzen geeigneten Länder umfassen kann. Ungleich sind ihre Aussteuern; überall bietet sie Gaben, aber nirgends alles, jedem verschiedenes. Eben so verschieden sind in den Ländern die Schwierigkeiten der Wege, die zum Markte führen. In sehr ungleicher Weise wird die Verbindung durch Kälte, durch lebenbedrohende Winde, pe-

Digitized by Google

riodische mit Stürmen verbundene Regen, durch Gebirge, Steppen und Moräste bald auf längere, bald auf kürzere Zeit unterbrochen oder erschwert. Auch nicht jedes Meer, nicht jede Küste hat den gleichen Werth.

So gedeiht denn der Mensch selbst nicht überall gleich gut. Wir haben Länder mit immer offnen Gräbern und Gegenden, die Treibhäusern gleichen, in welchen die zarten und verunglückten Pflanzen der Menschengattung mit dem glücklichsten Erfolg aufbewahrt werden. Die Verschiedenheiten in Klima und Lage wecken dann auf sehr verschiedene Weise die Thätigkeit des Menschen und die Kraft seines Geistes. Wo bei erschlaffender Hitze die Natur willfährig den ersten Bedürfnissen entgegenkommt, da wird keine Thätigkeit des Körpers geweckt, keine des Geistes aufgefordert. Hier läßt sich in langem Schlafe das Leben hinbringen, nichts thun am Tage und Luftschöpfen am Abend ist die natürliche Lebensweise. Aber auch erstarrende Kälte und dabei eine karge, unbelohnende Natur kann den Geist nicht zu höherer Thätigkeit anspornen. Dort lebt nur ein ärmlicher Menschenschlag in Entbehrungen, der mit der Natur kämpfen und froh seyn muß, wenn er nnr warm wird. Nur die mittleren Klimate und Lagen, deren Natur dem Menschen mäßigen Widerstand entgegensetzt, wirkt erfrischend auf seine Thätigkeit und ruft den Geist hervor. Hier ist der Mensch der größten Anstrengung fähig, und Anstrengung wird ihm belohnt. Von hier geht alle höhere Thätigkeit der Menschen aus.

2) Geselligkeit. Das eigenthümliche des Menschenverkehrs ist, daß der Geist den Geist, die Vernunft die Vernunft finde. Dazu ist die Einleitung die Geselligkeit. Nach Schlözers Darstellung: „Zwei oder mehrere erwachsene vollbürtige Menschen begegnen einander zum er-

Digitized by Google

stenmal. Was werden sie mit einander anfangen? Sie werden sich balgen — nach Hobbes; sie werden kalt, ohne Notiznehmung an einander vorüber gehen — nach Rousseau, sie werden sich auf der Stelle freundlich zusammengesellen — nach Pufendorf." Hier hat Rousseau unrecht, Hobbes und Pufendorf werden beide recht behalten. Geselligkeit muß schon ein thierischer Grundtrieb des Menschen seyn, sonst gäbe es keine Geschichte der Menschen, keine Einleitung ihres Verkehrs. Ob aber ihre Geselligkeit in Freundschaft oder Streit ausschlagen wird, hängt vom Zufall ab. Anfangs werden sie sich suchen, aber bald werden sie sich durch streitendes Interesse entzweien — immer aber lieber sich schlagen, als sich gehen lassen. Wie Kant sagt: ein natürlicher Trieb treibt den Menschen zur Geselligkeit, aber ein anderer treibt ihn zur Freiheit, dazu alles nach seinem Willen lenken zu wollen, und macht ihn ungesellig. Aber die Geselligkeit wird immer überwiegen, erst weil sie sich mögen, dann weil sie sich brauchen, schließen sich die Menschen an einander an.

Am meisten trägt dann zur Gestalt der menschlichen Gesellschaft bei das Gesetz der Fortpflanzung, daß gerade im Familienverhältniß Mann und Weib zusammentreten müssen, um den Einzelnen in die Gesellschaft der Lebenden einzuführen, daß nur im Wechsel von Kindheit, Vollbürtigkeit und Greisenalter zwischen Geburt und Tod die menschliche Gesellschaft Bestand und Dauer hat. Aus diesem sind die beiden Folgen der Geselligkeit Herrschaft und Erbschaft.

Mag schon im Allgemeinen die gesellige Unterhaltung Freundschaft oder Streit seyn, beide werden um Schutz oder um Anführung zur Unterordnung des Einen unter den Willen des Andern zur Herrschaft führen. Denn

Digitized by Google

der im Streite überwältigte unterliegt seinem Herrn und die Freunde werden sich einen Führer suchen, der ihre Geschäfte ordne. Dahin führt nun am bestimmtesten das Familienverhältniß. Lange währt es, bis im Kinde des Menschen die Vernunft erwacht, welche ihm den Instinkt ersetzen soll. Die Hälfte der Gebornen stirbt an den meisten Orten vor dem Alter, wo gewöhnlich das Wachsthum vollendet ist. Da nun ein Alter selbst von 70 Jahren schon eine Seltenheit ist, so leben ungleich mehr Menschen, die die Reife noch nicht erreicht haben oder darüber hinaus sind, als die in der Zeit der Reife stehen. Dazu nun die Schwächen des Weibes in der monatlichen Beschwerde, der Schwangerschaft, der ersten Ernährung des Kindes, so bleibt nur der reife Mann unabhängig. Daher leitet die Natur durch die Familie auf die Herrschaft des Hausherrn über Weib und Kinder, stiftet aber zugleich auch Verwandschaft als Band der gleichen Abstammung zu natürlicher Verbindung und Trennung der Völkerstämme.

Familienverbindung und Befehdung verschiedener Familien wird der erste rohe Zustand der Gesellschaft, aber der Krieg selbst führt zur schützenden Verbindung und mit dieser bilden sich aus Familien Völker.

Durch die Abstammung entspringt denn auch das andere die Erbschaft, indem in der großen Familie des sich selbst erhaltenden Volkes, so wie in jeder kleineren, die geschlossen bleibt, durch Natur und Nachahmung das Leben der Eltern in das der Kinder überfließt. Daher die Vererbung organischer Eigenschaften, durch welche leicht jeder Stamm sich für den edelsten hält, eben so natürliche Erbschaft geistiger Anlagen und nachher durch Erziehung und Beispiel die ganze Erbschaft von Kenntnissen, Sitten und Gebräuchen.

Digitized by Google

Der größte natürliche Unterschied der Abstammung, den wir geschichtlich vorfinden, ist der der Rassen unter den Menschen. Alle Menschen sind als Thierart von einer Gattung, denn sie können sich gegenseitig begatten, so daß die Abkömmlinge wieder fruchtbar bleiben. Aber unter ihren Arten unterscheiden sich die Rassenunterschiede bestimmt von Spielarten, indem sie beständig eine halbschlächtige Zeugung geben, welche nach drei oder vier Generationen völlig wieder anartet. Dieser Unterschied mag vielleicht ein alter klimatischer seyn, jetzt steht er aber in der Vererbung fest. Nach zwölf Generationen haben sich die Zigeuner nicht durch das Klima verändert. So nennen wir der Rassen etwa fünf neben einander; die weiße kaukasische, die olivengelbe mongolische, die braune malayische, die rothe amerikanische, die schwarze der Neger. Von diesen verläuft aber eine jede in viele wandelbare Spielarten und mehrere verbinden sich halbschlächtig zu vielen Uebergängen.

Unter diesen behaupten wir Kaukasier nun, wir seyen die edelsten, aus physiologischen Gründen, weil die Mongolen kindischer, die Neger thierischer blieben; aus ästhetischen Gründen, weil unter uns die schönsten seyen, da mögen wir uns aber mit Malayen streiten; am besten aus geschichtlichen Gründen, weil durch die Unsern bisher eigentlich allein die höhere geistige Entwicklung gelungen sey. Aber diese gehört auch unter uns nur sehr wenigen glücklichen Völkerstämmen, welche schwer werden beweisen können, daß sie ihr Glück vorherrschend der günstigen Naturanlage und nicht eben so viel geschichtlichem Glück zu verdanken haben.

§. 14.

Ueber diesen ersten Gaben der Natur und der Geselligkeit gestaltet die Gewohnheit das Völkerleben weiter. Die

Digitized by Google

Art der Wohnplätze, der Geselligkeit und der Erbschaft bestimmt die weitere Verschiedenartigkeit in der Lebensart der Völker und die Wohnplätze geben hier die erste entscheidende Richtung nach Verschiedenheit des Klima und nach dem Unterschied von Steppen, Flußufern und Meeresgestaden. Man unterscheidet gewöhnlich als Stufen der Völkerausbildung Wilde, Hirten, ackerbauende und Gewerbe treibende Völker.

Die Bewohner der Steppen und die Anwohner der Flüsse sind im Zustande der Wildheit Jäger, die Anwohner des Meeres Fischer, in der Ausbildung weichen sie weit auseinander. Die Wilden leben nur von Pflanzen oder Thieren, die sie sammeln und fangen, allenfalls für den Winter aufbewahren. Die nothwendige Grundlage irgend einer höheren Ausbildung (einige Künste hat der Mensch überall) sind aber die Fortschritte zu Viehzucht und Ackerbau, dann zur Verbindung von beiden, nun zur festen Ansiedlung und endlich zur Absonderung der Gewerbe durch die Theilung der Arbeit. Ohne einen dieser Fortschritte können nur wenige Menschen zusammenleben und diese haben keine Ruhe, wenig Sicherheit des Lebens.

Der Erfinder der Viehzucht wird Hirte. Er entdeckt, daß unter allen Säugethieren und Vögeln einige zwanzig Arten sind (Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Esel, Kameele, Lamas, Elephanten, Rennthiere, Hunde, Katzen (Mäuse und Ratten); Hühner, Kalkutten, Gänse, Enten, Tauben; Bienen und Seidenwürmer), die sich zähmen und zu Heerden aus sich selbst vermehren lassen, die ihm einen sichern Unterhalt gewähren, da er sie, auch ohne sie zu tödten, zu Nahrung und Decke brauchen, sie gar zu seinen Mitarbeitern und Beschützern abrichten kann.

Digitized by Google

Die Erbschaft dieser Hausthiere ist das erste Räthsel unsrer Kulturgeschichte.

Der Erfinder des Landbaues wird Ackersmann, er bringt aus weiten Räumen die zerstreuten Pflanzen zur Nahrung und Bekleidung (Getreide, Mais, Gemüse, Knollen- und Wurzelgewächse; Futterkräuter; Wein, Oel, Obst, Südfrüchte, Pisang, Palmen und Kokos, Brodbäume; Zucker, Kaffee und Cacao; Tabak; Flachs, Hanf, Baumwolle, Farbekräuter) in einen engen zusammen und vermehrt sie.

Hier ist die Erbschaft vorzüglich der Getreide- und Obst-Arten das zweite Räthsel unsrer Kulturgeschichte.

Jede dieser Erfindungen geht ihren eigenen Gang. Viehzucht und Ackerbau der alten Welt scheinen beide Asiens Erbtheil und von einem Stamme. Denn Eskimoes, Grönländer, Lappen, Sibirier, Nomaden, Chinesen, Indier, Afrikaner und die Bewohner der Inselreiche im großen Ocean pflegen im Ganzen dieselben Pflanzen und Thiere wie wir, nur nach klimatischen Bedingungen verschieden.

Landbau war fast allein Amerikas Erbtheil. Die Nordindianer und selbst die Mexikaner hatten keine Viehzucht; nur die Peruaner, ihre Lamas, Guanikos und Alkas. Diese Thiere aber und ihre Pflanzen Mais, Agaven u. s. w. waren andere, als die unsern; sie hatten weder unser Getreide, noch unser Obst; nur Pisang und Bananen hatten sie mit der alten Welt gemein, aber wohl aus der alten Welt erhalten, denn dort baute man Pisang an den Andes, wo er keine reife Saamen bringt.

Viehzucht und Ackerbau nähern die Menschen der höhern Ausbildung, indem sie seine Bedürfnisse vermehren

Digitized by Google

und zugleich ihm mehr Sicherheit und Ruhe geben. Noch mehr Gewinn bringt die Verbindung von beiden, aber der wichtigste Schritt ist der zur festen Ansiedlung, das Aufgeben des Wanderns, das Vertauschen des Zeltes mit dem Haus. Dadurch wird der Unterschied der Bewohnung von Steppen und der Anwohnung an Flüssen so wesentlich.

Die Bewohner von Steppen und hohen Gebirgen bilden sich zu Hirtenvölkern aus, die ersten werden die Nomaden (die weidenden), welche ihren unbezwinglich eignen Gang der Ausbildung gehen, so lange sie auf ihren ursprünglichen Wohnsitzen bleiben. Diese sind Asiens hohe Mitte, von der Mongolei, Tartarei nach Persien, Arabien, Lybien nach der Wüste Sahara, wo die Mongolen, Kalmücken, Tartaren, Beduinen und Mohren wohnen, die jetzt den Religionen des Lama und Mahomed zugethan sind, sonst aber während der ganzen Zeit unsrer Geschichte ihren Bildungszustand zu Hause wenig verändert haben. Der Mangel an festen Wohnsitzen läßt sie einen gewissen Grad der Bildung nicht übersteigen. Sie achten Wohlleben und rohe Pracht, aber nur so, wie sie durch Raub, nicht wie sie durch Arbeit gewonnen werden. Ihr Geist ist freiheitliebend, stolz, gewaltthätig und doch an Gehorsam gewöhnt, ohne Sclavensinn; von ihnen kommt vorzüglich das Vorurtheil der edleren Geburt. Sie sind die Ruhestörer und die wandernden Völker, von denen der Krieg stammt. Schnell lassen sich ihre Horden unter einem Eroberer vereinigen, aber ihre Staatenverbindungen haben wenig Bestand. Sie haben sich China, Indien, Nordafrika und Europa unterworfen und herrschen da noch. Aber ausgewandert nehmen sie bald die Sitten der überwundenen Gebildetern an.

An beiden Seiten der Steppenländer ziehen sich in der alten Welt die Flußgebiete und die Meeresgestade hin.

Digitized by Google

Im Norden durch Nordasien nach Europa und Nordafrika, im Süden von China nach Ostindien und Südafrika. Der Mittelpunct beider Striche ist Persien, Babylon und Aegypten, wo die Wüsten am meisten unterbrochen sind, Meere und Flüsse des Süden und Norden sich vereinigen und beide in Berührung bringen. Eben da liegt der Mittelpunct unsrer Geschichte; der Mittelpunct des alten Völkerverkehrs, durch den mittelbar der chinesische Osten mit dem europäischen Westen in Verbindung stand.

So wie in solchen Gegenden die Zahl der Hirten und Landbauer zunimmt, die Menschen näher zusammenrücken, wird sich der Vortheil, ja die Nothwendigkeit fester Ansiedlung zeigen. Dadurch bildet sich festerer Anspruch an Grundeigenthum und genauere Privatvertheilung desselben. Die Angesiedelten werden die Ruhe lieben, weil sie lange Zeit hindurch ruhigen, ungestörten Besitz bedürfen; leichter wird sich bei ihnen Fleiß und ruhige Geschäftigkeit einfinden; sie werden friedeliebend und müssen zum Krieg gezwungen werden; leicht sind sie zu Sclaven zu machen.

Hier bilden sich zuerst künstlichere Verhältnisse des Verkehrs, der Vortheil der Vertheilung der Arbeit zeigt sich, Handwerke entwickeln sich, die Gewerbe treten aus einander; Stadt und Land scheiden sich und der künstlichste Zustand der Lebensart, der der gewerbetreibenden Völker beginnt, indem sich über den landbauenden Hirten eigne Stände der städtischen Gewerbe erheben.

Hier ist die Erfindung des Gebrauches der Metalle das dritte Räthsel unsrer Kulturgeschichte.

Die Trennung der Gewerbe aber fordert zugleich Austausch der Waaren und läßt den Handel entstehen.

Digitized by Google

Ehedem in Asien und bis in die germanischen Wälder haben die Priester mit ihren positiven Religionen in diesem heiligen Kampf für die Bildung des Menschengeschlechts den Sieg des Hauses über das Zelt zu erringen und die errungene Lebensweise der Angesiedelten zu vertheidigen gesucht.

Mit alle diesem kommen dann die zwei Grundgesetze in unsre Geschichte.

1) Der Kampf der Nomaden mit den festsitzenden Ackersleuten; die Ackersleute erliegen der Faust der Nomaden und besiegen sie durch ihre Geistesbildung. Wo aber gewerbetreibende Völker sich Kolonien versendend ausbreiten, gehen die wilden Jäger vor ihnen zu Grunde, Ackersleute aber und Hirten behaupten sich leichter neben und zwischen ihnen.

2) Unter den angesiedelten Landbauern und gewerbetreibenden Völkern ist dann die ausgedehnteste Begebenheit der Geschichte der Welthandel, vorzüglich der Verkehr der nordwestlichen mit den südöstlichen Landbauern der alten Welt.

Hier ist die Anlage der Karavanenstraßen durch die Steppen und Wüsten, welche den Westen mit dem Osten, den Norden mit dem Süden verbinden, das vierte Räthsel der Kulturgeschichte.

Die ausgedehnteste welthistorische Revolution ist hier der Sieg des Seehandels über den Landhandel durch die neuere Schiffarth und die Verwilderung der Türkei, wodurch die Westküsten von Europa dem Südosten den Vorrang abgewonnen haben.

Digitized by Google

Der so herbeigeführte künstliche Verkehr hat dann auch größere Bedürfnisse der Ordnung und Erhaltung; Schutz, Gesetz und Gericht bedürfen größere Anstalten. Daher hier allein feste Staatsverfassungen.

§. 15.

Bis zu diesen Stufen der Kunstfertigkeit und des Handelsverkehrs werden die Völker schon durch die äußeren Begünstigungen ihrer Lage gehoben. Die höheren Stufen aber hängen von dem geistigen Leben des Verstandes und dessen Forterbung ab. Dadurch wird hier das gesellige Leben den drei Grundgesetzen der Betriebsamkeit, der Theilung der Arbeit und des Kapitals unterworfen.

Das erste ist das Gesetz des Verstandes selbst. Worauf kommt es an, um die gesunde Kraft im Leben eines Volkes zu sichern? Nicht zu oberst auf ererbten Grund und Boden, auf ererbte Landescultur, alten Besitz von Maschinen und Reichthümern aller Art, fertig gebildete Wissenschaften und Kunstsachen, sondern zu oberst einzig auf die Betriebsamkeit, auf den stets regen Geist der Arbeit und des Fortbildens, denn darin lebt die Kraft des Verstandes selbst. Der stille Besitz erworbener Güter erschlafft den Geist, prahlt mit fremdem Leben, vielleicht ohne eigenes zu haben und führt dann zum absterben. Dies ist das wahre an Lauderdales Wort gegen den Werth der Kapitale. Wo noch keine Erbschaft ist, zeigt volle Betriebsamkeit im schnell sich ausbreitenden Wachsthum grade das regste Leben. Hingegen nirgends wird die ruhige Freude über fertigen Besitz sich selbst erhalten können. Wenn ein Volk meint, fertig gebaut zu haben, so werden die Gerüste seines Baues bald morsch werden und ein fremder Windstoß stürzt sie leicht über die Bewohner zu-

Digitized by Google

sammen. So ist die Betriebsamkeit nicht nur mechanischer Kunstfleiß, sondern sie soll eignes geistiges Leben in sich bewegen. So sind die Kapitalisten das Residuum ehemaligen Kunstfleißes; oft war die Geistlichkeit an Reichthum verstorbener Gelehrtenstand, der Adel todter Erbe früheren Kriegsruhms. Spanien starb am Golde Indiens. Uns lähmt vielfach die große Erbschaft die gelehrte und künstlerische Thätigkeit, daher unsre Büchergelehrsamkeit, unsre nur nachahmende schöne Kunst.

Aber wiewol die eigne That das erste und unentbehrliche ist, so wird doch die Betriebsamkeit die Beihülfe der Gewohnheit keineswegs verschmähen, vielmehr sieht sie wohl ein, daß sie ohne sie gleichsam nur einen unendlich kleinen Theil ihrer Zwecke erreichen könnte. Daher hier das zweite Gesetz, das Gesetz der Theilung der Arbeit.

Mit der Bildung steigen die Bedürfnisse, mit diesen die Arbeiten ins ungeheure. Wollte jeder sich hier selbst helfen, so würde keiner fertig, aber bei uns wirkt die Arbeit von tausenden und das Product aller Klimate, um dem Einzelnen die Bedürfnisse eines Tages zu liefern, zusammen. Denn bis ins kleinste spalten sich die Thätigkeiten in den getheilten Geschäften, die der Handel wieder vereinigt. Wie gewaltig dies den Erfolg vergrößert, zeigen uns Adam Smith und Lüder in vielen Beispielen. So sagt z. B. der erste, ein Schmidt kann täglich kaum 1000 Nägel fertigen, ist er aber nur Nagelschmied, so macht er wohl 2300 den Tag; ein Stecknadelmacher bringt den Tag nur 10 Nadeln zu Stande, theilen sich aber in einer Stecknadelfabrik zehn Arbeiter geschickt in das Geschäft, so liefern diese 48000 Nadeln den Tag. Der tiefste Grund der Vortheile der Theilung der Arbeit liegt in unserm

Digitized by Google

Gesetz der Gewohnheit. Alle Theile müssen bearbeitet werden, keiner darf dem Tausche fehlen; diese Vollständigkeit sichert die Gewohnheit. Für jeden Einzelnen aber ist der Gewinn, daß die kleinere Klasse von Thätigkeiten, die er zu seiner Arbeit macht, von der vollen Gewalt der Gewöhnung ihm angebildet, ihm also die Geschicklichkeit gewonnen wird. Daneben wird durch die Einförmigkeit des Geschäftes Zeit gespart und dem einseitigsten Talent sicherer Spielraum verschafft.

So hat diese Theilung der Arbeit für die Gesellschaft alle Vortheile und alle Fehler, die wir vom Mechanismus der Gewohnheiten kennen. Sie ist dem lebendigen Verstande unentbehrliches Hülfsmittel, aber sie würdigt jeden Einzelnen, so weit er dem einseitigen Mechanismus unterliegt, in dem lebendigen Ganzen doch nur zum leblosen Theil einer Maschine herab. Für den Gewinn an Arbeit kann keine Theilung zu groß seyn, wegen des letzten Grundes aber werden wir das Ausarten der Arbeiter zu maschinenmäßigen Werkzeugen als etwas verwerfliches beurtheilen müssen.

Ferner die Formen der Vererbung führen uns hier noch auf ein drittes Gesetz, welches wir ebenfalls nach einem staatswirthschaftlichen Grundbegriff das Gesetz der Kapitale zu nennen haben, indem wir diesem Wort eine weitere Bedeutung geben, als die gewöhnliche staatswirthschaftliche. Wir verstehen nämlich unter Kapital jeden gewonnenen dauernden Besitz nicht nur in Waarenvorrath, Geld, Grund und Boden, sondern auch in Gebäuden, Maschinen, Landescultur, Straßen, Städten, Häfen; ferner in Gewerbsgeschicklichkeit, auch Wissenschaften, Kunstsachen, gesetzlichen Institutionen, also alles, was der geselligen Ausbildung die feste Gestalt giebt, das in ihr fort-

Digitized by Google

zuerbende ist. Auch dessen Bedeutung verstehen wir durch das vorige. Der dauernd gewonnene Besitz ist dem täglich wechselnden Leben unentbehrlich, ihm den Bestand zu sichern und feste Unterlage zu gewähren. Auch die Kapitale haben den Werth angewöhnter Formen; die Erbschaft ist wesentlich nothwendig, um die Bildung des Geistes weiter fördern zu können; aber für sich selbst ist sie ohne eignes Leben; leicht führt die bloße Freude über das ererbte Gut zur Erschlaffung und zum Verderben.

Unter diesen Gesetzen der Kapitale, der Theilung der Arbeit und der Betriebsamkeit bildet sich nun die Einheit des bürgerlichen Lebens im Volke, dessen geistige Gestaltung die öffentliche Meinung wird.

In Nationalurtheilen und Nationalvorurtheilen bildet die öffentliche Meinung erst geistige Volkseinheit und Persönlichkeit, einen Nationalvorstand aus dem zerstreuten Leben der Einzelnen. Wie leicht beherrscht nicht solche öffentliche Meinung die ganze Gesellschaft in der Macht des Aberglaubens und dann auch wieder in den Spielen der Schicklichkeit, und in den Tändeleien der Mode. Ihr gehören alle vom sich bildenden Verstand angewöhnten positiven Formen, deren Bildungsgeschichte in der Sprache am unmittelbarsten und klarsten vor Augen liegt. So ist sie aber auch der Garant der Regierungen, der positiven Gesetze, der positiven Religionen, der Sitten und Gebräuche, kurz aller geistigen Verfassung und öffentlichen Einrichtung. Für diese öffentliche Meinung ist nicht das Urtheil Einzelner, auch nicht das herausgezählte Urtheil der Mehrheit in Frage, denn oft entzünden Einzelne dies Urtheil neu und gewaltig (wie Propheten), oft aber bleibt es, noch fast von aller Privatmeinung verlassen, dennoch öffentliche Form. Gleichsam nur eine chemische Mischung der Meinungen der

Digitized by Google

Einzelnen in Gewohnheiten übertragen, bestimmt die Sprüche dieses Nationalgeistes.

Wer im Großen auf die Menschen wirken will, muß nothwendig diese öffentliche Meinung zu ergreifen, fest zu halten oder gar zu leiten wissen. Nur was in sie eingreift, ist politisch von Erfolg, was sie nicht trifft, geht fast unbemerkt vorüber, so wichtig es sonst seyn mag. Dieses Gesetz liegt aller stufenweisen Fortbildung der Menschheit, der Völker und jeder Gesellschaft zu Grunde. So kommen oft künstlerische Erfindungen, wissenschaftliche Entdeckungen zur Unzeit und idealisirende Politiker machen sich durch Verstoß gegen dieses Gesetz mit den wohlmeinendsten Vorschlägen zum ewigen Frieden, zur Ausgleichung aller Armuth, zur schnellen Tilgung roher Sitten durch Strafgesetze und ähnliches lächerlich.

Wo im Großen in einer Gesellschaft gewirkt werden soll, entscheidet also eine entschiedene, lebendige, öffentliche Meinung als Gemeingeist, durch den jeder Einzelne im öffentlichen Leben des Ganzen lebt. Durch den Gemeingeist bildet sich ein öffentliches geistiges Leben im Volk als Seele des Staates. Der Staat wird beseelte Gesellschaft, aber dieses gleichsam nur instinktartig, so lange die Gewohnheit in Sitte und Herkommen allein die Form sichert, in der der Geist sich bewegt, selbstbewußt wird der Geist im öffentlichen Leben erst durch die Regierung, durch welche eine besonnene Willenskraft des ganzen Volkes, Einheit des Nationalwillens, gebildet wird.

Das Eigenthum des Geistes ist der Gedanke, die beiden Medien seiner Ausbildung werden daher Sprache und positives Gesetz. Daher bekommen wir hier näher zu beachten, wie durch Sprache der Nationalverstand, durch den Staat der Nationalwille gebildet wird.

Digitized by Google

§. 16.

Soll die Vernunft sich äußern, so muß es für die Gesellschaft der Menschen geäußerte Gedanken geben, Gedankenmittheilung ist also die eigenste Form ihres Verkehrs. Dazu müssen die Gedanken an äußere Zeichen gebunden werden, Sprache ist es also, durch die der Geist sich äußert. Sprache ist das Medium des vernünftigen Verkehrs, durch sie giebt es einen gemeinschaftlichen Geist einer Gesellschaft — einen Nationalverstand. Denn das Wort ist nicht nur eine todte Marke zum Gedanken, sondern, so wie es in der lebendigen Sprache bewegt wird, gleichsam die Verkörperung des Geistes. Der Geist gehört nun nicht mehr nur jedem Einzelnen in sich, er tritt öffentlich zwischen alle und durch das Erbtheil der Sprache hat Jeder nur seinen Antheil an der allgemeinen Vernunft des Volkes. Der menschliche Geist bewegt sich in der Sprache, bildet sie und mit ihr sich selbst. In der Sprachgemeinschaft lebt der ganze Völkerstamm ein großes geistiges Leben. Daher die Wichtigkeit aller Momente der Sprachausbildung, Wort, Schrift und Bücherdruck, für alle Bildung des Geistes.

Unter den Sprachen wird bald tie Tonsprache den Vorzug vor allen erhalten, aber der Ton verhallt im Augenblick, die Mittheilung ist nach Raum und Zeit sehr beschränkt und die Forterbung unsicher. Daher die Wichtigkeit des Fortschrittes zur Schrift und von da zur Tonschriftsprache. Erst in dieser wird mit Leichtigkeit geistige Gemeinschaft im Großen für ferne Orte und Zeiten gestiftet, durch sie bekommt der Nationalverstand erst Dauer und feste Gestalt. Sie wird daher die Grundlage eigentlich wissenschaftlicher Ausbildung und ihrer Ueberlieferung.

Digitized by Google

§. 17.

In der Sprache bildet sich rein geistig der öffentliche vernünftige Geist, aber darin kommt er noch nicht zum öffentlichen verständigen Handeln. Das Medium des thätigen geselligen geistigen Verkehrs ist das positive Gesetz und dieses Gesetz ist die Sache des Staates. Dem Verstande nämlich gehören Allgemeinheit und Regel. Nach Regeln zu handeln, ist daher die Form der verständigen Thätigkeit, somit des menschlichen Willens. Die Thätigkeit nach allgemeinen äußerlich in der Gesellschaft der Menschen anerkannten Regeln ihrer Handelsweise ist also die Form ihres verständigen Verkehrs; diese Regel ist es aber, was wir hier das positive Gesetz nennen. So wird der ganze verständige Verkehr der Menschen, alle öffentliche Einrichtung unter ihnen durch Gesetz zusammengehalten und durch Gesetzgebung gebildet.

Diese gesetzliche Ordnung macht sich im kleinen unter Einzelnen durch die gesetzliche Uebereinkunft im Vertrag, im Großen des Völkerlebens aber theils durch die Gewohnheit im Herkommen, theils durch den Willen der Herrschenden. Die meiste Gesetzlichkeit in öffentlichen Einrichtungen, Rechten, Sitten, Gebräuchen und der Religion bildet sich in den Völkern durch die republikanische Wirkung der Gewohnheit geschichtlich im Leben der Gesellschaft. Diese Lebensordnungen für sich entwickeln sich aber dunkler ohne besonnenes Selbstbewußtseyn. Das andere Moment ist die imperatorische Ordnung und Feststellung der Gesetze durch die Macht der Herrscher, also durch die Gewalt Einzelner, aber diese kann zur planmäßigen selbstbewußten Thätigkeit der Regierung werden.

Digitized by Google

Im Staate also bildet sich die menschliche Gesellschaft im Großen republikanisch zur Verständigkeit in der Einheit der gesetzlichen Uebereinkunft und in der Regierung individualisirt sich dieser Verstand imperatorisch zu selbstbewußter selbstständiger Willenskraft. Gesetz und Regierung der Staaten sind also das Mittel und die Form, wodurch im Großen der Gesellschaft die höchste Einheit der geistigen Entwicklung erreicht wird.

Diesen Unterschied des republikanischen und imperatorischen in den Formen des Staatslebens müssen wir von Anfang an genau beachten, denn er bringt eine wichtige Zweideutigkeit in die Bestimmung des Begriffes vom Staate. Viele nämlich verstehen unter Staat nur die imperatorische Regierungsverfassung, welche aber nirgendwo nur für sich lebt. Die Einheit des geselligen Lebens ist in der That nur die Einheit des ganzen bürgerlichen Lebens unter der Volksverfassung, von welcher die Regierungsverfassung immer nur ein integrirender Bestandtheil bleibt. Nur diese Einheit der Volksverfassung giebt den vollen Begriff vom Staate.

§. 18.

Fassen wir alle im vorigen enthaltenen Elemente der Völkerausbildung zusammen, so erhalten wir folgende Uebersicht:

1) Oekonomie; Viehzucht und Landbau.

2) Technik; Gewerbe und Handel.

3) Literatur; Wissenschaft und Religion.

4) Politik; Gesetz und Regierung im Staat.

Digitized by Google

Das erste, Viehzucht und Landbau, macht die Basis, der Staat aber giebt die Vollendung, nur mit ihm können die höheren Elemente des Lebens gedeihen. Der Kunstfleiß mit der Sicherheit des Besitzes durch die gesetzlichen Formen ist die Grundlage des Wohlseyns der Völker, Wissenschaft, schöne Künste, sittliche Reinheit, Kraft der Ehre und Gerechtigkeit sind die Blüthen des Lebens. Doch dienen Oekonomie, Technik, Handel und alle gesetzlichen Formen des Staates nur als Mittel, auf sie allein kommt es nicht an, sondern der eigne sie gestaltende Geist entscheidet. Wie die verständige höhere Bildung mehr oder weniger hervortreten, sich erhalten oder heben wird, das hängt weniger von äußern Verhältnissen, selbst von der Erbschaft und äußeren Begünstigungen als von dieser eignen innern geistigen Kraft des Volkes ab, die der Geist nur sich selbst giebt. Nicht der Kunstfleiß, sondern das intellectuelle des Kunstfleißes entscheidet. Wir sehen Völker Jahrhunderte lang in der Nähe und im Verkehr mit den Selbstdenkenden, erwachten, ohne daß sie bedeutenden Antheil an dieser höheren Thätigkeit nehmen, entweder weil ihnen geeignete Anregungen, ihren Geist zu wecken, fehlen, oder weil die geistige Empfänglichkeit selbst mangelt. Oekonomie, Künste, Literatur und Gesetze sind so oft nur altes Erbtheil, das sich mechanisch erhält und weiter liefert. Aber die wahre Kraft der Geistesbildung liegt nicht in diesem Besitz, sondern im eignen Vorwärtsstreben, den Völkern, die dieses behalten, gehört die Welt und nur für diese giebt es eine geistige Geschichte der Menschheit.

Das gesellige Leben entwickelt sich also zum bürgerlichen Leben im Staate theils durch die republikanischen Formen der Gewöhnung und Vererbung in Sitten und Gesetzen zu den Formen der Volksverfassung in den bürgerlichen Ständen, theils in imperatorischen

Digitized by Google

Formen der Regierungsverfassung. Daher lassen uns die Naturgesetze des geselligen Lebens erkennen, wie die Verschiedenheit der Regierungsverfassungen in der Geschichte vorzüglich von der Vorherrschaft eines der bürgerlichen Stände abhängt.

Die geschichtlichen Hauptunterschiede der Ständevorherrschaft ergeben sich nach dem vorigen in nomadischen Kriegern, in Kaufleuten und Handwerkern; in Gelehrten, in Ackersleuten.

Der Krieg giebt überhaupt die Unterjochung dienender Stämme, Sclaven und Leibeigene unter der Herrschaft von Fürsten und Adel. Die Vorherrschaft des Handels führt zu schützenden Patriciern über Clienten; die Vorherrschaft der Gelehrten führt zur Herrschaft der Feder bei Priestern, Mandarinen und Doctoren; wo aber der Ackerbau herrscht, da bereitet sich gleiches Recht der Hausväter vor in den Demokratien.

Aber das Glück der Völker in der Geschichte wird von der Macht des eignen Geistes im Leben abhängen und diese lebt im Gemeingeist und in der Kraft des öffentlichen Lebens unter den republikanischen, in Kraft und Weisheit der Regenten unter den imperatorischen Formen.

In jeder bestimmten Staatenbildung aber hängt dieser Gemeingeist an der Tapferkeit eines Herrscherstammes; das Verkommen der herrschenden Geschlechter bringt den Untergang der Staaten und Völker, wie Isokrates gegen sein Athen zürnt; die Miethsoldaten zerstören die Reiche, und werden gerufen, wenn die Sitten in Schwelgerei untergehen. Daher gewinnt ein Volk einen festen Stand in der Geschichte nur durch eine Volkserziehung, welche die

Digitized by Google

Festigkeit strenger Sitte der Besonnenheit und Tapferkeit schützt.

Die Geschichte des wechselnden Kriegsglücks für sich giebt also gar keine Philosophie der Geschichte, sondern steht nur unter Gesetzen des periodischen Wechsels.

Zweites Kapitel.

Von dem Wesen und den Zwecken des Staates im Allgemeinen.

§. 19.

Vorbereitet durch die Uebersichten, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, können wir die Frage nach dem Wesen des Staates nun bestimmter ins Auge fassen. Wir fanden im allgemeinen das Wesen des Staates in der Vereinigung einer menschlichen Gesellschaft unter Gesetze. Gesetze werden aber gegeben durch Gewohnheit und Herkommen oder durch den Willen der Herrscher. Wenn nun gleich die meisten Gesetze im Volksleben durch Gewohnheit und Herkommen bestehen, so lebt doch dieses positive Gesetz nur in den Gedanken der Menschen, soll es also auf eine selbstbewußte Weise äußerlich gelten, so wird dies immer vereinigter Kräfte der Gesellschaft unter einen obersten Willen einer Regierung bedürfen. So machen Gesetz und Regierung das Wesen des Staates aus. Hierzu bringen wir noch die nähere Bestimmung hinzu, daß

Digitized by Google

wir für den Staat Souveränität das heißt Unabhängigkeit seines Volks und seiner Regierung von andern Völkern voraussetzen. Der Staat wird als selbstständig und unabhängig angesehen. Eine gesellige Verbindung, die das nicht ist, ist nur eine Gesellschaft im Staate, ihm untergeordnet, ein Volk und dessen Regierung, die das nicht sind, machen in so fern nur einen untergeordneten Theil eines größern Staates aus.

Daneben gehört manches nur willkührlichen Wortbestimmungen. So ist es zufällig, daß wir gemeinhin eine gewisse Größe des Landes fordern, um das Wort Staat anzuwenden, daß es z. B. von einzelnen unabhängigen Städten eben nicht gebraucht wird, es ist zufällig, wenn wir nur unter Gesetz und Regierung vereinigte Völker mit festen Wohnsitzen Staaten nennen, also auch ob und wie wir den Staat von der Bande der Wilden oder von der Horde wandernder Hirten unterscheiden wollen.

Auch bleibt es willkührlich, ob wir schon jede rohe Vereinigung der Kraft einer Volksgesellschaft unter den Willen eines Herrschers Staat nennen wollen, oder ob dies Wort der edleren Bedeutung aufbehalten bleiben soll, indem wir nur solche Vereinigungen darunter verstehen, bei denen dem Herrscher schon seine idealen Zwecke für das Volk vorschweben, denn jedes nur so weit gebildete Volk, daß es diesen Gedanken fassen kann, muß zur Ehre seines Beherrschers seine Verfassung doch für einen Staat halten.

Nehmen wir nun die Idee des Staates in dieser Allgemeinheit, so können wir nach dem früher gesagten seine geschichtliche Bedeutung leicht verstehen. Gesetz war die Form, welche der verständige Wille dem Verkehr der Menschen mittheilt; durch die Regierung aber werden Völker zu mo-

Digitized by Google

ralischen Personen, indem ihre Gesammtkraft der Einheit eines verständigen Willens unterworfen wird. Nun war der Zweck des menschlichen Lebens, das Gesetz des Geistes durch den seiner selbst bewußten Verstand planmäßig nach selbstgewählten Zwecken und Mitteln geltend zu machen. Darin also liegt eigentlich die Bedeutung des Staates, daß das Schicksal und die Geschichte der Menschen im Großen dem guten Glück und dem blinden Lauf der Natur entzogen und dagegen dem selbstbewußten Verstande unterworfen werden soll. Dem natürlichen Lauf des Verkehrs der Menschen ordnen wir die künstliche Leitung durch Macht und Einsicht der Regierung über.

Hierdurch wird uns ganz allgemein bestimmt, welches die Mittel aller Ausführungen durch den Staat sind und seyn können und dann, sowohl was Zweck der Staaten seyn kann als auch, was Zweck der Staaten seyn soll.

Nur das kann Zweck des Staates werden, was durch den natürlichen Lauf des Verkehrs und dessen künstliche Leitung gewonnen werden mag! So heben sich die zwei Momente heraus: Zweck des Staates kann alles werden, was sich durch Gesetzgebung erreichen und alles, was sich durch vereinigte Kräfte und ihre Leitung durch die Regierung bewirken läßt. So kann geschichtlich gar mancherlei als Zweck der Staaten vorkommen, despotisch nach dem Willen und den Launen der Herrscher oder auch republicanisch nach Geschmack und Launen der Völker; hier Plünderungskriege, dort Eroberungskriege, hier der Bau von Pyramiden, Gärten, Palästen, dort der Prunk der Maitressen. Aber die philosophische Staatslehre sucht ihre Zwecke nicht in diesem geschichtlich zufälligen der Launen von Völkern und Herrschern, sondern sie erhebt darüber das höhere Gesetz dessen, wie die

gebildete Einsicht des Verstandes fordert, daß die Zwecke des Staates gewählt werden sollen. Die Frage nach dem Können interessirt uns erst da, wo bestimmt wird, was sich durch Gesetz und Regierung diesem Sollen gemäß ausrichten läßt.

§. 20.

Nehmen wir nun den Staat in der vollen Bedeutung der Einheit des bürgerlichen Lebens unter den Formen der Volksverfassung, so sind diese wahren vernünftigen Zwecke des Staates leicht vollständig systematisch anzugeben, denn das Gesetz des Geistes soll im Verkehr der Menschen geltend gemacht werden. So lassen sich die Staatszwecke in zwei Gruppen bringen:

1) Jeder allgemeine Zweck des geistigen Lebens gilt auch für den Staat. Diesen allgemeinen Zweck erkannten wir aber in der Selbstentwicklung des Lebens nach den drei Trieben des Menschen in Wohlstand, Geistesbildung und dem Charakter des Volkes, welchen die Gerechtigkeit dient. (§. 11).

2) gelten dem Staate durch seine Form noch ihm eigenthümliche Zwecke. Der Staat ist keine aus todten Bestandtheilen erbaute Maschine, sondern ein lebendiger Organismus und dessen Gesetz, Gleichgewicht des Volksgeistes und der Macht der Regierung. So kommt es, daß die Mittel zur Erreichung der Staatszwecke selbst wieder Staatszwecke werden, weil der Staat sich selbst bildet und erhält. Demgemäß geben die Formen von Gesetz und Regierung dem Staat noch die zwei eigenthümlichen Zwecke: Ordnung und Sicherheit im Innern und bei particularen Staaten Behauptung der Selbstständigkeit nach Außen.

Digitized by Google

Durch diese formellen vermittelnden Zwecke erhält das Volk Einheit seiner Organisation und persönliche Individualität.

Nach diesen fünf Stichworten: Wohlstand, Geistesbildung, Gerechtigkeit, Selbstständigkeit und gesellige Ordnung ziemt es der philolosophischen Untersuchung im Allgemeinen die Angelegenheiten des Staates zu besprechen. Denn abgesehen von allen Privatinteressen liegt darin das vernünftige der Thätigkeit eines Volkes im Großen. In der Geschichte der Staatslehre finden sich viele von dieser Darstellung abweichende Lehren, indem der eine diesen, der andere jenen Zweck des Staates allein heraushebt und allein gelten lassen will. Dies sind aber theils nur Versuche, dasselbe, was wir fordern, auf andere Art unter einen Ausdruck zu bringen, theils Behauptungen, daß der Staat sich des einen oder andern unter den genannten gar nicht anzunehmen habe. Solche Beschränkungen aber haben wir vorläufig gar nicht zu berücksichtigen, indem sich durch die genauere Untersuchung von selbst ergeben muß, wie weit sich der Staat des einen oder andern annehmen könne. Alle Momente des geistigen Lebens der Menschen gehören hier mit zur Aufgabe, und da sie alle im Leben so eng verbunden sind, so läßt sich schon voraussehen, daß jedes irgend einer Berücksichtigung bedürfe.

Sehen wir nun bei diesen Streitigkeiten von der bloßen Unbestimmtheit philosophischer Ausdrücke ab, so kommt der ganze Streit eigentlich immer auf jene Zweideutigkeit zurück, ob wir unter dem Staate die ganze Einheit des Volkslebens oder nur die Organisation der Regierung verstehen wollen und im letzteren Fall, ob wir die Regierungsverfassung gleichsam als geschieden vom Volk für sich bestehend betrachten dürfen. Dadurch kommen wir hier auf die Sprüche:

Digitized by Google

1) für die Freyheit des Verkehrs.

2) der höchste Staatszweck sey das öffentliche Wohl.

3) der höchste Staatszweck sey die Selbstständigkeit.

4) der Staatszweck sey eigentlich nur Schutz und Sicherung der Rechte.

1) Die Forderung der Freiheit des Verkehrs beruht, ganz im allgemeinen, auf der Forderung des natürlichen Verlaufs im geselligen Verkehr unter den geschichtlichen Wirkungen der Gewohnheit gegen die künstliche Leitung durch die Regierung. Es ist jene Antwort der Kaufleute in Frankreich an den König: Laß uns gewähren. Laß die Kaufleute handeln, die Gewerbe wirken, die Landleute säen und erndten, die Schule lehren, die Kirche predigen, die Richter richten! Und was soll zwischen diesen die Regierung gesetzgebend und verwaltend? Wir werden bald bemerken, daß der philosophischen Lehre mit diesem Spruch gar kein festes Gesetz ausgesprochen ist. Allerdings, wo der herkömmliche natürliche Lauf des Verkehrs seine rechten Ziele trifft, soll die Regierung nicht störend eingreifen. Wir hören eine oft wichtige Warnung gegen das zu viel regieren und falsch regieren. Aber dagegen werden wir der Wissenschaft nicht wehren wollen, alle Lebensbewegungen im Volke zu überwachen, den Unvollkommenheiten und Hemmnissen nachzuspüren und Verbesserungen vorzuschlagen. Und wo wir Verbesserungen als ausführbar erkannt haben, werden wir auch immer, in welchem Gebiete es seyn mag, es an seiner Stelle finden, daß die Regierung leitend eingreife. Also nur das ist hier richtig gefordert, die Regierung soll sich stets bewußt bleiben, daß sie keine schaffende Kraft hat, sondern nur leitend eingreifen könne in den natürlichen Lauf des Verkehrs.

Digitized by Google

2) Salus publica suprema lex esto — der alte Spruch von leicht verständlicher Bedeutung, das Volk soll nicht nach Privatgefallen und Privatinteressen der Regierenden gebraucht werden, sondern die Regierung soll um des Volkes willen da seyn. Nach dem Spruch Friedrich des Großen, der Fürst soll in sich den ersten Diener des Staates erkennen. Dabei bleibt aber für sich das öffentliche Wohl eine leere Formel, denn erst, indem man sagt, worin es denn bestehe und was es erfordere, werden uns die Staatszwecke selbst genannt.

3) Selbstständigkeit (Autarkie) ist nach des Aristoteles Spruch allerdings der erste und höchste Zweck eines jeden particularen Staates, dessen Lebensprincip Vaterlandsliebe ist. Religion, Schule, Gericht, Handel und Gewerbe kann der Herrscher dem Volksleben überlassen, aber für Heerordnung und Heerführung muß er einstehen, und kein Staatsleben hat innere Kraft, wenn es sich dem drohenden Krieg nicht gewachsen fühlt. Aber dies beschränkt unsere Betrachtung nicht, wir müssen unter diesem dem anderen seine Stelle lassen.

4) Endlich durch den gleichen Widerstreit zwischen dem natürlichen Lauf des Verkehrs und der künstlichen Leitung der Regierung ist auch jener Spruch der Physiokraten und vieler Lehrer aus der kantischen Schule veranlaßt worden, daß Schutz und Sicherung der Rechte oder gar nur des Eigenthums das einzige Geschäft der Regierung sey. Dieses ist darin schon unzulänglich, daß ja Eigenthum und alle positiven Rechte erst unter Mitwirkung der Gesetzgebung und also auch der Regierung entstehen und zugetheilt werden. Ferner die positiven Rechte gelten ja nicht um ihrer selbst willen, sondern erst um die Geschäfte der Bürger gesellig zu ordnen. Eine philosophische Untersuchung

Digitized by Google

kann sie also nur beurtheilen, wenn sie die Zwecke des ganzen bürgerlichen Lebens mit berücksichtigt. Wird diese Meinung von einigen so vertheidigt, das das Recht der alleinige Hauptzweck des Staates sey, alles andere dagegen nur Hülfszwecke für dieses, so verwandelt sie sich nur in eine willkührliche Zusammenstellung der politischen Lehren, indem man das Recht in die Mitte stellt und alles andere darum gruppirt. Diese Anordnung hat für sich, daß allerdings die Gerechtigkeit der einzige Staatszweck ist, den die Pflicht bestimmt und das nothwendige Gebot der handelnden Vernunft. Ferner von einer andern Seite ist doch Gesetzgebung die vollendetste Form unter der und für die die Regierung im Staate wirkt und alle Gesetzgebung ordnet positives Recht, so daß der Form nach alle Regierungsthätigkeit auf das Recht bezogen werden kann. Indessen ist dies doch immer nur eine einseitige Auffassung eben weil des positive Recht nicht sich selbst der Zweck ist und die andern Zwecke nicht den Rechtszwecken untergeordnet, sondern ihnen nebengeordnet, ja oft übergeordnet auftreten.

Wir müssen also der philosophischen Staatslehre alle diese Zwecke neben einander nennen, wer es anders nimmt, mißversteht nur seine Worte. Durch Selbständigkeit und gesellige Ordnung sollen im Staate Wohlstand, Geistesbildung und Gerechtigkeit gewonnen werden.

Gerechtigkeit ist allerdings die philosophische Idee des Staatszwecks und hier der höchste gebietende Gedanke, auch steht die ganze gesellige Ordnung am Ende unter den Formen des positiven Rechtes. Darum dürfen wir aber doch die Staatslehre durchaus nicht *nur als Rechtslehre* ausführen, denn welches die Formen der geselligen Ordnung seyn werden und welches sie seyn sollen, hängt erst von der Verbundenheit aller dieser Zwecke ab. Wir

Digitized by Google

müssen den Gesetzen und Interessen der Lebensverhältnisse selbst nachgehen, und dann erst zusehen, wie den Lebensverhältnissen die Rechtsverhältnisse entsprechen und für diese die Rechtsinstitute ausgebildet werden müssen.

§. 21.

Geschichtlich nun entwickelt sich die verständige Anerkennung der höheren Zwecke erst allmählich aus roheren Lebensverhältnissen. Auf der einen Seite stiftet der großentheils sich selbst unbewußte Mechanismus der Gewohnheit im Volk das Herkommen von Sitten, Gebräuchen und Gesetzen, woran sich die Lebensweise der Menschen blindlings bindet und bildet, denn das Bedürfniß der Ordnung und Ruhe erhält sie dabei. Aus dieser Quelle fließt von den rohesten geselligen Verbindungen herauf die Norm der Familienverhältnisse, die Theilung des Eigenthums und der Geschäfte, das beharrliche Anerkennen des Gerichtes und die Anhänglichkeit an Religionsgebräuchen. Schwer überwindlich stehen diese Gewohnheiten im Leben fest, selten hat ein Machthaber die Gewalt, Familien und Erbordnung, oder Religion, ja selbst Gewerbsordnung gewaltthätig umzuwandeln; während der Gräuel der französischen Revolution, in denen König und Adel gestürzt wurden, wurden zwar auch die Gallerien des Palais royal zuweilen mit Blut bespritzt, aber in den Gewölben dahinter verlief der Handel nach wie vor.

Auf der andern Seite beginnt die Regierung überall bewußt und planmäßig mit gewaltthätiger Herrschergewalt, aber wir sehen diese überall der Anarchie vorziehen, weil die Behauptung der Selbständigkeit nach außen und die innere Ordnung, selbst durch die roheste Herrschaft, besser begründet werden, als ohne alle.

Digitized by Google

Erst das gebildetere Urtheil stellt die republikanische Idee der bürgerlichen Freiheit der Herrscherwillkühr entgegen.

So sind Ordnung und Selbständigkeit die Zwecke, welche von Anfang an anerkannt werden müssen. Erst wenn dann bei fortgeschrittener Ausbildung das Gesetz besonnener ausgesprochen ist und der Beherrscher das edlere seiner Stellung fühlt, wird auch, ausgehend vom Volke, Sorge für den Wohlstand desselben als eine öffentliche Angelegenheit anerkannt werden. Der Anfang dieser republicanischen Vorsorge der Regierung zeigt sich geschichtlich meist in Handelsstaaten, auch im germanischen Europa sind diese Anstalten von den Bürgern der Handelstädte ausgegangen.

Mit der Sorge für den Wohlstand ist dann auch schon eignes Leben des Verstandes und Interesse für die Geistesbildung angeregt. Ungesucht werden sich diese Anforderungen zwischen die andern drängen. So stehen die Anforderungen eines jetzigen europäischen Staates mit seinen Armeen, Festungen, Flotten, Fabriken, Schulen und Kirchen gegen die Sorglosigkeit der früheren europäischen Zeit.

Endlich zuletzt von allen werden sich unter gebildeten Völkern auch die bestimmten Ansprüche der Gerechtigkeit an die öffentlichen Angelegenheiten geltend machen.

Auf diese Weise bekommen wir dann natürlich die widerstreitenden einseitigen Ideale der Gesetzgebung, der Selbständigkeit und der bürgerlichen Freiheit, der Behaglichkeit und der Aufklärung, endlich der Gerechtigkeit in die Wissenschaft.

Die philosophische Staatslehre aber soll lehren, sich über diese Einseitigkeiten zu erheben, und die Untersuchungen vom einseitigen Einfluß der Tagesinteressen zu befreien.

Digitized by Google

Wollen wir dieser Aufgabe bei Ausführung der besondern Betrachtungen treu bleiben, so geben wir uns nur noch die beiden Beschränkungen der Untersuchung, daß wir sprechen wollen

1) nur unter Voraussetzung eines fleißigen, tapfern und rechtlichen Volkes, welches sich mit eignem Geiste noch fortbildet.

2) nur für Völker, welche auf der Bildungsstufe der jetzigen europäischen Völker stehen, also besonders einen lebendigen und freien eignen Gelehrtenstand haben.

Dies vorausgesetzt, theilt sich das folgende nach unsern fünf Stichworten in die Lehren von der Selbständigkeit, der Geistesbildung, dem Wohlstand als Staatszweck, worauf denn die Lehren von der Gerechtigkeit und den Formen der geselligen Ordnung als Rechtslehre behandelt werden können.

Drittes Kapitel.

Selbstständigkeit.

§. 22.

Kleine Nebenstaaten mag es wohl geben, in denen gelegentlich einmal Nationalwohlstand oder Justiz oder gesellige Ordnung, aber eben so leicht auch Bauwerke, Schauspiel oder irgend eine Laune des Herrschers der Hauptzweck ist. In großen Staaten hingegen muß dieser immer der eine und gleiche, die Autarkie des Aristoteles, die

Digitized by Google

Selbstständigkeit des Volkes seyn. Jedes lebendige Volk, welches als Staat auftreten soll, muß durch den Gemeingeist der Vaterlandsliebe seine Individualität behaupten und an die Unabhängigkeit seine Ehre verpfändet glauben. Herrschen gilt wohl bis zur Welteroberung, aber unterjocht werden, Sclave seyn, selbst nur Tributbarkeit ist die Schmach der Völker. So gilt die Idee allen Völkern und allen Zeiten, denn sie stammt unmittelbar aus dem edeln Stolz im Ehrgefühl, welches sich keinem andern unterordnen will.

Aber alle Anforderungen dieser Idee an das Leben entstehen nur durch die Particularität der Staaten; ihr Interesse ist gegen feindseliges Ausland gerichtet. Nur dann nemlich lassen sich Völkerverbindungen fester mit Ehre eingehen, wenn jeder dem Andern das gleiche Recht friedlich lassen will. Ist aber dies nicht der Fall, so bleibt Krieg zum Angriff, zur Vertheidigung oder zum Drohen um der Selbstständigkeit willen immer die höchste Sorge für den Staat.

Nun entspringt aber aus demselben Ehrgefühl auch die Idee der bürgerlichen Freiheit, in der innern Anregung desselben im Leben der Bürger. In einem lebendigen Volke will jeder seine Ehre und Persönlichkeit selbstständig behaupten, keiner dem Andern unterworfen seyn anders als unter dem Gesetz, welches ihn jedem Andern als persönlich gleich anerkennt. Diese bürgerliche Freiheit würde in gebildeten Völkern nun auch leicht ihre Gültigkeit unbestritten behaupten, wenn sie nicht um jener rohen Verhältnisse der particulären Staaten willen mit den Interessen der Selbstständigkeit in den Widerstreit der Autokratie mit der bürgerlichen Freiheit geriethe. Wenigstens bei betriebsamen Völkern wäre es wenig nöthig die Zügel der Regierung straff zu fassen, wenn nicht der Krieg dazwischen käme.

Digitized by Google

Wo aber der Krieg noch droht, da überwältigt sein Interesse jedes andere und so kommt es, daß wir die Kriegseinrichtungen, im Widerstreit mit allen andern Anforderungen der Staatslehre, immer zuerst beachten müssen und für sie eine tüchtige Autokratie der Verwaltung zu fordern und ihren Bedürfnissen nachzugeben haben, wenn sie auch die schönsten Pläne für schöne friedliche Zwecke vereiteln oder doch sehr beschränken.

Selbstständigkeit ist also die erste und einfachste Anforderung an ein gesundes Leben im Staat, weil ohne sie im öffentlichen Leben nichts mit Sicherheit gedeiht. Wir haben dafür zweierlei zu beachten, einmal den Krieg und dann für unsre inneren Lebensverhältnisse die Volksthümlichkeit in Sprache, Sitte, Gesetz und Gewerbe, welche gegen Nachäffung, falsche Aufklärungssucht und fremde Gewalt in Schutz genommen werden soll.

Hier ist der Krieg das erste. Nur da kann es auf die Dauer einen Volke wohl seyn, wo Volk und Regierung sich ihren Feinden gewachsen fühlen, entweder durch die Waffen oder durch die Sicherheit freundschaftlicher Umgebungen, welche keine Feindschaft befürchten lassen.

Fehlt diese Sicherheit, so geschieht dem Ehrgefühl sowohl des Volkes als der Regierung Abbruch; das Volk wird sich durch auswärtigen Einfluß leicht in Partheien spalten lassen und die Regierenden werden von Furchtsamkeit gepeinigt neben dem Rechte im Benehmen gegen die Unterthanen durch unehrliche geheime Staatsklugheit geleitet werden.

Gegen solches Unglück kann unsre Wissenschaft nur warnen, aber weder zur Gegenwehr gegen innere Partheien, noch für das höfliche Benehmen gegen übermächtiges Aus-

Digitized by Google

land noch endlich für den ganzen verlarvten Geschäftsgang neben dem offenkundigen, weiß sie den Rath zu geben.

Aber Kühnheit ist Göttergabe, dem Tapfern gehört die Welt — dies ist Wiederhall aller Völkergeschichten. Die kleinsten tapfern Stämme unterwerfen sich die Reiche, aus denen die Tapferkeit gewichen ist. So unterwarf Cyrus seinen Pasargaden und Achämeniden ganz Vorderasien, so führte Alexander seine makedonischen und thrakischen Reiter über den Indus, daher Cäsars veni, vidi, vici, als er mit einem Stoß Aegypten und Afrika hinnahm; so besetzt Belisar mit wenigen Tausenden Italien und Afrika, dies ist das Geschick der Normannen; dies die Macht der Europäer in der neuen Geschichte, mit der Albuquerque seine wenigen hundert Reiter nach Ormuz, Cortez die seinen nach Mexiko führt. So werden immer stehende Heere mit adlichen Führern hungernder und frierender Knechte (den Helden des geheimen Rath Schmalz) von Volksheeren zum Plunder gejagt werden, wie bei Jemappe und Jena; dies ist Buonapartes moralische Kraft des Heeres, mit der der große Friedrich bei Hochkirch Stand hielt, bei Leuthen siegte, mit der Buonaparte seine glänzenden ersten Feldzüge in Italien machte, während er später ungeachtet aller Kraft und Gewöhnung seiner Garden, als er geputzte Herzoge auf Pantherdecken vor ihnen her reiten ließ im russischen Feldzug vor den Flammen von Moskau nur halbe Siege erfechten konnte.

Soll ich nun noch China und Ostindien zu Zeugen aufrufen?

Also die Tapferkeit ist die Entscheiderin in allen Kriegsgeschichten der Völker und alle Völkergeschichten sind bis jetzt Kriegsgeschichten. Daher müssen wir vor allem den Unsern die Tapferkeit wünschen, damit sie im Siege bleiben.

Digitized by Google

Aber auch nicht nur darum, sondern es geht aus den Erzählungen der Geschichte schon hervor und wir haben es selbst erlebt, daß der Krieg den Völkern gut thut, indem er aus dumpfer Gewöhnung, die zur Feigheit führt, wieder weckt und neue Kraftanstrengungen finden läßt.

Dies führt auf das höchste und geliebteste Ziel unsrer ganzen Lehre. Wenn nemlich der Krieg Tapferkeit weckt, so giebt er mit dieser das innere Selbstgefühl der Ehre und des selbstvertrauenden edeln Stolzes, in welchem das Volk sich selbst in freier geistiger Kraft eigner Würde fühlen lernt.

Dieses edle Selbstgefühl trägt alles Große und gesunde in der Geschichte, wie im freyen Bürgersinn hier der Griechen, dort der Römer.

Aber neben dem Stolz des Siegers weckt es auch die Verachtung der Ueberwundenen und damit wird der Krieg zugleich vorherrschend der Zerstörer des Lebens in der Verwüstung und Unterjochung der Länder und Völker.

Wahrhaft zum Guten könnte dies nur gerathen, wenn die Völker aus diesen Kämpfen neben der Ehre auch das Recht fühlen lernten. Aber in diese Schule wird der Krieg selbst nie führen.

Religionskriege haben wir als die wahnsinnigen Zerstörer des Völkerlebens scheuen lernen; Handelkriege machen sich mit der Gemeinheit ihrer Motive endlich verächtlich und ertödten endlich den Geist im Sieger.

Befreiungskriege sind die erhebendsten und schönsten.

Eroberungskriege sind der gewöhnliche Gang des rohen Völkerlebens und bringen dann doch den Frieden, dem zuletzt allein die Herrschaft gebührt.

Digitized by Google

Denn es soll kein Krieg seyn, sondern nur Friede. Krieg ist Roheit und gehört nur der Herrschaft der Führer und der Raubsucht des gemeinen Haufens.

Daher müssen wir es als die wichtigste Angelegenheit der Regierungen anerkennen, daß sie dem Kriege abwehren und den Frieden erhalten. Dies ist von den mitteleuropäischen Mächten seit dem westphälischen Frieden anerkannt und man sucht durch das politische Gleichgewicht dafür zu sorgen und zu wachen. Man hat es auch, wenn das gewonnene behauptet wird, so weit gebracht, daß man sich gegenseitig versichert, bei uns keine Eroberungen und keine Ländertheilungen mehr machen zu wollen. Aber wie dann, wenn die Handelsinteressen einmal scharf gegen einander kommen, wie wird uns da geholfen werden?

Aber das mißlichste ist bei der innern Verwaltung die Furcht um des lieben Friedens willen. In der besten Absicht sagt man polizeilich, laßt alles beim alten, damit Ruhe bleibe und stört niemandes religiöse Meinungen, damit Ruhe bleibe.

Dies giebt die mißlichen Vorurtheile für die Toleranz und die Vorrechte der Aristokraten, während doch jeder Gebildete die Thorheit der budhistischen Religionsordnung und die Ungerechtigkeit des Pauperismus einsieht.

§. 23.

Genauer müssen wir die innern Anforderungen der volksthümlichen Selbstständigkeit betrachten. Einerseits sagen wir: Jedes Volk, in dem Gemeingeist und Vaterlandsliebe leben, wird diesen Zweck im öffentlichen Leben auf niedern Stufen der Ausbildung bis zu den härtesten Vorurtheilen anerkennen. Ein solches Volk steht für seine

Altäre, seine Sitten, seine Rechtsverfassung, die andern als Ketzer und Feinde und Barbaren hassend oder verachtend.

Dagegen steht andrerseits der Wahlspruch: ubi bene, ibi patria; prüfet alles und das gute behaltet; gleichviel ob englisch, wälsch oder deutsch, wenn es nur gut ist, das rein menschliche gilt allein.

Und wie sollen wir zwischen diesen beiden entscheiden? Im kämpfenden Völkerleben und zwischen dem Widerstreit seiner Interessen kann das kalte unpartheiische Urtheil für das Leben nur der Gleichgültigkeit (dem Indifferentismus) gehören.

Wenn wir bei uns oder bei andern nur beurtheilen wollen, welche Einrichtung zweckmäßig sey oder nicht, so haben wir nach den rein menschlichen Ansichten vom Guten zu entscheiden. Gilt es aber zu sagen, was in unserm Leben wirklich ausgeführt werden soll, so kommt noch eine ganz andere Rücksicht hinzu.

Sachen der Gewöhnung und des Herkommens haben an und für sich keinen Werth also auch keinen Unwerth — allein sie sind die nothwendigen Mittel zur Verfolgung aller höhern Zwecke.

So wie wir die höhern Zwecke besser erkennen, sollen wir ihnen gemäß vom Herkommen abweichen und die Formen der Gewohnheit im Leben umbilden, aber wir sollen dabei doch das Gute in unserem Herkommen hoch halten und ihm treu bleiben.

Denn nur durch unsre Gewohnheiten in Sprache, Sitte und Gesetz sind wir zur Einheit unsers öffentlichen Lebens, zu unserm Volksgeiste gediehen. Durch Nachäffen und Ein-

Digitized by Google

bilden eines fremden Volksgeistes in unser Volk ertödten wir den unsern und machen unser Volk zum geistigen Sklaven eines andern.

Im Menschenleben kann nichts durch abstracte Erkenntniß des Bessern allein zum Guten umgestaltet werden; Menschenleben muß in Gewohnheiten gebildet, in Gewohnheiten fortgeführt werden. Wer den Leib krank macht, trifft auch zugleich den Geist. Nur in den Verkörperungen der Volksthümlichkeit besonderen Volksgeistes lebt der Menschengeist.

Darum sollen wir eifersichtig auf die Volksthümlichkeit unsers Volks halten und in ihr unsre geistige Selbstständigkeit wehren.

Viertes Kapitel.

Geistesbildung.

§. 24.

Die Bildung des Volkes umfaßt eigentlich alles, wovon in unsrer Lehre gesprochen werden kann, sie ist ja die ganze Aufgabe der Geschichte der Menschheit. So stellt die Bildung der Völker geschichtlich den Kampf des Verstandes mit der rohen Natur dar. Aber mit der Bildung findet sich auf jeder Stufe auch Verbildung ein. Dadurch wird ein Schicksal des Streites, der Inconsequenz herbei geführt, von dem alle Geschichte der Menschen nur verschiedene Abschnitte zeigt, bis endlich einmal die Völker im Stande seyn sollten, ihre Verwaltung nach einer sichern

Digitized by Google

Uebersicht des Ganzen zu leiten, so daß der Sieg des Verstandes über die Natur errungen wäre und die Menschheit gleichsam Meister ihres Schicksals würde. Dieser Zustand der Veredlung der Menschheit ist ein Ideal, dessen Erreichbarkeit im allgemeinen nicht bestritten werden kann, wenn schon bis jetzt nur glückliche einzelne Kraft allein die Schritte vorwärts führt und dieses nur da vermag, wo weder körperliche noch geistige Volkskraft in Entartungen hinstirbt.

In dieser großen Geschichte der selbstthätig sich hebenden Bildung stehen nun auch wir mit unserm Volke mitten inne, sind also selbst in Inconsequenzen einer Mittelstufe der Bildung befangen, so daß wir das eigne Urtheil nicht sicher als allgemeines Gesetz aussprechen können. Indessen sind wir doch im Stande uns der Hauptmomente der eignen Inconsequenz bewußt zu werden.

1) Im Urtheil über die Gerechtigkeit trifft uns diese Inconsequenz in dem, was wir für erlaubt oder verboten halten, nach dem Verhältniß wie Schicklichkeit und Anstand mit Pflicht und Recht verwechselt werden.

2) In den Anforderungen für den Wohlstand ist am aller schwankendsten, was der eine oder andere als Zweck und Wunsch im Leben ansieht, indem wir weder rein nach sinnlichem noch nach geistigem Bedürfniß wählen, sondern durch eine unsichere Mischung von beiden so oft den hergebrachten gesellschaftlichen Angewöhnungen und launenhafter Mode folgen, in bloßer Unterordnung unsers Urtheils unter eine gewisse öffentliche Meinung.

3) So wie die Fortbildung in der Geschichte eine andere Wendung nimmt, bildet sie sich eine öffentliche Meinung, der es theils unmöglich, theils schwer ist, zu wider-

Digitized by Google

stehen, der ein Jeder zum Theil unterliegt. Das öffentliche Urtheil schwankt hier von einen Aeußersten zum Anderen, die lebendigsten Köpfe ergreifen die Extreme, man streitet, und die flachsten behalten am Ende recht mit ihrem Wahlspruch: die Weisheit liegt in der Mitte.

Schwanken und Ueberspringen des Urtheils von einem Aeußersten zum andern liegt also hier in der Natur der Sache, weil jeder der Sprechenden im Streit mit befangen ist. Wir können uns selbst nur zum Theil über Inconsequenz und Partheilichkeit in diesen Urtheilen erheben, so wie wir im Kampfe mitten inne stehen.

Unsere entscheidende Meinung wird sich hier auch nach einem Extreme hinneigen, daher kann es uns hier nicht eigentlich auf anfordernde Lehre und deren Gesetze, sondern nur auf vorbereitende kritische Urtheile ankommen. Deren Ausbildung suchen wir hier.

§. 25.

Freie Geistesbildung dachte man sich früher im allgemeinen bei dem Worte Aufklärung, welches uns nachher im Streite fast verloren gegangen ist. Aufklärung war nemlich das Loosungswort des vorübergegangenen Zeitalters, in ihr sah man den Zweck aller geselligen Verbindungen, man hielt sie als das heiligste Recht der Menschheit. Das Zeitalter nannte sich selbst das der Aufklärung. Dies fanden anfangs viele anmaßlich, aber so schnell wechselt die gemeine Meinung, daß man ihnen später recht gern den Namen ließ und noch meinte damit einen Tadel auszusprechen.

Die Parthei der Aufklärer hat immer heftige Gegner gefunden und zuletzt hat gar die Opposition das Uebergewicht erhalten. Dennoch ist in diesem Streit die allgemeine

Digitized by Google

Vertheidigung der Aufklärung sehr leicht, denn durch fortschreitende Geistesbildung allein kann offenbar der Zweck in der Geschichte erreicht werden, wenn es einen solchen giebt. Der Streit kann nur Anwendung und Ausführung, nicht die Idee selbst treffen. So müssen wir auf drei Gegenreden Rücksicht nehmen.

1) Der erste alte Angriff macht sich durch die Feinde aller Neuerungen im Staate und aller unruhigen Bewegungen in der Geschichte. Ihr Wahlspruch ist: das Volk soll dumm bleiben, damit es sich regieren lasse, sobald es anfängt mit zu denken ist nicht mit ihm auszukommen. Sehen wir aber zu, wer so spricht, so finden sich die Stimmführer der Reichen, der privilegirten und aller bei den bestehenden Verhältnissen ausgezeichnet begünstigten. Diese werden also mit ihrem Zeugniß ungehört abgewiesen, weil sie Parthei sind.

2) Der zweite Angriff ist der des Rousseau. Wir betrachten ihn auf folgende Weise. Käme es nur darauf an, für ein Volk das bürgerliche Leben zu ordnen, welches in tapferer Selbstständigkeit nur bequeme Befriedigung der ersten natürlichen Bedürfnisse suchte, welches neben etwas Landbau und Viehzucht von der Jagd lebte, ohne das bunte Gewühl städtischer Gewerbe, so würde die Anordnung einer rein demokratischen Verfassung zu Recht und Gericht leicht zu geben sein. Alle Last und Lebensnoth scheint nur von den höheren künstlichen Bedürfnissen abzustammen. Erst mit diesen erwachen Habsucht, Ehrgeiz, Herrschsucht, Neid und Schadenfreude. Reichthum bringt den Kriegerdespotismus, Religion des Pfaffenthum, das Verlangen nach höherer Ausbildung die Ungleichheit der Bürger und die drückende Unterthanenschaft. Gegen dieses Gemählde erinnern wir aber, daß nicht ohne den Kampf mit dem Irrthum und

Digitized by Google

nur durch den Sieg über ihn der innere geistige Werth des Lebens errungen werden kann. Wir müssen uns also erst über den Widerstreit eines Ideals der Behaglichkeit und eines Ideals der Aufklärung für das Volksleben verständigen *).

Meint der Mensch, Wohlbefinden in Rücksicht auf passiven Genuß, gemächlich leben sei sein einziger Wunsch, so wird er daraus ein politisches Ideal der Behaglichkeit bilden, dessen eigenthümliche Zwecke leicht genug zu erreichen und zu sichern wären. Aber im Leben wird sich bald der eigne Werth des geistigen Lebens neben jenem geltend machen, das leichtere Ziel verrücken und den Kampf der Bildung mit dem ruhigen Wohlbefinden anfachen. So kommt zu dem ersten natürlichen Bedürfniß neues künstliches selbstgeschaffenes hinzu, welches jenem bald überlegen wird.

Nennen wir nun Luxus im allgemeinen allen Einfluß der Ausbildung auf die Vermehrung unsrer Bedürfnisse, so fassen wir unter diesem Austruck drei sehr verschiedene Momente zusammen.

Das erste Moment ist Vermehrung der Bedürfnisse verbunden mit Vermehrung der Hülfsmittel ihrer Befriedigung, Fleiß, Begünstigung und Erschaffung der Bequemlichkeiten, womit die Cultur der Behaglichkeit schmeichelt und wodurch der Luxus die Lockspeise wird, mit welcher der Verstand die träge Ruhe des einfachen Lebens allmählich in sein Interesse zieht.

Aber die Bequemlichkeit führt zur Verwöhnung. In die Wahl der Bedürfnisse mischt sich das Urtheil und so erzeugt sich das grenzenlose Treiben verbildeter Wünsche,

*) Handbuch der prakt. Philos. I. S. 87.

aus denen das zweite Moment die Mode hervorgeht, welche im Namen der Behaglichkeit ihr ihren Frieden zerstört. Diesem trüben Ziel der modischen Bequemlichkeit jagt, gebannt durch die Gewohnheiten des geselligen Lebens, der größte Theil unsers mühevollen täglichen Lebens nach.

Endlich aber das dritte Moment erhebt die Geistesbildung um ihrer selbst willen zum Zweck des Lebens und macht sie zum Bedürfniß. Galt vorhin die technische Kunst nur um ihrer Brauchbarkeit willen, so ist ihr Bestreben jetzt Beherrschung der Natur durch den Geist, der Geist will seine Rechte geltend machen. Da tragen dann die Wissenschaften und die schönen Künste ihren Werth nur in sich selbst als die eigensten Blüthen des geistigen Lebens. Die Einsicht des gebildeten Verstandes, das Leben in den Ideen des Schönen für den gebildeten Geschmack sind dann die selbstständigen Zwecke des Ideals der Aufklärung, welches sich aus der reinen Liebe des geistigen Lebens entwickelt und die Gerechtigkeit zum Schutze fordert gegen Herrschsucht, Ehrgeiz, Habsucht, Mode und Aberglaube.

Aller Streit für oder wider den Luxus wird also darnach zu schlichten seyn, daß wir das Bedürfniß von Fleiß und Arbeitsamkeit anerkennen, den Anforderungen des Ideals der Aufklärung den hohen innern Werth geben, die der Mode aber ganz zurückstellen.

3) Der neuere Hauptangriff macht sich durch die Opposition des Geschmackes gegen die Wissenschaftlichkeit der vorigen Zeit.

Die Folge unsrer Religion und ihrer Idee einer allein seligmachenden Wahrheit für alle Welt, haben die Bildung des letzten Zeitalters so ganz in Wissenschaftlichkeit verwan-

Digitized by Google

delt, daß man nur die Rechte der Wahrheit heilig hielt und alles auf sie bezog; Sittlichkeit ihr unterordnete und Schönheit beinahe vergaß. Alles Interesse dieser Bildung ging auf Wissenschaftlichkeit und technische Kunst, daher ihre Kälte, ihre Erhebung der Betriebsamkeit über alles andere. Wenn das Volk nur klüger würde, so mochte Andacht, Frömmigkeit und Religion verloren gehen. Hier sind gerechte Vorwürfe auszusprechen, aber nicht so, wie die neuere Liebe zum Mysticismus sie so oft ausgesprochen hat. Der Fehler jener Lebensansicht ist, daß man das Geschäft der Gelehrten und Künstler nicht einmal nur zum Geschäft des ganzen Volkes sondern sogar zu Zweck und Ziel des ganzen Lebens machen wollte.

So gilt auch hier der Tadel nicht der Aufklärung sondern dem Gedanken, den Werth des Volkes ins Wissen allein und nicht in die volle schöne Erscheinung seines ganzen Lebens zusetzen. Man wollte alles Volk über die Wahrheiten der positiven Religion und über seine Rechte im Staate aufklären; vergaß aber, daß ja selbst die aufgeklärtesten Gelehrten der nemlichen Zeit über die Wahrheiten der positiven Religion und über die Rechte im Staate nicht einig seyen, daß es also noch ganz an Lehrern in diesen Volksschulen fehle.

Wir werden auch diesen Streit schlichten, indem wir das Interesse des Gelehrtenstandes von dem Interesse der Aufklärung des ganzen Volkes scheiden.

§. 26.

Demgemäß unterscheiden wir vier Zweige der geistigen Ausbildung: technische Ausbildung eines Jeden nach seinem Geschäft und Gewerbe; gelehrte Ausbildung der Wissenschaften; Bildung des Geschmackes und

Digitized by Google

sittliche Bildung. Jeder von diesen Zweigen hat ein anderes Verhältniß zum ganzen Volke.

Für technische Ausbildung der Bürger hat jede Klasse der Bürger, jeder Stand sein eignes Interesse, jeder Stand sein Gebiet der Geschicklichkeit. Hier wird aber niemand ohne das Geschäft die Bildung des andern in Anspruch nehmen; gut wird es seyn, wenn jeder in seinem Geschäfte (der Bauer für den Ackerbau, der Künstler für sein Gewerbe) Bildung gewinnt, jeder wird aber leicht den Kreis der Ausbildung finden, der ihn angeht.

Die Ausbildung des höheren Wissens ist hingegen Sache eines Standes, das der Gelehrten, und sollte also auch nur diesen vindicirt werden. Nur für den kann sie statt finden, der selbstthätig zu Denken gelernt hat und es noch thut.

Geschmack ferner kann im Leben Jedermann zeigen, er ist recht eigentliche Volkssache, trift jeden Stand und kann nur durch das ganze Leben des Volkes wahrhaft gedeihen. Das Element des Geschmackes ist Religion. Schönheit im Volksleben ist die Tochter der Religion; Folge eines freien lebendigen Cultus. Oder will man lieber sagen: der Geschmack im Volke schaft sich den freien lebendigen Cultus. Schöne Kunst hat sich immer unter dem Schutz der Religion gebildet und kann nur da gelingen, wo sie Volksache wird.

Endlich das wichtigste, was Vornehmen und Geringeren gleich nöthig wäre ist die sittliche Bildung, deren jeder empfänglich ist.

Uns drückt freilich ein geistloser Luxus auf Habsucht

Digitized by Google

und isolirtes Privatinteresse herab, er vernichtet Achtung des Gemeingeistes und des Charakters, welche man neben dem herschenden Privatinteresse lächerlich findet.

Und in den Kampf mit diesem Luxus tritt bei uns eine schwachsinnige heuchlerische Moral, welche kriechende Demuth zu ihrer Religion, Nachgeben zu ihrer Tugend macht und durch die Aussicht auf Belohnungen zur Tugend anzulocken versucht, anstatt die innere Herrlichkeit eines tapferen und freien Charakters und des Gemeingeistes darzustellen.

Unter diesem sind nun die Interessen der Wissenschaft und die der Religion das schwer zu beurtheilende. Die Bildungsanstalten, welche diesen dienen, sind Schule und Kirche.

---

1. Die Kirche.

§. 27.

Wir sprechen zuerst von der Kirche.

Die Bedeutung der Religiosität ist die Selbstverständigung des Menschen über den Zweck der Welt. Diese macht sich unter den Völkern verschieden nach den verschiedenen Stufen der Ausbildung. Wir unterscheiden drei Ansichten unter denen den beiden untergeordneten die Idee einer Versöhnung des Menschen mit höheren Wesen oder mit Gott verschwebt. Die sinnlich gefühlte Abhängigkeit des Menschenlebens von höherer Macht giebt der dunkeln Achtung religiöser Ideen den Aberglauben einer Furcht vor der Gewalt erzürnter höherer Wesen bei und die Religion nimmt hier die Gestalt einer Kunst an, von diesen Glück zu erhalten oder durch sie es zu sichern, einer Kunst sich gegen die Launen der Allmacht zu schützen oder sie auf

seiner Seite zu behalten. Bei höherer Ausbildung des Geistes wird das Gefühl der eignen sittlichen Schwäche die vorherrschende religiöse Idee. Der Aberglaube an strafende Gerechtigkeit Gottes vereinigt sich mit undeutlich gefaßten religiösen Ideen, Sündenvergebung und Versöhnung der Menschen mit der Gerechtigkeit Gottes wird das Ziel der Religion. Das nächste Ziel seiner Ausbildung (Technik und Ackerbau im Orient, — Patriotismus bei den Juden, — Staat bei den Römern, — Schönheit bei den Griechen, — Wissenschaft in Europa) wird jedes Volk hier mit seiner Pflicht verwechseln und so gestalten sich demnach seine religiösen Ideale.

Endlich die durchgebildete religiöse Ueberzeugung erkennt, daß vergeltende Gerechtigkeit nur den zeitlichen Verhältnissen des Menschenlebens anpaßt, daß sie nur von dem Verhältniß der Arbeit und ihrer Bezahlung entnommen ist, daß also keine ewige Vergeltung statt findet, sondern jedes Leben seinen Werth rein in sich selbst trägt, Charakter und das geistig Edlere rein in sich selbst gelten, nicht aber um Lohn. Die religiöse Selbstverständigung gehört hier einzig dem reinen Glauben an die allwaltende Güte und der Ahndung, welche diese in Ideen des Schönen und Erhabenen ausspricht.

Wir fanden, daß bei allen untergeordneten Stufen der Ausbildung der höchste Zweck positiver Religionen ein Gottesdienst sein wird zur Versöhnung der Menschen mit den höheren Wesen. Dabei wird der Gelehrtestand und nachher die Geistlichkeit, als müssig gewordener Gelehrtenstand, durch höhere Einsicht den Mittler zwischen Gott und Menschen spielen. So wird sich in mancherlei Art positives Kirchenrecht und Kirchenverfassung bilden, je nachdem man dieses oder jenes besondere des Gottesdienstes, hier

Digitized by Google

Opfer, dort Seelmessen, dort nur Gebet und Kirchengehen dem öffentlichen Wohl für nöthig erachtet. Leicht versteht sich, wie die Geistlichkeit hier oft ihre Ansprüche über alle irdischen erheben wird.

Vor einer freieren Beurtheilung werden aber alle diese Ansprüche der Kirche, welche nur auf dem Gottesdienst der Versöhnung ruhen, wegfallen, die positive Religion wird einzig Sache des Geschmacks, des ästhetischen öffentlichen Lebens bleiben.

Es treten hier Wahrheit der Glaubenslehre, Gefühl der Herzensreligion und Bild der schönen öffentlichen Gebräuche neben einander, aber nur letzteres kann das eigne der Religion für das öffentliche Leben bleiben *). Damit würde vieles anders als es bei uns wirklich ist. Aber es fällt leicht ins Auge, daß diese Ausbildung so lang mit der Wissenschaft im Widerstreit bleiben muß, bis ein Volk selbst einsieht, daß seine religiösen Gebräuche Symbole sind, welche nur der Geschmack anordnen sollte, aber nicht unverletzliche Heiligthümer, an denen sich zu vergreifen Verbrechen wäre. Bis dahin wird öffentliche Andacht häufig verzerrt werden durch scheinbare Frömmelei und sentimentale Andächtelei, die sich für Sittlichkeit ausgeben.

Die Priesterschaft wird so lang immer eifersüchtig auf die Gelehrten bleiben, welche den gangbaren Aberglauben zu zerstören suchen, da sie als geschütztes Gewerbe fürchten muß, um ihren Verdienst zu kommen. Andrerseits wird denn auch leicht die Philosophie den Rechten des Cultus zu nahe treten, indem die Speculation über richtigen Geschmack die schwerste von allen und die ist, welche sich zuletzt richtig ausbilden wird.

*) Vom deutschen Bund. II. S. 34.

Diese unsre Ansicht von Religion und Kirche ist aber bei weiten noch nicht die herrschende in der phil. Politik. Wir finden vielmehr eine Reihe von einseitigen Theorien neben einander, die wir einzeln besprechen müssen. Der geschichtliche Grund der Misdeutungen liegt aber darin, daß wir in der katholischen Kirche noch die Ueberreste einer aus Priesterdespotismus gebildeten hierarchischen Staatsform besitzen, welche sich im Gegensatz gegen die aus Kriegerdespotismus entwickelten bürgerlichen Staatsformen gebildet hat.

1) Corpus juris und Bibel waren unsre beiden sanctionirten Bücher. Auf dem zweiten ruht unsre positive Religion. Wollte man beider Unterschied, mithin den von Staat und Kirche philosophisch aussprechen, so konnte man leicht die Bibel positives Tugendgesetzbuch nennen, wie das Corpus juris positives Rechtsgesetzbuch war. Kirche wurde dann ein Institut, wodurch ein positives öffentliches Gesetz der Tugend gestiftet wird, wie der Staat es für das Recht stifften soll. Diese Ansicht hat Kant vorzüglich in seiner phil. Religionslehre ausgeführt. Sie bietet uns auch manche ansprechende Analogie. Nur müssen wir genau geltend machen, daß es gar keine positive Sanction von Tugendgesetzen geben könne und dürfe. Tugend lebt nur in Geist und Wahrheit, ihre geselligen Formen können nur in lebendiger Sitte aber nicht in positiven Satzungen erscheinen. Die letztern sind die Werkzeuge des Priesterdespotismus, des leren Ceremoniendienstes, der Scheinheiligkeit.

Eben jene wahre positive Tugendgesetzgebung kann nur in der ästhetischen Vereinigung zum öffentlichen Leben gelingen, in lebendigem Gemeingeist. Allerdings ist Tugend die höchste geistige Schönheit, seiner Absicht nach wird also

Digitized by Google

der öffentliche Cultus allerdings (durch Begeisterung, Aufopferung und Andacht) eine öffentliche sittliche Volksvereinigung sein sollen; aber die positive Religion darf nicht als sittliche Lehranstalt angesehen werden, sondern sie ist das Element der ästhetischen Volksausbildung.

2) Indessen ist für protestantischen Gottesdienst und protestantische Kirchenverfassung diese Vorstellung leicht anpassend gefunden worden, daß die Kirche eine Veranstaltung zur Volkserziehung sey. Auch ist die Religion die lebendigste und kräftigste Bildnerin und Erzieherin der Völker, denn ihre ästhetische Weltansicht faßt jede Idee der Ausbildung am innigsten und festesten auf. Aber dies ist es nicht, wofür sie öffentlicher Anstalten bedarf.

Unsrer Meinung nach dürfen die Religionsanstalten mit keiner Lehranstalt verwechselt werden.

Dies ist bei uns das falscheste Verhältniß, daß bornirte positive Religionsbegriffe (wie in den Glaubensartikeln die Vorstellung von der Dreieinigkeit: ein alter Mann, ein junger Mann und eine Taube) das erste sind, was die Jugend alles Volkes auswendig lernen muß, wodurch der Geist gefangen genommen und ein lächerlicher geistlicher Sectenstolz einem Jeden von der ersten Jugend an eingeimpft wird.

Die positive Religion soll nur der Schönheit des gegenwärtigen Lebens im Volke dienen, sie soll eine öffentliche Vereinigung des Volkes für Begeisterung, Ergebenheit und Andacht sein, deren Geist und Leben nicht nur das Geschäft eines einzelnen Standes sein, sondern alles Wesen und Leben im Volke durchdringen sollte.

Digitized by Google

Durch die schönen Künste (Dichtung, Musik, Baukunst, Mahlerei, Plastik) gehobene große öffentliche Anstalten für Feste und Feierlichkeiten würden wir fordern, wie ehedem gesunde und lebendige Völker sie sich gaben. Der Cultus also wäre Sache alles Volkes, wer im Staate ausgezeichnet worden als Bürger, Lehrer, Regierender könnte auch im religiösen Leben des Ganzen seine ausgezeichnete Stelle haben.

Aber keinen eignen Stand der Geistlichen, der durch seine angeblich überirdische Vornehmheit der Priesterweihe die Würde des Cultus verdirbt, indem mit dieser den Gebildeten nur der Verdacht der Heuchelei gegeben wird.

Eine Annäherung an diesen Gedanken liegt in unsern Bestrebungen zu öffentlichen Zusammenkünften, wenigstens für wissenschaftliche Zwecke und lag noch mehr in den Turngemeinden und Turnplätzen, nicht für die Dressur der Knaben und Recruten, sondern als Vereinigungsorte für das Volk, ohne Scheidung von Stand und Alter.

Aber dem armseligen Polizeiinstinct, waren diese gleich gefährlich.

3) Das gewöhnlichste in den Naturrechten ist, die Kirche nur als eine eigne Art der Gesellschaft neben Haus und Staat zu stellen. Dann wären die Religionsgesellschaften Privatsache, sie wären dem Gefallen der Einzelnen zu überlassen und würden nicht öffentliche Staatsanstalt. Diese Ansicht läßt sich mit den beiden vorigen vereinigen und paßt dann recht gut in unsre protestantische Lebensansicht. Sie wird uns aber keineswegs befriedigen.

Wir nehmen vielmehr aus dem vorigen zwei Ergebnisse, einerseits in Rücksicht auf das Geschäft der Geistli-

Digitized by Google

chen, andererseits in Rücksicht der ästhetischen Bedeutung des Cultus.

a) Das geschichtliche Herkommen hat uns in der Geistlichkeit einen Stand gegeben, in dessen Händen die Verwaltung des Cultus mit der Sorge für die Volkserziehung verbunden liegt.

Denken wir uns hier nun das Volksleben von dem Aberglauben aller theosophischen und theurgischen Phantasien befreit, so bliebe unter diesen Zwecken die Anordnung und Verwaltung des Cultus das außerwesentliche zufälligere. Die Geistlichkeit sollte im Staate unter den Gelehrten die erste Stelle behaupten als der Stand der Volkserzieher und des öffentlichen Unterrichts und sollte als solcher mit der Schule wieder in engere Verbindung treten.

Dann würden ihn auch im Leben die höchst wichtigen religiösen Interessen bleiben für die Seelsorge zu Ermahnung, Trost und Hülfe; für die Symbole der Treue vom Eid, zu allen wahren Sacramenten, wie sie die Bruderschaft im Reiche Gottes, die Heiligkeit der Ehe, der Vaterlandsliebe feiern.

Eben so, wie in freien Völkern die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes im Staate so hoch gehalten wird, sollte auch dem Stand der Volkserziehung und der Schule eine solche ständische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Staate werden.

b) Dies ist aber ein Gedanke, dem bis jetzt die abergläubische Trennung der Religionsparteien in unsern Völkern noch sehr im Wege steht. Deswegen müssen wir für die Anordnung des Cultus zwei Principien neben einander

Digitized by Google

aufstellen: ein Princip der Freiheit und Ungeselligkeit und eines der Gleichheit und Geselligkeit.

Der Aberglaube an eine allein seligmachende Kirche hat nur noch bei den roheren, ungebildetern europäischen Völkern eine wahre Volks= und Staatsreligion erhalten und selbst diese nur mit inconsequenten Duldungen von Ketzern verbunden. Hingegen bei den gebildeteren und freieren Völkern hat die politische Einsicht für die Friedfertigkeit, die Gesetze der Duldung (Toleranz) allmählig bis zu gänzlicher Glaubens= und Gewissens=Freiheit erweitert. So ist endlich in den nordamerikanischen Freistaaten der Staat selbst gleichsam ganz irreligiös geworden, indem er die Wahl und Ordnung des Cultus ganz zur Privatangelegenheit macht, und privatrechtlich beurtheilt, indem er jeden gewähren läßt, so lange er die Rechte des Andern nicht antastet. Dieses Princip der Toleranz und Glaubensfreiheit stimmt nun ganz mit unserm ästhetischen Princip der Freiheit. Die Wahl der Bilder und geweihten Gebräuche soll jede Gesellschaft der andern frei lassen; hier gilt es keinen Streit um Wahrheit und Irrthum sondern nur um den rechten Geschmack. Wir glauben alle an einen Gott; dem Geschmack aber können gar vielerlei Bilder neben einander genehm sein. Das unparteiische Urtheil von Volk zu Volk läßt also jedem die Freiheit, in seiner Weise zu ordnen und willig erkennen wir uns gegenseitig einander an.

Aber soll dasselbe Princip im Innern eines Volkes, ja einer Gemeinde, angewendet werden, so erscheint es höchst ungesellig und führt zur Gleichgültigkeit gegen die positive Religion überhaupt. So kann dieses Princip hier nicht unser letztes Wort bleiben. Es ist im Innern eines Volkes eigentlich nur ein Nothbehelf um dem Widerstreit

Digitized by Google

des Aberglaubens auszuweichen und den Frieden zu behalten. Wir lernten, daß die Wahrheit nicht durch Gewaltthat und Verfolgung sondern nur durch Ueberzeugung ihre Macht gründen solle und dürfe, und wählten darum die Maximen der Verträglichkeit.

Wollen wir also für zukünftige Zeiten und für reinere Anerkennung der Wahrheit unsre Aufgabe lösen, so würde, wenn der Cultus ganz frei von Aberglauben wäre und als Geschmackssache anerkannt würde, der Gemeingeist im Volke allerdings von jedem guten Bürger fordern, daß er sich den geweihten Gebräuchen seines Vaterlandes und seiner Gemeinde anschließe und nicht eigensinnig seine Hausgötter für sich haben wolle. Die Kraft der Vaterlandsliebe würde dann das ganze Volk zu einem Cultus vereinigen, und diesen als hochwichtige Staatsangelegenheit anerkennen machen. Denn von Glaubenszwang könnte dort nicht mehr die Rede sein; eines Glaubens Wahrheit lebt unter allen Symbolen.

---

2. Die Schule.

§. 28.

So führt die Betrachtung von selbst zur Schule und zu den ganzen Angelegenheiten des Gelehrtenstandes hinüber, welche wir mit den Anforderungen an die Geistesbildung des ganzen Volkes zu vergleichen hätten.

Wahrheit und Wissenschaft sind das Werk des Gelehr-

Digitized by Google

tenstandes selbst, dadurch werden ihm aber zwei Aufgaben in Verbindung mit einander.

Erstens als sein eigenstes Werk die wissenschaftliche Erfindung, die weitere Fortbildung der Wahrheit,

Zweitens für Unterricht und Erziehung die Erhaltung und Ausbreitung der schon errungenen Wahrheit.

Das erste ist ganz im gelehrten Interesse, in dem andern verbindet sich aber Volksinteresse mit dem der Gelehrten. Daher ist hier die allgemeine Erziehung und die gelehrte Unterweisung zu unterscheiden, das Geschäft der Gelehrten und die Volksbildung.

1) Für das eigne Werk des Gelehrtenstandes müssen wir den innern Werth der Wissenschaften geltend machen, so wie er dem gelehrten Unterricht und den Bemühungen um wissenschaftliche Erfindung zum Gesetz dienen sollte.

Es ist das höchste Interesse des Gelehrtenstandes und somit des ganzen geistigen Volkslebens, daß im Volk eine reine Achtung und Liebe der Wissenschaften und Künste belebt und erhalten werde. Daran hängt die Würde des Gelehrtenstandes; er soll den Kriegern und deren Erben dem Adel, er soll den Kaufleuten ebenbürtig bleiben.

Eben wie der Geist der Wahrheit selbst, so soll auch der Gelehrtenstand nicht nur dienend im Volke auftreten mit seinen Brodwissenschaften, sondern herrschend über Verstand und Gemüth. Das Leben für Ideen und die Begeisterung für die Wahrheit soll er in sich nähren und somit seine ausgezeichnete Würde im Staate behaupten.

Digitized by Google

Hier sind unserer Ausbildung große Vorwürfe zu machen.

Ueber Vorbereitungen verlieren wir die Sache aus den Augen. (Humanisten).

Ueber Gelehrsamkeit verlieren wir den Geist,

über Nachsprechen die Selbstständigkeit,

über Kleinigkeitskrämerei in der Ausführung das wichtigste: Uebersicht und Einsicht.

Endlich über Handwerkerei die Begeisterung für die Wahrheit.

Wir werden hier das Gute nicht schaffen, bevor wir nicht den Wissenschaften des Selbstdenkens die Herrschaft wieder geben, anstatt daß bei uns das Gedächtniß und die Tabellen regieren. Wir sollten die Alten nachahmen, anstatt ihnen nachzusprechen.

Ihnen war Mathematik die Vorbereitung, philosophischer Geist der herrschende. So sollte es uns wieder werden, dann würde den gebildeten Ständen eine feinere und erhabenere Lebensansicht zum Eigenthum werden.

Dann würde unsre Geistesbildung Selbstständigkeit mit Volksthümlichkeit vereinigen und die Gelehrten-Republik vor dem Sclavendienst schützen, in welchem sie den Handwerkern unterthan wird.

Den öffentlichen Anstalten nach sind wir in der Geschichte für diese Zwecke mächtig vorwärts geführt worden.

Wir loben die Schule als Staatsanstalt, die gelehrten Anstalten als öffentliche Anstalten in Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen.

Digitized by Google

2) Die Aufgabe der Volkserziehung und des Volksunterrichtes führt uns der ganzen Aufgabe der Pädagogik oder der Theorie der Erziehungskunst gegen über. Die alten großen Meister haben diese Erziehungslehre immer als eine politische Wissenschaft anerkannt. Bei Platon ist sie das Hauptthema seiner idealen Staatslehre, Aristoteles lobt dafür die Lakedämonier und sagt: bei den meisten Völkern treibt dieses Jeder, wie er will: *κυκλωπικῶς δεμιδιένων παίδων ἠδ' ἀλόχου* und schließt dann die ganze Staatslehre mit dieser Lehre. Montesquieu zeichnet ausführlich, wie verschiedenen Verfassungsgeist, despotischen, monarchischen, republikanischen nach Furcht, Ehre und Tugend verschiedene Maximen der Erziehung eigen seyn müssen.

Die ganze Erziehungslehre ruht auf drei ganz verschiedenen Principien und fordert so dreierlei Eingänge.

1) Die Lehre ihrer Ideen ruht auf ethischen Principien, unter denen der gesunde Geist in Pflicht und Seelenschönheit als der allein lobenswerthe anerkannt wird. So fragt man: wie soll der Mensch gebildet werden.

2) Die Lehre aber, wie kann der Mensch gebildet werden, ruht auf psychologischen Principien. Hier stehen die festen Naturgesetze wie das Gefühl des Kindes erzogen, belebt, gebildet werden soll; wie Kraft, Fleiß, Ordnung und Gehorsam dem Knaben geführt werden müssen zu Geschicklichkeit und Gedächtniß; wie dem Jüngling endlich die edle Begeisterung für alles Schöne und Große im Leben zu wecken sei.

Hier des Aristoteles Lehre, wie nicht die Einsicht allein (der Unterricht) sondern neben dieser die Uebung und Gewöhnung (die Erziehung) zu bedenken sei.

Digitized by Google

3) Aber die Verbindung dieser beiden Lehren giebt noch keine brauchbare Erziehungslehre. Der Mensch wird freilich durch Erziehung fast alles, was er wird, aber nicht der Pädagog allein, sondern die ganzen Umgebung seines Lebens erziehen ihn.

(Anregendes Bruchstück reizt den guten Kopf).

Gute Sittenlehre — liederliches Leben. Auf diese Umgebung und ihr Beispiel kommt alles an. Nach dem, wo dem Ehrgeiz im öffentlichen Leben die Kränze hängen, laufen die guten Köpfe. Die Schule allein wird hier nicht helfen, sie allein kann dem Volke Begeisterung und Gemeingeist nicht bringen, sondern dafür sind die Ansprüche an das ganze öffentliche Leben zu machen. Bedeutsame öffentliche Gebräuche für alle Jugend wären erforderlich.

So hängt also das Werk der Erziehung ganz von der geschichtlichen Ausbildung des Volkes ab, das dritte Princip wird das politische und dieses bestimmt an Ort und Stelle dem Gehalt nach alle besonderen Aufgaben. (Humanismus und Philanthropinismus. Muth und munterer Freyheitssinn oder Fügsamkeit und Gehorsam).

Nach dessen Ueberblick würden die Aufgaben für Volksunterricht und Volkserziehung, nicht eben Wissen und Gelehrsamkeit irgend einer Art über eines jeden Gewerbe hinaus, sondern die Grundlage mache

1) körperliche Gewandheit

2) eine gewisse Helligkeit der Urtheilskraft, eine der Bornirtheit und Dumpfheit des Geistes entgegenstehende freie Denkungsart, Feinheit und Freiheit des Urtheils.

Das erste führt auf das Turnen; für das zweite sorgt die Schule mit ihrem Lesen, Schreiben und Rechnen. Aber die Hauptsache wäre den Lehrern Geisteskraft anstatt Nahrungssorge und bürgerliche Gedrücktheit zu spenden, und im öffentlichen Leben besonders durch Gemeinde- und Landes-Verfassung das Volk zum eignen Urtheil zu zwingen.

Aber schwache, feige, faule und geizige Obere wollen scheue und furchtsame Untergebene. Hätten wir solche Grundlage, so wäre Bildung des sittlichen Charakters und des Geschmackes die Hauptsache, schon vom Anfang der Schule an. Frömmigkeit und Gefühl der Menschenwürde wären die Angeln; nicht Nützlichkeit, nicht Sündhaftigkeit, nicht positive Glaubenslehre.

Damit Kraft, Muth, Freiheitssinn und Empfänglichkeit für höheres Leben.

So wird denn klar, wie wichtig wäre eine öffentliche Erziehung ohne ständisches Ausscheiden und Vornehmthun und diese nach den Methoden des Selbstdenkens über Tugend, Menschenrecht und ewige Wahrheit belehrend.

Aber wie dies zur Zeit ausführen? Die Mehrheit im Volke würde es empören, daß man ihn seine Heiligthümer antaste ja zerstöre.

Und woher die Lehrer dieser Schule nehmen? Wohl sehen wir ein, daß die ärmeren Classen im Volk in der Nachahmung leben, guter Geschmack und Modethorheit gehen vom Beispiel der Vornehmen und Reichen aus. Darum sind so wichtig: edle Sitte und Rechtlichkeit der höheren Stände; strenge und feste Justiz und ein edler Geist der Staatsverwaltung!

Digitized by Google

Pflegen sollen wir nicht nur die Privattugenden des Fleißes, der Milde, der Freundschaft, sondern vor allen die öffentlichen Tugenden des Rechtsgefühls und Gemeingeistes. Wir beschwören der neuern Zeit die zugleich vaterländische und religiöse reine Idee der Gerechtigkeit gegen Habsucht, Eitelkeit und Herrschsucht.

Fünftes Kapitel.

Wohlbefinden des Volkes.

§. 29.

Unter Wohlbefinden oder Wohlstand des Menschen verstehen wir eine günstige Lage desselben in Rücksicht der in der Ethik sogenannten äußeren Güter oder in Rücksicht aller Hülfsmittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse.

Diese Hülfsmittel können nur nach dem geschätzt werden, was dem Menschen die Bedürfnisse bringt und das Wohl- oder Uebelbefinden des Menschen hängt zunächst davon ab, welche Bedürfnisse er hat.

Seine Bedürfnisse aber sind theils natürliche, theils künstliche. Wir sahen schon daß die natürlichen Platz, Nahrung, Decke und Familienleben durch die sinnliche Bedingung der Erhaltung des gesunden Leben gebracht werden und wie sich die künstlichen über Bequemlichkeit d. h. verständige Vorsorge für die sichere Befriedigung des natürli-

Digitized by Google

chen Bedürfnisses in Verweichligung, modischen Luxus, Sorge für Wissenschaft und schöne Kunst erheben. Durch die Nothwendigkeit äußerer Hülfsmittel für die Verfolgung irgend eines höhern Lebenszweckes, giebt im gebildeten Leben jeder auch dem Wohlbefinden seine Aufgabe.

So sind es die mit der Erziehung auf uns einwirkenden Gewohnheiten, welche jedem Menschen seine Bedürfnisse größtentheils zutheilen.

Wir können im allgemeinen wohl darüber urtheilen, welche natürlichen Bedürfnisse dem gesunden Leben gehören, welche künstlichen reinen wahren innern Werth haben oder nicht, aber durch solche Belehrung allein werden die wirklichen Bedürfnisse im Leben nicht geändert.

Hierin liegen uns die zwei Weisungen vor

1) Für das öffentliche Leben läßt sich wohl angeben, worin das wahre Wohlbefinden eines Volkes bestehen solle, besser als für den Einzelnen, der dem Schicksal seiner Lebensgewöhnungen einmal unterworfen ist. In diesem letzten liegt der Bestimmungsgrund für die unendliche Mannigfaltigkeit der verschiedenen Lebens- und Genußweisen der Menschen neben einander.

2) Widersinnig ist es aber jemand befehlen zu wollen, worin er seinen Genuß setzen solle. Jede Maxime der Regierung, welche dem Volke nicht selbst überläßt, sein Vergnügen zu suchen, welche darin ihre Mitwirkung nicht darauf beschränkt, den Wünschen des Volkes entgegen zu kommen, muß daher in ärgerlichen und eigentlich lächerlichen Despotismus ausschlagen.

Allein darauf, welchen Geschmack und welche Bedürf-

Digitized by Google

nisse der Einzelne wirklich bekommt, wirken die öffentlichen Verhältnisse besonders die Unterschiede der ständischen Lebensweise wesentlich ein und hierauf hat also auch die Regierungsthätigkeit und besonders die Gesetzgebung mannigfaltigen Einfluß.

§. 30.

Für das öffentliche Leben sehen wir nun leicht, wie das meiste in der Erhebung der Gewerbsthätigkeit über den Landbau und in der geschickten Theilung der Arbeit dem Wohlstand des Volkes dienen, auch wie dazu Reichthum und Betriebsamkeit förderlich seien.

Fragt man nun demgemäß, worin eigentlich der Wohlstand eines Volkes bestehe? so verwerfen wir gleich jede Antwort, welche nur für den Gesichtspunkt des Volksreichthums gegeben wird.

Dadurch, daß das Volk im Ganzen reich sey, wird nichts gewonnen, wenn der Reichthum nicht gut vertheilt ist.

Damit daß die Regierung reich ist, wäre nichts gewonnen, wenn das Volk daneben aus Bettlern oder Sklaven bestände.

Endlich überhaupt am Reichthum für sich liegt nichts, nur in der Hand dessen, der ihn gut zu verwenden weiß, hat er Bedeutung. Reichthum ist immer nur ein Mittel für anderweite Zwecke, auch der Wohlstand des Volkes, besteht nur in diesem Zwecke des Lebens.

Wir müssen also selbst hier für den Wohlstand ant-

Digitized by Google

worten, er besteht dem Volke in Tapferkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit, Geist, Geschmack und dem Wohlbefinden in engerer Bedeutung. Seine Feinde sind Feigheit, Dummheit, ungerechte Gewaltthat und roher Luxus.

Geist und Geschmack sollen der Wissenschaft und Kunst ihre Bedeutung sichern, Wohlbefinden in engerer Bedeutung fordert einfache aber feine Sitte; Verkümmerung und Gierigkeit sind seine Feinde; Frohsinn, Gesundheit, Muth und Liebe seine Ziele.

Fragen wir dann weiter, wodurch wird aus diesen Wohlstand gewonnen und erhalten, so heißt es wieder durch Tapferkeit, Geist, gute Ordnung Besitz und Sparsamkeit.

Ein tapferes und geistvolles Volk wird sich leicht dem Reichthum, den es mag, die Betriebsamkeit, die es mag, verschaffen.

Gesundheit der Rasse, guter Landbesitz und mäßige Bevölkerung sind ihm das einzige äußerlich wünschenswerthe.

So kommt es körperlich auf Gesundheit, auf Kraft und Leben und auf gute Bevölkerung an.

Unmäßigkeit, Unzucht und Trunk sind hier das Verderben unserer Völker.

Digitized by Google

1) Grundgesetze des Verkehrs.

§. 31.

Beschränken wir uns unter Voraussetzung der als bekannt angenommenen Zwecke des bürgerlichen Lebens auf die Untersuchung der Grundverhältnisse, welche dem Mechanismus der Anschaffung von Mitteln zur Befriedigung unsrer Bedürfnisse gehören: so treffen wir auf drei widerstreitende Systeme.

Das mercantilische nach Colbert benannte setzt das Geld als Maaß alles Preißes der Dinge voraus und findet den Volksreichthum durch Handel und Gewerbe begründet.

Das physiokratische des F. du Quesnay findet allen wahren Reichthum in Besitz und Cultur von Grund und Boden.

Beide bestreitet Adam Smith und behauptet im sogenannten Industrie-System, Arbeit des Menschen sei der wahre Preiß jedes Dinges, durch Betriebsamkeit werde ein Volk reich.

Wir nennen den letzten Ausdruck bestimmter als die anderen, denn Völker werden reich entweder durch Erbschaft oder durch Plünderung mit Kriegsgewalt, oder durch List im Handelsverkehr oder endlich durch Fleiß und Sparsamkeit. Hier ist in allem Betriebsamkeit, aber nur die letztere hat ein gesundes inneres Leben. Eigentlich widersprechen sich jene Ansichten gar nicht in der Theorie,

Digitized by Google

sondern jede ist unbestimmt und unvollständig, wird also leicht falsche Anwendungen versuchen; für die Theorie käme es darauf an alle dieses neben einander geltend zu machen und mit einander zu vereinigen.

1) Die ersten Grundbegriffe dieser Lehre sind Erwerb, rohes Einkommen, wodurch und worin der Besitz von Mitteln des Wohlstandes erhalten wird und Verbrauch, Consumtion, Verwendung der Mittel für das Bedürfniß. (Einnahme und Ausgabe). Der Ueberschuß des Erworbenen über den Verbrauch ist Gewinn, reines Einkommen, durch Gewinn als Vorrath bildet sich der Reichthum.

Wie wird nun erworben? Smith sagt: die Menschen leben im Staat entweder von Landrente, oder von Kapitalgewinn (Zinsen) oder von Arbeitslohn. Diese Begriffe sind im bürgerlichen Leben leicht anzuwenden. Der Gutsbesitzer, der verpachtet hat, lebt von Renten; wer Kapitalien ausgeliehen hat, lebt von Zinsen; der Tagelöhner von Arbeitslohn u. s. w. Wollen wir aber diese Begriffe zu einer Theorie des Volks-Wohlstandes benutzen, so werden wir bald bemerken, daß sie uns' scharf genommen, zu weit schwierigern Abstractionen treiben.

Der Lohn der Arbeit wäre eigentlich ihr unmittelbares Product; Arbeitslohn nennen wir aber erst, vermittelt durch das Vergeltungssystem getheilter Arbeit, die Bezahlung dieses Productes. Keine Rente aber kann erhalten werden ohne Arbeit. Wir müssen also zuerst das Verhältniß der Arbeit zur Rente näher nachsehen und dann überhaupt fragen, wie Kapitale entstehen und wie sie wirken.

So finden wir als Grundbegriffe alles Erwerbes Ar-

Digitized by Google

beit, Natur und Kapital; im gebildeten Verkehr wird sich aber kein Erwerb nennen lassen, der nicht zum Theil von jedem dieser drei abhinge.

2) Im täglichen Leben werden wir Arbeitslohn und Rente da leicht scheiden können, wo jeder Theil Erwerb eines andern Menschen ist. Bei verpachteten Besitzungen lebt der Pachter vom Arbeitslohne, der Eigenthümer aber hat davon seinen Erwerb, ohne irgend etwas bei der Sache zu thun. Dieses wird möglich im Gedräng des Verkehrs, so wie nach und nach ein bloßer Besitz, ohne Verbrauch, einen eignen Preis bekommt. (emtio venditio, Verbrauch gegen Verbrauch; mutuum, Zins; locatio conductio Rente). Dessen Möglichkeit hängt aber eigentlich davon ab, wie die Natur Menschenarbeit begünstigt.

Nichts erwirbt der Mensch ohne Arbeit, aber keine Arbeit besteht für sich, sondern jede ist ein Eingreiffen in, ein Leiten der Naturkräfte nach unsern Zwecken hin, sowohl beim ersten Sammeln der Naturproducte, wie bei künstlicher Leitung des Ackerbaues, der Gewerbe, der Wissenschaften, der Gesetze. Willfährigkeit der Natur und die mit Einsicht geleitete Arbeit sind also die zwei Principien alles Erwerbes. Nicht auf fleißige Hände allein kommt es an, sondern Einsicht und Umsicht sind das wichtigste; diese aber sind bei Smiths Lob der Arbeit nicht genug herausgehoben. Die geringste Handwerker- und Tagköhner-Arbeit ist nicht ohne diese Einsicht in mechanische und chemische Naturgesetze und gelingt nur durch diese.

Diesem gemäß müßten wir den letzten Gründen nach das im Erwerb Renten nennen, was die Kräfte der Natur hinzugeben über die Arbeit, wie sich dieses bei den Productionen des Ackerbaues am besten scheidet; der Arbeit aber, was nur ihr Product ist.

Digitized by Google

Damit bekommen wir aber sehr schwer zu behandelnde Begriffe und doch entscheiden diese eigentlich das physiokratische Raisonnement über die Production der Reichthümer.

3) Das andere war die Frage nach Ursprung und Bedeutung der Kapitale. Aller selbsterrungene Gewinn wird Kapital genannt, wiefern durch ihn weiter wieder erworben werden kann.

Fragen wir nun, wie entstehen Vorräthe? so antwortet Smith: durch productive Arbeit und Sparsamkeit.

Achten wir nemlich auf die trivialen Bemerkungen: die Wirkung mancher Arbeit (der des Bedienten, Musikers u. s. w.) verschwindet sogleich wieder, andre aber (des Ackerbaues, der umformenden Gewerbe u. s. w.) erhält sich; ferner nicht alle Consumtionsmittel werden durch den Gebrauch auch gleich verbraucht (wie Lebensmittel — dagegen Häuser, Kleidung u. s. w.) Im ersten Falle läßt sich der Gebrauch aufschieben, im andern setzt er sich kürzere oder längere Zeit hindurch fort, durch beides also werden Vorräthe möglich, lassen sich Kapitale bilden. Arbeit, die solches hervorbringt nennt Smith productive Arbeit.

(Doch thut er den Gelehrten unrecht ihre Arbeit nicht dazu zu rechnen. Grade in seinem Sinn giebt es keine productivere Arbeit als die, welche neue Einsichten erfindet und mittheilt. Man denke an Erfindung der Schrift, Schiffarth, des Kompasses, Drucks, Schießpulvers u. s. w.)

Doch erhält hierdurch die productive Arbeit eben keinen Vorzug vor der nicht productiven, denn dabei kommt es nur auf die Wichtigkeit des Bedürfnisses an, welches durch die eine oder andere befriedigt wird.

Digitized by Google

Die Physiokraten bestimmen aber den Begriff der productiven Arbeit ganz anders. Bei Smith heißt jede so, durch die dauernd erworben wird, bei ihnen nur die, durch welche gewonnen wird, welche mehr einträgt als die Consumtion des Arbeiters während der Zeit der Arbeit beträgt. (Z. B. wenn die Spitzenmacherin ein paar Quentchen Flachs den Werth von vielen Louisd'oren giebt, so ist das nach Smith sehr productive Arbeit, nach den Physiokraten aber gar nicht, weil der höhere Werth durch die Consumtion der Arbeiterin während der Arbeitszeit ganz ausgeglichen wird).

Auf diesen Begriff von Production wollen die Physiokraten nun den Beweis gründen, daß alle Kapitale ursprünglich durch den Ertrag von Grund und Boden gewonnen würden, also Landbau allein ein Volk reich mache. Allein wir behaupten, daß hier nur mit Trugschlüssen gespielt werde und bemerken dafür: Erstlich brauchen wir schon eine Berechnung nach einem vergleichenden Preiß der Dinge, um Erwerb und Consumtion hier gegen einander zu messen und dadurch zu bestimmen, ob in diesem oder jenem Fall den Erwerb nur als Arbeitslohn anzusehen sei, oder noch Rente und Zins dabei abfalle — eine Berechnung, die, wie wir gleich zeigen wollen, nicht bestimmt gegeben werden kann.

Ferner Schmalz fragt für jenen Beweis, seit wenn der Mensch der Natur das Schaffen abgelernt habe. Wir aber erwiedern, bei der Erzeugung eines Werthes kommt es nicht auf Erschaffen, sondern auf Umformen und gar oft nur auf Umformen menschlicher Meinungen (bei Mode, posit. Religion, Vorurtheil aller Art) an; dies ist durch Menschenhand und menschliche Leitung der Naturkräfte möglich. Für diese Production käme es nur auf eine Ver-

Digitized by Google

gleichung an, ob in verschiedenen Fällen durch dieselbe Quantität der Arbeit viel oder wenig erworben wird. Wo nur wenig erworben wird, muß dies Lohn der Arbeit bleiben, wo viel erworben wird, läßt sich auch noch Rente und Zins berechnen. So kommen wir auf unsern allgemeinen Begriff von Rente zurück, dem wir noch Zinsen an die Seite setzen müssen.

Nicht nur der Landbau giebt Renten, sondern jede Beihülfe der Natur; die chemischen Naturgesetze gerben dem Gerber das Leder, färben dem Färber die Zeuge; die Mühle mahlt das Mehl; die Dampfmaschine bohrt die Kanonen oder spinnt die Fäden: so ist in allen diesen Fällen sehr reicher Erwerb durch wenig Arbeit. Diesen werde ich im Volks-Reichthum als eignen Gewinn mit ansetzen müssen, wenn auch dem Einzelnen die Arbeit hier nicht besser bezahlt wird als sonst, denn dieses Bezahlen bestimmt sich auf eine viel zusammengesetztere Weise.

Auf diese Weise finden wir Smithische und physiokratische Ansicht über Production neben einander. Die Smithische erläutert die Erwerbsarten nach ihrem Ursprung, die physiokratische hingegen beabsichtigt den Gewinn und somit eigentlich die Entstehung des Reichthums.

Nach Smith sehen wir, wie die Natur Rente zum Arbeitslohn hinzubringt und die Kunst noch Zinsen, indem gewonnener Vorrath selbst wieder eine eigne Erwerbsquelle wird. Er läßt nemlich Zeit auswählen und gewinnen, läßt die Arbeit regelmäßig theilen, läßt im Großen Arbeiten und große Vorbereitungen zu günstigerer Einwirkung in die Natur machen (Landverbesserung, Maschinen, Hülfe der Elemente, der Thiere, der Kinder).

Die physiokratische Ansicht muß aber eigentlich diese

Digitized by Google

Lehren nur zu Grunde legen und nun die Consumtion während der Arbeitszeit mit dem Erwerb vergleichen, um ein Resultat über den Gewinn und Reichthum zu erhalten. Dies fordert Vergleichung sehr verschiedenartiger Dinge rücksichtlich ihres Werthes, fordert eine Rechnung über den Preiß der Dinge überhaupt. Damit aber kommen wir auf so unbestimmte Begriffe, daß sie national-öconomisch für das ganze Volk fast gar keine Anwendung geben.

4) Um dies näher zu vergleichen, müssen wir beachten wie die Theilung der Arbeit die hier besprochnen Verhältnisse, besonders durch das Bedürfniß des Tausches, daher der Bezahlung nach einen allgemeinen Maaßstab des Werthes der Dinge modificirt.

Die Vortheile der Zeitersparniß, der Geschicklichkeit und Einsicht bei einseitiger Ausbildung zum Geschäft haben den Völkern das System getheilter Arbeit gewerbetreibender Völker angewöhnt und aus diesem hat sich der Hauptunterschied bürgerlicher Stände entwickelt. Dies nöthigt jedem sich einseitig mit Vorräthen zu versehen und dagegen die Vorräthe anderer in Anspruch zu nehmen.

So werden Tausch und Markt zum Bedürfniß und für diese eine gegenseitige Berechnung des Werthes der zum Tausch ausgebotenen Dinge nach einem allgemeinen Maaßstab unter den Gesetzen der Vergeltung.

Jeder Waare muß hier nach dem allgemeinen Maaßstab ihr Preiß zugemessen werden und uns entsteht die Frage: woraus läßt sich der Preis jeder Waare bestimmen?

a) Unmittelbar wird der Werth jedes Dinges darnach

Digitized by Google

bestimmt, daß es Bedürfniß oder Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses wird, es gilt um seiner Brauchbarkeit willen. Diesen Preiß nennt man den äußeren. Er ist für natürliche Bedürfnisse ein nothwendiger, für künstliche ein zufälliger, der von Meinung, Geschmack und den Stufen der Ausbildung angesetzt wird.

b. Eine ganz andere Ansicht bestimmt hingegen den innern Preis der Dinge. Hier fragt sich, wie viel Aufwand an Besitz und Arbeit (Mühe d. h. Anstrengung menschlicher Kraft, die ungern geschieht), erfordert wird, um eine Sache hervorzubringen.

c. Diese beiden Momente wirken nun zusammen, um den Tauschwerth der Dinge auf dem Markt zu bestimmen, da kommt aber zu ihnen noch das dritte hinzu: Verhältniß der Nachfrage und des Vorrathes, welches eigentlich unmittelbar den Marktpreiß bestimmt. Je größer die Nachfrage desto höher, je größer der Vorrath desto niedriger steht der Marktpreiß.

Allein wir können doch diesen Marktpreiß nicht nach einer bloßen arithmetischen Zahlenabstraction bestimmen. Auf jedem Markt wird sich daher bald eine der gesuchtesten Waaren zur allgemeinen Vergleichung und zum Tauschmittel anbieten, wogegen alles andere gemessen und dann bald auch gegeben wird. So entsteht noch Geld und Geldeswerth neben den vorigen. Bei uns haben die edeln Metalle und im deutschen Handel eigentlich Silber diese Stelle eingenommen, weil sie diese Eigenschaften im höchsten Grad besitzen. (Sie sind unverderblich, weder zu häufig noch zu selten, theilbar nach Belieben und allgemein gesucht). Geld aber ist selbst Waare, daher nach Verhältniß von Nachfragen und Vorrath von veränderlichem Markt-

Digitized by Google

preiß, so daß der Geldwerth der Waaren als Nominalmarktpreiß noch vom wahren Marktpreiß unterschieden werden muß.

Für diesen wahren Marktpreiß will nun eigentlich die Wissenschaft die Rechnung führen, wir können aber bald gewahr werden, daß hier von einer reinen Messung nicht viel zu erwarten ist. Der äußere Preiß der Brauchbarkeit wird schwankend von Noth, Bedürfniß, Meinung, Geschmack, Bildung, Vorurtheil und Mode angesetzt. Nur das allgemeine Gesetz wird gelten: bei natürlichen Bedürfnissen kann der Marktpreiß durch Verminderung des Vorraths über jede Grenze steigen, denn er wirkt nicht unmittelbar auf die Nachfrage zurück; bei künstlichen Bedürfnissen hingegen erreicht er ein Maximum, denn der steigende Preiß vermindert die Nachfrage.

Der innere Preiß hängt hauptsächlich von dem Werth der Arbeit ab. Dieser aber selbst, noch abgesehen vom Wechsel der Nachfrage und der Zahl der Arbeiter, unmittelbar von der Anstrengung der Kraft, dem Zeitaufwand, von nöthiger Vorbereitung zur Erwerbung der Geschicklichkeit, von Seltenheit des Talentes, und vorzüglich von ständischen Vorurtheilen der großen oder geringen Consumtion, der Niedrigkeit oder Vornehmheit einer Arbeit. So wird der Arbeitslohn selbst wieder rückwärts von den Vorurtheilen über äußern Preiß bedingt.

Der äußere Preiß wirkt nur mittelbar auf den Marktpreiß, indem er die Nachfrage bestimmt. Bei hinlänglichem Vorrath verschwindet er ganz in demselben. (Man vergleiche z. B. Luft, Wasser, Holz, Lebensmittel u. s. w.) Auch die Rente, als reine Gabe der Natur kann im Marktpreiß ganz verschwinden, denn auch ihr Einfluß hängt hier

Digitized by Google

vom Uebergewicht der Nachfrage über den Vorrath ab. Aber die aufgewendete Arbeit muß beim regelmäßigen Verkehr im Marktpreiß nothwendig wieder vergütet werden, und dies ist das richtige in Smiths Behauptung, daß sie der Maaßstab alles Preises sei. Der Zinsfuß hängt vom Vorrath an Kapitalien ab, auch die Zinsen werden im Marktpreiß nie ganz verschwinden können, weil der Mensch das Kapital erst anlegt, sie nicht reines Geschenk der Natur in dem Verkehr sind.

Wie sollen wir nun gemäß diesen Vorbegriffen den National-Reichthum messen?

Den Reichthum des Einzelnen messen wir nach dem Marktpreiß seines Vermögens, denn darnach bestimmt sich, wie er auf den Verkehr im Volk einzuwirken vermag.

Für das Volk im Großen dürfen wir aber darnach gar nicht rechnen. Hier kommt es nicht auf den Austausch des einen gegen das andere sondern darauf an, ob die Mittel zur Ereichung aller seiner Zwecke verhältnißmäßig in seiner Gewalt sind. Hier brauchen wir uns also auf alle Weitläuftigkeiten des Marktes gar nicht einzulassen, sondern es kommt nur auf ein gebildetes Urtheil über den sogenannten äußern Preiß der Brauchbarkeit an, der grade auf den Markt oft ganz verschwindet und so ist unsre letzte Antwort wieder die erste: Gaben der Erbschaft und Natur, vor allen aber Einsicht, Fleiß und Sparsamkeit geben den Nationalwohlstand.

2. Finanz-Verwaltung.

§. 32.

Der Fall der Anwendung dieser Begriffe findet sich in der Finanzverwaltung.

Digitized by Google

1) Die Quellen der Staats-Einnahme sind:

a) Unmittelbarer Ertrag eines Staatsvermögens.

b) Die Regierung läßt sich von Einzelnen bestimmte Geschäfte und Berechtigungen bezahlen. (Sporteln, Stempel, Luxussteuer).

c) Eigentliche Steuern, welche vom Privateigenthum der Einzelnen erhoben werden und also der Gerechtigkeit nach gleichmäßig unter alle vertheilt werden sollen.

Jede dieser Quellen läßt sich von rechtswegen öffnen, aber viel kommt auf die Zweckmäßigkeit der einzelnen Anordnungen an.

Bei dem zweiten läßt sich die Regierung ihre Geschäfte von denen bezahlen, die sie betreffen. Sie hüte sich vor Kleinlichkeit und Uebertheurung, wird aber dann hier keinen bedeutenden Erwerbszweig finden.

2) Bei dem Staatsvermögen sollen die öffentlichen Anstalten für Bildung und Wohlstand nicht für die Finanzen benutzt werden. Nur Renten von Grund und Boden und Zinsen von Capitalien wären hier gesunde Staatseinnahme.

3) Man unterscheide solche Renten und Zinsen wohl von eigentlichen S t e u e r n.

Hiernach werden wir nun drei Finanzideale zu vergleichen haben,

1) das der indirecten Steuern.

2) Das physiokratische der einzigen allgemeinen Grundsteuer.

Digitized by Google

3) Das Ideal der reinen Einkommensteuer.

§. 33.

Das nach Colbert benannte Ideal der indirecten Steuern beabsichtigt die Finanzverwaltung mit den nationalöconomischen Interessen durch Begünstigungen und Beschränkungen des Handels in einem großen System zu vereinigen.

1) Das wichtigste ist hier die nationalöconomische Ansicht. Man will inländischen Kunstfleiß aufregen und gegen das Ausland schützen. Daher Verzollung fremder Kunstproducte bei der Einfuhr; Verzollung unsrer rohen Naturproducte bei der Ausfuhr. Ferner Beihülfe für den Kunstfleiß der Unsern durch Prämien, Monopole u. s. w.

Den Erfolg dessen berechnete man nach dem Geldwerth der Handelsbilanz, in welchem die Einfuhr des Geldes möglichst über die Ausfuhr gehoben werden sollte.

Gegen diese Colbertische Theorie und die Praxis aller Regierungen stimmen das Smithische und das physiokratische System für die Freiheit des Verkehrs.

Leicht ist diesen zugegeben, daß die Handelsbilanz keine brauchbaren Resultate giebt; daß die Sperre der rohen Producte eben so wohl dem Landbau schaden als der Fabrikation helfen kann; daß Concurrenz im Handel für Güte der Waare und billige Preiße nothwendig bleibt.

Aber gänzliche Freiheit hilft doch nicht, was ihr hier nachgerühmt wird.

Sie schützt nicht vor Ungerechtigkeit; und sie begünstigt

Digitized by Google

die Verkäufer der rohen Producte einseitig; sie verdirbt den Markt und die Waare, wenn sich zu viele auf ein Geschäft werfen. (Da ist es besser weniger wohlhabende als viele mit Bankerott bedrohte).

Ferner ist der Streit gegen die Beschränkungen des Colbert darin ganz falsch genommen worden, daß man geschichtlich auf die Lage unserer Staaten nicht genau genug Rücksicht nahm. (Nach dem ewigen Frieden und im Universalstaat wird freier Verkehr leichter zu erhalten sein, als bei uns).

Uns ist Selbstständigkeit jedes Volks gegen die andern, seine Feinde, das erste und somit Tapferkeit und Selbstgenugsamkeit. So liegt dann der Praxis des Colbert und unsrer Regierungen ein natürliches Verhältniß zu Grunde, so viel auch in einzelnen Ausführungen gefehlt wird.

Landbau ist die Basis des Menschenlebens, er gründet allein eine selbstständige Existenz eines Volkes, nur über ihm können Wissenschaften, Künste und Handel gedeihen. In einer geschlossenen Gesellschaft liefern die Landbauer alle rohen Consumtionsmittel; es können also in ihr nur so viel Gewerbetreibende, Müssige u. s. w. leben, als von den Consumtionsmitteln leben, welche die Bauern erübrigen.

Ein vollständiger Staat will dann also auch die Leute in sich haben, die diesen Ueberfluß verzehren. Dies ist eigentlich die Wahrheit, um welche sich alles physiokratische Raisonnement dreht.

Fabrication ins Ausland giebt freilich nur eine ge-

Digitized by Google

wagte Existenz; Welthandel allein eine Existenz ganz auf gutes Glück. Aber wo nun eine Regierung im bestimmten einzelnen Fall zu helfen und zu begünstigen habe, das wird ganz von Ort und Zeit abhängen. Vielleicht kann sie ihre Selbstständigkeit noch vergrößern, indem sie inländischen Handel und Fabriken aufregt, vielleicht ist es gar Zeit mit einiger Sicherheit für die nächste Zukunft etwas zu wagen auf das Ausland.

Wenn z. B. England und Frankreich Provinzen eines Reiches wären, so wäre alles im Ebenmaße, die französischen Provinzen lieferten ihre überflüssigen Naturproducte nach England und empfingen von dort her Fabricate. Nun aber, da jeder für sich sorgen muß, ist Frankreichs Rechnung sehr natürlich: auch bei uns könnten wir die Fabricanten haben, die unsere Naturproducte empfingen und dagegen Kunstproducte lieferten.

2) So steht das national-öconomische Interesse für diese Kunst des Grenz-Zoll-Wesens und aller verwandten Anstalten. Aber neben dieses stellen sich große Warnungen.

a) Die Ausfuhr der Naturproducte ist viel sicherer als die der Kunstproducte, läßt den Markt leichter ändern, die Productionsart ist leichter umgewandelt und hinterläßt keine Bettler.

Z. B. Wolle, Tabak.

b) Die Gefahren der Fabrikation ins Ausland kennen wir schon und jeder erzwungene Kunstfleiß ist krankhaft, wenn er fremde Concurrenz nicht aushalten kann.

c) Alle Künstelei verwirrt und verdirbt die Preiße und begünstigt die Pfuscherei.

Digitized by Google

Aber wie machen, wenn man einmal die Fabriken für Modewaaren im Lande hat?

Geschmackswaaren wäre ohne Gefahr.

3) Die finanzielle Ansicht des indirecten Steuersystems hat wieder ihren eignen Grundgedanken.

a) Man meint eine gerechte Besteurung damit ordnen zu können, wenn man eine allgemeine Consumo- oder Verbrauch-Steuer anlegt, welche alle Consumtionsmittel in Anspruch nimmt und immer um so höher je mehr sie Luxusartikel sind, die nothwendigsten Bedürfnisse geringer ansehend.

b) Diese Steuer wird unvermerkter bezogen; wer sie zahlt, den trifft sie grade nicht; andere Leute ärgern sich, aber pfiffige Kaufleute haben sie gern; heimlich bringt sie viel Geld in die Kassen.

c) Dagegen aber die angeblich gerechte Vertheilung ist unübersehbar künstlich; Grenzzölle bringen fast nichts ein; nur Accisen auf gemeine Bedürfnisse, welche den Armen drücken.

Die Hebungskosten der Zölle und die Büreauanstalten der Accise fressen den Vortheil der Einnahme großentheils wieder.

Endlich sie reizen auf alle Art zum Betrug, lassen den Handel verderben, verwildern, Preise und Waarenqualität werden verfälscht oder unsicher.

Sie demoralisiren das Volk auf empörende Weise

Digitized by Google

§. 34.

Gegen diese Theorie bildete sich die physiokratische einer einzigen allgemeinen Grundsteuer.

Diese wurde aber begründet durch die oben in Anspruch genommene Theorie, daß nur Grund und Boden reinen Ertrag gebe. Natur, Kunstfertigkeit, Kapital und Handelsspeculation (ins Ausland) bringen ebenfalls durch Gewerbe und Handel reinen Ertrag über den Arbeitslohn hinaus.

Allein ungeachtet der Falschheit dieser Theorie scheint hier der Absicht nach doch ein richtiger Gedanke zu Grunde zu liegen. Grundsteuer ist keine indirecte Consumtionssteuer sondern eine directe, welche den Landeigenthümer trifft, als alleinige Steuer wäre sie ungerecht.

Aber eine Einrichtung zur Begründung der Staatseinnahme durch Grundzinsen, welche keine Steuer wären, wäre für die festen jährlichen Bedürfnisse die sicherste und festeste Grundlage aller Finanzeinrichtung, wobei nur die beweglichen Bedürfnisse noch durch Steuer gedeckt werden sollten.

Dafür ist denn wohl die reine Einkommensteuer das raffinirteste Ideal.

§. 35.

Allein ich muß behaupten, daß auch die reine Einkommensteuer dem Ideal einer Steuerausgleichung nicht genug thut, daß diese Ausgleichung überhaupt unmöglich ist.

Es wird nämlich nicht bestritten werden können, daß man für Steuerausgleichung nicht das Vermögen, nicht

das rohe Einkommen, sondern billigerweise nur das reine Einkommen oder die jährlichen Ersparnisse der Berechnung zu Grunde legen müsse.

Dabei wird klar seyn, daß man, dieser Idee nach, eben nicht unmittelbar eine reine Einkommensteuer oder eine Gewissenssteuer auszuschreiben brauche, sondern andere Systeme der directen Besteuerung, wie sie am bequemsten sich ordnen lassen, (etwa getheilt in Grund und Häusersteuer Gewerbsteuer und Mobiliar oder Ausgleichungssteuer), — können nach dieser Regel gegen einander berechnet werden.

Allein gegen die wahre Ausführbarkeit steht:

1) Daß wir eine Rechnung ohne gegebene Einheit des Maaßes unternehmen, indem Rente (besonders Hausrente) und Zins so veränderlich sind, und mittlerer Fleiß, mittlerer Bedarf nach Unterschied der Stände, nebst mittlerer Sparsamkeit von niemand werden genau berechnet werden können.

2) Ich behaupte, es gebe überhaupt gar keine streng ausgleichende Steuer, nicht etwa deswegen, weil Volk und Regierung bei den Taxationen von Vermögen und reinem Einkommen betrogen werden, sondern weil sich Viele im freien Verkehr schadlos zu halten vermögen, Andere aber nicht — und weil daher die letzteren allein beim Zahlen bleiben. Die passiv Einnehmenden leiden den Schaden, die activ Einnehmenden, die sich im freien Verkehr auf dem Markt selbst geltend machen, wissen sich zu entschädigen.

§. 36.

Deswegen halte ich folgendes für die Regeln der Ordnung aller Staatseinnahme.

1) Es laufe so wenig Zahlung als möglich durch die

Digitized by Google

öffentlichen Kassen. Man trenne genau Gemeindebedürfniß vom Staatsbedürfniß.

2) Man ordne so viel möglich feste Einnahmen und lasse so wenig als möglich bewegliche Einnahmen.

Die erstern fundire man allmählich durch Rente und Zins; nur die letzteren sollen Steuern decken.

3) Eine Reichsbank und Grundzinsen in Zahlung nach mittlerem Getreidewerth erhoben, sind die besten Staatsbesitzungen.

4) Man halte so wenig als möglich eigne öconomische Verwaltungen.

5) Die alten Steuern sind die besten.

6) Aber jede bewegliche Steuer muß eine Regel der Gleichmäßigkeit ohne Befreiungen in ihrem Bereich anerkennen.

a) In dem Wirkungskreis einer Steuer sei niemand steuerfrei.

b) Keine Steuer nehme unmittelbar eine Arbeit der Bürger in Anspruch, die nicht voll bezahlt wird.

e) Man wähle die Steuer, welche die wenigsten Hebungskosten fordert.

d) Man wähle nur directe Steuern.

(Unter der indirecten sind solche die nur wenige mittlere Luxusartikel treffen die leiblichsten, weil sie sich wohlfeil und ohne arges Lauren erheben lassen).

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Die Geschichte der Menschheit.

§. 37.

Aus den bisherigen Betrachtungen geht hervor, daß wir in der Geschichte der Menschen in jeder Zeit Völker im *Zustande der Wildheit*, Völker mit *erstarrter Ausbildung* und Völker mit noch *lebendiger Fortbildung* werden unterscheiden können. Aber der lebendige Geist der Fortbildung sucht allein in seinem Bestreben zum Selbstbewußtseyn seines öffentlichen Lebens zu gelangen, nur für ihn giebt es wahrhaft eine Idee der Geschichte der Menschen.

Eine wahre Geschichte der Menschen giebt es daher nur für die geistige Abkunft der *lebendigen Ausbildung* unter den Völkern, und deren Erzählung langt nur soweit zurück, als die zusammenhängende Ausbildung eines *gelehrten Gemeinwesens durch Hülfe der Buchstabenschrift*.

Da ist nun lange Menschengeschichte zur *Weltgeschichte* erweitert aufgefaßt worden und eingegrenzt zwischen die Erschaffung der Welt und den jüngsten Tag. Aber eine wahre Idee der *Geschichte der Menschheit* konnte daraus erst erwachsen, seitdem der Blick der Men-

Digitized by Google

schen das ganze Rund der Erde umfaßte. Indessen auch diese Idee wurde lang mit Weltgeschichte verwechselt und nach den Träumen des Propheten Daniel geordnet. Wir aber wollen jetzt von allen diesen mythischen Auffassungsweisen absehen und nur einer gesunden Ansicht der Geschichte folgen. Da kann dann die Untersuchung neben einander auf eine eigentlich geschichtliche und auf eine philosophische Weise geführt werden. Die Geschichte der Menschheit soll nicht nur die Wechsel der Herrschaft und der Herrscher erzählen, sondern die Fortbildung der Sitten, Gesetze, der Gewerbe, der Wissenschaften und schönen Künste. Dafür können wir die beiden Weisen nach dem Vorschlag von Kant und nach den Versuchen von Herder unterscheiden. Sehe ich bei Herder von den phantastischen naturphilosophischen Anfängen ab, so bleibt seine Aufgabe nur: von Volk zu Volk eine Zeichnung des ganzen geselligen Lebens nach allen seinen Interessen jedem in seiner eigenthümlichen Weise zu geben. Diese Versuche bringen führende Gedanken für jede gute Geschichtschreibung, gehören aber keiner philosophischen Aufgabe. Doch sah auch Herder hier ein Ziel: Förderung der Humanität; Fortschritt zu besserer Einsicht und milderer Sitte.

Philosophisch hingegen können wir die allgemeinen Gesetze der Fortbildung des menschlichen Geistes überhaupt zu übersehen suchen und dabei bringt Kant jenen leitenden Gedanken des Zweckes hinzu, daß die Menschenausbildung allmählich einer weltbürgerlichen Vereinigung zu einem Reiche der Gerechtigkeit und des Friedens entgegen geführt werde. Aber wie viel kann uns diese Idee gelten? Menschenleben wird sich nach Sinn, Gewohnheit und Verstand solchen Zielen nähren, wo es und so lange es in gesundem Fortstreben bleibt. Aber damit werden wir für frühere Zeiten auf keine Einheit einer Geschichte der Menschheit

Digitized by Google

geführt, sondern Völkerleben altert und stirbt ab, wie das Leben der Einzelnen und das von den Vorfahren gewonnene der Bildung wird dann nur, nach zufälligem Glück der Vererbung an jüngere Völkerstämme, deren Bildung fördern. Darum kann uns die Aufgabe der Geschichte der Menschheit nur bleiben, in einem untergeordneten Ganzen des Völkerlebens den Standpunct unseres Volkes und seiner Umgebungen zu bestimmen, daraus die Bedeutung unsrer geschichtlichen Momente zu errathen, die Betrachtung auf die Zwecke zu beziehen, denen wir selbst nachzustreben im Stande sind, und daraus Belehrungen für uns zu suchen.

§. 38.

Kant stellte seine Idee einer Geschichte der Menschheit hin nur als Aufgabe etwa für einen Geschichtforscher, der die wirkliche Völkergeschichte damit vergleichen möchte. Diese Idee nahm dann vorzüglich Woltmann auf, die philosophische Laune führte ihn dann aber gleich gegen alle gesunde Geschichtforschung zum Abschluß in die religiösen Nebelgebilde vom Ende aller Dinge. Dieses haben Fichte und Schelling noch phantastischer Bruchstückweis aufgegriffen und Hegeln damit die Phantasie vom aufwachsenden Weltgeist gegeben. So hat denn Gans diese Erzählung als Hegels Philosophie der Geschichte nur in einem kurzen Entwurf der sogenannten allgemeinen Weltgeschichte dargestellt, mit glücklicher Beseitigung des religiösen Hintergrundes. Ich habe nun gegen diese Auffassung der Philosophie der Geschichte einzuwenden, daß sie auf der Voraussetzung beruht, die Geschichte entwickele sich in einer einzig nothwendigen Entfaltung nach dem Naturgesetz des Menschenlebens, während doch für menschliche Auffassung der Reichthum der Geschichte grade durch die Zufälligkeit des Wirklichen bestimmt

Digitized by Google

wird. Ferner jene Voraussetzung fordert, daß nach dem Naturgesetz der Fortschritt in der Geschichte nothwendig zum vollkommneren führe, während wir in der wirklichen Geschichte vielfach menschliches Fördern und Hindern im Wechsel finden; Absterben des einen Lebens und Wiederaufblühen eines Anderen. Diese Auffassung kennt weder für die Völker noch für die einzelnen Menschen die Bedeutung der großen Genies und der großen Charaktere, in deren Anerkennung doch die rechte Kraft der gesunden Geschichtserzählung besteht. Nur wenige Völkerstämme führen die Bildung weiter und einzelne große Männer geben die neue Richtung und die Entscheidung.

Wir müssen vielgestaltiger die Naturgesetze des Menschenlebens bestimmen, welche die Unterlage der Geschichte geben, über der sich erst die freie Bewegung des Geistes darstellen kann. Nach der Kantischen Idee wird die wahrhaft philosophische Aufgabe der Geschichte der Menschheit nur die Erzählung von dem vollkommner werden der geselligen Einrichtungen, aber eben dieses läßt sich nicht als eine reine Aufgabe fassen, wenn wir uns nicht bloß auf die Geschichte der Erfindungen in Wissenschaft und Kunst beschränken wollen. Die richtige theoretische Ansicht kann nur Erklärungen des geschichtlichen Verlaufes aus allgemeinen Naturgesetzen des Menschenlebens suchen, unter denen nicht nur ein Weltgeist oder Menschengeist aufwächst, sondern mannigfaltiges Völkerleben wechselnd aufblüht und abstirbt, so daß wir uns jeder lebendigen Kraft erfreuen wollen. Die Sache so angesehen, ist die Geistes- und Völkerausbildung unsrer Zeit aus ihrer Vergangenheit erwachsen und die Entwicklungsgeschichte ihres Lebens ist das einzige, welchem wir bestimmt folgen können. Ja es bleibt für die Beurtheilung der Geschichte wesentlich wichtig, daß wir nicht voraussetzen, im Menschenleben müsse alles stufen-

Digitized by Google

weis besser werden, auch ohne Zuthun des besonnenen gesunden sich selbst helfenden Menschengeistes.

Die großen Formen der Forterbung und Fortbildung unter den Völkern sind nach unsern früheren Untersuchungen zu ermessen, wodurch wir dann folgende Fragen neben einander erhalten.

1) Nach einer Geschichte der Menschenrassen und der Völkerstämme.

2) Nach einer Geschichte der Vererbung und Fortbildung der Oekonomie.

3) Nach einer Geschichte der Vererbung und Fortbildung der Gewerbe.

4) Nach der Geschichte des Krieges und Handelsverkehrs.

5) Nach einer Geschichte der Sprachen.

Endlich 6) nach der Geschichte der Religionen, der Staatsverfassungen; der schönen Künste und der Wissenschaften.

Aber uns greiffen die früheren Momente nur in die Geschichte des letzteren gelegentlich mit ein.

Als der Feuerheerd unter dem Vesuv einmal 150 Jahre lang geruht hatte, war der ganze Berg üppig überwaldet und jedes äußere Zeichen des Vulkans verschwunden. So tilgt die Mutter Erde größtentheils auch schnell die Spuren eines früheren Menschenlebens. Uns lassen einzelne Ruinen alter Bauwerke auf einen Culturzustand vor etwa fünftausend Jahren zurücksehen, aber auch nur mit Klar=

Digitized by Google

heit, wo Gemählde und Schrift uns die Deutung geben. Daher sind alle Erzählungen und Dichtuugen von einem Anfangszustand des Menschenlebens an der Erde durchaus leere Worte. Ich finde folgende vier allgemeine Naturgesetze der Völkergeschichten.

a) Das Gesetz der Abhängigkeit der Menschenrassen von klimatischen Verhältnissen.

b) Das Gesetz der Freiheitsneigung und der Arbeitsamkeit.

c) Das Gesetz der Ritterschaft; Ehre und Humanität.

d) Das Gesetz der Völkerverwandschaft durch Blut, Sprache und Religion.

1) In Beziehung auf die Geschichte der Völkerstämme finden wir, so weit die Sage zurücklangt Europa, Nordafrika, und Asien westlich vom Obi und Brahmaputra von den Stämmen besetzt, welche wir zur Kaukasischen Rasse rechnen. Hier in Westasien finden wir die Völker mit Tonschriftsprache nach den zwei Sprachstämmen dem indogermanischen und dem aramäischen, beide mit Hülfe desselben phönikischen oder ebräischen Alphabeths. Unter diesen Völkern finden wir alte nach Ebräisch, Zend und Sanscrit ähnlich lautende Sagen, welche die Stämme von Asiens Hochgebirgen nach Westen ziehen lassen. Aber nirgends zeigt die Geschichte erste Ansiedler auf neu troken gelegten Grund sondern die versendeten Kolonien und die einwandernden Eroberer finden stets frühere Autochthonen, für deren Zusammentreffen immer das Gesetz der Freiheitsneigung und der Arbeitsamkeit gilt. Treffen die Einwanderer auf Wilde oder Jäger so wird der Abscheu der Freyheits-

Digitized by Google

neigung gegen das mühsame Leben der Ackersleute, Hirten und Gewerbsleute den Autochthonen meist den Untergang bringen und die Einwanderer bald allein im Besitz lassen. Treffen die Einwanderer hingegen schon auf angesiedelte Stämme, so werden sie sich mit diesen verbinden, indem sie die Unbeholfenern zu sich ziehen, oder dem Geist der höher gebildeten sich unterwerfen. So haben hier Völker mit indogermanischen Sprachen durch Europa hin Finnen, Semitische Stämme und Basken vor Zeiten auf die Seite gedrückt und sich der Länder bemächtigt. Oft drängen die Eroberer durch Turan und Iran nach Westen und Süden. Nie kommen sie aus Indien herüber; nie drang ein Eroberer von Norden in Arabien hinein, aber mächtig zogen sie einmal aus Arabien heraus. Einmal drangen Eroberer den Nil herab durch Syrien in diese Länder und später aus Abyssinien nach Arabien hinüber.

Den Osten von Asien hat seit je die mongolische Rasse besetzt, welche sich im Süden mit der malayischen verbindet. Sie hat ihre eigne Bildung in China und Japan.

Hinterindien und die ganze Inselwelt von Madagascar bis zu den Sandwichinseln und der Osterinsel haben die Malayen besetzt mit Ausnahme von Neuholland, Neuguina und dem Innern der Sundainseln nebst dem Süden von Madagascar, wo jetzt zur schwarzen Rasse gehörende Negritto wohnen.

Afrika südlich von der großen Wüste und den Abyssinischen Alpen ist von den Negern besetzt, nur die südlichsten Gegenden besitzen die Heerden treibenden Kaffern und Hottentottenstämme.

Endlich zur Zeit der ersten Erdeumseglungen hatte die rothe Rasse fast ganz Amerika inne, aber wohl erst in den

Digitized by Google

Jahrhunderten des Mittelalters hatten rothe Jägerstämme von Süden herabziehend die kleinen Weißen von den Ohiogegenden, wo man noch deren Schanzen und Gräber findet, in das Eis von Labrador, Felix-Boothia und Grönland zurückgedrängt.

Die Kreuzung der Rassen hat noch nirgends ersichtlich eigne feste Völkerstämme erzeugt. Aber jede Rasse hat sich erblich in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten. Vergleichen wir dieses nach den klimatischen Einflüssen. Die Kaukasier sind mit allen Rassen in Conflict gekommen. Am schärfsten mit den Negern. Die wohlwollende Absicht des Lascasas, das unglückliche Schicksal der Caraiben in Westindien zu erleichtern, brachte den Vorschlag, die Neger als Sclaven in das heiße Amerika zu versetzen. Der Plan gelang zum Verderben der Caraiben, die in Westindien fast ausgerottet sind, brachte dagegen den Schwarzen weite neue Wohnplätze, während ihre Heimath durch die Greuel der Sclavenkriege geplagt wird. Zwischen Kaukasier und Schwarze nun müßte sich das Erdreich theilen, wenn diese zwei die einzigen Rassen blieben. Die Kaukasier gedeihen nach Geist und Körperkraft am besten in kälteren Klimaten; tropische Hitze macht sie erschlaffen und tropische feuchte Niederungen vernichten sie. Dagegen gedeihen die Neger am besten unter tropischer Hitze, selbst bis in die sumpfigen Niederungen und nur die kälteren Klimate nehmen ihnen die Kraft. Daher wird ihnen das innere Mittelafrika immer bleiben und sollen vom südlichen Nordamerika herab durch Westindien nach Guyana und Brasilien die Niederungen fleißig bearbeitet werden, so müssen die Weißen dies den Negern überlassen. Ob aber Negerstämme, sich selbst überlassen, sich zu einer höheren, als der anfangenden Gewerbs- und Handelsbildung in ihrem Mutterlande erheben werden, hat die Erfahrung noch nicht entschieden. Ihre heftige Sinnlichkeit

Digitized by Google

und ihre Frühreife wird sie immer sehr hindern. Bis jetzt scheinen Mahomedaner ihre besten Lehrer gewesen zu sein.

Die rothe Rasse hat sich unter allen Klimaten acklimatisirt, von dem Frost des Feuerlandes durch alle heißen Länder Amerikas bis in das Eis der Hudsonbayländer. Die Gebirghöhen von Peru und Mexiko scheinen ihr am vortheilhaftesten gewesen zu sein. Nur dort hatte sie eigne Staatsverfassungen, Landbau und Gewerbe. Aber diese rothe Rasse scheint die schwächste von allen zu sein. Sie wird in Nordamerika und Brasilien wohl fast ganz von den Europäern erdrückt werden, und wohl auch sonst diesen untergeordnet bleiben.

Die Malayen haben ihre höhere Bildung von Indien empfangen und sich mit Indern, Arabern, Chinesen und Schwarzen vielfach berührt; auf ihre eigne Hand aber als kühne Seefahrer von allen Inselreichen der großen Südsee Besitz genommen. Neuerdings aber sind sie dort unglücklich mit Europäern zusammengetroffen und auf ihren paradiesischen Gärten durch den Schmuz der Europäer, Syphilis und Branntwein einem unglücklichen Schicksal entgegengeführt.

Mongolen, die kühnsten Eroberer, haben sich kriegerisch vielfach mit den Kaukasiern gemessen, bis die Buddhalehre sie zur Ruhe gebracht hat. Ihre rohesten Stämme scheinen jetzt in Sibirien nach und nach der höheren Bildung der Russen zu weichen.

2) So stehen jetzt im Großen unter unsern ersten beiden Gesetzen die Völkerstämme über die Erde verbreitet. Aber diese großen Gesellschaften theilen sich in kleinere nach Einheit der Sprache, Einheit der Religion, Einheit von

Digitized by Google

Gesetz und Beherrschung im Staat. Die Einheit im Staat ist dann die Einheit der Menschenkraft, wodurch Völkergeschichten Staatengeschichten werden. Diese Einheit wird nun unmittelbar durch Einheit des Gesetzes und der Regierung hergestellt. Verschiedenheit des Blutes, der Sprache, der Religion bringen Spaltungen hinein. Hier erkennen wir den erblichen Unterschied der Stände als ein Hinderniß der höheren Staatsausbildung. Aber der Beobachter der Geschichten sieht ungern eine ansprechende Volksthümlichkeit vorüberschwinden, und so wird das Urtheil über Blut, Sprache und Religion streitend. Blutsverwandschaft stellt sich von selbst her, wenn Sprache und Religion nicht scheiden. Galen, Romanen, Angeln und Normannen haben sich zu dem einen Volk der Engländer; Gallier, Lateiner, Franken und Normanen zu dem einen Volk der Franzosen; Iberier und Gothen zu Spaniern eingelebt. Germanen und Slaven sind Deutsche, wo die slavische Sprache verschwunden ist, und ungelegener bleibt es, wo noch Deutsche und Wenden, Deutsche und Böhmen, Magyaren, Slaven und Deutsche getrennt neben einander stehen.

Aber die schwierigste Trennung ist die der Religionen, weil die besondern Religionsvorstellungsarten so ganz aus dem innersten Herzen des Familienlebens vertheidigt werden. Selten sind die Verhältnisse in der Geschichte, wo eine neue Art des Cultus so großartig frühere verdrängt, wie bei der Ausbreitung des Buddhacultus durch Hochasien, der Ausbreitung der Christenthums durch Europa, der weiten Ausbreitung des Islam durch die Länder. Sonst werden die kleinsten Unterschiede des Aberglaubens mit der größten Hartnäckigkeit vertheidigt, so daß selbst die bizarrsten Formen des Aberglaubens nur schwer aus der Geschichte verdrängt werden.

Digitized by Google

Endlich in dem kriegerischen Kampfe der Völkerstämme unter einander entscheidet das Gesetz der Ritterschaft. Der Stolz der Ritterehre, der sich selbst zum Herrschen oder wenigstens zur Selbstständigkeit berufen fühlt, hält bei Mäßigung und strenger Sitte fest, und so lange ein Stamm dem treu bleibt, wird auch der schwächste ungeheurer Uebermacht trotzen können. Unter diesem Gesetz erfolgen die wechselnden Geschicke der siegenden Völkerstämme. So führte Cyrus seinen Pasargaden und Achämeniden. Sparta führte die Griechen, so lange Sparta seinem Stolze treu blieb. Auf dem Schlachtfeld von Chäroneia lag die Kraft von Theben niedergestreckt, da stand die Kraft des Griechengeistes bei den makedonischen und thrakischen Rittern, mit denen der junge Alexander das Perserreich niederwarf und jene lange Herrschaft des Griechengeistes im Osten gründete. Römischer Bürgerstolz zerstörte Karthago und Korinth, als aber Cäsar den Sieg der Plebejer über die Patricier entschieden hatte, da durften Freigelassene die Heere führen und Römersinn war ermattet, um sich der Ordnung des Reichs der Imperatoren zu fügen.

Den *βασιλεὺς* umgeben die Ritter in Ehrgefühl und Stolz des Familienverbandes zusammengehalten; der *τύραννος* hält sich seine Leibwache, welche bloß durch individuelle Tapferkeit und Verehrung des Führers verbunden steht.

Dieses war eigentlich das Verhängniß der Völker. Kriegerisch genommen Ritterthum und Bürgerstolz auf der einen Seite, Soldatenthum, Söldnerheere auf der andern. Für den Lebenshauch durch das ganze Volk genommen aber Ehrgefühl, Tapferkeit und edles Familienleben verbunden mit hartem Unterschied der Herrschaft und Unterthanschaft auf der einen, Ausgleichung der ständischen Rechte und Milderung der Sitte auf der andern Seite. Also leicht

Digitized by Google

anscheinender Gewinn an Humanität in der größeren Verbreitung der Bildung und milden Sitte. Aber in der Geschichte ist dies meist mit Verweichlichung und Erschlaffung des Geistes verbunden und führt so zum Untergang oft der Staaten, oft selbst der Völker.

Oft überdauern fast nur die Priesterschaften die Revolutionen.

3) Blicken wir nun neben der Geschichte der Völkerstämme auf die Geschichte der Oekonomie, der Gewerbskünste, des Krieges und des Handelsverkehrs, so tritt allseitig deutlich hervor, wie wir auch für die Geschichte der Geistesbildung auf keine Anfänge zurücksehen können. Die Abschwemmungen des Nil haben den Boden von Unteregypten aufgehöht, da zeigen die Lagen der Ruinen von Theben gegen den jetzigen Wasserspiegel des Nil, daß im dritten Jahrtausend vor Christo dort das Volksleben geblüht haben muß, dem jene kolossalen Bauten dienten, deren Trümmer uns noch in Verwunderung setzen. Die mächtig große Stadt mit ihren ungeheuern Tempeln und Pallästen muß der Mittelpunct eines gewaltigen afrikanisch-asiatischen Welthandels gewesen seyn, aber die Sicherheit des Klima von Aegypten hat uns die reiche Menge der Wandgemählde und künstlerischer Alterthümer vom Getreide, zu Geschirr und Geschmeide die Reihe von Jahrtausenden hindurch aufbewahrt, aus denen wir jenem Gewerbsleben noch zusehen nach seinem Ackerbau und seinen Handwerken. Da steht also der älteste Zustand des geselligen Lebens, von dem wir erzählen können, schon ganz auf unsern Grundlagen des ökonomischen und technischen Lebens. Viel einzelnes ist um- und fortgebildet, aber das große Ganzen steht schon da. Eben so haben wir gar keine Geschichte der großen Handelstraßen der Vorzeit. In der ältesten Vor-

Digitized by Google

zeit bestehen schon die Caravanenstraßen vom Nil durch die Libyschen Wüsten an den Niger, vom Niger an die Gestade des Mittelmeers und gleichfalls die Straßen nicht nur von Syrien nach Persien, sondern auch von Persien hinauf nach Hyrkanien und gegen das Land der Seide hin.

Wir wissen, wie die unsrigen den Weg nach Amerika, den Seeweg nach Ostindien fanden, aber in den ältesten Zeiten waren von Küste zu Küste die Kaufleute befreundet von China nach Ceylon, von Ceylon nach Arabien und Aegypten; von den phönicischen Häfen nach den goldnen Aepfeln der canarischen Inseln, zum Zinn Britaniens, zum Bernstein der Ostsee.

Was wir also eine Philosophie der Geschichte nennen dürfen, nach deren Gesetzen eine zeitliche Fortbildung des Menschengeistes im Großen erkannt werden soll, wird nur in sehr engen Schranken der Fortbildung des eignen Geistes, des Verstandes gehören. Es ist in der That nur die Geschichte der Ausbildung der theoretischen Wissenschaften und aller ihrer Anwendungen im Völkerleben.

§. 39.

Es ist also in der Fortbildung des Völkerlebens so vieles ganz aus der vorgeschichtlichen Zeit herübergekommen und die jüngsten vorgeschichtlichen Ereignisse müssen die der Ausbildung und Entwicklung der Schriftsprachen, der Literaturen seyn, durch die allein die Ueberlieferung Sicherheit erhielt. Hiermit kommen wir auf ein erstes Grundgesetz für die philosophische Auffassung der Geschichte. Die erzählbare Menschengeschichte muß immer durch die Wirksamkeit eines gelehrten Gemeinwesens bedingt seyn und deswegen unter den ersten Gesetzen der Ent-

Digitized by Google

wicklung des denkenden Geistes stehen, da ohnehin Erkenntniß die Grundlage unsers ganzen geistigen Lebens ist und daher das unmittelbar geistig zu vererbende in Vorstellungsart, Kenntniß und Einsicht besteht. So setzt also die Philosophie der Geschichte zu ihrem Anfang schon eine Ausbildung der Völker und Staaten zu einer solchen Höhe voraus, daß darin eine geistige feste Herrschaft eines Gelehrtenstandes gegründet ist.

Dies vorausgesetzt, führt uns das Beispiel der Geschichte auf zwei Zweige der Geistesentwicklung im Völkerleben, nemlich auf die Literatur der Gedanken- oder Sylbenschrift der Mandarinen in China und auf die Buchstabenschrift der Phönikier, die sich mit Keilschrift in Persien und Assyrien verbunden und aus Hieroglyphenschrift in Aegypten hervorgehend zeigt.

Diese Macht des durch die Schrift herrschenden Gelehrtenstandes gründet sich im Völkerleben bei angesiedelten Völkern, bei denen unter der Herrschaft der Gewohnheit das Leben gewerbetreibend nach dem Gesetz der Theilung der Arbeit sich zu immer schärferer Trennung der bürgerlichen Stände ausbildet und so zur geistigen Herrschaft des Gelehrtenstandes führt, wenn der Vorstand im öffentlichen Leben zu fester Kraft gedeihen soll.

Die Bildung der nomadischen Völker geht dagegen für sich nicht über Raub, Zwischenhandel und Gesang hinaus. Wo sie aber mit den angesiedelten in Berührung kommen, sind sie die Anreger der großen Kriege geworden und die glücklichen Verbreiter neuer Religionen.

Unter diesen Bedingungen zeigt also die Geschichte jene zwei großen Beispiele der Entwicklung, das ostasiatische

Digitized by Google

in China und das westasiatische. Zwischen diesen beiden steht dann der große Unterschied, daß sich in China der Stand der Gelehrten des Staatsdienstes bemächtigte, während in Westasien der herrschende Gelehrtenstand der Priesterstand wurde.

§. 40.

Aber die chinesische Literatur ruht nur auf Sylbenschriftsprache, durch deren Unvollkommenheit der eigne Geist dort fast schon seit Jahrtausenden gelähmt erscheint. Freie Fortbildung konnte dort nicht weiter gedeihen, als es die Unvollkommenheit ihrer Schriftsprache zuließ. Dort vergeht die ganze Jugend, um nur einen Theil der Sprache lesen und schreiben zu lernen, daher muß tödtender philologischer Pedantismus die Wissenschaften niederhalten. Wie in Aegypten zeigt sich auch in China eine vorgeschichtliche hohe Ausbildung der Gewerbskünste und der Staatsverwaltung. Dann sieht man wohl auch Spuren der Fortbildung in unsrer geschichtlichen Zeit, aber bis jetzt nach sehr unsicherer Ueberlieferung, weil die ganze chinesische Zeitrechnung nur den Regentenfolgen, gemessen nach einem Cyclus von sechzig Jahren, gehört und ihre Geschichte nur Regentengeschichte ist. Stationär während der ganzen für uns geschichtlichen Zeit sind ihre Bildungszustände nicht. Wir erkennen aus der eigenthümlichen Grundlage ihrer beobachtenden Astronomie, nemlich an der Ordnung ihrer 28 Sieu (Nakschatras), daß diese einer Eintheilung des Aequators in 24 Theile gehören, um sich über die Weltgegenden und den Sonnenlauf durch Gnomon und Durchgänge durch den Meridian zu orientiren, welche zur Zeit des Yao, 22 Jahrhunderte vor Christo die erste Bestimmung von 24 Fundamentalsternen erhielt, zu denen Tscheu-lung 1100 Jahre vor Christo für seine Zeit noch vier Sterne hinzuthat.

Digitized by Google

Wir sehen, daß zur Zeit des Konfutsö, im fünften Jahrhundert vor Christo die gebildeten Staaten, deren Lehrer und Gesetzgeber er wurde, nur einen kleinen Theil des ganzen Thales von China ausmachten, wir sehen, daß sie bald nach Christi Geburt den Bücherdruck anwenden lernten, daß erst in den Jahrhunderten des Mittelalters die Porcellanbereitung in Gang kam. Aber wir können von einer Geschichte der Entfaltung des Geistes dort wenig erzählen, besonders, weil die Mandarinen nie eine eigne theoretische Wissenschaft hatten. Die Gewerbsbildung ist in China stets so hoch geblieben, weil dort die eindringenden Nomaden nicht so allgemein, wie in Europa, Stadt und Land verwüsteten, sondern sich jedesmal bald der chinesischen Cultur unterwarfen. Der Mangel der theoretischen Wissenschaft läßt aber dabei ihre Gewerbskunst, so fein sie ausgebildet ist, immer schwach bleiben, denn ihre mechanische Kraft bleibt fast nur der Menschenarm, sie lernten weder die Zugthiere im Großen anwenden, noch große Maschinen bauen. Vergleichen wir nun die Geistesbildung in China mit der in Europa, so zeigt sich dieser ergründende Geist der theoretischen Wissenschaft, welcher die besonnenen Fortschritte gewinnen, die Uebersicht behalten läßt und die großen Unternehmungen anregt und leitet, als der alleinige Unterschied der Geschichte der Menschheit im Westen gegen die Geschichte in Osten. Sehen wir von dieser Macht des ergründenden Geistes ab, so zeigt sich die gesellige Ausbildung in China in vielem höher als in Europa.

Konfutsö, der im fünften Jahrhundert vor Christo die freiere geistige Bildung der Chinesen feststellte, nahm nur eine politische Sittenlehre der Familienliebe und Mäßigung zur Unterlage, regelte die religiösen Vorstellungen, also auch den Volksaberglauben gar nicht, begünstigte aber den letzteren, indem er selbst Fruchtbarkeit und Unfrucht-

Digitized by Google

barkeit der Natur vom sittlichen Leben der Menschen abhängig erklärte. Die chinesischen Cultusarten sind erst später (die älteste des Fo bald nach Christi Geburt) durch indische Buddhisten eingeführt und die jetzige Religion des Hofes zu Peking, der lamaische Buddhismus, erst seit der Eroberung Chinas durch die Mandschu.

Vergleichen wir nun die jetzige Bildung in China mit der in Europa, so finden sich diese buddhistischen Religionen in gleicher Höhe mit denen der romanischen und slavischen Völkerstämme bei uns. Cölibat und Klosterwirthschaft der Geistlichkeit, dabei dieselbe Art von Fetischen und Talismanen der Heiligenverehrung; Gebetabplerren am Rosenkranz, Meßgewänder, Reliquienkram in Knochen, Lumpen und Lappen der Heiligen*). Aber auch dieselbe Lehre von der Sünde und Entsündigung durch den Mensch gewordenen Gottessohn, ganz die gleiche Form der Gebet- Andachts- und Erbauungs-Bücher. Im Osten Kaiser und Lama, im Westen Kaiser und Pabst. Der Lama ist der stets bei seinem Volke lebende Gottessohn, den nach dem Tode einer seiner Erscheinungen die Mönche als ein unschuldiges Kind aus der Familie des Verstorbenen wählen. Der Pabst ist nur der Stellvertreter des Stellvertreters

*) Die europäischen Schleichhändler an den chinesischen Küsten oder sogenannten Missionäre prahlen viel mit ihrem Christenthum gegen die Buddhaverehrer in China, welche sie Heiden, Polytheisten, Götzendiener nennen und ihre Fetische Götzen. Diesen stehen ja aber die Anhänger der christlichen Mönche ganz gleich mit der Verehrung der drei göttlichen Personen, der göttlichen Jungfrau und jenes großentheils widerwärtigen Schwarms von Heiligen, gegen den sich Vanini einst wünschte, lieber in der Hölle mit Päbsten, Cardinälen, Fürsten und Herren, als im Paradiese mit jenen schmuzigen Bettlern und frömmelnden alten Jungfrauen zu leben. Und tändeln nicht diese bei uns mit ihren Fetischen eben wie jene.

Digitized by Google

Petrus, wird auch von den Mönchen, aber in einer Gesellschaft alter Männer und aus dieser gewählt, deren alleiniger Glanz der Frömmigkeit nur darin besteht, daß sie nie in einem reinen und edeln Familienleben gelebt haben.

Politisch hat China vor Europa seit Jahrhunderten voraus den innern Frieden und die Duldung in Religionssachen. Europa ist noch immer, wie China zu den Zeiten des Konfutsö in Provinzialstaaten getrennt, die sich einander mit Raub und Eroberungskriegen stören, bald aus religiösen Vorwänden, bald wegen verschiedener staatsrechtlicher Grundsätze der Regierung und Vererbung der Regierungsgewalt, bald aus kleinlichen Handelsinteressen. Diese Rohheit ist lang aus China verbannt, dessen Provinzen alle unter einer Regierung verbunden sind. Ferner die Religionsduldung, zu der man in Europa seit dem westphälischen Frieden etwas mehr geneigt worden ist, besteht in China seit der Herrschaft Dschin-Gischans nur zuweilen gestört durch die Proselytenmacherei der Christen, welche immer allein nur als die gerechten und guten gelten wollen.

Die lamaische Hofreligion ist nicht Staatsreligion. Mit dem letzten Namen benennen wir dort nur die politischen Jahresfeste, bei deren Feierlichkeit der Kaiser und die Mandarinen an der Spitze stehen und die ganz nach den Ansichten des Konfutsö geordnet sind. Freilich ist dabei auch China zu Zeiten schrecklichen bürgerlichen Unruhen ausgesetzt, eben weil der lange Friede so leicht relative Uebervölkerung und somit ein Uebermaß von Armen bringt, woher unfruchtbare Jahre schreckliche Hungersnoth und deren Verzweiflung verursachen.

In Europa wirft man den Chinesen vor, Betrug, Mangel an Ehrgefühl, Feigheit und Despotismus der Re-

Digitized by Google

gierung. Wenn wir aber damit das europäische Leben über das dortige erheben wollen, so ist der erste Vorwurf ungerecht. Mit unsern und mit ihren Sittenbüchern verglichen ist der Marktverkehr in China freilich sehr betrügerisch; aber Marktverkehr gegen Marktverkehr steht es bei uns leichtlich noch schlechter. Dort arbeitet der Handwerksmann sicher und fein immer in gleicher Weise, bei uns verführt die täglich andere Mode zu den verwirrtesten Waarenverfälschungen und den unsichersten Preißen. Bei uns stumpft sich das Volk mit Bier, Wein und Branntwein den Geist ab und verwirrt ihn; bei den Muselmännern und Chinesen hat das unglückliche Verbot des Weins die Reichen zum Genuß und Rauchen des Opium verleitet, wodurch der Geist nach und nach in ganz gedankenlose Dumpfheit versinkt. Diese Unsitte paßt nun sehr zu jener düstern buddhistischen nur in Resignation aufgehenden Frömmigkeit, welche in beständigem Sündengefühl lebt, für die das ganze Dasein der Welt Sünde ist und die Vernichtung der Welt erst der Sieg des Guten. Da ist freilich eine Handvoll Branntwein trinkender Christen ganzen Schwärmen Opium rauchender Buddhisten überlegen.

Was nun den Mangel an Ehrgefühl, die Feigheit und den Despotismus betrifft, so muß man Lebensform dort und hier erst genauer vergleichen und man wird sehr bedeutungsvolle Contraste finden.

Eines ist freilich hier entschieden widerwärtig in der chinesischen Nichtachtung der Menschenwürde, nemlich die durch die Noth der Armuth herbeigeführte Erlaubtheit des Kindermordes, welche in südlichen Provinzen so weit gehen soll, daß Menschenfleisch sogar auf dem Markte zum Verkauf ausgeboten wird. Uns schützte dagegen der gesunde Sinn unsrer deutschen Vorfahren und zum Theil wohl auch

Digitized by Google

die Gewählichkeit der westlichen Religionen, welche so viele nahrhafte, oder wenigstens den Hunger stillende Speisen verbietet und mit Ekel verfolgt, einem Ekel, den der Chinese nicht kennt und, bei seiner Art die Speisen zuzubereiten, nicht leicht bekommen kann *).

In anderer Weise sind aber unsre Vorstellungen von Ehre und Würde vielfach abhängig von dem Vorurtheil der vornehmen Geburt. Die Chinesen sind alle gleich vor dem Gesetz, sie kennen, die kaiserliche Familie ausgenommen, keinen erblichen Unterschied der Stände, alle Auszeichnungen sind Auszeichnungen des Verdienstes und dabei sind sie durchgehends höflicher und friedfertiger als die unsern. Daraus folgt leicht, daß es dort keinen Unterschied der beschimpfenden Strafen für Geringe und Vornehme geben könne. Bei ihnen gilt unser Spruch, kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen, gar nicht. Doch wohl nicht zum Tadel Chinas.

Endlich der chinesische Despotismus ist nicht wie anderwärts gewaltthätige Herrscherwillkühr, sondern der Despotismus des Gesetzes und eben dadurch sind ihre Vorstellungen von Tapferkeit und Feigheit ganz andere als die unsern. Ihre alte Sittenlehre ist die Lehre der Familienliebe, der Milde und Mäßigung, dessen Bild soll auch das ganze Reich sein. Unsre Ansichten von ritterlicher Ehre und Tapferkeit müssen dem Chinesen roh, gewaltthätig und unfromm erscheinen und seine milden von uns furchtsam ge-

*) Indessen leugnet neuerdings der russische Pater Hyacinth, der langen Jahre in Peking lebte, die Erlaubtheit des Kindermordes, welcher vielmehr der chinesischen Sitte ganz zuwieder und mit harten Strafen bedroht sei. Er giebt auch in der dortigen Rechtlosigkeit der Kinder einen einleuchtenden Grund der Entstehung der falschen Beschuldigung an, aber die Mutter ist doch nicht für das Aussetzen ihres Kindes verantwortlich.

Digitized by Google

scholtenen Ansichten passen offenbar weit besser zu dem Sündergefühl und der Resignation aller Klosterreligionen.

Endlich jene strenge Herrschaft des Gesetzes in China, welche die unsern leicht Despotismus schelten, fordert von dem chinesischen Beamten eine Tapferkeit der Resignation, welche man bei uns wenig kennt. Der Chinese ist mit seinem ganzen Leben der geheiligten väterlichen Majestät verantwortlich. Hat ein Beamter im Dienst auch nur ein Unglück, verliert der Feldherr eine Schlacht, begeht der Unterbeamte einen Fehler, so rechnet der Obere sich dies zu, giebt dem Beherrscher seine Schuld an, und fordert nach dem Gesetz bestraft zu werden. So gehört es in Japan zur guten Erziehung, daß der junge Mann lerne, sich mit Anstand den Leib aufzuschlitzen und sich so das Leben zu nehmen, wenn seine Amtsehre, auch nur durch den Fehler eines Anderen verletzt, es erheischt.

Wir sehen also das chinesische Volksleben gewohnheitsmäßig und also auch nach Sitte und Gesetz viel fester und vollständiger durchgebildet als das europäische, aber die Kraft des fortbildenden eignen Geistes und seine Unruhe fehlt. Unser Leben scheint jugendlicher und unreifer, jenes dagegen matt und alterschwach. Die chinesischen Zustände wären ein Ideal für unsre Polizeileute, wenn man dort nicht so unverschämt wäre, keinen Geburtsadel anzuerkennen.

Bei dieser Lage der Dinge besteht die ganze Kunst und Kraft der Regierung in China nur im Erhalten des Alten. Dies giebt uns keine Ansicht einer Bildungsgeschichte, sondern wir können unsre Beispiele für Geschichte der Menschheit nur im Westen suchen. Wahrscheinlich ist das nicht fortschreiten zur Buchstabenschrift in China selbst eine Folge

Digitized by Google

davon, daß die Gelehrten dort nur die Staatsbeamten wurden, die das Leben nur gesetzlich zu ordnen suchen und daher zu keinem freieren Aufschwung der Phantasie geführt werden.

Die Anatomen sagen, der mongolisch-chinesische Schädel gleicht dem kaukasischen Kinderschädel, der Negerschädel weicht nach dem thierischen vom kaukasischen ab. Und dem entspricht die Geschichte. Etwas kinderartig einfaches behält die ganze chinesische Geistesentwicklung; dagegen thierische rohe Härten zeigt das Negerleben. Doch dürfen wir, um das letztere bestätigt zu behalten, nicht weit um uns blicken. Ueberall zeigt Herrschergewalt thierische Roheit und creolische Sclaventreiber und Sclavenhändler (gelbe Teufel zwischen schwarzen Menschen) sind weit scheußlicher als menschenfressende Ashantee's.

§. 41.

Wollen wir es daher wagen für den Anfang einer Geschichte der Geistesentwicklung im Völkerleben einen philosophischen Entwurf zu machen, so kommen wir auf die Idee der Entwicklung des denkenden Geistes zurück und somit zu folgendem. Alle menschliche Erkenntniß belebt sich in Sinnesanschauung und Erkenntniß des Einzelnen, darüber führt der Verstand sich allmählich zu allgemeinen Ansichten, die er sich anfangs in Bild und Beispiel beleben und dann zu bestimmteren Abstractionen erheben muß, bis er endlich die gewonnenen allgemeinen Ansichten vollständig in seine Gewalt bringt und sie wieder rückwärts, ganz im Denken befangen, zur Deutung der sinnlichen Erscheinung verwendet.

So bilden sich Intuition, Epagoge und Episteme als die Stufen der Verstandesentwicklung und dieselben Stufen

Digitized by Google

des Fortschrittes werden auch dem mit eignem Geiste unter den Vortheilen der Tonschriftsprache sich entwickelnden Völkerleben gehören.

Die Ziele der Ausbildung des Menschengeistes sind Wissenschaft, Staat und Religion. Nun erwachen Gefühl und Bild immer früher als der bestimmte Begriff des Verstandes, der zur Wahrheit und zur besonnenen That führt, daher ist die religiöse Geistesbewegung am natürlichsten die erste, anfangs alles umfassende, in welcher sich der Geist der ganzen Volksgesellschaft zu einem öffentlichen Leben gestaltet. So wird dann unter der Herrschaft der Anschaulichkeit Bildertraum (Mythologie) die erste alles umfassende Vorstellungsweise, so wie aber der Verstand epagogisch stärker wird, trennen sich Bild und Gedanke; jedes erhält seinen Gang der Fortbildung, das Bild im Dienst der Religion zu den Idealen der Schönheit; der Gedanke für sich im Dienste der Wissenschaft für die Forderungen der Wahrheit und diese beiden Elemente streiten mit einander.

Daher wird sich bei freierer Fortbildung im Völkerleben über die Herrschaft der Anschaulichkeit erheben, zunächst eine Periode unter Vorherrschaft der bildlichen Ausbildung des öffentlichen Lebens, durch schöne Künste und dann eine Periode unter Vorherrschaft der theoretischen Ausbildung des öffentlichen Lebens mit einseitig wissenschaftlichem Geist. Nach diesem Unterschied wird sich Verschiedenartigkeit der Ausbildung des Staates ergeben bis endlich zur Trennung der Religionsanstalten vom Staate. So bestimmt die Religion für die Perioden der Fortbildung des Geistes im öffentlichen Leben die allgemeinsten Unterschiede.

1) **Der Staat in der Religion.** Gesetzgebung der Aegypter, Parsen, Brahminen.

Digitized by Google

2) **Die Religion im Staat; Patriotismus und Staatsreligion.** Juden, Griechen und Römer.

3) **Weltreligion.** Christen, Buddhisten und Mahomedaner.

4) **Glaubensfreiheit und Denkfreiheit.** Deismus.

Wenn wir nun alle diese Bemerkungen überdenken, so finden wir leicht, daß unsre Philosophie der Geschichte sich nur auf das eine Beispiel der fortschreitenden Geistesbildung in der Fortbildung der semitischen und der indogermanischen Sprachen beziehen kann. Aber auch in der Erzählung dieser Geschichten werden wir doch nicht allen Pragmatismus der Geschichte Philosophie nennen mögen, denn sonst würden alle Werke großer Geschichtschreiber Theile der Philosophie zu nennen sein. Nicht die Erzählungen und Nachweisungen, wie und warum es im Völkerleben nach und nach anders, sondern nur diejenigen, welche uns zeigen, wie und warum es nach und nach besser geworden sei, bleiben wahrhaft von philosophischem Anklang. Aber freilich können diese letzteren nicht gegeben werden, ohne einem großen Theil des Pragmatismus in der Geschichte nachzugehen. Und dann, wie oben schon gesagt wurde, es ist von diesem fortgehend besser werden eigentlich nur für Wissenschaft und technische Kunst bestimmt zu sprechen, wir müssen daher unsre Aufgabe doch noch anders wählen. Das andere besteht dann darin, daß wir die Geschichte der Entwicklung unsers Lebens kennen lernen wollen, um die Quellen zu erkennen, aus welchen ihm seine lebendigen Interessen entsprungen sind und uns so für die Zukunft zu verständigen, welches die würdigen Ziele seien, auf welche unser öffentliches Leben hinzuwirken hätte.

Digitized by Google

Wir werden im Großen den Verlauf der politischen Geschichte, wie sich im Völkerleben die Verhältnisse der Beherrschung umgewandelt haben, als bekannt voraussetzen müssen, und haben dann zwischen diesem Verlauf für uns nur einige leicht zu bestimmende Themata zu verfolgen. Unsre Hauptaufgabe ist die sicherste, nemlich die Geschichte der Erfindung der theoretischen Wissenschaften und ihres Einflusses auf das Ganze des öffentlichen Lebens, denn im Reiche der Wahrheit ist leicht und sicher zu erkennen, welches das bessere sey. Mit diesen Fortschritten in der Wahrheit hängt die Läuterung der Religionsansichten mehr zusammen, daher erhalten wir hier auch ein bestimmtes Thema in der Geschichte der Religionen. Daran schließt sich dann auch eine gewisse philosophische Uebersicht der Geschichte der schönen Künste, aber das wichtigste bleiben uns die nächsten Stützen der Sittlichkeit im Leben in der Geschichte der Rechtsordnungen in den Staaten. Allein hier ist es schwer der wahren philosophischen Anforderung Genüge zu leisten. Rechte Würde und Treue im Familienleben, gesunde Kraft der Ehre und Selbstständigkeit sind es, welche dem Menschenleben eigentlich die Schönheit und Bedeutung geben, aber diese stehen in dem rohen Kriegerleben, in welchem noch alle unsre Geschichten befangen sind, unter dem genannten Gesetz der Ritterschaft und somit des Vorüberschwindens, in welchem mordfrohe Heldenkraft und Heldengröße ein unglückliches und durchaus unphilosophisches Ideal bleibt, dem wir doch das Wort reden müssen. So bleibt dann die Technik des positiven Rechtes dasjenige, dem wir hier geschichtlich zu folgen haben, so wie im Völkerleben nach und nach Friede, Sicherheit des Eigenthums, Sicherheit des Lebens und Anerkennung der Gleichheit der Bürger eingeführt und besser geschützt worden sind.

Digitized by Google

Wollen wir nun damit den Verlauf der Völkergeschichten selbst vergleichen, so bleibt bis auf die neue Zeit der Blick bloß an Europa verweilend und wir erhalten die Gruppen.

1) Vorzeit bis durch das Perserreich.

2) Griechen und Römer.

3) Germanische Zeit, welche sich dann weiter theilt in Mittelalter und neue Zeit.

§. 42.

Die erste Gestalt, unter welcher uns die Geschichte einen im öffentlichen Leben herrschenden Geist zeigt, gehört jener Völkerbildung im südwestlicheu Asien mit Aegypten verbunden, welche der Blüthe des griechischen Geistes vorherging. Hier sehen wir größere und kleinere Staaten neben einander, verbunden zu einer Gemeinschaft der Ausbildung durch Handel, Schifffarth und Kriege; zu einer Ausbildung gesteigert bis zu Ackerbau, Gewerben, Wissenschaft und geschriebenen Gesetzen. Die Grundlage dieser ersten bürgerlichen Verfassung ist ein fest eingewöhnter und religiös geheiligter erblicher Unterschied der Stände, stets nach den Hauptabtheilungen Priester, Krieger Kaufleute oder reiche Eigenthümer und Knechte. Die Priester werden für die Vornehmsten erklärt, aber die Macht ist in den Händen der Krieger. Aber die Gesetzgebung ist theokratisch (dort ist Gotteswort, heilige Schrift erfunden) und dadurch der Priesterstand der gesetzgebende Gelehrtenstand. Das ganze öffentliche Leben wurde durch einen bilderreichen Opfercultus zusammen gehalten, der bei allen Aberglauben Recht und Tugend im Völkerleben zu gestalten anfing.

Digitized by Google

Diesem Geiste nun kam Buchstabenschrift zu Hülfe, mit welcher die wissenschaftliche freie Gedankenbewegung ihren festen Wiederhalt bekam, so wie wir ihn ererbt haben.

Die Geschichte der Entwicklung dieser erblichen Standesunterschiede ist uns ganz unbekannt, wir sehen aber wie sie zum Schutz des Ackerbaues, der Gewerbe, und der Wissenschaft gegen die Unsicherheit des Nomadenlebens gereichen mußten und vor allen im Interesse der Priester blieben. Ein mattes Bild dieses uralten Lebens steht jetzt noch im brahmanischen Indien. Die Staaten dieses ersten Geistes zeigt aber die Geschichte in den Ueberlieferungen von Aegypten, in der Gesetzgebung des Menu bei den Brahminen, in der des Zoroaster bei den Magiern. Die ersten, welche eine philosophische Ansicht der Geschichte versuchten, nahmen die ägyptische Bildung als die älteste, spätere meinten die indische noch früher ansetzen zu müssen. Aber das Licht der Geschichte fällt nur auf Aegypten, durch seine Ruinen und dadurch, daß Aegypten immer in Verbindung mit unsrer Geschichte geblieben ist, Indien aber, weil es in das persische Reich nicht mit aufgenommen wurde, ganz aus unsrer alten Geschichte herausfällt.

So wie der Nil in den unteren Gegenden nach und nach sein Bette erhöht, steigt die ägyptische Cultur aus Meroe, den obern Gegenden jenseit der nubischen Wüste herab und erreicht ihren höchsten Glanz als Theben der Mittelpunkt des Reiches wurde und war. Später rückt dieser nach Memphis, bis nach Sais herab; da kommen die Griechen in genauere Verbindung mit Aegypten und finden in Aegypten Vorbilder der Kunst und Wissenschaft. Vielfache Wechsel der Beherrschung brachten auch manches

Digitized by Google

Schwanken in die erblichen Standesunterschiede, aber im Großen blieb dies bürgerliche Leben doch immer unter derselben priesterlichen Ordnung der Religion zusammengehalten. Die größten gemeinsamen Unternehmungen des Volkes sind die kolossalen Bauten, von den Pyramiden zu den Tempeln von Thebä und allen den großen Unternehmungen zur Aufbewahrung der eingesalzenen und in Mumien verwandelten Leichen. Diese ungeheure Mühe um die Leichenbewahrung macht etwas ganz eigenthümliches dieses ägyptischen Lebens aus, welches durch seine Vererbung bis auf unsre Zeiten beschwerlich geblieben ist.

Der ägyptische Mythus verband sich dem Leben durch die genau ausgezeichneten Bilder von der Seelenwanderung und dem Todengericht zu jenseitigen Belohnungen und Bestrafungen. In der Verehrung höherer Mächte war er aber zerstreut phantastisch ausgebildet. Der Mittelpunct des Mythus war hier nach H e r o d o t o s eine Kalenderreligion, in der die Hauptmächte nach dem zwölftheiligen jährlichen Sonnenlauf geordnet waren, aber dahinein verflochten erscheint Herrendienst und dann in eigenthümlicher Weise und in den Tempeln vorherrschend bedeutsam ein vielgestaltiger Thierdienst. Wenn dann später die griechischen Beherrscher von Aegypten, die Ptolemäer sich selbst göttlich verehren ließen, so wird man es keinen Rückschritt nennen, wenn die königliche Majestät sich dem weißen Stier des Serapis oder dem Widder des Ammon gleich stellt.

Wir haben vorzüglich zu beachten, wie die Grundansichten hier auf die Griechen und ihre Philosophen wirkten.

Wollen wir von hier den Blick nach Indien wenden so zeigt sich wohl, daß Indien in vorgeschichtlicher Zeit schon mit Aegypten in Verbindung gewesen sein mag. Die

Digitized by Google

Aehnlichkeit der Höhlentempel mit ihren mächtigen Sculpturen; die Stupas der Buddhisten und die Pyramiden in Meroe; der Thierdienst der Buddhisten und der ägyptische. Aber in Indien fehlt durchaus die Einheit der Zeichnung; alles liegt zerstreut aus einander und Chronologie fehlt fast gänzlich. Vergleichen wir, was die Schriften im Sanscrit zeigen, mit den buddhistischen Nachrichten von hier und dort, dann mit Münzkunde und Alterthümern, so zeigt uns das brahminische Gesetzbuch des Menu eine uralte strenge erbliche Scheidung der Stände nach Priestern, Kriegern, Kaufleuten und Knechten und die darnach gebotene Lebensordnung geschützt durch eine Lehre von der Seelenwanderung zur jenseitigen Sühne und Läuterung.

Nun aber der Mythus von den höheren Wesen daneben? Hier ruht Brahma im Weltenei, läßt Himmel und Erde durch dessen Entfaltung entstehen und dann die Dinge geordnet werden durch zehn Erzväter und sieben Menus.

Der elfte Abschnitt enthält ein Strafgesetzbuch voll abgeschmackter priesterlicher Verordnungen zur Sühne der Schuld, zuletzt aber mit dem Abschluß, daß die höchste Sühne aller Schuld andächtige Befolgungen seiner Pflichten sey, einem Jeden nach seinem Stande. Im zwölften Abschnitt wird dann dazu gegeben eine Lehre von der Seelenwanderung ganz mit den Farben der platonischen und mit dem Abschluß, die höchste Weisheit sey, den Monotheismus der Vedalehre erkennen zu lernen. Dabei jene milde Moral, der Seelenruhe und Sanftmuth, welche jedes Blutvergießen Mord nennt.

Hierin scheint wenigstens der Nachhall einer alten indischen priesterlichen bürgerlichen Ordnung gegeben zu seyn. Aber wie steht dagegen die Trimurtilehre der Veda? Die größte Gebundenheit der Kastenunterschiede scheint seit ur-

Digitized by Google

alter Zeit hier bestanden zu haben. Aber diese alte brahminische Lehre ist in der Einheit der Lehre von der Trimurti Brahma, Wischnu, Siwa, oder von den drei Iswara ersichtlich eine friedliche Vereinigung zweier andern, nämlich des Wischnucultus, des sanfteren, mit einem ungestümeren des Siwa, unter den höchsten Brahma. Nachher zeigen sich aber die deutlichen geschichtlichen Spuren, wie in späterer Zeit Umwandlungen eingetreten sind. Chandragupta (Sandracottus) zerstört die Herrschaft der Griechen jenseit des Indus und gründet das Reich Magadhà, welches in der Geschichte Asiens die größten Folgen hatte. Einer seiner Nachfolger Asoka nämlich entzweit sich mit den Brahminen und führt den Buddhacultus des menschgewordenen Gautama Buddha anstatt dessen ein. Einen Cultus mit Klosterwirthschaft und Cölibat der Geistlichen neben der Aufhebung aller Kastenunterschiede. Dieser Cultus behauptet dann von Baktrien bis an den Ganges seine Herrschaft bis in das sechste Jahrhundert nach Christo. Er verbreitet sich nach Ceylon, nach Hinterindien, ganz Hochasien und China und bringt nach und nach eine gänzliche Umwandlung in die Sitten und Gemüthsart der mongolischen Völker. Am Ganges aber wird im sechsten oder siebenten Jahrhundert n. Chr. mit ungestümen Kriegen die Macht und das Recht der Brahminen siegreich wieder hergestellt und der siegende Priester stürzt sich selbst in die Flammen der Reinigung zu Jagernaut bei der Pagode des Krischnas. Gehört nun nicht der Zeit nach diesen Siegen der Brahminen der Glanz des Reiches, in welchem Vikramaditya herrschte und an seinem Hofe die größten indischen Meister vereinigte, unter denen der Dichter Kalidasas glänzte?

Inder waren nie Lehrer der Griechen, wohl aber Griechen die Lehrer der Inder, wenigstens in der Astronomie.

Digitized by Google

Als nachher die mahomedanischen Eroberungen und Zerstörungen dazwischen griffen, ist das Brahminenthum in der Unterdrückung schwach und unverändert liegen geblieben.

Das dritte ist dann die Gesetzgebung des Zendvolkes und der Priesterschaft der Magier geordnet in der Vorzeit von Dschemschid und erneuert im siebenten Jahrhundert vor Christo von Zerduscht dem Zoroaster der Griechen. Hier ist vieles einfacher und klarer als in Aegypten und Indien. Vendidad das Gesetzbuch Zoroasters hat eine Kastenordnung wie die vorigen, aber eine Staatsreligion mit priesterlicher Gesetzgebung einfacher als jene. Unter Zeruane akherene dem höchsten Geist bestehen Ormuzd, der Gute, der Herrscher im Licht und Ahriman, der Böse, der Herrscher in der Finsterniß, Gott und Teufel. Die Zeitwelt ist der Kampf des Guten mit dem Bösen, welcher am Ende aller Dinge für das Gute entscheiden werden wird zur reinen Herrschaft des Ormuzd und dann zum Tage der Auferstehung, an welchem alles gereinigt und geläutert seyn wird.

Ormuzd hat durch Honover (sein Wort) alles Gute geschaffen, die sieben Amschaspand, deren erster er selbst, die 34 Jsad, deren erste sieben die Amschaspand und die Feruer die Schutzgeister und unsterblichen Seelen der Menschen. Ahriman dagegen brachte hervor die bösen Geister (Dev) und das Ungeziefer (Kharfester).

Die Opfergebräuche verehren die guten Geister und suchen vorzüglich ihren Schutz gegen die Bösen. Sie verehren Gott im Feuer und haben keine Götterbilder.

Nun sind Blicke hinüber zu wenden nach Vorderasien, wo der Glanz von Ninive und in der Semiramis Reich

Digitized by Google

der Taube der erste Glanz von Babylon vorübergegangen ist, dann die assyrischen Reiche folgten, in deren zweiten Chaldäer die Priester waren, welche sich mit Astrologie und Astronomie so berühmt gemacht haben. Daneben die Sabäer in Arabien mit der regelmäßigsten astronomischen Religion, die erst von Mahomed in Arabien vernichtet wurde.

Daneben dann die phönikischen Handelstädte an der syrischen Küste, deren unternehmender Blick über Meer bis nach Britannien und der Ostsee langte, deren Kolonien sich an der Nordwestküste von Afrika und an den westlichen Küsten des Mittelmeeres verbreiteten.

Mit ihnen die Griechen, welche die Küsten Kleinasiens und des Mittelmeeres durch ihre Kolonien mit Rosengärten umkränzten, überall, wo sie sich ansiedelten, Oel, Wein und Weizen mit sich führend.

Endlich David gründet von Palästina aus erobernd den Ebräern ein Reich, das sich über Syrien und Nordarabien verbreitet, und unter seinem Nachfolger Salomon den schnell vorübergehenden Glanz erreicht. Aber in diesem Reich erhebt David Jerusalem, die heilige Friedenstadt und Salomon baut darin den Leviten, den Priestern der Ebräer, den Tempel und darin das Heiligthum von weltgeschichtlicher Bedeutung. Diese Leviten sammeln und erhalten unter sich die heiligen Schriften der Juden, mit der Gesetzgebung ihres Gesetzgebers Moses. Diese Schriften nämlich sind bei weitem die besonnensten und klarsten unter allen alten westasiatischen. Denn der mosaische Cultus vernichtete alle bunten Bilder der Nachbarn von dem höheren Wesen und forderte einzig den Dienst Jehovahs des Herrn der Welt und des Fürsten seines Volkes der Ebräer. Durch diese Vernichtung der Mythologie stand hier ein alleiniger

Digitized by Google

Monotheismus ohne Neben- und Untergötter und darum verwandeln sich ihre Volkssagen nur in Familiengeschichten der Erzväter. Eben dies reinigt auch ihre priesterliche Gesetzgebung und ihren Opfercultus von vielem rohen gewaltthätigen und geschmacklosen der Nachbarn. Doch behielten sie die blutigen Opfer bei, von welchen die Diener des Wischnu und Brahma und die Magier sich befreit hatten.

Als nun später Cyrus seine persischen Reiter von den Gebirgen herabführte, Medien, Assyrien, Syrien, Kleinasien eroberte, wozu sein Sohn Cambyses auch noch Aegypten brachte, da wurden alle diese Reiche, Indien ausgenommen, zu dem einen Reich der Sonne vereinigt, in welchem magische Gesetzgebung und Religion die herrschende wurde. Hier ist die wahre Unterlage unsrer Weltgeschichte. Hier wird ein milderes Königthum gestiftet; persischer Ritterschaft werden die Reiche unterworfen, aber eben so wie Cyrus die von den Assyrern gefangenen Juden wieder nach ihrem Palästina ziehen ließ, achteten die Perser die Eigenthümlichkeit jedes Volkes, wenn dieses nur seine Unterthanschaft anerkannte. So erkennen die gebildetsten Griechen die persische Bildung als die höhere an und die magischen Religionsansichten werden weltgeschichtlich, durch ihren Mythus von dem Kampfe Gottes mit dem Teufel, welcher die Weltgeschichte sey. Denn diesen Mythus nahmen nachher die Christen auf, um die levitische Weltansicht zu ergänzen.

Der Kampf nun der Griechen mit diesem Perserreich führt uns weiter.

§. 43.

Mit allem bisher erwähnten haben wir noch keine freie Entwicklung des Geistes, denn bei alle diesen Völkern ist die Wissenschaft höchstens Priestergewerbe und erstarrt

Digitized by Google

darin leicht zur Handwerksmäßigkeit, indem die errungene Erbschaft den Nachkommen genügt. Regerer Geist im Volke mußte erst die Schranken der Kasten durchbrechen und den innern Werth der Geistesthätigkeit anerkennen, dann erst konnte der Verstand sich selbstthätig zeigen und der Fortschritt zur Periode der Epagoge gelingen. Dies ist der wichtigste Schritt in der Geschichte; er gehört den Griechen, daher der Glanz der Griechen unter den Völkern. Die Epagoge nämlich führt vom Leben in die Wissenschaft, von der Beobachtung zur Erkenntniß der Gesetze, hier ist also der Ort der ersten Erfindungen für die Vernunftwissenschaften und die schönen Künste.

Voller tritt in unserer Geschichte das freiere Leben des Verstandes hervor, als die asiatische Bildung sich westlich an die Küsten des mittelländischen Meeres verbreitete, und in den dortigen Küstenstaaten unternehmenden Geist des Seehandels weckte, in Phönikien, Kyrene, Karthago, den griechischen Staaten und ihren Kolonien. Hier wurde mit Inbegriff von Rom das große politische Ganze gebildet, welches sich dem griechischen Geist und der Herrschaft der Römer unterwarf und im Imperatorenreich seinen Abschluß erhielt.

Phönikier und Griechen umkränzen die Küsten vom schwarzen Meer bis nach Spanien mit ihren Gärten durch die Aussendung ihrer Kolonien. Die Griechen leben aber in beständigem Kampfe der einzelnen Stämme und kleinen Staaten unter einander; doch bleibt ihnen ein rasches, reges, geistiges Leben vereint durch den Wettkampf ihrer öffentlichen Spiele, ein gemeinsames in ihren Religionsansichten und politisch in der Verbindung gegen die Perser. Seit den Kämpfen mit Persien bekommt durch die Tage bei Marathon und Salamis Athen die Hegemonie und er-

Digitized by Google

reicht unter Perikles Führung seinen höchsten Glanz. Der peloponesische 35 jährige Krieg stürzt es und giebt Sparta die Herrschaft; doch nicht lange, so muß dieses Theben die Oberhand lassen; aber der thebanische Keil vermag die makedonische Phalanx nicht zu brechen, nach 25 Jahren fällt alles unter Philippos von Makedonien.

So hatte der griechische Geist sein Jünglingsalter durchlebt. Wir erkennen in ihm das eigenthümliche des sich selbst überlassenen eignen Geistes, dem noch keine vorausgehende Gewohnheit feste Lebensformen gebildet hatte; ein wechselndes Leben ohne Bestand. Der freie Geist der Griechen kennt keine durchgreifende Gewalt der geselligen Formen.

Sehr einfach ist der ganze philosophische Ueberblick der Geschichte von den Persern zu den Griechen bis zum Imperatorenreich.

Was ist Schönheit?

Was ist Wahrheit?

lernen wir durch die Griechen.

Was ist Recht? fragten auch die Griechen zuerst, aber hier fehlt ihnen die feste Form, so gaben dies die Römer, indem nach Alexander Schule und Staat im öffentlichen Leben hervortrat.

Schule bei den Griechen.

Staat mit freien Geiste durch die Römer.

Die erblichen Standesunterschiede verschwinden und Privatsclaverei wird wesentlicher Bestandtheil dieser Ausbildung des bürgerlichen Lebens, die das Arbeiten unter der Würde des freien Bürgers hält.

Digitized by Google

Hier ist Bürgerfreiheit mächtiger als die Sitte der Vorfahren. Recht, Gesetzgebung und Verfassung gehören dem beweglichen Leben. Die Bürger der Stadt rufen einen Einzelnen aus ihrer Mitte auf, und lassen ihn Verfassung und Gesetzgebung neu ordnen.

Daher können sich hier keine großen Staatsformen bilden und die Religion ruht nicht auf heiligen Schriften, wird nicht durch einen gesetzgebenden Priesterstand geschützt, sondern sie ist das Heiligthum der herrschenden Familien.

Nur ein freieres geistiges Band verbindet alle Griechen in einer gewissen Gleichheit der Lebensansicht, des Geistes der Vaterlandsliebe und des Cultus, der gegenseitigen Anerkennung im Gegensatz gegen die Barbaren, so wie in der Gemeinschaft der großen öffentlichen Spiele.

Religion mit ihrem Festschmuck bleibt die erste und wichtigste öffentliche Angelegenheit, aber Schrift, Wissenschaft und Kunst werden zu allgemeinem Volkseigenthum und dadurch verbreitet sich eine Freiheit und Helligkeit des Verstandes in die Beurtheilung aller öffentlichen Angelegenheiten; wodurch die Gebundenheit an nur herkömmliche Sitte, an herkömmlichen Aberglauben aufgehoben oder wenigstens sehr vermindert wird.

Griechische Städteverfassung ist nicht unmittelbar mit unsern Staatsverfassungen zu vergleichen, weil alles einfacher und kleiner von einer Stadt abhängt. In der Stadt zählen aber nur die freien Bürger (der Adel) während der größte Theil der Landeseinwohner, fast alle arbeitenden Classen hier Leibeigene wie in Sparta und Kreta, dort käufliche Sclaven, wie in Athen waren. So ist denn

Digitized by Google

freilich auch jene Religion der Vaterlandsliebe nur der Gemeingeist einer ritterlichen Genossenschaft. Dabei jedoch ist alle Staatsangelegenheit öffentliche Angelegenheit, nicht Privatsache der Willkühr eines Kriegsfürsten, noch Unterworfenheit unter eine höchste Priesterschaft.

Daher wählen die griechischen Staatslehrer nicht zwischen Monarchie, Oligarchie und Demokratie, sondern es entscheidet ihnen nur dieser Geist des öffentlichen Lebens in Platons Politeia. Sie haben nichts gegen die Monarchie im ritterlich gegründeten Königthum, nichts gegen die Aristokratie einer Regierung durch die Gesellschaft der Edelsten. Aber sie verwerfen am lebhaftesten die Tyrannis, die Alleinherrschaft eines Einzelnen, den der gemeine Haufe emporgehoben hat und den Söldner schützen, während er nur nach Privatinteressen schaltet. Sie verwerfen eine Oligarchie des Ehrgeizes oder des Reichthums; sie mögen nicht eine Demokratie der Gesetzlosigkeit, in welcher die ganze Gemeine richten will, nur aus Eifersucht, weil sie keinem Edeln die Auszeichnung vor der Menge gönnt.

In dieser Oeffentlichkeit des Lebens gründet sich dann auch jene Freiheit von dem bloß durch Gewohnheit gegründetem Herkommen. Man kann sich entschließen, einen Gesetzgeber die Macht zuzugestehen, dem neuen Leben gemäß Verfassung und Recht anders zu ordnen. Daher gehören diesen die ersten freien Untersuchungen über das Recht nach dem Unterschied ursprünglicher Rechte und willkührlicher Satzungen. Hier gründen sich die ersten gesetzlichen Rechtsordnungen nach öffentlicher klarer Einsicht in das dem öffentlichen Wohl zuträglichere und nicht nur nach heiliger Scheu vor älteren Gewohnheiten und ihrem theokratischen Geheimnisse.

Digitized by Google

Dieser selbe freie eigne Geist waltet in der Fortbildung der Religion. Der Cultus wird als die erste und wichtigste öffentliche Angelegenheit anerkannt, aber die Priesterschaft ist jedes Ortes den herrschenden Familien anvertraut und die Regierung ordnet die Opfergebräuche.

Von diesem hängen die größten Fortschritte des Geistes ab. Aus dem alten Ernst der mysteriösen Religion tritt das leichte und freie Spiel des dichterischen Cultus hervor. Nach einem Bild von Creuzer: „Artemis die große Göttin zu Ephesus geht dem Schleier und der wunderbaren bilderreichen Verhüllung entnommen als leichte Jägerin über die Berge.“ Hier liegt das Größte in diesem Streit der leichtsinnigen dichterischen Mythologie mit dem verständigen Ernst der Frage nach der Wahrheit bei den Philosophen.

In Hesiodos Göttergeschlechtern sieht man wohl die Grundlage einer großen Naturanschauung, wie unter Uranos Herrschaft die ersten Mächte schalten, Kronos der Vollender die Ordnung bringt, die Welt aber das Reich des Lichtes und Lebens wird unter Zeus Herrschaft. Aber dies soll nicht in seinem Geheimniß erfaßt und ergründet sondern nur schauend hingenommen werden. Des Homeros Götterwelt aber bewegt sich ganz in dieser freien Dichtung. So werden die Götterthaten sinnlich und leidenschaftlich. Dies nehmen hier die Priester nicht übel, denn sie suchen nicht eine heilige Lehre, wollen nicht Tugend und Recht des Volkes auf den Cultus gründen, sondern der Cultus, von selbst getragen für die Sühne von alter Scheu, soll jetzt nur in großen und schönen Beschauungen leben. Nur der ernste wissenschaftliche Gedanke empört sich gegen diesen Leichtsinn und so streiten die Philosophen, wie Xenophanes und Platon gegen den Leichtsinn der Dichter und

Digitized by Google

oft wird dieser Streit grade von den Priestern höchst feindselig angesehen.

Die schönen Künste des Cultus also trennen sich hier von dem Ernste der Wissenschaft und aus dem alten trüben Traum treten die hellen Gestalten der Schönheit und Wahrheit hervor.

In allen schönen Künsten sind die Griechen die Erfinder der Schönheit. Oft folgten sie wohl hier der Kunst der ägyptischen Tempel, aber sie blieben nicht bei dem kolossalen und verwarfen alles fratzenhafte.

In der Baukunst erhoben sie über die gedrückten Massen den heitern freien Tempelbau, sie fanden in ihren Säulenordnungen die einfachste Regel der architektonischen Schönheit, hinauf zu der freien jonischen, zu der schlanken korinthischen Säulenstellung.

Die Kunst der Bildhauerei ist ganz die Kunst der Griechen. Sie verschmähen das fratzenhafte der Götterbilder und beschränken die Aufgabe der Kunst auf das Ideal der Schönheit in der Menschengestalt, von der Manneskraft des Apollon zur Würde des Zeus; vom Liebreiz der Aphrodite, zur Keuschheit der Artemis, zum Ernst der Athene, zur Würde der Here.

Aehnlich die Mahlerei. Viel Vorbilder mögen sie hier gehabt haben in monochromatischen Profilzeichnungen der Aegypter, ohne die Regel der Verhältnisse. Sie erheben darüber die strenge Zeichnung der Basrelief's ihrer Friesverzierungen, ferner die ganze Kunst der freien Zeichnung der Menschengestalt, die Kunst der Gruppirung der Gestalten im Gemählde und der Ausführung im vollen Farbenglanz.

Digitized by Google

Auch für die Musik ahnden wir, daß sie ihr die Würde zu geben wußten und die Regel der Melodie erfanden. Aber ihre Töne sind verklungen und Musik zu schreiben, scheinen sie nicht versucht zu haben. Daher ist unser Urtheil hier sehr unsicher und leicht zu unnatürlichem verführt, weil uns fast nur die arithmetische Harmonik der Pythagoreer und Platoniker überliefert geblieben ist, welche keine reine Terzen kennt.

Soll ich nun noch die Schauspielkunst nennen, der die großen Meister in Athen die Würde und die Kraft verliehen?

Aber endlich die Kunst der Künste die Dichtkunst. Hier befreite griechischer Geist die Träume von den Götterwelten von der trüben Vermengung mit philosophischer Ergründung und gab das ganze Leben dieser Phantasieen heiterer freier Anschaulichkeit hin und verbannte fratzenhafte Anforderungen anderer Pristergesellschaften, das Bild gesetzlich zu bestimmen. So waltet hier der freie Geist mit Kraft und Schönheit durch alle Gebiete der Dichtung und auch in der metrischen Unterlage giebt er dem Rhythmus die Regel des Hexameter und den Reichthum der antistrophischen rhythmischen Perioden.

Aber eben so, wie die Dichtung sich von träumenden Gedanken befreit, wird auch der Gedanke frei, lernt die strenge Frage nach der Wahrheit kennen, und während sich das öffentliche Leben frei in jenen religiösen Phantasieen für die Beschauung des schönen im Festgepränge ergeht, finden die Gelehrten den innern Werth der Einsicht, die Aufgabe der ergründenden Wissenschaft. So erscheint uns der griechische Geist auch als Erfinder der Wissenschaften in Geschichte, Philosophie und Mathematik.

Digitized by Google

Herodotos ist der Vater der Menschengeschichtschreibung: Herodotos nnd Thukydides sind allen Zeiten die Lehrer der Geschichtschreibung geworden.

Vor allen Dingen aber die Philosophie ist hier von Thales bis Aristoteles erfunden und durchgebildet worden. Die ersten jonischen Lehrer finden die besonnene Frage nach den höchsten Gründen der Dinge; Pythagores entdeckt die Macht der Mathematik für diese Gesetzgebung der Natur; Sokrates findet die Regel der epagogischen Gedankenbewegung und mit deren Hülfe entwickeln Platon und Aristoteles das ganze Gebiet der philosophischen Abstractionen.

In gleicher Weise wird auch die Mathematik zu nennen seyn, obgleich Platon in den Gesetzen die Aegypter rühmt dafür, daß sie besseren mathematischen Unterricht geben als die Griechen und bessere Einsicht in die Geometrie hätten. Der theoretische Blick und die theoretische Fassung der mathematischen Aufgaben scheint doch den Griechen zu gehören und die große Fortbildung dieser Lehren in der Zeit nach Alexander gehört der platonischen Schule.

Die Zeit ließ den Mangel an festen Staatsformen bald fühlen. Erst im Verlust der Selbstständigkeit seiner Staaten, als die makedonischen Beherrscher sich alles unterworfen hatten, läßt die Zeit in Alexanders Eroberungen den griechischen Geist seinen ersten großen Sieg über die Völker feiern, indem Alexander ihm noch das ganze persische Reich bis Baktrien und über den Indus unterwirft. Wäre Alexander bis in ein höheres Alter ein kräftiger Herrscher geblieben, so hätte er wohl ein Griechenreich von der Donau bis zum Indus gegründet. Aber er stirbt als Jüngling, so zerfällt das Reich unter die Herrschaft seiner Feldherrn, der Glanz des ritterlichen Ruh-

Digitized by Google

mes ist davon genommen, aber der griechische Geist bleibt selbstständig, bis die Phalanx von den Legionen niedergeworfen wird. Der Stolz der ritterlichen Ehre und die Kraft des öffentlichen Lebens ist von Griechenland genommen, dessen Städte sich so leicht der Herrscherwillkühr unterwerfen, aber doch bleibt der Stolz des Griechennamens bestehen; der Griechenherrschaft bleiben Aegypten, Vorderasien bis nach Baktrien und an den Indus unterworfen, vor dem Griechennamen beugen sich die Völker. Aber weltgeschichtlich bedeutsam bleibt der Kampf der Juden mit den griechischen Beherrschern von Syrien; die unter Führung der Makkabäer ihr heroisches Zeitalter durchleben, in welchem Judas Makkabäus die Selbstständigkeit Judäas erringt und durch ein Bündniß mit den Römern sicher stellt und dadurch den Hoffnungen der Juden auf die Wiederherstellung des Reiches Davids die Kraft verleiht, welche weltgeschichtlich so mächtig wirkte.

Die Jünglingsfrische des Griechengeistes ist dahin. Aber erinnern wir uns des Glanzes von Alexandria, der Pracht von Antiochia, der Kriegsmaschinen und Flotten des Demetrius Poliorketes, so sehen wir hier doch wieder einen andern Aufschwung des Geistes, der uns denn auch in der Fortbildung der Wissenschaften und Künste wesentlich weiter führt, in der Zartheit der Dichtungen von Anakreon und Theokritos, in der Gelehrsamkeit und der ganzen wissenschaftlichen Macht des Museum zu Alexandria, durch welche uns Grammatik, Philologie, Mechanik und Astronomie gegründet worden sind, überhaupt durch den ganzen Glanz der Philosophenschulen, welche von Athen aus sich durch die Länder verbreiten und allen Gebildeten Griechenweisheit mittheilen.

Der griechische Geist bedurfte also der Römer, um sich in festerer Gestalt im Imperatorenreich zeigen zu können.

Digitized by Google

Eben das Bedürfniß festerer Staatsformen schaffte den Römern die Uebermacht. Im schnell vorübergehenden Aufblühen freier Städte hat der griechische Geist seine großen Entwicklungen erhalten und seine Gaben gespendet. Aber größere Staatsformen oder auch nur lang andauernde wußte er nicht zu erhalten. Wie nach Trojas Fall, so auch nach Alexanders Siegen zerfällt politisch alles gleich wieder in getrennte Theile. Dagegen hatte Rom vom Beginn her für sich Tapferkeit, kriegslustige Vaterlandsliebe und Achtung der Frauen mit republikanischem Sinn. Dazu aber von Beginn her jene ernste Achtung der mos majorum und daher das strenge Festhalten an den Formen des Rechtes und der Verfassung. Neben diesem strengen Festhalten an einheimischer Lebensordnung belebte die Römer aber nur stolze Kriegslust und so wurde ihnen ein festes Ideal der Volksehre, welches ihnen Weltbeherrschung zum Ziel setzte. Ihre ersten freieren Rechtsordnungen nahmen sie von den Griechen, dann aber ist Roms Geschichte nur die Geschichte seiner Rechts- und Staatsausbildung im Verhältniß seiner Patricier und Plebejer und die Geschichte seiner Kriege. Durch die Schlacht bei Zama entscheidet Rom den Sieg der indogermanischen Sprachen über die semitischen und führt von dieser Seite die Bildung herrschend weiter. Erst nach dem zweiten punischen Krieg gelangt Rom auswärts zur vollen Festigkeit seiner Macht, dann aber verbreitet sich die Herrschaft des Senates, besonders nachdem im Jahr 146 vor Christo seiner rohen Kraft Karthago und Korinth gefallen waren, schnell über das ganze nachmalige römische Reich. Sechzig Jahre blieben die republikanischen Römer ihres Sieges froh und während dessen nahmen ihre Gebildeten immer mehr griechische Bildung an, fügten sich der griechischen Schule und dem Recht des griechischen Geistes. Nachher aber spalten sich Patricier und Plebejer in wüthend blutigem Streit,

Digitized by Google

durch welchen das Leben der tyrannischen Alleinherrschaft entgegen gebildet wurde. Cäsar endlich bleibt für die Plebejer Sieger und gründet seit dem Jahr 49 die Tyrannis unter dem Namen der beständigen Dictatur fester. Noch nimmt Patricierstolz an ihm blutige Rache, aber nur um seit dem Tage der pharsalischen Schlacht für immer gebrochen zu werden. Dann entscheidet die Schlacht bei Actium für den Octavianus Augustus als den Cäsar Imperator, den Beherrscher der Länder von Britanien bis an den Kaukasus und Syrien, von Afrika bis an den Rhein. Aber durch den Sturz der Patricier war auch die wahre Hoheit des römischen Bürgers verloren, Römersinn im Sinken, als Freigelassene seine Heere führen durften. Bald brach dann auch Armins glückliche Schlacht im Teutoburger Wald die weitere Colonisation Deutschlands für die Römer und wahrte Deutschlands Freiheit die Stätte.

So wie Alexanders Eroberungen die Herrschaft des griechischen Geistes weit in den Orient verbreitet hatten, fiel jetzt eben dieser Herrschaft in Kunst und Wissenschaft das Imperatorenreich anheim, in dessen guter Zeit griechische Künste ihre größte Ausbreitung, stoische Philosophie ihre Herrschaft gewann. Und als in Alexandria ebräische und griechische Weisheit sich zur christlichen verbunden hatten, findet das christliche Imperatorenreich wieder in Griechenland seinen Mittelpunct und erhält die Ueberlieferung des griechischen Geistes, bis seine Musen, von den Türken aufgejagt, wieder nach Rom zurückkehren und dem Geiste der neuen Zeit wiedererstandene Lehrerinnen werden.

Durch die weiten Länder des Reiches erhielt sich lange eine hohe bürgerliche und künstlerische Ausbildung mit einer regen mehr als je nachher geregelten Handelsverbindung.

Digitized by Google

Jeder andere ritterliche Bürgerstolz war zur Zeit der Eroberung vor dem Stolz des römischen Bürgers gebeugt, aber jetzt sank auch dieser, die Volksmassen glichen mehr und mehr sich aus und dadurch wurde die käufliche Sclaverei sehr vermindert und dabei erleichtert.

Die Regierung war eine Kriegerdespotie. Die Macht war in den Händen der Wachen des Prätorium, diese aber waren kein Bürgerheer, sondern ein Heer von Söldnern. Wen diese als ihren Herrn erkannten, der war der Tyrann, welcher willkührlich schalten durfte, doch wenn er es zu gewaltthätig trieb, oder mißfiel, gern ermordet wurde. Unter gebildeten Herrschern, wie vorzüglich in der Glanzperiode unter Trajanus, Hadrianus und den beiden Antoninen, waltete durch das ganze Reich ein wohlgeordnetes bürgerliches Leben. Aber der Geist erschlaffte, die Wissenschaft wurde wenig gefördert, zur Noth erhalten, dabei in Aberglauben verwirrt; die schönen Künste wurden Mägde der häßlich entarteten weichlichen Sitten. Die Entnervung der Reichen ließ die Kriegszucht schwinden, nach und nach immer mehr Barbaren in das Heer ziehen, bis diese sich der ganzen Herrschaft bemächtigen.

Zwei Dinge hat das Imperatorenreich an die Nachwelt vererbt, welche wir festhalten im Corpus juris und in der Bibel.

Das Privatrecht war den Römern in der Republik von lebendiger Ausbildung, so lange die Selbstständigkeit der Prätoren bestand. Es wurde allmählich sehr weitschichtig und wäre Cäsar nicht so bald gefallen, so würde er dem Reich ein geordnetes Gesetzbuch hinterlassen haben. Nun blieb das Recht aber stets in zerstreuter Fortbildung bis durch die gute Zeit des Reiches hindurch.

Digitized by Google

Dieses ganze Institut hat drei große Mängel. Erstens, es ist das Recht eines Sclavenstaates, ohne freie Gewerbstände; zweitens es entwickelt sich in unendliche Spitzfindigkeiten, weil die Anhänglichkeit der Römer an die Sitte der Vorfahren nicht erlaubte, frühere Gesetze zu ändern, sondern nur nöthigte, zur Ergänzung neue Hülfsinstitute einzuflicken, wie die possessio bonorum in die hereditas; drittens die höchste Entscheidung neuer Gesetze gehört im Imperatorenreich dem Machtspruch des Autokrators.

Aber daneben waren die ausgezeichneten Rechtsgelehrten von scharfsinniger stoischer philosophischer Ausbildung und standen in den höchsten Stellen im Staate. So liegt daneben, wie in den Institutionen des Gajus, dem ganzen eine feste und scharf bestimmte wissenschaftliche Lehre von vorzüglicher Ausbildung zu Grunde.

Die große Gedankenverbindung durch das ganze Römerreich hatte auf das Religionsleben den mächtigsten Einfluß. Jeder bestehende Cultus hatte nur locale Interessen für sich, so konnte keiner den andern gegenüber Recht behalten. Man fühlte sich mit den Bildern vom Geiste verlassen und ein neuer religiöser Geist für den Ernst der Wahrheit, wie griechische Philosophen ihn in der Wissenschaft lange gefordert hatten, machte sich nun nach und nach im Volke geltend und führte weiter. Der leere Bilderdienst wurde als Heidenthum verworfen gegen den Ernst der entschleierten mosaischen Religionslehre.

Alleinseligmachende Wahrheit des Glaubens wurde die Grundidee einer Weltreligion, welche ihre Tugendlehre auf Nächstenliebe und gleiche Brüderschaft der Kinder Gottes gründete und alle Menschen zu dieser Kindschaft berufen hielt; welche die Rechtfertigung nur in Glaube und Liebe und nicht in äußeren Gebräuchen fand.

Digitized by Google

In dem Streit der Philosophen gegen den Leichtsinn und die sinnliche Rohheit der dichterischen Gotteslehre hatten die Epikureer gegen alle positive Religion Partei genommen, die Stoiker dagegen suchten die alten Bilder mit matten Allegorieen zu vertheidigen und jetzt nehmen die heidnischen Neoplatoniker sich der Träume und Heiligthümer aller Parteien an. Dies blieb lange die Ansicht der Beherrscher, welche wie in China jeden Cultus gewähren und seinen Tempeln das Eigenthum ließen, wenn sie nicht streitsüchtig allein Recht behalten wollten. Dagegen stand nun der neue Glaube der Christen, dieser wurde daher oft blutig verfolgt.

Die christliche Religionsansicht bildete sich aus in einer griechisch-philosophischen Auffassung der mosaischen Lehre in ihren jüdischen Ergänzungen für die Unsterblichkeit der Seele und somit in dem einfachsten der Bilder der Magier über das Himmelreich und die letzten Dinge. Zwischen der griechischen Philosophie der Dreieinigkeitslehre und den jüdisch prophetischen Phantasieen vom Messias und den letzten Dingen und dem magischen Bilde, nach welchem die Weltgeschichte der Kampf Gottes mit dem Teufel sei, behielten die Christen immer für sich die Verehrung des einen Gottes im Geist und in der Wahrheit, die Verwerfung der blutigen Opfer, ja des ganzen Aberglaubens an sühnende äußere Gebräuche.

So wurde den Christen allmählich die Herrschaft im Reiche des Constantinus und die gewaltthätige feste Einführung ihrer Lehre als Hof- und Staatsreligion im Reiche des Theodosius. Was an Tempelschätzen und Vermögen der Schulen vorhanden war, wurde der Geistlichkeit und den Klöstern gegeben, bis Kaiser Justinianus endlich noch die letzten heidnischen Schulfonds den Mönchen zutheilte.

Digitized by Google

Wenn nun schon die Kirche gar bald von dem Gesetz der Freiheit wieder abfiel und sich in einander anfeindende Parteien spaltete, so führte sie doch ihren christlichen Geist in ein neues Völkerleben hinüber. Aber freilich schützte sie dabei nicht den reinen Geist des Glaubens und der Liebe, sondern ihre Institutionen waren ganz beengt mit dem Klosterleben des Buddhacultus, mit Cölibat und Fetischanbetung im Dienste an die Heiligen.

Das Mittelalter.

§. 144.

Der gänzliche Verfall der Kriegszucht, die Macht der fremden Söldlinge im Heer, die Vernichtung alles öffentlichen Lebens im Staate, die Theilung des Reiches erst durch Constantinus, dann durch Theodosius, und die Religionsstreitigkeiten der Christen unter einander ließen im Verlauf des fünften Jahrhunderts die ganze römische Reichsordnung unter der Hand der Barbaren verfallen.

Ein Stoß aus den westchinesischen und sibirischen Ländern führte gegen Südwesten immer neue Schaaren von Plünderern und Eroberern über die Donau nach Italien, Griechenland, Nordafrika; durch Deutschland, Frankreich, Spanien. Aller politische Zusammenhalt und der größte Theil der Bildung ging verloren und es währte manches Jahrhundert ehe alle diese aufgeregten die Ruhe lieben lernten. Im Abendlande wird erst durch Karl des Großen Kaiserreich wieder Festigkeit und Ruhe vorbereitet und der Blick nach alter Bildung zurückgewendet.

Während auch Griechenland von nomadischen Eroberern durchzogen, geplündert und verwüstet wird, erhält sich doch in Constantinopel ein Mittelpunct des byzantinischen Kaiser-

Digitized by Google

reiches und durch dieses in sehr entartetem Volksleben eine Vererbung des griechischen Geistes die ganze Zeit hindurch bis ins funfzehnte Jahrhundert, wo er nach Italien zurückgeführt wird.

Während byzantinische Spitzfindigkeit vorzüglich beiträgt, die Christen in feindselige Parteien zu spalten und vorzüglich das griechische Christenthum der Griechen und Slaven vom lateinischen der romanischen und germanischen Völker zu trennen, erhalten doch die byzantinischen Klöster Bekanntschaft mit griechischer Gelehrsamkeit, ihre Kirchen einige Verbindung mit der alten Mahlerei. Endlich Kaiser Justinianus erhält uns die Kenntniß der römischen Rechtswissenschaft durch die Ueberarbeitung von den Institutionen des Gajus und die unter dem Namen der Pandekten abgefaßte systematische Sammlung von Bruchstücken aus den Werken der größten römischen Rechtslehrer.

Ein rascheres Zwischenspiel gaben die von Mahomed geweckten Araber. Abubekr führt die kühnen Schaaren der Sarazenen hinaus und schnell erobern sie Syrien, Persien, dringen bis nach Indien, besetzen Aegypten, Nordafrika, Spanien, gehen über die Pyrenäen nach Gallien, wo aber der Sieg des Carl Martell bei Tours sie zurückwirft und somit der Herrschaft der semitischen Sprache und dem Islam hier eine Grenze setzt.

In raschem Geistesaufschwung bildet sich das blühende Reich der Chalifen besonders unter den Abbasiden, aber weit schneller geht diese Blüthe vorüber, als die des Imperatorenreiches, denn schon im Anfang des zehnten Jahrhunderts fing es wieder an zu verfallen und bei verlorenem Kriegsmuth fiel es den türkischen Söldlingen großentheils anheim. Die seldschukischen Türken bemächtigten sich der östlichen Provinzen und gründeten das noch bestehende tür-

Digitized by Google

kische Reich, welches sich schon im eilften Jahrhundert durch Kleinasien ausbreitete und endlich im funfzehnten seine jetzige Größe erhielt.

Ungeachtet der Anregung durch religiösen Fanatismus zeigt dieses Aufwachsen des Islam im sarazenischen Leben ein Volksleben von fast griechischer Frische. Von ihrem Mittelpunct Bagdad aus verbreiten sie herrschend ein neues Leben. Punier, Römer, Gothen waren in Nordafrika nur als Fremde aufgenommen worden, so wie diese sich zeigen, begrüßen die alten Bewohner der Länder sie als Stammgenossen, vereinigen sich mit ihnen im Reiche von Kairwan, indem sie den Islam und ihre Sprache annehmen, so daß die Mahomedaner hier durch die Wüste nicht nur nach Sudan, wohl bis nach Congo vordringen. Dies junge sarazenische Leben schmückt sich mit seiner reichen arabischen Phantasie, seinen ritterlichen Spielen, seiner väterlichen Regierung, seinen maurischen Bauwerken in Moscheen und Palästen. Besonders aber wird es weltgeschichtlich mit seiner Wissenschaft, die es in seiner Liebe zu den Griechen empfängt. Sie pflegten die Philosophie; sie bildeten fort die reine Mathematik in Arithmetik und Trigonometrie, so wie die astronomische Beobachtungskunst; sie bereicherten Chemie und Pharmazie, denn ihre Gelehrten waren Aerzte.

Mehr im Großen und andauernder brachten die germanischen Stämme neuen Rittersinn und Ritterkraft in das Leben der Europäer.

In ein neues Völkerleben hinübergewandert mußte die Ausbildung auf gewisse Weise wieder von vorn beginnen. Als der christliche Geist daher mächtig genug geworden war, sich zum völkergestaltenden zu erheben, bildete er wieder Hierarchie als Gelehrtenherrschaft. Im Abend-

Digitized by Google

lande hatte Chlodwich in Gallien die Franken zur Ruhe gebracht. Sein Reich kam an Karl den Großen und dieser erweiterte es zum geordneten Kaiserreich, in welchem er Kaiser und Pabst neben einander stellte. Aber die Gewohnheit der Erbvertheilung der Reiche und die Schwäche seiner Nachfolger ließen dieses Reich zu keinem Staatsmittelpunct für Europa werden, es blieb nur die Einheit der geistlichen Macht von Rom aus, welche in buddhistischer Weise durch Gregor VII als Macht der Päbste fest gegründet wurde. Doch suchten die Päbste dieser Herrschaft auch politische Bedeutung zu geben, dadurch weckten sie die Kreuzzüge und brachten Abendland und Morgenland, Christenthum und Islam in den langen Kampf.

So viel Verwirrung dann auch die schlechte Führung der Kreuzzüge machte, so brachten sie doch das Abendland mit arabischer Bildung in Verbindung, gaben dem Geist die neue Anregung zu Ritterthum, Wissenschaft und Kunst; hoben die Macht des Handels, gründeten die Handelstaaten in Italien.

In alle diesem Leben ist nun auch eine reichliche Entwicklung allseitig für Wissenschaft und Kunst gewonnen worden, für unsern Zweck indessen wenig weltgeschichtliches, indem man sich in veränderter Weise nur wieder einlernen mußte in das, was frühere Zeit schon besessen hatte, über welche wir eigentlich erst in der neuen Zeit hinausgeführt werden.

So ist seit den Klosterschulen Karl des Großen gar viel wissenschaftliches Leben dialektisch im Dienste der Kirche vorhanden in neuer scholastischer Form, aber ohne Fortschritt über die Alten, ja nicht einmal in ächter Verbindung mit ihnen und ohne freien Geist, weil man ganz

Digitized by Google

an die Satzungen der Kirche gebunden bleibt. Auch wird für Mathematik herübergebracht, was man im Morgenland gefunden hatte, nur technisch für das bürgerliche Leben findet sich viel abendländisch neues; Magnetnadel, Brillen, Schießpulver.

Aehnlich auch im allseits bewegten dichterischen Leben der erwachenden Völker, aber größeres in eigner Genialität in anderen schönen Künsten. Da stehen neu die großen gothischen und normannischen Bauten; da ist neu die niederländische Mahlerei mit der Erfindung der Perspective; ganz neu die katholische Kirchenmusik mit ihrer niederländischen Theorie des Contrapunktes und überhaupt der Harmonieen. Und alle diese Kunst im herrschenden öffentlichen Leben der Kirche.

Das einzige, was wir für unsre Aufgabe aus dem Leben des Mittelalters noch genauer betrachten müssen, ist die neue Ordnung der bürgerlichen Stände, wie gleichsam die drei Elemente des Lehr- Wehr- und Nähr-Standes, Hierarchie, Lehnsystem und neuer Kunstfleiß der Städte in diesem Leben vereinigt sind, die Stände sich als Geistlichkeit im Cölibat, Adel, Bürger und Leibeigenen neben- und unterordnen.

1) Christenthum und seine Orthodoxie war hier von Anfang an die vorherrschende Idee des öffentlichen Lebens, deren höchste Kraft sich in den Phantasieen der Kreuzzüge zeigte. Dazu kommt der Unbestand der politischen Verfassungen, indem anfangs immer neue Stämme hinter einander her drängten, nachher aber die Reiche nicht für sich als Staaten, sondern nur als erbliches Privateigenthum bestanden. So mußte sich eine unabhängige geistliche Macht bilden, welche zur hierarchischen Obergewalt der Päbste

Digitized by Google

heranwuchs und Rom von neuem zur Beherrscherin von Europa erhob.

Diese geistlichen Ideen, mit dem Buddhacultus und seinem Cölibat verbunden, erhoben die Geistlichkeit zum unabhängigen und herrschenden Stand und gaben dem öffentlichen Leben seine großen Aufgaben für die Kirche, sie erhielten dabei stets die Schule als öffentliche Anstalt und erhielten so durch Kloster und Schule die Erinnerung an alte Wissenschaft, gaben durch ihren Cultus die neue Anregung der schönen Künste und vom Anfang an durch ihre heilige Scheu die friedliche Fortbildung des Volkes in dem Schutze welchen der Friede der Bisthümer den Städten und ihrem Kunstfleiß gewährte.

So brachte der unabhängig geistliche Stand das Band eines öffentlichen Lebens über ganz Europa und Gegenwehr gegen Fürstendespotismus. Aber Dank sei es der Kraft der europäischen Völker und Fürsten, daß hier kein Chalife geistliche und weltliche Hoheit in sich vereinigen konnte, daß geistliche Fürstenthümer, Kirchenstaaten hier immer nur eine so untergeordnete politische Rolle spielen konnten.

2) Das andere Element ist das der Formen der Herrschaft, wie sich diese aus dem Geiste der Völker und dem Krieg allmählich entwickelten.

Hier liegt eine schöne germanische Erbschaft in dem Geiste der Unabhängigkeit, des republikanischen Gemeindelebens, des Schöffenrechtes und in der Achtung der Weiber, welche zur romantischen Liebe der Ritterschaft ausgebildet, auf unser geselliges und auf unser ganzes bürgerliches Leben so entscheidend wirkte, besonders durch die angeborene Achtung des Familienrechtes und der strengen Erblichkeit des Besitzes.

Digitized by Google

Zu dem kommt dann die Lehnsverfassung aus den alten nomadischen Vorurtheilen der vornehmen Abstammung, nebst dem kriegerischen Geiste der Beherrschung, und der jetzigen Besitznahme eroberter Länder verbunden.

Das eigenthümliche der Lehnsverfassung zeigt sich uns in zweierlei:

a) Im unmittelbaren Eigenthumsrecht an Grund und Boden, von welchem alles andere, Regierung und Gericht über die Einwohner nur als Pertinenzstücke angesehen werden. Dort gab es eigentlich keine Staaten, sondern Eigenthumsrecht der Fürsten an Grund und Boden; Landgüter und Reiche werden auf gleiche Art privatrechtlich vererbt.

b) Im persönlichen Verhältniß des Unterschiedes der Stände nur nach der Vornehmheit der Geburt und dem Schema der Anführung eines Heeres nach allen Abstufungen der Vasallen und Lehnsherrn bis zum Oberlehnsherrn hinauf, wo jeder Lehnsherr durch das Eigenthum an Grund und Boden auch Herr seiner Vasallen wurde. Daher der Unterschied der Leibeigenen und Hofhörigen von ehemaligen Sclaven und die Unterthänigkeit in den Abstufungen des Adels unter jeden höheren Lehnsherrn.

Die Rohheit dieser Einrichtungen lag in jenem Vorurtheil des Eigenthumsrechtes an Regierung und Gericht, wie an Grund und Boden und in der Unterdrückung des dritten Standes, welche so lange Zeit fort gewaltthätig immer härter hergestellt wurde durch die Habsucht der hohen Geistlichkeit und die Raubsucht des Adels und seiner Diener. Diese Fehler haben bis auf unsre Zeit ihren Einfluß auf die staatsrechtlichen Theorieen behalten.

Digitized by Google

Die edle Ansicht der Staatsverbindung läßt nur das öffentliche Wohl der Gemeine und nicht den Eigenwillen der Herrscher als Staatszwecke erkennen. Aber besonnene Macht der Beherrscher ist nothwendig, um das gebildetere Leben für das öffentliche Wohl zu ordnen.

So erhielt sich hier bei geringerer Fürstenmacht in den Abstufungen des Lehnsystems ein aristokratisch-republikanischer Gemeingeist der alten Landstände. Bei dem Neigen der Fürstenmacht wird aber dies Princip rein autokratisch. Und eben dahin führte die Entwicklung der größeren Staaten. Die autokratische Regierungsgewalt wird leicht despotisch, indem sie das Gemeinwohl verkennt, aber dabei wirkt sie leichter consequent, und somit zu klarer Feststellung und Erhaltung des positiven Rechtes und bei höherer Bildung der Regierenden eben zu einer festeren, mehr geordneten Verwaltung für das öffentliche Wohl und läßt dann erkennen, daß die Fürsten nicht nur Kriegsführer, sondern Verwalter des öffentlichen Wohles seyn sollen. So hat dieses Princip die festere Herstellung der neueren Staaten geleitet.

Das zweite aber, die Unterdrückung des Landvolks ist eigentlich die Krankheit des Mittelalters. In der frühern Zeit fand noch eine Genossenschaft und Theilung des Eigenthums zwischen den höheren Grundbesitzern und den Bauern statt. Aber diese ist von Zeit zu Zeit immer mehr vernichtet worden in rechtlose Leibeigenschaft hinein. Der arbeitscheue Adel stand dem fleißigen Bürger als Straßenräuber und mit der habsüchtigen Geistlichkeit den Bauern als gewaltthätiger Unterdrücker entgegen. Die Bürger schützten sich seit Rudolph von Habsburg und besonders seit Maximilians Landfrieden, aber die Vernichtung der Rechte der Bauern ist bis über den dreißigjähri-

Digitized by Google

gen Krieg hinaus immer weiter getrieben worden. Hier gehört das bessere sehr neuer Zeit.

3) Das dritte Element ist die Forterbung von Kunstfleiß und Handel aus dem römischen Reich und die originelle Fortbildung derselben in den Städten, welche den dritten Stand der *freien städtischen Bürger* erzeugte.

In der Geistlichkeit erbte sich wissenschaftlich zur Noth alter Besitz fort; die Sache des Adels war Krieg und Fehde, aber in den Städten gestaltete sich ein neues geistiges Leben, welches von dem Kunstfleiß ausging. Dieser Stolz auf strenge Arbeit und zunftgerechte Meisterschaft ist die Lebenskraft des Volkslebens im Mittelalter und wohl in der That eine Erhebung des germanischen Lebens über die Vorzeit. Dieses Leben brachte die gewerbfleißige Arbeit zu Ehren, welche Griechen für unwürdig des freien Bürgers hielten, welche auch hier noch der Adel verachtete und verachtet. Dieser Bürgersinn hat alle Erfindungen der neuern Zeit gebracht und ein neues republikanisches Leben allmählich groß gezogen, welches seit den Zeiten der Reformation der herrschende öffentliche Geist der Europäer wurde.

§. 45.

Diesem gemäß haben wir der Entwicklung des Lebens das Mittelalter hindurch nach drei allgemeinen Ansichten zu folgen.

1) Die Kirche.

2) Die Entwicklung der Formen der Herrschaft.

3) Der Kampf des Geistes mit den Formen.

1) Seit dem Anfang unsrer Zeitrechnung erscheint das große weltgeschichtliche Ereigniß der Umbildung der positi-

Digitized by Google

ven Religionen durch die ganzen Völkerverbindungen der nördlichen alten Welt. Bei den römischen Tempeln kommen wohl auch Mönche des Saturnus und Nonnen der Vesta vor, aber jetzt verbereitet sich ein allgemeines Vorurtheil für die Heiligkeit des ehelosen Lebens, im Widerstreit mit dem erblichen Kastenunterschied der Priester und verbunden mit allem Aberglauben der Klosterreligionen (Meßgewänder, Gebetabplerren am Rosenkranz, Fetischdienst an Knochen und Lumpen der Heiligen). Verbunden mit einem düstern Sühnungscultus, aber zugleich mit einer friedlichen Moral der Gemüthsruhe und Resignation breitet sich so im Osten, von Indien her, der Buddhacultus nach China und Japan hin und über ganz Hochasien aus, bringt allmählich die mongolischen Völkerstürmer zur Ruhe und gestaltet gegen das eilfte und zwölfte Jahrhundert hin die lamaischen Kirchenstaaten, welche sich in die gelbe Mütze von Thibet und die rothe von Butan theilen. Die gelbe breitet ihre Herrschaft am weitesten aus und stellt endlich dem Kaiser von China ein geistliches Oberhaupt an die Seite.

Im Westen verbindet sich Klosterreligion und Buddhacultus mit der jüdischen Religion und den reineren Lehren des Christenthums. Auch hier theilen sich die Mönche in zwei Hauptparteien die griechische und die lateinische. Die griechische Anfangs mit dem Mittelpunkt Constantinopel, die lateinische mit dem Mittelpunkt Rom. Die lateinische giebt sich die festeste Ausbildung und wird die Unterlage der weiteren Geschichte. Hier wird das ganze westliche Europa unter den scholastischen Schulverband und unter die Herrschaft des Papstes vereinigt. Ungefähr in gleicher Zeit mit der lamaischen Ausbildung in Thibet erhält durch Gregor VII hier der Kirchenstaat der Päbste seine volle Ausbildung der Herrschaft durch Bann und Interdikt und bringt in die Geschichte den Gegensatz von Staat und Kirche.

Digitized by Google

Die östlichen Grenzgebirge von Turan und Iran scheiden den Osten und Westen. Dieser Westen wird nun inzwischen unter Islam und Christenthum getheilt. Mahomed verdrängt in Arabien den alten Planetendienst von Saba durch die neue Lehre des Koran. Der schwarze Stein des Saturn wird das Zeichen seines Grabes. Von hier aus verbreitet sich dann der vom Klostercultus am wenigsten abhängige Islam schnell durch das Schwert über Nordafrika, durch Vorderasien nach Iran und Turan und von Turan aus wird ihm das ganze Land der griechischen Kirche unterworfen, nur die lateinischen Christen weisen ihn zurück, von Turan aus breitet seine Herrschaft sich aus durch Indien hin bis auf die Sundainseln.

Im Reiche der Päbste aber wird alles Volk gewaltthätig unter einen dumpfen Aberglauben der Kirche niedergedrückt, durch die Herrschaft der Mönche kraft Ohrenbeichte, Hölle und Ablaß fast ganz den reineren Gedanken des Christenthums in rohe Gewaltthat entfremdet und der Geist der Priesterschaft so verdorben, daß er sich selbst, aller Anmahnungen ungeachtet, in seinen liederlichen Kirchenversammlungen nicht mehr zu läutern im Stande ist. Dabei nun aber läßt Uebermuth die Mönche die Fürstengewalt verachten, führt sie unklug zur Anregung der Monarchomachen und zur Vertheidigung des Fürstenmordes. So verband sich leicht mit dem Unwillen des gebildeteren Volkes gegen den Unfug des Aberglaubens die Lust der Fürsten, nach dem geistlichen Gütern die Hand auszustrecken, und die Reformation brachte die Entscheidung der neuen Zeit.

2) Die Entfaltung der Zustände der Herrschaft ist nur durch den örtlichen Unterschied in der Gegenwirkung der Formen der Verfassung bestimmt worden. Das Wachsen

Digitized by Google

der weltlichen Macht der Geistlichkeit wurde durch den erwachenden Geist der Europäer überall niedergehalten; bleiben ihre Kriege gleich lange noch oft Religionskriege, so gab dies doch nicht die Entscheidungen, die streitenden Parteien bleiben Oberlehnsherrschaft, Vasallen und Bürger.

Dabei nun konnte eine feste Ordnung erhalten werden.

a) Durch den Sieg der Könige über Vasallen und Städte zur Gründung fester monarchischer Staaten, wenn die Erbvertheilungen dabei aufgehoben wurden.

So bildete sich Spaniens Macht unter Ferdinand und Isabelle und nachher Frankreichs Macht von Ludwig XI bis Richelieu.

b) Durch die republikanische Vereinigung aller drei Elemente, welche durch lebendiges Nationalinteresse aufrecht erhalten wird.

Dieser Erfolg bildet die Verfassungsformen in England; daher wird die engländische Verfassung eine Bewunderung der neuen Staatskunst.

Schon im Jahr 1100 gab Heinrich I die charta libertatum; Anfang des dreizehnten Jahrhunderts unterschrieb Johann ohne Land den großen Freiheitsbrief und unter dessen Sohn Heinrich III wurde dem Oberhaus des Adels und der hohen Geistlichkeit das Unterhaus der Abgeordneten der Grafschaften und Städte im Parlament nebengeordnet für Gesetze, Steuern und andere öffentliche Angelegenheiten.

c) Wo die Städte frei blieben, sicherten sie sich ihre Existenz durch den Handel und bildeten aristokratische Han-

Digitized by Google

delsrepubliken und deren Verbindungen, in denen der griechische Geist der Freiheitsliebe und der freien Verfassung wieder auflebte, wie in den italienischen freien Städten und im Bunde der Hanseaten. Sie spielten aber der Form nach im europäischen Staatensystem nur untergeordnete Rollen, und ihre Verfassung gestaltete sich leicht zu hartem und kleinlichem aristokratischen Despotismus.

d) Der Sieg der Vasallen über die Könige führt zur Zerstückelung der Reiche oder zur Anarchie der Wahlreiche und somit endlich zur Zerstörung des Reiches.

Italien, Polen und Deutschland erlagen diesem Schicksal, dienten zum Tummelplatz fremder Heere bis zur Eroberung durch fremde Mächte.

3) Ganz von dieser Ansicht der Geschichte verschieden, welche nur auf die Verfassungsformen den Blick richtet, ist eine andere, welche der originellen Fortbildung des Geistes unter den europäischen christlichen Völkern zusieht. Jetzt verweilt der Blick vorzüglich bei den freien Städten, in denen sich der erfindungsreiche Gewerbfleiß fortbildete und dem Staate neben Gericht und Schule auch festere Institute der Staatsvorsorge für den Volkswohlstand abforderte und ausbildete.

Ihr Geist der Ruhe suchte innere Ordnung und Sicherheit gegen die Befehdungen und den Raub des Adels, den sie in Deutschland in Kaiser Maximilians Landfrieden glücklich überwinden. Ihr Handelsgeist bringt die moderne Schiffarth, den Seewelthandel, das moderne Kolonialsystem.

Für den Gedanken gestaltete sich dieser Geist zu dem der neuen Zeit, indem durch die seit dem dreizehnten Jahrhundert sich immer mehr ausbildenden Universitäten die Ge-

Digitized by Google

lehrtendespotie der Mönche gebrochen wurde, dann im funfzehnten Jahrhundert die Erfindung des Bücherdruckes hinzukam, durch die Einwanderungen griechischer Gelehrten die antiken Wissenschaften bei uns wieder belebt wurden, sodann Columbus, Vasco de Gama, Luther und Kopernicus die Geister weckten, wodurch das Leben des funfzehnten Jahrhunderts zur Reife gedieh, welches uns in die neue Zeit hinüber führt.

Die neue Zeit.

§. 46.

Von der römischen Welt in die germanische wurden wir hinübergeführt durch die Zerstörung des früheren Lebens in ein neu aufblühendes. Jetzt, wenn wir einen Abschnitt vom Mittelalter in die neue Zeit bestimmen, stehen die Verhältnisse ganz anders. Wir bleiben in demselben Völkerleben, sehen aber im Europäischen Leben eine Stufe der Reife erreicht, aus welcher sich dieses Leben selbst ganz anders fortbildet. Europa war auf sich selbst beschränkt, die christliche Religion fast nur eine europäische Localerscheinung; jetzt fängt Europa an herrschend um die Erde zu greifen und führt das Christenthum mit sich.

Ueberblicken wir diese ganze Geschichte vom höchsten Standpunct aus, so zeigt sich im Uebergang von Griechenzeit zu Christenzeit, im Leben der Religion jener Uebergang von einem öffentlichen Leben im Dienste der Schönheit zu einem andern im Dienste der Wahrheit. Die Werke der alten Kunst wurden niedergeworfen und in Trümmer zerschlagen und es soll nur der Dienst der Wahrheit versehen werden, um dessen Sprüche man sich streitet. Die Ausbildung der Kirche läßt zwar wieder bildliche Anschauung dazwischen treten, die schönen Künste erwachen neu, aber der

Digitized by Google

Protestantismus zeiht die Kirche der Lüge, zerstört von neuem die Bilder und fordert nur heilige Lehre. Aber diese heilige Lehre der Dogmatik ist selbst nur Vertheidigung der Bilder, so tritt auch gegen diese der Deismus auf. So ist es der Geist der Wahrheit, der in einseitig wissenschaftlichem Interesse vom Heidenthum zum Christenthum, zur Reformation, zur Aufklärung führte, so daß in den Idealen der letzteren am bestimmtesten gleichsam nur die Einsicht zur Tugend erhoben, Wahrheit und Besonnenheit zum Zweck des Lebens gemacht wird. Eben diesem Geiste gehören die Ideen der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit für Gedanke und Staat, unter deren Herrschaft wir noch stehen.

Wir müssen nun aber zusehen, wie das öffentliche Leben in diesem Dienste weiter geführt wird. Wir stehen mit dem hier sogenannten Anfang einer neuen Zeit am Eingang einer neuen Hauptperiode in der Geschichte der Menschheit, seit der Bücherdruck den Gedankenverkehr erweiterte, die Erdumseglungen uns das ganze Menschenreich übersehen lassen und die Reformation den Geist befreite. Die Menschheit tritt hier zum erstenmale aus dem Kindesalter heraus, indem sie ihr weltbürgerliches Ganze überschauen lernt, aber eben dieses gegen das Weltganze als ein unendlich kleines eingegrenzt findet und folglich Weltschichte und Menschengeschichte nicht mehr verwechseln sollte.

Die geschichtlichen Momente, welche wir hier zu vergleichen haben, sind folgende, in denen der aufstrebende Geist der germanischen Völker seine Kraft entwickelt.

1) Haben gleich die Europäer den Gebrauch des Schießpulvers im Kriege aus dem Morgenlande gelernt, so haben sie doch erst verstanden, ihn durchgreifend wirksam zu ma-

Digitized by Google

chen und dies giebt den europäischen Christen die entschiedene Uebermacht im Kriege.

Haben sie die Einrichtung stehender Heere gleich den Janitscharen der Türken nachgebildet, so sind sie ihnen doch das sichere Hülfsmittel zur Feststellung der Fürstengewalt geworden.

2) Im friedlichen Leben geben die Einführung der Briefposten und großartiger die Einführung des Bücherdruckes den neuen Gedankenverkehr.

3) Den Normannen folgen jetzt mit größerer Sicherheit die kühnen Seefahrer, diese entdecken Amerika, den Seeweg nach Ostindien, finden die Erdeumseglung, schaffen dem Seewelthandel den Sieg und dem europäischen Westen das Uebergewicht über den Osten, lassen die Westeuropäer ganz Amerika und die Südspitze von Afrika besetzen.

4) Die Reformation befreit den Geist.

5) Die Rückkehr in die Schule der Alten giebt der Geistesbildung eine veränderte Richtung.

6) Die Wissenschaft schafft sich ihr neues Recht.

Dies sind die geschichtlichen Momente, unter denen das gesellige Völkerleben der neuen Zeit seine Umgestaltungen und seine jetzige Gestalt gewonnen hat. Da wird es uns nun vorzüglich wichtig in diesen Umgestaltungen das neue von dem Guten zu unterscheiden. Die Wissenschaft will nicht der eiteln Selbstgefälligkeit dienen, die sich vor Allen anderen zu rühmen weiß, sondern sie will einen strengen Richterspruch zu Lob und Tadel vorbereiten.

Digitized by Google

1) Die erste großartige Unterlage des neuen Lebens ist die festere Gestaltung der Staaten. Im funfzehnten Jahrhundert vereinigen Ferdinand und Isabelle Spanien zu einem christlichen Staat; Heinrich VII beendigt den Krieg der beiden Rosen und vereinigt England zu einem Staate; die Jungfrau von Orleans befreit Frankreich von England und Ludwig XI fängt an die königliche Macht zu heben; Kaiser Maximilian I giebt Deutschland den Landfrieden; Ivan Wasiljewitsch befreit Rußland von den Tartaren und gründet das russische Reich.

2) Diesem mehr gesicherten Bestand der Staaten dienen jene großen Hülfsmittel der rascheren Gedankenverbindung, Bücherdruck und Posten. Dabei nun giebt die neue Schiffahrth dem ganzen Verkehr in Krieg und Handel eine veränderte Weise und großartigeren Ueberblick, indem die politischen Berechnungen nan den Ueberblick der ganzen Erde nehmen müssen.

Dessen erster Erfolg ist der Sieg des Seehandels über den Landhandel. Die kühnen portugiesischen Seefahrer gehen um Afrika nach Morgen, besetzen Mozambique und Goa, zerstören Ormuz und besetzen Socotora. So schneiden sie den levantischen Häfen und der Hanse die Verbindung mit Indien ab und lenken den Welthandel auf ihren Weg. Zugleich führt der Genuese Columbus die Spanier gegen Abend und zeigt ihnen dort ein neues Indien, welches sie plündern und in dem sie sich ansiedeln.

3) Da wir Philosophie der Menschengeschichte suchen, so ist uns eigentlich die Geschichte der Erfindung der Wissenschaften und der Entdeckung in technischen Künsten die Unterlage des Ganzen und hier können wir nach den festen Gesetzen der Wahrheit am sichersten Fortschritte beurtheilen.

Digitized by Google

Und grade hier strahlt der Glanz der neuen Zeit. Eben dieser wissenschaftlich selbstständige Geist des Volkes weiß sich überall vorwärts zu helfen. Seinen Betrachtungen verdankte man schon die ganze Fortbildung der Erdkunde und das Gelingen in diesem feuerte immer zu neuem an. Die Wissenschaft der Griechen war Geschichte, Mathematik und Philosophie, aber auf die Methoden der Erfahrungswissenschaften war ihr Geist noch nicht geführt worden. Diese sind die Erfindung der neuen Zeit, und damit haben unsre Wissenschaften die unermeßliche Erweiterung erhalten. Die große Erweiterung aller Theile der Mathematik, die Beschützung der Naturlehre durch diese, die ganze Entwicklung der Experimentalphysik, Chemie als Wissenschaft, Naturgeschichte als Wissenschaft sind Gaben des erfinderischen Geistes der neuen Zeit. Die Griechen suchten Geschichten ihres Volkes, hier wird Geschichte der Menschheit zur Aufgabe und in gleicher Weise erweitern sich die Aufgaben der politischen Wissenschaften.

Die Anwendungen dessen auf das Leben geben die Fortschritte der neuen Zeit.

In der Oekonomie werden die Gaben der Natur an alle Himmelstriche jetzt jedem angeboten. Die Kunst des Landbaues ist nicht bloßer glücklicher Versuch, sondern sie wird von der Theorie der Agrikulturchemie geleitet.

Die Fortschritte der technischen Kunst ersparen dem Menschenarm täglich mehr Anstrengung und haben in Bewältigung der Dampfkräfte endlich das unerwartetste geleistet.

Daneben dann die Fortführungen des philosophischen Geistes selbst zur Aufklärung, zum Deismus, zur Anerkennung der Gerechtigkeit.

Digitized by Google

Das wichtigste ist die Aufklärung, weil sie nicht als Aufgabe anerkannt, sondern dem bürgerlichen Leben selbst gewonnen worden ist. Erst die Fortbildung der Philosophie durch das siebenzehnte Jahrhundert hindurch ließ die wissenschaftlichen Aufgaben klar genug fassen und unterscheiden, um die Chemie sicher als Naturwissenschaft anzuerkennen und die Sagen aller Vorzeit über Geisterspuk, Hexerei und Zauberei als Träume. Die Befreiung von der Ueberlast dieses uralten Aberglaubens ist der größte Gewinn der ganzen neuen Zeit, so lang in ihr der eigne Geist nicht erschlafft. Denn eine feste und lichte Beurtheilung menschlicher Handlungen vor Gericht ist erst seit jener Gabe des Thomasius gewonnen worden, eine feste und lichte Beurtheilung der Sittlichkeit, eine feste und lichte Einsicht in den religiösen Glauben ist nur durch diese Befreyung des Verstandes zu erhalten.

Anders stehen wir mit den religiösen Ideen des Deismus und den politischen der Gerechtigkeit. Hier erkennt der philosophische Geist zwar auch die Wahrheit, aber sie macht sich im Leben noch nicht gelten.

Die ganze Volksgesellschaft seufzte lang unter dem Unfug der römischen Geistlichkeit. Da weckte die Kraft der Reformatoren den Protestantismus im religiösen Leben des Volkes, man lernte lateinische Liturgie, Ohrenbeichte, Ablaß, Cölibat und endlich auch Inquisition von sich werfen. Aber jeder der Reformatoren blieb bei einer bestimmten Weise seiner dogmatischen Formeln, in welche er die ewige Wahrheit gebannt hielt. In diesen Dogmen über Dreieinigkeit, Incarnation und Welterlösung ist die Idee der Welterlösung der belebende Gedanke und so steht die Religion dieser Zeit immer noch bei einem Erbstück aus dem Perserreich mit der Phantasie, daß die Welt in einem

Digitized by Google

Kampfe Gottes mit dem Teufel bestehe. Anstatt das Christenthum oder die Lehre Jesu als die Lehre vom Glauben und der Liebe und von der Unbedeutsamkeit aller äußeren Gebräuche zu fassen, bleiben alle Parteien dabei, in Jesus als dem Christus nur den einzig wahren Buddha vorauszusetzen, der als Gottessohn und Messias durch das Sühnopfer seines Todes die Welt vom Bösen befreit hat. Da man nun über diese Dogmen nicht einig werden konnte und sich um ihretwillen nur wieder in blutigen Hader verwickelte, so fand der philosophische Gedanke den Irrthum in diesen düstern Büßungsphantasien und erkannte die Abweichung derselben vom reinen Geiste christlicher Sittlichkeit. Philosophisch mußte man wohl einsehen, daß es sich bei den Widerstreit dieser Dogmen nicht um wissenschaftliche, viel weniger um ewige Wahrheit handele, daß diese Dogmen vielmehr nur in dichterischen Phantasien ausgebildet würden. So forderte die Philosophie mit dem Deismus eine reine philosophische Einsicht in die Religionslehre, kam aber dadurch mit aller positiven Religion in Streit, wiewohl die ruhigeren Deisten die Unentbehrlichkeit der positiven Religion und selbst die quäkerischen Gesetzgeber von Pensylvanien die Wahrheit des Deismus zugeben. Daher ist die Aussöhnung des Deismus mit der positiven Religion die große Aufgabe unsrer neuen Philosophie geworden, welche wir meinen gelöst zu haben, obgleich die meisten im Volke noch gegen uns sind.

Endlich das dritte ist die politische Fortbildung der Ideen der Gerechtigkeit in der neuen Zeit. Dies gilt nach Heeren's Unterscheidung einerseits der bürgerlichen Freiheit des Volkes, andrerseits der persönlichen Freiheit der Bürger.

Die Idee der bürgerlichen Freiheit, daß Staatsangelegenheit öffentliche, also Gemeindeangelegenheit, sey, ist der

Spruch der Politik der Griechen, der im Imperatorenreich wenig Bedeutung behielt. Bei germanischen Völkern war dies, soweit Staatsangelegenheit langte, stets vorausgesetzt, aber die Zeiten des Lehnrechts verdunkeln den Gedanken und man kommt über diese Angelegenheit erst eigentlich durch den Streit zur Besinnung in der Zeit, in welcher die Fürstengewalt sich immer autokratischer ausbildete. In England war dies weniger der Fall, weil hier durch das Parlament Fürst und Volk schon seit alter Zeit eine förmliche Stellung gegen einander behaupteten. Daher gehen die philosophischen Betrachtungen hier vorzüglich den Vergleichungen mit England nach. Anderwärts kommen die Stände vorzüglich um das Recht der Besteuerung mit den Fürsten in Streit. Wo nun die Leidenschaft ausgetobt hatte, fand man, daß es sich um eine philosophische politische Theorie handele und damit wurden die Untersuchungen der Nationalökonomie und Staatswirthschaftslehre herbei geführt. Was aber den Grundgedanken betrifft, so gaben wohl alle zu, daß Staatsangelegenheit öffentliche Angelegenheit sey, aber es blieb streitig, ob patriarchalisch das Volk der Weisheit des Fürsten vertrauen, und ihn selbst schalten lassen solle, oder ob man ihm eine ständische Ueberwachung der öffentlichen Angelegenheiten beizuordnen habe. Diejenigen, welche der zweiten Ansicht folgten, unterschieden dann bald, daß eine gewisse ausführende Macht dem Fürsten und seinen Dienern zu vindiciren sey, die Gesetzgebung aber Angelegenheit des ganzen Volkes und das Gericht unabhängig bleiben solle; ferner daß jede öffentliche Angelegenheit auch von jedem Bürger frei müsse besprochen werden dürfen. Diesen Anforderungen aber im Leben zu entsprechen, fand sich ungemein schwierig, daher bleiben die Ansichten jetzt noch streitend gegen einander stehen.

In Rücksicht der persönlichen Freiheit ist es freilich

Digitized by Google

schon ein alter frischer Spruch unter den Rechtsregeln des Corpus juris, daß jeder Mensch frei geboren sey. Aber dabei blieb römisch doch ein ganzes Sclavenrecht stehen und die Zeiten hindurch ändert die Unterdrückung der niederen Stände nur ihre Gestalt. Auch hier ändert der philosophische Gedanke der neueren Zeit die Ansicht. England fügt sich dem philosophischen Gedanken mit seiner Habeas corpus-Acte, das revolutionäre Frankreich folgt ungestüm demselben, bei uns lernt man nach und nach ihm mehr nachgeben, die Quäker in England finden endlich Gehör mit der Forderung der Aufhebung der Sclaverei. Aber was diese Idee eigentlich verlange, erkennen die Völker noch nicht, indem zur Sicherheit der Privatrechte jede plumpe Vertheilung des Grundeigenthums für unantastbares Recht gehalten wird.

Die wahre bewegende Kraft im politischen Leben der neuen Zeit ist aber der Protestantismus, der Lohn und Strafe vertheilt. Die letzte gleichsam Kreuzzugs ähnliche Aufregung des Katholicismus war jene Begeisterung der kühnen Seefahrer für die Idee, dem Christ eine neue Welt zu erwerben, in der vorzüglich Columbus lebte. Und nicht leicht ist einem Begeisterten seine Phantasie voller in Erfüllung gegangen, indem binnen zweihundert Jahren Amerika fast ohne Ausnahme dem Kreuz unterworfen, das Christenthum herrschende Weltreligion wurde.

Einem reineren und freieren Geist huldigte nun die Reformation, indem sie sich nothgedrungen mit revolutionären Ungestüm gegen das Reich der Päbste und römischen Mönche auflehnte. Aber mit wüthender Anstrengung suchten diese ihr Reich zu schützen. Die Länder des griechischen Cultus wurden von dem Stoß gar nicht getroffen. Der normannische Norden sagte sich am reinsten einig von den

Digitized by Google

römischen Mönchen los. Auch alle germanischen Länder folgten den von Sachsen ausgehenden Stoß und alle romanischen wurden mit von ihm getroffen. Aber in den südlichen romanischen Ländern war der Geistlichkeit das liederliche Cölibat genehmer als der Zwang der Ehe, sie behielten meist die Masse des ungebildeten Volkes auf ihrer Seite und nur ein Theil der gewerbfleißigen Bürgerschaft folgte hier dem Protestantismus. Aber auch im ganzen germanischen Süden blieb man uneinig und so warf die Reformation in die wilden Zerstörungen der neuen Religionskriege und der Revolutionen.

Deutschland bestrafte sich hart dafür, daß es die Neuerungen angefangen hatte, durch seine Uneinigkeit. Moriz von Sachsen betrügt seinen Vetter um den Churhut und seitdem spielt Sachsen in der Geschichte eine ärmliche Rolle, bis zum Jahre 1830. Der Religionsfriede ordnet das schlechte despotische Gesetz, jeder Fürst dürfe alle Unterthanen aus seinen Landen jagen, welche nicht dem Aberglauben des Fürsten huldigen wollen. So geht im geistlosen Streit widerstreitender protestantischer Parteien die Zeit hin, bis sich im siebenzehnten Jahrhundert die Jesuiten des Kaisers bemächtigen und in dreißigjähriger Verwüstung und Verwilderung Deutschland um drei Viertheile seiner Bevölkerung bringen.

Spanien hatte vorzüglich durch Amerika unter Karl V. die Hegemonie in Europa erhalten, aber Philipp II. zerstörte es in bigotter Thorheit mit eigner Hand. Sein roher Alba zog Portugal mit unter Spaniens Schicksal, zog dann mit Mord und Brand in die südlichen Niederlande, verscheuchte aus Brabant und Flandern den Kunstfleiß nach England und machte die Katholischen dort zu den dumpfen Sclaven der Mönche, die sie noch sind. Aber

Digitized by Google

das kühne protestantische Holland warf ihn zurück, befolgte wieder einmal den Rath des Themistokles, baute seine Flotten und nahm jenem die reichsten portugiesischen Kolonien, ja es nöthigte die Spanier, ihm selbst die Kriege zu bezahlen, die Spanien gegen Holland führen wollte. Dazu dann noch die einheimische Wuth, indem Spanien den besten Theil seiner Bürger selbst auf seinen Richtstätten erschlagen läßt. Von dieser Thorheit hat sich Spanien nie erhohlt.

England, das vorherrschend germanische, nahm bald den Protestantismus in der bizarren Form seiner bischöflichen Staatskirche an, die eine despotisch geordnete Orthodoxie zum unabänderlichen Reichsgrundgesetz machte. Es hob sich durch seine Flotten und seinen Antheil am Kampf mit Spanien. Aber die Verbindung mit Schottland und Irland brachte es in tausend Ungelegenheiten. Die katholischen Beherrscher von Schottland erbten den Thron in England und stürzten England in die blutigen Verwirrungen der Revolution gegen das Haus Stuart, der Restauration und der gänzlichen Vertreibung desselben. Nun vereinigt Wilhelm III von Oranien Holland mit England unter einen Führer, rohe Raubsucht aber verfeindet das unterjochte Irland mit England, und Holland auf seiner allzukleinen Basis in Europa wird zwischen England und Frankreich niedergedrückt.

In Frankreich verbreitete sich die Reformation nur unter romanischer Uebermacht der Mönche. Während Deutschland im dreißigjährigen Krieg verwüstet wurde und England in seiner Revolution auf sich beschränkt blieb, gründen die Jesuiten in Frankreich die despotische Gewalt der Könige und somit kommt die Hegemonie an Frankreich, welche unter Louis XIV ihren Höhenpunct erreicht in den Siegen

Digitized by Google

seiner Feldherrn und der Herrschaft seiner Sprache, Sitten und seines steifen Geschmackes, die aber immer im Kampfe mit England blieb, doch die Oberhand behielt bis zu Napoleons Sturz. Aber eine krankhafte Herrlichkeit des Hofes und der Hauptstadt, nicht des Volkes! Dazu hebt der alterschwache König das Edict von Nantes auf, vertreibt eine halbe Millionen seiner besten Bürger aus dem Lande, während seine Dragoner gegen andere wüthen. Ein unglückliches Verhängniß für das tapfere Volk der feinsten Umgangsausbildung. Staatsreligion bleibt der alte Mönchsaberglaube, an den keiner der Gebildeten glaubt, dabei ein liederlicher Clerus, ein entarteter Adel und demoralisirender Despotismus läßt eine Charakterlosigkeit durch das ganze Volk herrschend werden, mit der es sich noch beschimft.

Italien hat seinen Pabst, seinen heitern Himmel und seine schönen Frauen behalten, aber seit dem Untergang der Legionen keinen Kriegsruhm wieder erworben.

Bei diesem Ueberblick zeigen das siebenzehnte Jahrhundert hindurch Holland und England das glücklichste Geschick. Dort wird der Gedanke des Deismus hell, dort lernt man sich über die großen politischen Aufgaben nach und nach besser verstehen. Im achtzehnten Jahrhundert folgt dann der französische Geist denselben Ideen ungestümer, aber bei der zerstörten Kraft seines Familienlebens nur in übermüthigem Leichtsinn spottend und verachtend dem bestehenden geselligen Leben entgegen.

Uns hatte der westphälische Friede endlich einen Anfang von Toleranz und Glaubensfreiheit aufgenöthigt und nun kam hier der freie Geist unter des großen Friedrichs Schutz, den die Helligkeit dieses französischen Gei-

Digitized by Google

stes anzog und der mit voller deistischer Geistesfreiheit allen Spielen des Aberglaubens, selbst ohne Haß, überlegen war und uns damit eine Geistesfreiheit schaffte, die oft angefeindet, doch bis jetzt nie wieder ganz unterdrückt wurde.

Indessen war Amerika ganz in die europäischen Interessen gezogen. Spanien hatte Mittelamerika erobert, Spanien und Portugal hatten fast ganz Südamerika mit seinen romanisch katholischen Kolonien umzogen, aber in diesen auch die mörderischen Greuel des modernen Sclavenhandels und der Sclavenzüchterei, nach dem Unterschied der Hautfarbe, eingeführt und ausgebreitet. Nordamerika dagegen wurde großentheils von Freiheitsuchenden germanischen Protestanten besetzt und gab sich in diesen Gebieten frei von vielen europäischen Vorurtheilen zum Theil jene deistischen Verfassungen ohne Staatsreligion, ohne kriegerische Unterjochung, ohne Adel und ohne Sclaven.

In Europa wurden nun die politischen Händel vorzüglich durch die Eifersucht von Frankreich und England bedingt. Frankreich schien lange den Vorrang zu behaupten. Aber die Engländer glaubten an ihre Geschichte und das Recht ihres Lebens, die Gebildeten in Frankreich hingegen verachteten immer mehr die einheimische gesellige Ordnung, lobten sich dagegen die engländische und noch mehr eine deistisch und quäkerisch ganz theoretisch ersonnene der Freiheit und Gleichheit. Frankreich fing an, seine Politik sehr ungeschickt zu wahren, so half es den Süden Nordamerika's von England losreißen und stürzte sich in die Strudel seiner Revolution, in welcher mit ungeheuerm Aufwand seine geselligen Verhältnisse wesentlich verbessert, die ältere Capetische Linie Bourbon von der jüngeren Orleans verdrängt, aber ungeachtet des großen Kriegsruhms, der Charakter im Volke gar nicht gehoben wurde, so daß ihm

Digitized by Google

von daher stets von neuem Verderben droht. Seine auswärtige Politik wurde dabei ganz schlecht geführt, während England consequent und mit Glück einer, Kriegsruhm wenig achtenden, lauernden Kaufsmannspolitik treu blieb. Im Strudel der Revolution mußte Frankreich wohl Indien vergessen, so fiel Ostindien ungestört an England, das auch Holland seinem Freunde seine Kolonien nahm und den Deutschen gern das Vergnügen bezahlte, sich von den Franzosen ausplündern zu lassen. Das Schicksal Frankreichs wurde in Napoleons Hand gelegt. Er erkannte gleich sein Ziel. Als jugendlicher Feldherr der Republik wird ihm der makedonische Alexander Vorbild, er strebt in Indien mit England zusammenzutreffen, aber das Glück verläßt ihn, er muß aus Aegypten zurückkehren, ohne Constantinopel gesehen zu haben. Da folgen seine schönsten Tage, er giebt Frankreich die innere Ruhe und fesselt den Sieg wieder an seine Fahnen, er schließt den Frieden von Amiens. Als aber die Engländer diesen wieder brachen, fühlte er selbst sein Unglück, er wird auf seine arme Kaiserkrone beschränkt, verliert seine großen Pläne und vergleicht sich armselig mit Charlemagne, will wieder einen Pabst beim Kaiser und träumt sich in seiner Dynastie herrlich zu werden, indem er seinen Sohn zum Kaiser, seine Geschwister und Vettern zu Königen, seine Heerführer zu Herzogen mache. Washington wollte nie Kaiser von Amerika, Wellington nie König von England werden, daß aber Buonaparte Kaiser Napoleon werden mußte, war nicht seine, das war Frankreichs Schuld, hingegen diese arme Phantasie der Dynastie war sein Einfall und ein Plan ganz unter seiner Zeit. Die Elle seines liederlichen Bruders Jerome war ihm nicht nur gut genug, ein Scepter daraus zu machen, nein, in wahrer Selbstverhöhnung macht er sie, im entscheidendsten Augenblick, sogar zum Feldherrnstab an der Spitze seines rechten Flügels,

Digitized by Google

und verdirbt sich damit schon im ersten Aufmarsch den Feldzug von 1812. Napoleon war der innern Politik Frankreichs ganz gewachsen, der äußeren gar nicht. Er verstand nicht zu erobern, er riß ungeschickt Domingo von Frankreich ab, trennte durch seine Fehler Südamerika von Spanien und Portugal und sah sich gezwungen Louisiana an Amerika zu verschenken. So verwandelte er Europas Macht über die andern Erdtheile in eine bloße Macht Englands und brachte in Europa Frankreich zu einer Macht zweiten Ranges herab. Hier stehen die westeuropäischen Provinzen nur zwischen England und Rußland und die großen Mächte sind wohl jetzt nur die vier, England, Rußland, China und Nordamerika.

Dabei hat England jetzt die Uebermacht. Die Hegemonie kam im europäischen Staatsleben von Italien an Spanien, von Spanien an Frankreich, blieb diesem mit kurzer Unterbrechung durch Friedrich den großen bis zu Napoleons Sturz. England hatte die Hegemonie nie, weil seiner Verwaltung die autokratische Spitze fehlt, aber die Suprematie besitzt es schon, seitdem es Holland zurückdrängte. Sein geistiger Einfluß ist dichterisch, deistisch, in politischen Theorien (ihm gehören ja die amerikanischen und die französischen) und mercantilisch lange schon der Herrschende, so daß wir seine Ausbildung die neueste und die reifste der neuen Zeit nennen müssen.

5) Endlich bezeichnen wir noch den Anfang der neuen Zeit mit der Rückkehr zu den Alten oder der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften, so wie der Geist der neuen Zeit so vielfache Anregungen durch die nach Italien vor den Türken flüchtenden griechischen Gelehrten erhielt. Streiten wir uns noch so sehr um Humanismus und Philanthropinismus, so wird doch Jeder, auf den der Geist

Digitized by Google

der Edeln unter Griechen und Römern wirkte, mit Liebe diese Rückkehr zu den Alten loben, denn ihre Fehler treffen uns nicht mehr, wir stehen ihnen zu fern, aber in Einfachheit, Klarheit, Reinheit und Würde einer gesunden Geisteskraft sind sie dem künstlichen, gestaltloseren, schmachtenden und den trüben Büßungen der Neuern überlegen. Indessen ist es doch keine so leichte Sache, diese sogenannte Rückkehr zu den Alten richtig zu würdigen. Nehmen wir uns in Acht, hier unsern Vorfahren nicht zu viel abzusprechen und sie nicht zu weit hinein nur als Schüler anzusehen. Am leichtesten fällt ins Auge, daß die Philologen der neuen Zeit durch diese Rückkehr zu den Alten die einseitige mönchische Wissenschaft, den Scholasticismus überwinden, die Kenntniß des griechischen bringen, das Latein auf die classische Sprache zurückführen und somit Ansichten der Geschichte der Wissenschaft erhalten, die zuvor unbeachtet blieben. Aber dieser Rückblick bringt bei weitem nicht die ganzen Förderungen der neuen Wissenschaft, denn soweit der Einfluß des philosophischen Geistes langt, ist das Hülfsmittel der neuen Zeit ja nicht das verbesserte Latein, sondern grade der Ueberschritt in die lebendigen Sprachen der Zeit, wie Dante, Petrarca und Bocaccio in Italien schon ein Jahrhundert früher die Bewegung angefangen hatten.

Ferner der Genius dieser neuen Zeit geht ja wissenschaftlich in Mathematik und Naturwissenschaften, belehrt durch die Araber und den erfinderischen Geist seines eigenen bürgerlichen Lebens, besonders aber stark im eigenen Selbstdenken, gleich über die Wissenschaft der Alten erfindend hinaus mit seinen neuen Methoden der Erfahrungswissenschaften.

Ueberhaupt aber, dies Zurückgehen auf die Griechen und Römer brachte doch die Verbindung eines ganz frem-

Digitized by Google

den Lebens mit dem germanisch-christlichen und mußte so auch in mancherlei Irrungen führen.

Die Wissenschaft hat freilich nur eine Wahrheit, darum läßt sich hier auch leicht von Fremden lernen. Indessen trat doch auch hier, gleich nach unserm Gegensatz von Humanismus und Philanthropinismus, die bloße Verehrung des Alten als des Ideals mit seinem Geiste der Nachahmung streitend gegen das Vertrauen auf den eignen Geist, so wie sich schon Galilei beklagt, daß die Gelehrten am Hofe zu Florenz nur Texte verbessern, aber nicht den Himmel beobachten, nicht einmal seine Jupitersmonde sehen oder nur gelten lassen wollten.

Noch mehr aber für das Leben selbst die Rechtsordnung einerseits; Religion und Kunst andererseits.

Vielleicht am störendsten wirkte der Gedanke der Doctoren, anstatt des lebendigen Rechtes unsrer Völker das alte lateinische Sklavenrecht, ohne eine Gesetzgebung für freie Gewerbe, unterzuschieben. Welch ein unbeholfener Gedanke, die Compilationen Kaiser Justinians zum Gesetzbuch zu machen! diese Sammlung von Bruchstücken aus theoretischen Werken, welche so manchesmal nur beiläufige Bemerkungen enthalten, und das noch dazu zum Gesetzbuch eines Volkes von ganz anderer Sitte und anderer Sprache. Allerdings die stoischen theoretischen Grundbegriffe im römischen Recht fanden sich viel deutlicher bestimmt als in den einheimischen Rechten, und dem römischen Rechtssystem lag die große imperatorische Ausbildung der Gerichte im römischen Leben und im Imperatorenreich zu Grunde, allein dies hätte Sache der Rechtswissenschaft und der theoretischen Belehrung unsrer Rechtsgelehrten bleiben sollen. Nun aber zwang man unserm Volke die ganz fremden Rechtsan-

Digitized by Google

sichten, die anderer Sitte, einem ganz andern Leben gehörten, auf, nebst dem Verdammniß der fremden Sprache. So machte die fremde Sprache das Recht zum Geheimniß der Juristen; Richter und Gerichte wurden vom Volke losgerissen; Fürstengewalt wurde einseitig gehoben, die Richter wurden bloße Fürstendiener. Freier Volksgeist konnte in unsern Gemeindeverwaltungen und unsern Gerichten seine Kraft nicht mehr entfalten. Daher steht unser Rechtsleben gegen das engländische zurück, welches sich im eignen Leben fortbildete, ohne sich den despotischen fremden Formen zu unterwerfen. Daher strebt dann auch in letzter Zeit der Volksgeist in Frankreich und Deutschland sich der engländischen Rechtsordnung, in welcher der germanische Geist noch ungetrübter lebt, sich mehr und mehr zu nähern.

Unser ganzer Rückgang zu den Alten stellt politisch durch die Macht der Doctoren (anders als in den italienischen Handelsrepubliken, in denen es mehr eine Vergleichung mit den Griechen galt) die Ordnung des Imperatorenreiches gegen die germanischen Rechte und Gewohnheiten. Nun herrschte allerdings in dem Reiche des Augustus und Trajanus eine Macht und Einheit des bürgerlichen Lebens und des Staates von Syrien bis Britanien, wie sie später nie wieder in Frage kommen konnte, aber die Verfassungsformen waren doch die des Militärdespotismus der Wachen des Pätorium. Monarchische Verfassungen haben geschichtlich immer die zweierlei Arten der Entstehung, wornach die Griechen Basilie und Tyrannis unterschieden. Der König steht republikanisch als der erste unter seines Gleichen zwischen den Rittern, seinen Pairs, er ist der erste der Patritier; der Tyrannos aber ist durch die Plebejer emporgehoben und hat seine Macht imperatorisch durch seine Leibwachen. So war die Dictatur der Römer während der punischen Kriege von republikanischer Sanction

Digitized by Google

der Patritier, aber in den Bürgerkriegen änderte sich der Volksgeist, die Macht der Cäsaren war plebejisch gegründet und die Ordnung des Imperatorenreichs mit seinen Leibwachen Tyrannis von ganz imperatorischer Gestaltung. Daher gleich der Widerstreit der Imperatoren mit dem Senat bis zu jener Verhöhnung mit der der Imperator Claudius seine Pferde zu Senatoren erhob. Die germanische Lebensordnung und ihr Herkommen brachte dagegen wieder republikanisches Königthum und die Doctoren bringen mit ihrem gewaltsamen Rückgang zu den Ordnungen des Imperatorenreiches den Streit zwischen ihrer imperatorischen Lebensordnung und der republikanischen germanischen Gemeindeverwaltung. Hierin liegt der geschichtliche Ursprung unserer Anforderungen an Oeffentlichkeit der Verwaltung und der Gerichte, an Ständeverfassung und Geschworengerichte. Damit sind aber unsere Lebensverhältnisse lange nicht vollständig gedeutet, denn in der einheimischen Entwicklung des germanischen Lebens steht vor diesem fremdartigen Streit des Königthums mit Adel und Geistlichkeit aus dem Mittelalter herüber der neue weit großartigere des dritten Standes für seine Selbstständigkeit und Bürgerehre gegen die Anmaßungen der sogenannten höheren Stände.

In den asiatischen Despotien ohne herrschende Ritterschaft werden die Fürsten als Götter verehrt. Daraus erhielt die Tyrannis der Cäsaren (einen Fürsten aber keinen Adel) ihre Bilder von der Majestät und dem unbedingten Herrscherrecht des Souverains. Diese plebejische Ansicht der Tyrannis ist neben den republikanischen der Deutschen streitend stehen geblieben. Es stehen hier drei Ansichten neben einander. Die der unbedingten Souverainität, welche dem Kriegerdespotismus gefällt, die des aristokratisch-republikanischen Geistes der alten Landstände, welche den be-

vorrechteten Ständen in Adel und Geistlichkeit gefiel und die der republikanischen Gemeindeverwaltung, welche dem Geist des freien Volkes eigen ist, in welchem aus dem Mittelalter herauf im Kampfe gegen das Lehnrecht sich der gesunde Geist der neuen Zeit erhoben hat. Hier haben nun die lateinischen Doctoren mit ihrem Recht des Imperatorenreiches den Streit zum Nachtheil der Fürstenrechte verworren gemacht, indem sie anstatt der ritterlichen Königswürde despotische Herrschergewalt vertheidigen und die Fürstengewalt mit in den Streit des dritten Standes um seine Freiheit und Selbstständigkeit gegen die falschen Vorrechte von Adel und Geistlichkeit im Lehnsystem verwickeln. Im Lehnsystem wie in Platons Staat adelt nur das Waffentragen und Beschützen, in dem neuen politischen Ideal aber die kunstgerechte Arbeit durch alle Zweige des bürgerlichen Lebens hindurch, kraft jenes ehrenhaften friedlichen Bürgerstolzes der Meisterrechte, welcher uns dereinst schaffen soll, daß bei gleichen Rechten aller Stände dennoch Ehre und Tapferkeit bestehen bleiben.

Das andere ist Religion und Kunst. Hier ist für die Religion selbst der Rückblick auf die Alten nur zu loben, so wie er in der philologischen Belebung des Geistes dem Protestantismus in der Aufhellung der Kritik diente. Aber vielgestaltigere Ansichten zeigt die Vergleichung mit den schönen Künsten der Alten. Ja, da stand das Mittelalter in seinen Phantasieen gegen die Reinheit und einfache Schönheit des classischen Alterthums weit zurück. Und doch könnte es uns auch wieder leid seyn, daß dieses neue Leben der Phantasie sich nicht originell in seiner eigenthümlichen Weise und mit der Tiefe seines eignen Geistes aus sich selbst entwickeln konnte. Verschiedene Künste aber hatten hier verschiedenes Glück. Die große Musik des Mittelalters blieb unangetastet stehen ohne Vergleichung mit dem

Digitized by Google

Alterthum, und kann nur durch die eigne Schuld der Neuern und ihre schwächliche Liebe zum Bunten verloren haben. Auch die neue Mahlerei hat originell für sich gewonnen durch die Erfindung der Perspective und deren Anwendung, welche uns unsre Landschaftsmahlerei erst möglich machte. Aber die Historienmahlerei hat durch die Vergleichung mit den Kunstwerken der Alten großes gewonnen in der Reinheit der Zeichnung und im Ideal, bis zu Raphaels Idealen; daneben aber auch verloren an lebendigem Reichthum ihrer Aufgaben. Aber der Baukunst und Bildhauerei wurde durch die Vergleichung mit den Werken der Alten entschieden geschadet. Denn so großes Recht die Bewunderung der Werke der Alten, für ihre Klarheit und Reinheit und classische Haltung für sich hatte und hat, so bot dies doch nur die Vergleichung mit einem uns ganz fremdem für uns todten Leben. Dieses gefesselt werden an die Nachahmung der Alten hat die ganze neue Baukunst und Bildhauerei zum kalten und charakterlosen herabgestimmt. Die Dichtkunst endlich bewegt sich in sehr verschiedenen Richtungen. Sie hat auf ihrem eigenen Wege besonders durch Shakespeare und die Engländer eine größere christliche Tiefe der Seelenmahlerei erreicht, als die Kunst der Alten. Aber andrerseits entfremdet die Bewunderung und Nachahmung der Alten unsre Dichtungen ganz von unsrer Religion und auch sonst vielfach von unserm Leben und belästigt mit dem Spiel mit den alten griechisch-römischen Mythen, die für uns doch kalt und geistlos bleiben.

§. 47.

Ueberblicken wir nun den ganzen Verlauf der Geschichte der neuen Zeit, so zeigt sich eine glänzende Bestätigung jenes kantischen Princips: in der Culturgeschichte schreitet

Digitized by Google

allein sicher fort, die Kunst des Verstandes, seine Zwecke mit immer größerer Behendigkeit zu vermitteln. Wir sahen demgemäß die gesunde Kraft des neuen Völkerlebens in kaufmännischer Ueberwachuug eines gesunden und kräftigen gewerbfleißigen Lebens. Im Dienste dieses Lebens hat der Geist die technische Ausbildung mächtig fortgeführt. Astronomie, Länderkunde und alle Naturwissenschaft sind stets im Dienste dieses Geistes gefördert. Schiffarth, Kunst des Transports, alle Gewerbskunst, so wie auch die Kunst der Bewaffnung sind ins unerwartete gesteigert; wie neulich die ungeheure Steigerung der Kunst der Mordbrenner bei der Verwüstung der syrischen Küsten mit einem Knall der Herrschaft Mehemed Alis in Syrien ein Ende machte; ein ähnlicher Knall die Afghanen verblüfte und die engländischen Söldner ohne große Gefahr für den eignen Leib an den chinesischen Küsten morden, rauben, sengen und brennen läßt.

Aber eben daneben erscheint dies ganze Wesen geistlos einem unglücklichen Krämergeist verfallen, ohne Rechtskraft und ohne religiös-ästhetische Kraft des öffentlichen Lebens.

Dem gesunden Geist standen nemlich hier entgegen Kriegerdespotismus der Herrscherwillkühr und hierarchischer Despotismus der römischen Mönche. Um aber gegen diese Hindernisse den Kampf zu bestehen lähmt den gesunden Geist im Streit mit dem Kriegerdespotismus die rohe Habsucht der Reichen, welche an die Stelle der Idee der Gerechtigkeit und gleichen Vorsorge für alle Bürger die Einbildung stellt, die Uebermacht der Aristokraten sei das Recht aller Rechte und die Armen hätten nur das christliche Erbarmen der Reichen zu erbetteln. Im Streit mit dem hierarchischen Despotismus aber lähmt hier die allgemeine Krankheit des Geschlechtstriebes in Cölibat, Quietismus

Digitized by Google

und Pietismus. Allerdings hat durch alle Stufen der Fortbildung positiver Religionen zuweilen die wildeste Roheit der Geschlechtslust die geweihten Gebräuche verunreinigt und entstellt, aber durch die budhistische Klosterwirthschaft und die hagestolze Geistlichkeit ist in der katholischen Kirche und durch ihre Krankheit weiter der größte Theil der religiösen Gebräuche einer Krankheit des Geschlechtstriebes verfallen, indem die geschlechtliche Brunst zum allgemeinen Bild der Andacht grade bei den mystischen Helden der Frömmigkeit gewählt wurde; wodurch wir noch jetzt den abgeschmackten Zank um die gemischten Ehen erhalten haben und wodurch der ganzen europäischen Geschmacksausbildung in ihrer Verliebtheit die Kraft und die gesunde Frische genommen worden ist.

Kraft dieses Geistes ist eine Weltherrschaft an England gekommen, wie sie wohl noch nie in unsern Geschichten da war. Mit besonnener Erdübersicht wacht die Regierung dort über die Handelsherrschaft, um dem ungeheuern Gewerbe Absatz und immer neue Märkte an allen Küsten der Erde zu verschaffen und dem Gedräng der Armen daheim durch Kolonienversendungen zu steuern. So werden sie bald alles offne Land der Erde besetzen und vielfach, wo sie nicht herrschen können, doch den Handel mit ihren Capitalien betreiben.

Und durch dies Ganze greift ein wohlwollender quäkerischer Geist für Friede, Freiheit und Menschenrechte.

Aber armselig steht dazwischen einerseits der greuelvolle Krämerinstinct, welcher ihre großen Regierungsmaximen schändet, mit dem sie in Asien schalten; diese Giftfabrik in Malwa und der mordbrennerische Vorschub, den sie der Vergiftung Asiens leisten, andererseits der aristo-

Digitized by Google

kratische Despotismus, welcher die rohe Gewaltheit für Recht erklärt, indem er sich weiß macht, der Grundbesitz sei unantastbares Eigenthumsrecht. Wie lang wird es nun währen, bis dieser Instinct sich selbst zerstört, einem bessern Geist weichend, oder England mit sich in den Abgrund reißend?

Diese beiden Fehler sind es, welche dem ganzen europäischen Völkerleben das Verderben drohen, um so mehr, da sie von der Philosophie des Staatsrechts bei den meisten unter uns gar nicht anerkannt werden. Es herrscht hier ein großes Vorurtheil, daß die Rechtsverhältnisse unsrer Völker gegen die Vorzeit sehr gehoben seien, indem man persönliche Freiheit der Armen an der Stelle der früheren Leibeigenschaft finde und die Freiheit der Gewerbe durch Lösung oder Aufhebuug der früheren Zunftbeschränkungen gewonnen habe. Dies ist zum Theil sehr richtig, aber nur da, wo, und soweit als dadurch nicht zugleich der rohen Gewaltthat habsüchtiger oder stolzer Reichen Vorschub geleistet wird.

Die Fellah unter dem Stock des Pascha in Aegypten sind Sclaven in schlimmerer Weise als die meisten Leibeigenen unsrer Vorfahren und eben wie viele Sclaven der Alten. Aber sind denn uicht die meisten Landbauer in Irland und England auch Fellah, die man dort Pächter nennt? Besitz- und rechtlose Menschen. Einigen hundert Grundbesitzern gehört England; deren Jeder hat das sogenannte Recht die Bewohner seines Grundeigenthums nach Belieben von dannen zu weisen und den Wohnsitz nur mit seinen Hunden, Hasen und Füchsen zu theilen, oder, wie jene schaaftolle Schottin, zehntausend Bewohner ihrer Grundstücke an den öden Meeresstrand zu scheuchen und auf dem fruchtbaren Boden nur ihre Schaafe mit deren Bedienung

Digitized by Google

anzusiedeln. So sind Millionen Irländer die Sclaven der Geistlichkeit der bischöflichen Kirche in England.

In Meklenburg nennt man die Sclaven Wirthe und dort haben die Gutsbesitzer erst vor nicht so langer Zeit die Bauern von ihrem Besitzthum weggeführt und zu Sclaven gemacht. Die Gutsbesitzer werden dort freilich nicht zugeben, daß ihre Knechte Sclaven seien, weil sie es ja nicht vortheilhaft finden, sie auf dem Markte zu verkaufen.

Das gesetzlose freie Pachtrecht in England und die Verwandlung der Kolonatrechte in die von eigenthumlosen freien Bauern werden beide nach und nach auf immer schlimmere Fellahsclaverei hinführen.

Das zweite Vorurtheil ist das für die gesetzlose freie Gewirbigkeit in allem Manufactur- und Fabrikleben, von welcher viele das kommende Heil des goldenen Zeitalters erwarten. Dies ist aber eben so sehr rechtlose Bevorzugung der Reichen, wodurch nach und nach der ärgste Jammer einer bettelarmen fleißigen Volksmasse bereitet wird.

Die naturrechtliche Vertheidigung dieser Vorurtheile durch die Ideen der rechtlichen Freiheit täuscht aber hier nur, denn nicht die Begeisterung für Freiheit und Gerechtigkeit, sondern die gewaltthätige Uebermacht der Reichen, welche sie herstellen und schützen, hat sie dem Krämerinstinct unsers Volksgeistes und unserer Regierungsmaximen so lieb gemacht.

Freilich wenn unser Leben sich einer gerechten Vertheilung des Grundeigenthums und einer besonnenen Mäßigung in der Gewirbigkeit ergäbe, so würde es in ihm nicht gelingen, so leicht Millionen in einer Hand zusammen zu

Digitized by Google

würfeln, aber wir würden dafür ein frohes ehrenhaftes Volksleben gewinnen, welches seinen Bedürfnissen gewachsen und der drückenden Armuth zu steuern im Stande wäre.

Andere Völkerschaften stehen jetzt mit anderem Rechte und anderem Geiste neben den Engländern. Unter diesen haben wir ärmeren Deutschen in den meisten Provinzen eine gleichere Vertheilung von Bildung und Wohlstand durch das ganze Volk und dazu den besten Schutz der Geistesfreiheit, der jetzt irgend unter den Völkern der Erde zu finden ist. Denn den Ungebildeten hilft Geistesfreiheit nichts und unter den gebildeten Völkern ist nur in Deutschland der Volksgeist so wenig Sclave eines bestimmten religiösen Aberglaubens, daß freie Religionsansichten, also wahre Toleranz im Volke geduldet werden.

§. 48.

Neben den schützenden Wirkungen der Gewohnheit und ihrer Erbschaften sehen wir da, wo unter den Völkern der Geist gesund bleibt, in Rücksicht der höheren geistigen Zwecke nur das Reich der Wahrheit naturgesetzlich geschützt werden zu immer weiteren und reiferen Entwicklungen. Hingegen Schönheit und Gerechtigkeit bleiben, so weit nicht bloß von dem Schutze die Rede ist, den ihnen mittelbar die Formen der Gewohnheit und die Wissenschaft leisten, stets Eigenthum des freien Geistes selbst, an jeder Stelle in seiner eigenen Kraft.

Wie steht es nun da mit dem Volksgeist in der neuesten Zeit? Wie steht es im Familienleben, in der Religion, im Recht, in der ganzen Kraft des öffentlichen Lebens? Die Geschichte zeigt uns, daß wir den Aufschwung der neuen Zeit dem gewerbfleißigen Leben der Bürger zu

Digitized by Google

danken haben, das heißt einem tapfern und kräftigen Kaufmannsgeist. Wo nicht Enthusiasmus und Fanatismus für Glauben oder Recht die Anreger waren, sind die Kriege der Europäer durch die kaufmännische Eifersucht veranlaßt worden, und dies niedrige Lebensprincip steht eigentlich hinter allen uusern allgemeinen politischen Maximen. Dichterischer Aufschwung fehlt dem öffentlichen Leben, welches nur von technischem Mechanismus geordnet wird.

Wie steht es bei uns mit der Reinheit und Würde des Familienlebens? O nein! darin verdienen wir kein Lob. Eher müssen wir uns der Flachheit und der Gleichgültigkeit in der Richtachtung des Seelenadels in der Keuschheit zeihen. Wir loben unsre Gesetzgebung für die feste Ordnung der Monogamie. Aber die haben ja die Türken auch; nur daß sie ihren Nebenfrauen andere Namen geben, als unsre Reichen. Fröhnt die neue Dichtung nicht der Lüsternheit, verachtet sie nicht die Kraft und Würde der Treue? Begünstigen unsre neuen Polizeiordnungen nicht möglichst die Hurerei, indem sie die unehelichen Geburten nicht einmal polizeilich rügen lassen und dagegen die Heirathen der Armen möglichst erschweren.

Wo wir nun sonst unser Leben zu loben haben, sind wir gar eng und klein an die Vorzüge der jüngsten Zeit vor der nächst vorhergehenden gebunden, ohne berechtigt zu sein, darin Fortschritte der Geschichte der Menschheit anzuerkennen.

In der Religion ist allerdings **theoretisch** die christliche, so weit sie von den Entsündigungsphantasien nicht getrübt und geirrt wird, geistesfreier und geistesreiner als die anderen neben ihr, aber wie dann **im Leben der Völker**? Da können wir nur hoffen, daß sie kraft eines gesunden Protestantismus die gesunderen Ansichten ge-

14

Digitized by Google

gen die blutdürstige Roheit der früheren Zeit schützen werde, wie seit dem westphälischen Frieden ein Anfang erschienen ist.

Ferner das bürgerliche Recht. Hier können wir uns einer milderen Sitte und einer besseren Anerkennung der Menschenrechte in neuer Zeit rühmen. Aber diese Anerkennungen der bürgerlichen und besonders die bessere Anerkennung der persönlichen Freiheit gilt erst durch die Aufklärung und seit der französischen Revolution. Aber auch dieses Gute ist nur schwach geschützt. Unser Recht ist ein Faustrecht der Reichen. Was ein Reicher geerbt, zur Beute gemacht, durch Handelsspeculationen an sich gebracht hat, ist sein absolutes Eigenthum und wenn er einem hungernden Armen davon eine Kleinigkeit spendet, ist dies nur eine gnädige Wohlthat. Dieses Faustrecht der Reichen ist sehr leicht zu schützen, wo es einmal besteht, und dieser Schutz wird dringendes Bedürfniß für die ganze Gesellschaft, um nicht alles Recht in Gesetzlosigkeit untergehen zu lassen. Indessen sind in Frankreich durch revolutionäre Gewaltthat diese Verhältnisse wesentlich verbessert worden und anderwärts hat der Geist der Gerechtigkeit an guter Stelle gemahnt. Man hat sich zu Armensteuern, in England zu sehr hohen Armensteuern entschlossen, aber damit erhält und vermehrt man nur die drückende Armuth, welche der gute Geist der Gerechtigkeit gar nicht erst sollte entstehen lassen. Hier müßte die ganze Grundlage unsers Eigenthumsrechtes und unsers Gewerbsrechtes geändert werden. Doch dies ist eine Anforderung der Gerechtigkeit, welche sobald wohl noch nicht gehört werden wird, wenn gleich die Gedrückten in Frankreich dafür sehr verworrene Reden laut werden ließen.

So große Gedanken werden unserm Leben werkthätig und mit besonnener Ruhe lange noch nicht erwachen kön-

Digitized by Google

nen, weil, was der bedeutendste Mangel ist, wir gar kein ästhetisches öffentliches Leben haben.

Unser Rechtsleben begnügt sich an sicherer geselliger Ordnung und hat keine Begeisterung für die Gerechtigkeit.

Unsre Deisten hassen meist den Cultus, oder nehmen doch keinen Theil daran.

Indessen, neben den Erwerb versprechenden großen geselligen Unternehmungen unsrer Zeit, kommen in letzter Zeit auch vaterländische vor für große Erinnerungen oder frey geistige Interessen. Wohl uns, wenn dieses vorwärts führt!

Endlich in einem können wir von der wissenschaftlichen Kraft des neuen Lebens große Hoffnungen erhalten, nemlich zur Beseitigung des Krieges durch die Geringschätzung der persönlichen Tapferkeit. Diese persönliche Tapferkeit kann eben nicht mehr unsre Feldherrntugend bleiben.

Ein römischer Feldherr, wie Cäsar, mußte noch seinem eignen Arm trauen und sich als Vorfechter geltend machen. Einer der unsrigen zieht nicht leicht den Degen kraft der Fernwirkung des Schießpulvers und bedarf neben der Berechnung meist nur der Geistesgegenwart. Die Franzosen spielten in ihren Kriegen doch noch mit Kriegsruhm, wiewohl sie in der That, wie eben die Andern auch, den Krieg nur brauchten, um ihre Heerführer durch Plünderung zu bereichern. Aber die Engländer verstehen besser, daß es bei unsern Kriegen nicht auf den Ruhm, sondern nur auf das Geld ankomme. Sie berechnen ihre Speculationen mit Schießpulver eben so, wie die mit Zucker und Kaffee. Und sie können dies mit vieler Sicherheit thun, weil es in unsern Kriegen so wenig auf Tapferkeit und fast

14 *

Digitized by Google

nur auf die Geschicklichkeit des Mordbrennens in den Schulen von Congrève und Paixhans ankommt. Dadurch würde nun der Krieg sein geschichtlich erstes ehrenhaftes Motiv, den Siegerstolz, verlieren und nur in die Classe der physikalischen Experimente fallen. Die gleich Kundigen-haben eine solche Zerstörungskraft gewonnen, daß zwischen ihnen der Sieg wenig Beute verspricht; die Unkundigen hingegen sind schnell rathlos gemacht und auseinander gescheucht. Kriege sind freilich immer nur eigentlich um des Raubes willen geführt worden. Aber wie es gut gethan hat, den Straßenraub ehrlos zu machen, um ihn abzuschaffen, könnte es auch helfen, wenn der Krieg ehrlos würde. Dies bereiten vielleicht so niederträchtige Mordbrennereien vor, wie die jetzigen der Kaufleute zu London gegen die Chinesen.

Das will sagen: wenn einmal eine gewisse Gleichmäßigkeit einer hohen wissenschaftlichen und technischen Ausbildung bei allen herrschenden Völkern auf der Erde erhalten wäre, so würde eben nicht ein ewiger Friede hergestellt, aber doch der Krieg bei allen Gebildeten so in Verachtung kommen, daß tapfere Völker so wenig den Krieg werden führen mögen, als unser Adel den Straßenraub seiner Vorfahren.

Gegen diese Hoffnung sagen nun aber die meisten Geschichtsforscher und Philosophen: was würde bei diesem langen Frieden aus den Völkern werden? der Friede erschlaft den Geist, macht üppig, unthätig, feige. Nur der Krieg bringt wieder frische Luft und neue Kraft in das Leben, das bestätigt die ganze Geschichte. Ich erwiedere: also meint ihr wirklich den Menschen könne nur wohl bleiben, wenn sie sich einander ab und zu einmal in Masse todt schlagen? Es liegt in dieser Behauptung für eine gute Christenseele offenbar etwas albernes und ihr behaup-

tet das nur, um dem lieben Gott aus der Noth zu helfen, der ja den Krieg zuläßt. Aber dies ist eine ganz falsche Auffassung. Der Mensch soll sich aufgeben, sich selbst helfen zu lernen, die Ordnung des Friedens und der Gerechtigkeit fest zu stellen und sich die Munterkeit des Geistes zu bewahren. Wo den Völkerstämmen dies nicht gelingt, da schlägt gelegentlich der Krieg dazwischen. Aber dieser Krieg führt nur zuweilen einmal zum Guten, nemlich nur durch den Siegerstolz, wenn es dem Starken gelingt, mit Kraft die Faust oben zu behalten; noch mehr, wenn dem tapfern Schwächeren die Gegenwehr gelingt. Dieser Gewinn wird den Völkern verloren gehen, sobald der Siegerstolz die Bedeutung der Tapferkeit verliert, wenn die Siege nur durch Ueberlistung und Ueberkünstelung durch Catapulte und Ballisten, durch Brandraketen und Bombenkanonen errungen werden.

Sehr selten erfrischt der Krieg die matten und erschlaften. In der Regel kommen derbere Gesellen über die erschlaften Völkerstämme, plündern sie, unterjochen sie und rotten sie zuletzt wohl gar aus; es bleibt dem fremden Sieger die Herrschaft im Lande.

Also unser letztes Wort wird: wenn die gebildeten Völker über das ganze Rund der Erde lernen, sich die Frische und Munterkeit des Geistes, den hellen Gedanken, die Tapferkeit und Mäßigung zu bewahren und zu stärken, dann werden sie die Kriege beendigen. Vermögen sie es aber nicht, sich diese gesunde Geisteskraft zu erhalten, ei nun, so wird dies jedesmal das Ende der Welt! Ein neues Leben muß dann von vorne wieder anfangen, kann indessen vielleicht noch viele Schätze der Vorzeit erben.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Die Rechtslehre.

Erste Abtheilung.

Die Gerechtigkeit als Staatszweck oder die philosophische Rechtslehre.

Einleitung.

§. 49.

Wenn die Rechtslehrer das Recht als moralische Möglichkeit einer Handlung (als das Erlaubte, als Befugniß) oder mit ähnlichen Ausdrücken erklären, so kommt dies der Bedeutung nach immer darauf zurück: was dem Gesetz gemäß ist, ist recht, was ihm zuwider ist, ist unrecht. Nur daß unter Gesetz hier nicht immer das allgemeine Gesetz im Staate, sondern allenfalls auch ein unter wenigen Festgesetztes verstanden wird (uti partes de jure suo disponunt ita jus esto; uti pater familias legassit ita jus esto). Doch kommt im Staate auch dies besondere immer wieder auf das allgemeine zurück. Ebenso wird die Gerechtigkeit einer Handlung oder einer richterlichen Entscheidung durch diese Gesetzgemäßheit bestimmt. Mit diesen Begriffen des rechten und gerechten kommen wir immer aus, wenn ein gegebenes Gesetz vorausgesetzt wird und nur die Handlungen unter diesem beurtheilt werden sollen, so wie dies im positiven Recht für die Gerichte stets der Fall ist.

Wenn wir uns nun aber in Gedanken über das Gesetz erheben, nach der Tauglichkeit oder Zweckmäßigkeit desselben

Digitized by Google

fragen, so werden wir hier wieder finden, daß Gesetze selbst als gerecht gelobt, oder als ungerecht getadelt werden. Dieses Recht und diese Gerechtigkeit, denen das Gesetz unterliegt, müssen also wohl eine andere Idee seyn, als die vorige, die sich das Gesetz überordnete.

Nun haben wir oben (§ 17) gefunden: Gesetz und Gesetzlichkeit erscheinen als Formen des menschlichen Verkehrs zunächst nur nach einer logischen Form unsers Verstandes (nemlich durch die Allgemeinheit seiner Begriffe und Regeln), so daß verständige Ordnung in dem geselligen Leben der Menschen allein dadurch gewonnen werden kann, daß nach allgemeinen Regeln einem Jeden gesagt wird, was er zu thun und zu lassen hat. Aber Gesetze werden nicht nur um dieser ihrer allgemeinen Form willen, Ordnung wird nicht um ihrer selbst willen, sondern Gesetz und Ordnung werden gesucht mittelbar für die Geschäfte der Bürger. Wir müssen, um die Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu beurtheilen, auf dessen Gegenstand eingehen und zusehen, wie es das Geschäft der Bürger und dessen Zwecke fördert oder hemmt. Die Consequenz der Gesetzgebung macht es nicht allein aus, sondern durch diese sollen erst die Zwecke des Staates bedacht werden. Unter diesen werden wir nun neben dem Krieg, dem Wohlstand, der Geistesbildung noch die sittlichen Ideen finden, welche uns eigentlich erst jene andere Idee des Rechtes und der Gerechtigkeit aufführen.

Sein Wort nicht halten, die Treue brechen, den Schwächeren unterdrücken ist unrecht, es mag nun im positiven Gesetz verboten, erlaubt oder gar nicht bedacht sein. Wir entscheiden hier das Recht gleichsam nach einem Gesetz, welches ohne gesetzgebende Gewalt seit jeher schon gegeben ist, dessen Gültigkeit einem Jeden klar ist, und keiner Bekanntmachung bedarf. Wir werden vielmehr das erst gemachte

Digitized by Google

Gesetz tadeln und unrecht nennen, wenn es dem entgegen spricht. So stellt sich nach griechischem Sprachgebrauch einem ursprünglichen oder natürlichen Recht, ein erst gesetztes positives Recht an die Seite; es treten positives Recht und reines philosophisches Recht einander gegen über.

Wendet man nun bei der Beurtheilung der Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit eines Gesetzes nur jenen ersten Begriff von Recht und Gerechtigkeit an, so erhebt man sich gar nicht über das Gesetz, sondern bleibt nur bei dieser Form der Gesetzlichkeit stehen. Dem gemäß kann nur von der Consequenz und Ausführbarkeit gegebener Vorschläge die Rede sein. Wird in dieser Weise eine Rechtslehre entworfen, so schwebt dabei einseitig nur ein leeres Ideal der Gesetzgebung vor, welches überall nur fragt, ob der Form nach etwas als allgemeines Gesetz möglicher weise statt finden könne. Dieses schwebte ins unbestimmte manchem Versuch zum Naturrecht und philosophischen Privatrecht, am bestimmtesten aber Hugo's Philosophie des positiven Rechtes vor.

Wenn z. B. die Fragen aufgeworfen werden, ob die Polygamie, der Wucher, die Sclaverei schlechthin widerrechtlich seien, so erhält man nach dieser Ansicht zur Antwort: es läßt sich eine consequente Gesetzgebung entwerfen, in welcher Wucher und Polygamie zugelassen, Sclaverei aber angeordnet wird, diese Dinge sind also nicht schlechthin widerrechtlich. Nach derselben Consequenz hätte ich aber auch zu entscheiden: eine Verfassung, in der Einer nach Lust und Belieben Köpfe abschlagen darf, Viele aber nach Belieben andere zu plündern befugt sind, sei gleichfalls mögliches Recht, denn sie ist ja marokkanisches Recht. Einer ist der Kaiser, der über dem Gesetz steht, wer will ihm wehren, zu binden und loszulassen, wie er Lust hat. Daß

Digitized by Google

aber die Rechtgläubigen den Ketzern nehmen, was ihnen besser gefällt, wer will dies unrecht nennen? Ketzer sind ja rechtlos.

Zu einer solchen ganz gehaltlosen Beurtheilungsweise sind Viele verführt worden, weil sie nicht genug bedachten, daß ja Gesetze und Ordnung durch sie nicht für sich, um ihrer allgemeinen Form willen, sondern mittelbar für die gehaltvollen Zwecke im Leben gesucht werden.

Die philosophische Idee der Gerechtigkeit hängt einzig von der eignen Einsicht des Verstandes, nicht von Erfahrung, nicht von Gewohnheit ab. Sie ist unter allen Ideen der Staatszwecke die einzige, welche mit der Nothwendigkeit des Sollens auftritt, ohne Zeiten, Völkern und Regierungen irgend die Wahl zu lassen. Daher ist sie von einer reiner philosophischen Erörterung, als alle andern bedingten Zwecke des Staates und so wird sie uns die besondere Aufgabe der philosophischen Rechtslehre.

Rein aus der sittlichen Idee der Persönlichkeit entspringt diese Idee der Gerechtigkeit oder des öffentlichen Rechtes, indem sie für Völker und Staaten die Würde der Person anzuerkennen fordert. Diese Idee umfaßt daher auch alle Wirkungskreise des Staates überhaupt; diese Idee des öffentlichen Rechtes und des öffentlichen Charakters für das Volk und jeden Einzelnen im Volk macht Ansprüche an alles Leben im Staate überhaupt. Hingegen Gesetzgebung und Gesetzlichkeit gehören nur unserm fünften Staatszweck der geselligen Ordnung und der Form des positiven Rechtes, wiefern diese erst durch die Kunst der Menschen in der Gesellschaft hergestellt und erhalten werden müssen, im besondern, sie bilden nur das besondere Thema der Justizpolitik. So bekommt

Digitized by Google

die in weiterer Bedeutung philosophische Untersuchung des Rechtes die zwei Theile, reine philosophische Rechtslehre und Justizpolitik oder Lehre von den allgemeinen Formen des positiven Rechtes.

Diese Unterscheidung ist eine Folge von dem in der Metaphysik nachgewiesenen Unterschied der politischen *) und der ethischen **) Weltansicht. Die politische Weltansicht gehört der Metaphysik der innern Natur oder des Geistes, unter der Kategorie der Gemeinschaft. Diese Aufgabe gehört einer theoretischen Naturlehre, in welcher die Naturgesetze der Geselligkeit der Menschen nachgewiesen werden. Die ethische Weltansicht gehört dagegen der praktischen Naturlehre, in welcher zu jener die führende Idee der Persönlichkeit oder der Gerechtigkeit als Princip hinzugegeben wird.

In der reinen philosophischen Rechtslehre soll also dieses ethische Princip der Gerechtigkeit als Princip den Gesetzen des geselligen Menschenlebens, so wie die Erfahrung uns diese kennen lehrt, übergeordnet werden.

Wenn wir nun die philosophische Rechtslehre nur unter ihrem rein philosophischen Princip ordnen wollten ***), so erhielten wir folgende Regel der Eintheilung. Kein Theil der Philosophie ist so rein philosophisch als die reine praktische Philosophie. Diese ist das unmittelbare Eigenthum der reinen Vernunft, sie entspringt ganz in Begriffen das heißt in Ideen. Die Natur unsrer Vernunft läßt sie aber nur unter der Form eines Vernunftschlusses zum Be-

*) Siehe mein System der Metaphysik §. 86—89.

**) Ebendaselbst §. 98—102.

***) So wie ich die Darstellung in meiner philosophischen Rechtslehre (Jena bei J. M. Mauke 1803) versucht habe.

Digitized by Google

wußtsein gelangen. Sie spricht durch sich selbst nur eine Idee aus, welche in der Stelle des Obersatzes eines Vernunftschlusses gehaltlos dasteht; das wichtigste bleibt dann immer, für diesen Obersatz die Untersätze zu bestimmen. Die höchste Idee zeigt sich für sich als eine bloße Abstraction, unter ihr Gesetz müssen wir erst die Erfahrung ordnen, um der Darstellung Leben und Anwendung zu geben. Dies ist die eigentliche Kunst für jede philosophische Wissenschaft. Ohne die höchste Idee bleibt eine solche Lehre verworren und unverständlich oder wenigstens zwecklos, ohne festen Wiederhalt. Die höchste Idee aber, allein aufgefaßt, giebt eine leere Regel ohne den Fall der Anwendung, und wird das Princip der Anwendung nicht gleich anfangs zugleich mit der Idee selbst aufgefaßt, so kann man es nicht leicht wieder zu ihr hinzu finden, denn wenn die Fäden der Abstraction einmal abgerissen sind, wird der Zergliederer die Leitung verloren haben, welche ihn weiter führen sollte. So wird uns auch die reine Rechtslehre unter der Form eines Vernunftschlusses sich vollständig darstellen müssen. Dabei aber wird es die bedeutendste Aufgabe bleiben, die Subsumtionen des Untersatzes richtig zu bestimmen. Ihre reine Idee hat es mit freiwollenden vernünftigen Wesen zu thun, welche als Zweck an sich bestehen und nie als bloßes Mittel behandelt werden dürfen. Aber die bloße metaphysische Ausführnng dieser allgemeinen Formeln führt uns zu keinem Ziel, wir müssen erst den Menschen im Erdenleben als vernünftiges Wesen kennen lernen und auf ihn die Idee anwendeu.

Die Gemeinschaft der Menschen findet nur nach äußeren Gesetzen in der Natur statt, wo nur Gewalt und nicht Recht gilt und entscheidet. Hingegen das Gesetz ihrer ideellen Wechselwirkung in einem Reiche der Zwecke bezieht sich nur auf die mystische Gemeinschaft, welche ihr Dasein

Digitized by Google

gegen das einer intelligibeln Welt bestimmt, wo es erst eine Aufgabe wird, die Gesetze einer höheren Welt, deren Gesetzgebung jeder nur für sich in seinem Innern trägt, in der Natur zu realisiren. Wenn wir also hier die Principien desjenigen suchen, was von Rechts wegen geschehen soll, so können wir nur von der Idee des Reiches der Zwecke selbst ausgehen und dessen Gesetzgebung erst für die Gesellschaft der Menschen bestimmen; sodann aber suchen, wie sie unter den Menschen in der Natur zu realisiren sei.

Wir können also die reine Rechtslehre unter der Form eines Vernunftschlusses darstellen, indem wir erstlich einen Theil als die Wissenschaft des Obersatzes oder der Idee, dann einen zweiten für die Unterordnung der Natur unter die Idee erhalten, wodurch sich drittens an der Stelle des Schlußsatzes die Bestimmung des Einzelnen in der Natur durch die Idee ergeben muß.

Moser sagt einmal: damit etwas im Staate als Recht gelte, ist es nicht genug, daß es an sich recht sei, sondern es muß erst die Form Rechtens erhalten. Wenn gleich das Gesetz allgemeingültig gebietet, so macht doch der Irrthum und das Privatinteresse der Einzelnen, daß es nicht gleich allgemeingeltend wird. Zu dem Gesetze in der Idee kommt erst mittelbar die Aufgabe hinzu, es in der Gesellschaft zu realisiren. Hier heißt also recht dasjenige, was der Idee nach durch das Gesetz als recht geboten ist; rechtens hingegen ist dasjenige, was wirklich in der menschlichen Gesellschaft dem äußeren Gesetze nach hier oder dort als recht gilt.

So wird die reine Rechtslehre zwei Fragen zu beantworten haben. Erstlich: was ist recht? was wird nach der Idee eines Reiches der Zwecke für die äußere Gesetzge-

Digitized by Google

bung geboten? Zweitens: **Wenn wir wissen, was recht sey, wie ist es zu machen, daß dies in der menschlichen Gesellschaft rechtens werde?** Die erste Frage enthält die Aufgabe des ersten Theils der Wissenschaft, als die Wissenschaft des Obersatzes oder der Idee; diesen nenne ich die **allgemeine Gesetzgebung.** Die zweite Frage enthält die Aufgabe des andern Theils der Wissenschaft, die Wissenschaft des Untersatzes, welche hier in eigenthümlicher Bedeutung **Politik** genannt werden kann. Aus beiden wird sich an der Stelle des Schlußsatzes eine Lehre entwickeln lassen, welche die Vorschriften der Politik auf die Forderungen der allgemeinen Gesetzgebung anwendet. Diese kann man **Kritik aller positiven Gesetzgebung** nennen.

Wir können aber hier sogleich bemerken, daß eigentlich nur die allgemeine Gesetzgebung oder die Beantwortung der Frage: was ist recht? eine Wissenschaft aus reiner praktischer Vernunft, eine rein philosophische Wissenschaft sei, indem sie das kategorische Gebot im Sittengesetz zu Grunde legt und Ableitungen von ihm fordert. Hingegen die hier genannte Politik, wenn es in Rücksicht ihrer auch allgemeingültige und nothwendige Gesetz gäbe, ist doch nur eine theoretisch und nicht eine unmittelbar praktische Wissenschaft. Denn sie verlangt nur: wenn der Zweck, nemlich die Idee eines Reiches der Zwecke, als zu realisiren gegeben ist, die Mittel zu bestimmen, wodurch dieser Zweck erreicht werden kann. Dieses ist aber nur eine Aufgabe für den theoretischen Gebrauch der Vernunft.

Ferner diese politische Aufgabe der Realisirung des Zweckes der Gerechtigkeit fällt im Leben mit den Aufgaben der Realisirung auch aller andern Staatszwecke zusammen, darum geben wir hier für unsre Behandlung der philosophi-

schen Staatslehre das bestimmtere dieser Disposition auf und wollen in der philosophischen Rechtslehre nur die allgemeine Gesetzgebung ausführen.

Für diese nun ist es nicht schwer, das allgemeinste Princip aufzustellen. Wir haben nur das kategorische Gebot im Sittengesetz so zu betrachten, wie darin dem Einen überhaupt in Rücksicht eines Andern nach ihrem Verhältniß im Gesetz gegen einander zu handeln geboten wird. Wir haben nur das im kategorischen Gebot enthaltene Verhältniß der freiwollenden vernünftigen Wesen gegen einander zu bestimmen, wodurch sich dann das Verhältniß der Gleichheit der Personen als höchstes Princip der allgemeinen Gesetzgebung ergiebt. Aber sobald wir nun die höchste Formel, als den höchsten Obersatz für alle Schlüsse der Rechtslehre bestimmt haben, so tritt von neuem die Schwierigkeit in der Anwendung auf den Menschen ein, die Urtheilskraft muß sich hier sogleich Subsumtionsformeln aus der Natur bestimmen. Das Gesetz geht auf die Gesellschaft der Menschen unter der Idee eines Reiches der Zwecke, es ist also ein Gesetz ihrer Wechselwirkung als vernünftiger Wesen. Sobald also das Verhältniß dieser Wechselwirkung nach dem Gesetz bestimmt ist, so müssen wir uns sogleich an die Subsumtionsformeln wenden, die uns angeben, wie für Menschen in der Natur eine Wechselwirkung durch Vernunft möglich sei, wodurch die ersten Bedingungen der Realisirung des Gesetzes gegeben werden, welche dann erst die Ableitung der Gesetze selbst möglich machen. Also diese obersten Bedingungen, ohne welche das Rechtsgesetz nicht nur nicht politisch wirklich geltend werden, sondern ohne die es nicht einmal als gültig oder anwendbar auf Menschen gedacht werden kann, gehören nicht in die Politik, sondern zur allgemeinen Gesetzgebung, in welcher sie die Subsumtionen bestimmen. Denn durch sie wird erst die

Digitized by Google

Frage: was ist recht? bestimmter und der Idee nach vollständig beantwortet. Bis zu diesen Entwicklungen werden wir hier der philosophischen Rechtslehre folgen müssen.

1. Das Princip und das positive Recht.

§. 50.

In der allgemeinen Ethik*) zeigt sich uns die Idee der Gerechtigkeit als die Pflichtidee, welche ihre Gebote auch für die äußeren geselligen Verhältnisse der Menschen geltend macht. Sie giebt die höchste Aufgabe an die verständige Ausbildung des Menschenlebens, welche Geistesrecht an die Stelle der Körpergewalt setzt.

Die geistige das heißt die vernünftige Thätigkeit des Menschen ist die willkührliche. Der Wille setzt sich, nach der Vorstellung vom Werthe der Dinge, Zwecke und handelt dem gemäß. Verstehen wir daher unter einem Reich die Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze, so wird dieses nur dadurch gegeben werden können, daß alle vernünftigen Wesen sich gemeinschaftlich nothwendigen Zweckgesetzen unterworfen erkennen; wir können es ein Reich der Zwecke nennen.

In diesem Reiche der Zwecke wird alles nach seinem Werthe gemessen. Für den Menschen aber wird der Werth angesetzt, theils nach den Forderungen sinnlicher Neigungen, welche dem Angenehmen den Werth geben, theils nach den Forderungen persönlicher Vollkommenheit in der Geistesbildung, theils endlich nach den Ideen der Sittlichkeit. Die niederen Werthe des Angenehmen und der Gei-

*) Siehe mein Handbuch der praktischen Philosophie. Theil I. Abschnitt I. Kapitel 3.

Digitized by Google

stesbildung sind erfahrungsmäßig zu bestimmen, und haben deswegen Abstufungen des größeren und kleineren. Es giebt hier Preise, die ich einem solchen Werth gleichsetzen, oder womit ich ihn überbieten kann. Der sittliche Werth bestimmt hingegen einen nothwendigen Zweck, schlechthin ohne Größenunterschied. Die untergeordneten Werthbestimmungen würden sich also nicht zu einer allgemeinen Gesetzgebung für vernünftige Wesen eignen, weil ihnen die Nothwendigkeit fehlt. Nur der reine sittliche Trieb giebt dem Reich der Zwecke seine Form *).

Praktische Vorschriften der Geschicklichkeit lehren uns die Mittel zu Zwecken, praktische Vorschriften der Klugheit Verwendung der Mittel für einmal gewählte Zwecke, und die Regeln der Weisheit bestimmen die Wahl der Zwecke selbst; aber nur die sittlichen Anforderungen der Weisheit haben jene unmittelbare Nothwendigkeit praktischer Gesetze für den vernünftigen Willen. So ist also die Zweckgesetzgebung die der Sittengesetze, und deren einfacher Grundgedanke: Vertrauen auf die Selbstständigkeit des vernünftigen Geistes. Unter dieser Idee müssen wir das Gesetz der Gerechtigkeit aufsuchen. Der Grundgedanke des Vertrauens auf die Selbstständigkeit des vernünftigen Geistes giebt sich jedem Gebildeten unter den Menschen in dem Unterschied von Person und Sache kund.

Sachen für sich achtet jeder Mensch dem Belieben überlassen, er darf damit machen, was ihm beliebt; tritt ihm aber ein Mensch als Person gegenüber, so soll er diesen achten und ihm sein Recht lassen. Wir fühlen, daß da, wo Menschen mit Menschen umgehen, ihren Handlungen nothwendige Zwecke, Pflichten genannt, vorschweben.

*) Vgl. meine psychische Anthropologie. Band I. §. 56—59.

Digitized by Google

Deren Princip fanden wir in den höchsten Sittengesetzen, welche sich mit metaphysischer Genauigkeit so darstellen *).

1) Praktischer Grundsatz der persönlichen Selbstständigkeit: Jedes vernünftige Wesen hat den absoluten Werth der persönlichen Würde; seine Zustände in der Natur hingegen haben einen endlichen Werth, der größer oder kleiner seyn kann.

2) Praktischer Grundsatz der persönlichen Unabhängigkeit oder äußeren Freiheit: jedes vernünftige Wesen als Person existirt als Zweck an sich jede Sache aber nur als Mittel, so daß jede Sache als Mittel zu beliebigen Zwecken verbraucht werden darf, niemals aber eine Person.

3) Grundsatz der menschlichen vernünftigen Wechselwirkung, der Gerechtigkeit und persönlichen Gleichheit: Jede Person hat mit jeder andern die gleiche Würde; so daß zwar jede Sache, niemals aber eine Person als Mittel zu beliebigen Zwecken verbraucht werden darf.

Diese Sittengesetze gehen ganz aus dem Innern des menschlichen Geistes hervor und gehören dem Ideal einer gesetzlichen Vereinigung vernünftiger Wesen, indem sich unter ihnen jede Gesellschaft vernünftiger Wesen republikanisch zu einem Reiche ausbildet, in welchem Jeder sich selbst das Gesetz als Pflicht vorschreibt, seinen rein vernünftigen Willen aber zugleich als allgemein gesetzgebend für die ganze Gesellschaft ansehen muß.

Unter der Idee dieser rein vernünftigen Gesetzgebung

---

*) Siehe Handb. der prakt. Phil. Bd. I. §. 39.

Digitized by Google

tritt jeder Mensch als selbstständiges Mitglied der Gesellschaft und mit äußerer Freiheit auf, indem keines Wille dem Willen eines Andern, Jeder nur dem Gesetze unterthan ist, und zwar dem Gesetze, welches er sich selbst gegeben hat, so daß endlich alle Mitglieder unter dem Rechte der persönlichen Gleichheit zusammenstehen, welches ihnen im Gesetz der Gerechtigkeit zuerkannt ist, weil die Würde der Personen keinen Größenunterschied zuläßt.

Diese Idee ist nun ein philosophischer Grundgedanke unsrer Ueberzeugungen. Daraus ergiebt sich, daß sich ihre Bedeutsamkeit im Menschenleben zeigen müsse, dann aber auch, daß sie in ihrer Reinheit eine Aufgabe vorstelle, der das Menschenleben nicht unmittelbar entspricht, sondern der es durch die Macht der Selbstbeherrschung im öffentlichen Leben erst allmählich entgegen gebildet werden soll. So stellen sich uns hier zwei Fragen auf:

1) Wo gilt wohl dieses Gesetz der persönlichen Gleichheit wirklich im Leben?

2) Wie zeigt es sich als Aufgabe, für die verständige Selbstausbildung der menschlichen Gesellschaft?

1) Auf die erste Frage antworten wir: das Gesetz der persönlichen Gleichheit gilt überall, wo streng vom Rechte die Rede ist. Freilich gab es und giebt es gebildete Völker, bei denen Menschen dem Gesetze nach Sclaven seyn, andern als Sachen angehören können, aber die Freien unter jenen Gesetzen waren denn doch Personen und wurden unter dem Gesetz einander gleich gehalten. Nach jedes Menschen Urtheil umschließen ihn gesellige Kreise, für die er mehr oder weniger dieses ihm gleich seyn, anerkennt.

Digitized by Google

Wir die Glieder dieser Familie sagt einer; Wir die Patricier ein Anderer; Wir die Bürger dieser Stadt ein Dritter, Wir die Bewohner dieses Landes ein Vierter. Was einem solchen Wir entgegengesetzt ist, wird freilich mehr oder weniger dem Gesetz der Personen oder des Rechtes entzogen, aber innerhalb eines solchen Kreises läßt man Jedem die betreffenden Rechte nach persönlicher Gleichheit zustehen.

Zu dieser Bemerkung setzt dann das philosophische Urtheil hinzu, daß nur durch Mangel an Ausbildung des rechtlichen Urtheils diese Gleichheit auf untergeordnete Gebiete beschränkt werde, daß für das gebildete Urtheil alle diese Kreise in dem der Menschheit eingeschlossen liegen, daß also das Gebiet der Anwendung für die Idee der Persönlichkeit das: Wir die Menschen seyn solle.

Es sind Ueberreste geselliger Roheit, wann und wo die Gesetze eines Staates diese Rechte der Persönlichkeit nicht einem jeden Menschen zuerkennen, der unter ihnen leben soll. Dagegen erklären wir die weitere Ausdehnung dieses Wir auf Wir die Lebendigen, wie Brahminen und Pythagoreer sie wollten, für eine falsche philosophische Phantasie. Denn Menschen erkennen die Selbstständigkeit des Geistes in der verständigen Selbstbeherrschung und in der Geistesgemeinschaft durch Gedankenmittheilung nur im Geschlechte der Menschen an.

2) Für unsre zweite Frage erinnern wir uns erstlich aus der allgemeinen Ethik *), daß die Idee der Sittengesetzgebung, als Zweckgesetzgebung an den verständigen Willen, eine Aufgabe an den Menschen enthält und durch ihre Idee noch nicht wirklich gilt. Die Nothwendigkeit der Rechtsgesetzgebung ist kein Müssen eines Naturgesetzes, sondern

*) a. a. O. §. 40.

ein Sollen eines praktischen Gesetzes, eines Gebotes für den freien vernünftigen Willen. Daher also unsre Frage, wie zeigt sich die Aufgabe der Idee der Gerechtigkeit für die verständige Selbstausbildung der menschlichen Gesellschaft?

Hierauf ist die erste Antwort: die gesetzliche Ordnung im Menschenleben ist theils von natürlichem, theils von künstlichem Ursprung, das heißt theils von der Natur gegeben, theils Menschensatzung.

Aus den Naturgesetzen des Menschenlebens sahen wir durch die Natur Arbeit, Familie, Herrschaft und Erbschaft als Gesetze seines Lebens bestimmt werden. Unter deren Voraussetzung findet erst künstliche willkührliche Ausbildung des Lebens und der Lebensverhältnisse statt, indem Sitte, Gewohnheit, gebotenes Gesetz für die Ausbildung über jener Grundlage durch die Macht der Gewohnheit und die Gewalt der Herrscher eingeführt werden.

Die gesetzliche Ordnung nun, welche durch diese Macht und Gewalt gestiftet wird, ist die der positiven Rechtsgesetze.

In dem Kreis dieser positiven Rechtsgesetze entsteht nun erst der Streit über Gerechtigkeit, indem die Gegenwirkungen der Gewohnheit und die Gewalt der Herrscher erst nach und nach mit verständiger Besonnenheit in den Dienst des öffentlichen Wohles und somit auch in den Dienst der Idee der Gerechtigkeit gezogen werden sollen.

Durch dieses Verhältniß von Natur und künstlicher Ausbildung der Lebensverhältnisse wird uns in Beziehung

Digitized by Google

auf das philosophische Recht eine genau zu beachtende Unterscheidung bestimmt. Die Griechen unterscheiden *δίκαιον φυσικὸν* ursprüngliches Recht, welches gilt, ohne erst künstlich von Menschen geordnet zu sein, von *δίκαιον νομικὸν*, welches die Menschen erst geordnet haben. Dabei wollten die griechischen Philosophen mit dem ursprünglichen Recht eigentlich das, was schlechthin Recht sein soll, wie die Treue gegen Eltern, Vaterland und Freunde, aber diese Bestimmung des ursprünglichen Rechtes als eines natürlichen bleibt von zwei Arten, nemlich einmal jenes philosophische, welches Recht sein soll und ein natürliches, welches unter Menschen Recht sein muß. Jene Naturgesetze des Menschenlebens bringen so viele Bestimmungen der Theilung von Besitz und Geschäft unter dem Gesetz der Arbeit, der geselligen Ordnung im Leben nach Familie, Herrschaft und Erbschaft, an welche die Natur alles Menschenleben bindet, welche bestehen müssen und nicht erst nach einem erkannten Gebot gefordert werden.

Jedes bestimmte positive, im Leben wirklich geltende Recht ist erst geschichtlich eingesetztes, von Menschen geordnetes, aber hinter diesem Einzelnen wirklichen liegen allgemeine Bestimmungen, unter denen viele von ursprünglicher Art sind, und dieses nach den zwei Weisen: vieles kann nach der Natur des Menschenlebens nach Familie, Arbeit, Herrschaft und Erbschaft gar nicht anders sein, als es sich vorfindet, dieses können wir natürliches Recht nennen, anderes aber ist seiner Idee nach mit Nothwendigkeit gefordert, aber darum im Leben noch nicht nothwendig geltend, dies ist unser philosophisches Recht. Das natürliche Recht haben wir im allgemeinen nach den früher betrachteten Gesetzen des Menschenlebens zu beurtheilen, die Ideen des philosophischen Rechtes suchen wir jetzt zu jenem hinzu.

Digitized by Google

Das natürliche Recht ordnet sich den Lebensverhältnissen der Menschen von selbst unter, das philosophische ist hingegen nur der Idee nach ursprünglich geltend und muß erst durch den ordnenden Verstand, durch die Kunst der Menschensatzung im Leben wirklich gemacht werden.

§. 51.

Das positive Recht ist also nicht die Gerechtigkeit, soll ihr aber zu dienen kommen. Für dies Verhältniß wiesen wir oben schon auf den metaphysischen Unterschied der politischen und der ethischen Weltansicht zurück. Die politische ist die der Geistesgemeinschaft, der Willensgemeinschaft im geselligen Menschenleben. Da sind Recht und Verbindlichkeit in der positiven Rechtsgesetzgebung die Grundbegriffe der Wechselwirkung. Dazu bringt dann die ethische Ansicht die Idee der persönlichen Gleichheit hinzu.

Recht in allgemeiner modalischer Bedeutung ist, was dem Gesetz nicht zuwider ist, das Erlaubte; schon alles dem Gesetz unerhebliche, gleichgültige. Dieser Begriff steht sittlich dem der Tugend und des tugendhaften, als dem im Gesetz geforderten oder wenigstens gelobten gegenüber. Aber dies ist nicht der Begriff vom Recht, welcher in der Rechtslehre eigentlich gilt, sondern dieser steht der Verbindlichkeit gegenüber. Recht und Verbindlichkeit sind nemlich die Kategorien der Wechselwirkung zwischen Person und Person in der Willensgemeinschaft der Menschen, also der äußeren praktischen Naturlehre für das verständig geordnete gesellige Menschenleben. Gesetze, welche der verständigen willkührlichen Thätigkeit der Menschen für das gesellige Leben vorgeschrieben werden, legen dem unter dem Gesetze stehenden Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen auf, indem sie ihm seine Handelweise in Bezie-

Digitized by Google

hung auf einen Andern vorschreiben. Dieser andere ist dagegen der Berechtigte und mein Recht ist der Anspruch, den mir ein solches Gesetz an einen Andern giebt rücksichtlich seiner Handlungen oder Leistungen.

Jedes Recht entspricht einer Verpflichtung (obligatio). Es findet hier jedesmal ein Verhältniß zwischen Personen statt. Wir erklären im positiven Recht Person als denjenigen, der Subject eines Rechtes werden kann. Dies trifft zunächst den einzelnen Menschen als physische Person, daneben aber auch eine Gesellschaft von Menschen oder ebenso ein Institut im geselligen Leben, wie zum Beyspiel eine Schule, eine Kirche als juristische Person.

Hiermit haben wir nun den einzig geltenden Begriff von den positiven Rechten. Dagegen ist oft verstoßen worden, indem Rechtslehrer das Recht nur als moralische Möglichkeit einer Handlung, als Befugniß erklären. Dies langt schon im positiven Rechte niemals aus. Jedes Recht führt freilich für den Berechtigten viele Befugnisse mit sich, aber das ist nie das entscheidende. Dies ist positiv bei persönlichen Rechten leicht klar. Zum Beyspiel aus dem Kaufcontract besteht das Recht des Verkäufers darin, daß der Käufer verpflichtet ist, die Kaufsumme zu bezahlen, das Recht des Käufers aber darin, daß der Verkäufer verpflichtet ist, ihm das Gekaufte zu übergeben. Aber nicht nur hier, dasselbe gilt auch vom einfachsten Sachenrecht. Mein Eigenthumsrecht an einer Sache besteht nicht nur darin, daß ich damit machen darf, was mir beliebt, das steht mir auch gegen die herrenlose Sache zu, sondern, wenn die Sache mein ist, so habe nur ich darüber zu verfügen, mein Recht besteht hier in der Verpflichtung Aller andern, die Sache meiner Verfügung zu überlassen. Es giebt kein Recht, welches nur durch das Verhältniß einer Person zu

Digitized by Google

einer Sache bestünde, sondern jedes Recht ist ein Verhältniß zwischen Personen. Mein Recht ist jedesmal ein Verhältniß der Abhängigkeit des Willens Anderer von meinem Willen.

Alle Gesetze nun, welche dem Willen des Menschen vorgeschrieben werden, werden zunächst nur in den Gedanken des Menschen ausgesprochen. Sollen sie wirklich im Leben gelten, so muß ihnen erst eine gesetzgebende Kraft beigegeben werden. Diese ist entweder die innere Kraft der Gesinnung im Willen und für das rechte und gute die Tugend, das heißt die sittliche Willenskraft, oder eine äußere zwingende gesetzgebenden Gewalt. Die innere giebt die Sittengesetze und somit die höhere Idee der Gerechtigkeit. Die äußere bringt hingegen durch Gewohnheit und Herrschergewalt die gesellige Ordnung ins Leben im Staat, sie stiftet die positiven Rechte und Verbindlichkeiten.

Positiv verbunden ist also der Bürger im Staate zu dem, was durch die Gewalt der äußeren Gesetzgebung geboten ist und wiefern diese Gewalt oder die Verbindlichkeit des Gehorsams ihn unter diesen Spruch bringt.

Dazu finden wir nun aber hier, daß für die verständige Ausbildung des Menschenlebens die Aufgabe werde: in die positiven Rechtsordnungen im Staate das Gesetz der Gerechtigkeit das heißt das Gesetz der persönlichen Gleichheit einzuführen.

Bei dieser Verbindung der Begriffe müssen wir noch länger verweilen, um unsre Lehre vor Mißverständnissen zu sichern.

Digitized by Google

1) Die Rechtslehre muß immer zuerst Verbindlichkeiten ableiten, welche der eine gegen den andern hat, dadurch entstehen dann zugleich Rechte des andern, zu fordern, daß jener etwas thue oder lasse. Richten wir hingegen die Deductionen auf die bloße Befugniß als mein Recht, etwas zu thun oder zu lassen; so entsteht mir immer die Aufgabe, von einer erlaubten Handlung erst zu beweisen, daß sie nicht verboten sei, wodurch eine gänzliche Umkehrung der Rechtsverhältnisse veranlaßt wird. Denn wo nichts verboten oder geboten ist, da ist alles erlaubt und ursprünglich hat derjenige den Beweis zu führen, der mich um seines Rechtes willen an einer That hindern will; ich hingegen werde nur dann meine Befugniß beweisen müssen, wenn schon ein Verbot vorausgesetzt wird, von dem ich eine Ausnahme machen will.

Wenn wir die Rechtslehre als Lehre von den Rechten erklären und nun ein Recht nur in die Befugniß setzen, etwas zu thun oder zu lassen: so wird dieser Rechtslehre vom Dürfen überhaupt Moral als Pflichtenlehre vom Sollen an der Seite stehen und das Recht wird nur bestimmt werden können als das nicht verbotene. Dies ist die Begriffsbestimmung der wolfischen Schule, welche auf den Sprachgebrauch unsrer positiven Rechtslehrer so viel Einfluß gewonnen hat. Eine solche Rechtslehre wäre aber gar keine eigene Wissenschaft, sondern eine bloße Folgerung aus der Pflichtenlehre in Darstellung ihrer verneinenden Behauptungen. Hier fiele das Naturrecht ganz mit der Moral zusammen.

In der neueren Geschichte des Naturrechts hat nun Pufendorf das große Verdienst, daß er die Untersuchung des Guten und Rechten von jenen scholastischen Fesseln befreite, unter denen die Behauptungen über das Gute

Digitized by Google

und Rechte nur durch Berufung auf Autoritäten, besonders durch Sprüche der Bibel und des Aristoteles begründet werden sollten. Pufendorf machte dagegen das Recht der eignen Einsicht, der philosophirenden Vernunft geltend. Dabei waren Moral und Naturrecht nicht geschieden. Für diese Trennung machte erst Christian Thomasius den Unterschied zwischen justum, honestum und decorum geltend. Nur das justum ist Gegenstand der Rechtslehre sagte man nun und Thomasius hatte dafür die sehr klare Unterscheidung von Zwangspflichten und Liebespflichten oder Gewissenspflichten eingestellt. Zwangspflichten sind solche, deren Erfüllung sich durch die Gerichte erzwingen läßt, Liebespflichten diejenigen, bei denen ich lediglich meinem Gewissen überlassen bleibe. Nur die Zwangspflichten sind Sachen des Rechtes. Zum Beyspiel, Sachen der Wohlthätigkeit sind im allgemeinen nach Liebespflicht zu entscheiden, bestimmt aber das positive Gesetz, wenn die Kinder für ihre hülflosen Eltern zu sorgen verpflichtet seien, oder was ein Bürger für die Armen zu steuern habe, so sind in so weit die Sachen der Liebespflicht in Sachen der Zwangspflicht verwandelt. Diese Namenerklärungen lassen sich nun bequem anwenden, um in bloßer Auffassung der Lebensverhältnisse den Kreis der Moral und den des Rechtes von einander zu unterscheiden. Für eine philosophische Erörterung dessen aber, was Sache des Rechtes werden, oder Sache der Moral bleiben soll, sind sie gar nicht brauchbar. Dies hat nun aber die gundlingische Schule im Naturrecht ganz versehen, indem sie die Definition, Rechtspflicht ist Zwangspflicht, wie eine Sacherklärung ansah und ihre Deductionen nur darauf stellte, nachzuweisen, wo und wenn der Zwang erlaubt sei. Hier ist es umgekehrt ein leicht verständlicher Satz, daß jedes Recht mit einer Befugniß zu zwingen verbunden sei Diese Befugniß ist aber selbst ein Recht, das mir zukommt,

Digitized by Google

jeden zu zwingen, daß er die Hand davon lasse, wenn er mein Recht anzutasten beabsichtigt; diesem Rechte muß also wieder eine Rechtspflicht des Andern entsprechen, auf jenen Fall sich zwingen zu lassen; wofür mir dann wieder eine Befugniß gehört, ihn zu zwingen, daß er sich zwingen lasse und so fort, so weit es gefällig ist. Aber diese ganze Betrachtung ist durchaus zweckwidrig und der Satz, daß jedes Recht mit einer Befugniß zu zwingen verbunden sey, drückt in einer philosophischen Untersuchung nur die Verlegenheit eines Menschen aus, der in der Gesellschaft zwischen Gewalt und Recht hingestellt ist, ohne zu wissen, an welches er sich halten soll. Wir brauchen ihn gar nicht, wenn wir, wie es geschehen sollte, in unsern Deductionen von der Rechtsverbindlichkeit ausgehen und nicht nur Reflexionen über bloße Befugnisse anstellen. Wenn jemand mit mir in thätige Gemeinschaft kommt und nun anstatt mit mir nach vernünftigen Gesetzen der Wechselwirkung eine gesetzliche Uebereinkunft zu suchen, mit einem Versuche mich zu zwingen anfängt, so kann ich eigentlich nicht sagen: ich bin gegentheils wieder zum Zwang berechtigt, sondern es ist alsdann von gar keiner Rechtsverbindlichkeit die Rede, es gilt nur Gewalt. Und die innere Gesetzgebung der Tugendpflicht der Friedfertigkeit, welche mich auffordert, der Gewalt ein Ende zu machen, darf mit der äußeren Rechtsgesetzgebung nicht verwechselt werden. Im noch rechtlosen Naturzustand unter Menschen hat der erste Beleidiger gar kein Recht mehr, denn wo Gewalt entscheidet, gilt kein Recht.

Wenn Zwang die Bestimmung des Willens durch äußere physische Gewalt bedeutet, so stehen sich Recht und Zwang einander grade entgegen und schließen sich einander aus; wo Recht ist, ist kein Zwang; wo Zwang gilt, gilt kein Recht. Wenn Menschen mit einander in Gemeinschaft kommen, so kann zwischen ihnen nur entweder das Recht

Digitized by Google

oder die Gewalt entscheiden; ist das letztere der Fall, so giebt es zwischen ihnen gar kein Recht. Denn wenn es in einer Gesellschaft nur von dem Willen jedes Einzelnen abhängt, ob das Recht gelten soll oder nicht, so entscheidet schon die erste Beleidigung für die Gewalt und das Recht ist einstweilen verloren. Eine Betrachtung, welche die Rechtslehre nur auf die Befugniß zu zwingen gründen will, ist von Hugo sehr passend Todschlagsmoral genannt worden. Diese Betrachtungen entspringen aus der Verwechselung des zufälligen Merkmals der Rechtspflicht, daß ihre Erfüllung erzwungen werden kann, mit dem wesentlichen, daß sie einen Rechtsanspruch begründet, indem man anstatt der gesetzlichen Uebereinkunst, durch welche überhaupt erst ein Rechtsgesetz in einer Gesellschaft eingeführt wird, die Begleitung des Rechts mit Zwang für hinlänglich zur äußeren Gesetzgebung ansieht. Für die Wechselwirkung der Einzelnen können sich Zwang und Recht einander nur ausschließen; erst vermittelst der bürgerlichen Verfassung ist eine Vereinigung von beiden, eine Unterstützung des Rechtes durch Gewalt möglich. Eben deswegen findet aber auch überhaupt eine philosophische Rechtslehre nur als Gesetzgebung für eine bürgerliche Verfassung statt.

Die genauere philosophische Sacherklärung der hier in Frage stehenden Grundbegriffe findet sich erst bei Kant und in der kantischen Schule. Wir sagen: Pflicht ist die Nothwendigkeit einer Handlung aus Achtung vor dem Gebot. Ist die gebotene Handlung eine Gesinnung wie z. B. Rechtlichkeit, Ehrlichkeit, Friedfertigkeit, so ist die Pflicht Tugendpflicht, ist diese Handlung eine äußere That z. B. sein Wort halten, das Eigenthum eines Anderen anerkennen, so ist sie Rechtspflicht. So können Tugendpflichten nur durch die innere Gesetzgebung der Sittengesetze geboten werden, hingegen für die Rechtspflichten

Digitized by Google

kommt die aus den Sittengesetz entspringende Anforderung mit den Anforderungen der positiven äußeren Gesetzgebung im Staate in Verbindung und so entwickelt sich unser Grundgedanke, daß die Wirklichkeit der positiven Gesetzgebung nach und nach den Anforderungen des öffentlichen Wohles und der Gerechtigkeit unterworfen werden soll.

2) Mit der falschen Auffassung des Rechtsbegriffes, daß Recht nur Befugniß sey, ist nahe verbunden eine andere fehlerhafte Bestimmung, nach welcher das Recht in der äußeren persönlichen Freiheit als Unabhängigkeit jeder Person von der zwingenden Willkür einer anderen bestehen soll, wie Kant die Idee des Urrechtes angiebt. Diese Bestimmung ist der Grundfehler des ganzen neueren Naturrechts, denn von Hobbes auf Gundling, Kant und dessen Schüler bis auf Hegel sind fast alle Lehrer einig auf die Erklärung hin: Recht ist Freiheit. Diese Bestimmung ist aber durchaus einseitig und ungenügend. Allerdings sind im Rechtsbegriff nach den obigen Grundgesetzen der Persönlichkeit persönliche Freiheit und persönliche Gleichheit mit einander verbunden, aber die vollständige Rechtsidee ist nur: Gleichheit ist Recht. Wir können uns dies mit Hülfe der von Kant gegebenen Erörterungen leicht deutlich machen. Wir müssen Kant beistimmen, wenn er die Aufgabe der Rechtslehre durch das Gesetz bestimmt: die Freiheit jedes Einzelnen soll zur Zusammenstimmung mit der Freiheit aller beschränkt werden. Dies gilt für jede Rechtsordnung, positive und philosophische. Gilt in der Gesellschaft eine Rechtsordnung, und wenn sie noch so despotisch oder aristokratisch geordnet wäre, so wird durch dieselbe, wohl oder übel, die Freiheit eines Jeden beschränkt zur Zusammenstimmung mit der Freiheit aller. Hier kann nun aber nicht Freiheit als Rechtsidee vorausgesetzt werden, denn dann würde ja die Rechtslehre nur zu einer

Digitized by Google

Lehre von der Beschränkung der Rechte werden und die wahre Idee des Rechtes selbst muß erst anderswo gesucht werden. Diese wahre Rechtsidee nun muß uns angeben, nach welchem Princip die **gute** Beschränkung der Freiheit der Einzelnen erhalten werde. Dieses findet sich in den Principien des öffentlichen Wohls und für die Gerechtigkeit im Princip der persönlichen Gleichheit.

Die Idee der persönlichen Freiheit als Rechtsidee ist nur ein Princip der Ungeselligkeit, jenes Princip der Nichtintervention, welches nur voraussetzt, ein Jeder könne fordern, daß ihn der Andere gehen lasse; keiner dürfe dem Andern wider seinen Willen befehlen. Aber eben da, wo sich zwei einander nicht gehen lassen können oder wollen, wo sie vielmehr in gesellige Gemeinschaft kommen, fängt eigentlich erst das Gebiet der Rechtslehre an, und hier entscheidet das Princip der persönlichen Gleichheit für die Gerechtigkeit. Wenn einer dem andern nur so weit befiehlt, daß sie dadurch einander persönlich gleich gesetzt werden, so ist dieser Befehl keinesweges widerrechtlich, sondern er dient vielmehr zur Einführung der gerechten geselligen Ordnung.

Die Rechtslehre hat nicht nur die Freiheit eines Jeden vorauszusetzen, um zu bestimmen, was ihm erlaubt sey, sondern die Gleichheit von beiden, um zu bestimmen, was einem Jeden zukomme, wenn beide in geselligen Verkehr mit einander kommen.

3) Wenn die rohe Geselligkeit unter Menschen anfängt verständiger zu werden, so zeigt sich unter ihnen nach und nach gesetzliche Uebereinkunft, welche aber anfangs größtentheils willkürliche Gesetze bringt, die von den Stärkeren den Schwächeren vorgeschrieben werden; es entsteht eine gesetzliche Verfassung, in der aber noch von keinem wahren

Digitized by Google

Rechte, sondern nur von Willkür des Herrschers die Rede ist, blinde Gewohnheit und Herrscherwillkür sind allein die ordnenden Gewalten. Erst bei mehrerer Ausbildung läßt sich nach und nach die Forderung hören, daß der Regent seine Gesetze gemäß der Idee der Gerechtigkeit ordnen solle, die willkürliche Gesetzlichkeit verwandelt sich in eine rechtliche Staatsverfassung.

Es ist einzig eine Idee, durch welche das Rechtsgesetz nach und nach in der Gesellschaft eingeführt wird. Gegen diese Idee ist jeder wirkliche Zustand der menschlichen Gesellschaft nur als ein provisorischer Rechtszustand bestimmt, so lange nicht das Rechtsgesetz in derselben durch eine vollendete äußere Gesetzgebung wirklich geltend gemacht ist. Daher entsteht uns das Ideal eines peremtorischen Rechtszustandes für die menschliche Gesellschaft, in welchem die äußere Gesetzgebung diese Vollendung erreicht hätte.

Jede positive wirkliche gesetzliche Verfassung kann folglich nur als im Werden begriffen mit der Idee des Rechtsgesetzes verglichen werden; die Uebereinstimmung mit demselben ist mehr oder weniger nur eine erst zu lösende Aufgabe für dieselbe. Aber die Idee des Gesetzes bezieht sich denn doch auf jede positive Gesetzgebung, es muß für letztere immer eine Kritik nach jener Idee zulässig seyn.

Wenn gleich die Worte Idee und Ideal in Rücksicht alles dessen, was anwendbar seyn soll, bei dem technischen Kunstfleiß wenig Vertrauen finden, so ist es doch ein anderes um eine speculative und um eine praktische Idee. In praktischer Rücksicht ist es durchaus nur die Idee, welche der Handlung das Gesetz giebt und nicht die Erfahrung. Können wir gleich nicht hoffen der Idee je in der Natur

Digitized by Google

ganz gleich zu kommen, so ist es doch das einzige, was für unsre Handlungen wahren Werth hat, uns ihr zu nähern. So ist es auch das Ideal eines rechtlichen Zustandes in der Gesellschaft, wornach wir jeden Versuch einer äußeren Gesetzgebung beurtheilen müssen und welches allein dem Gesetzgeber selbst die Regel geben kann. Aber freilich kann dieses Ideal nicht als eine Vorschrift angesehen werden, die sich sogleich realisiren ließe, sondern nur als ein Ziel, dem man sich nähern soll.

Diesen Gedanken müssen wir noch genauer festhalten. Sittliche Ideale für den Zustand der menschlichen Gesellschaft können entweder auf ein Ideal der ethischen oder der juridischen Gesetzgebung gehen. Das ethische Ideal fordert in Rücksicht der äußeren Pflicht, uns das Wohl der Menschheit selbst zum Zweck zu machen. Dieses geschieht durch Liebe als Wohlwollen und durch Achtung. Vereinigung wechselseitiger Liebe und Achtung ist aber Freundschaft. Nach ethischen Ideen wäre also Freundschaft das höchste Ideal eines gesellschaftlichen Zustandes. Wenn nun schon menschenfreundliche Pläne für das Ganze der Menschheit zu verfolgen, eine große und herrliche Aufgabe bleibt, so kann doch die Idee hier so nicht gelten, daß die ganze Menschengesellschaft in einen großen Freundschaftsbund aufgenommen werden könnte. Unter Menschen werden die Blüthen der Freundschaft immer nur in kleinen Kreisen gepflegt werden können. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche den sogenannten ewigen Frieden, das heißt einen Zustand des Völkerlebens, in welchem der Krieg aufgehoben wäre, für ein unerreichbares Ideal halten, sondern die Erreichung dessen können wir von der bessern rechtlichen Durchbildung der Gesellschaft erwarten. Ein Raubritter der Vorzeit konnte sich wohl auch nicht vorstellen, daß der rechtliche Zustand der Gesellschaft einmal dahin werde fort-

Digitized by Google

gebildet werden, daß der Straßenraub nur zu dem niederträchtigen Gewerbe einiger verworfenen Unglücklichen in ihr gehört. Wir kennen dieses in der Wirklichkeit. Aber eben so steht es, nur mehr im Großen, mit der Kunst unsrer Helden genannten Mordbrenner. Sei indessen im Großen unter den Völkern der Friede hergestellt, so bleibt ein Ideal des freundschaftlichen Zustandes in der ganzen menschlichen Gesellschaft, wo jedes Privatinteresse im allgemeinen Interesse des Ganzen verschwinden und demnach die ethische Gesetzgebung als eine äußere gelten sollte, für die Menschen eine unanwendbare Phantasie, wie die Gütergemeinschaft philosophischer oder religiöser Schwärmer.

So bleibt uns also nur das juridische Ideal eines rechtlichen Zustandes unter einer vollendeten äußeren Gesetzgebung in Frage. Für dieses bleibt unter den Menschen nicht nur eine immer größere Annäherung möglich, sondern es läßt sich eine Vollständigkeit in der Gesetzgebung selbst sehr wohl als wirklich denken, wenn auch die Anwendung immer mangelhaft bleiben sollte. Denn für dasjenige, was eine solche Gesetzgebung nothwendig fordert, finden sich die Begriffe in der Vernunft selbst und ihre bloße Entwicklung langt hin, um ihren Eintritt in eine wirkliche Gesetzgebung möglich zu machen. Die Feinde des Rechtes sind nemlich theils Irrthum, theils der böse Wille der Einzelnen. Gegen den letzteren kann die Gesellschaft für die äußere Gesetzgebung Gewalt als Zwang setzen, dann bleibt ihr nur noch der Irrthum zu bekämpfen übrig, über den sie siegen kann, weil hier die eigene Vernunft jedes Einzelnen die Wahrheit aussagen wird, sobald sie gehörig gebildet worden ist.

Dieses juridische Ideal der äußeren Gesetzgebung ist also die Aufgabe der philosophischen Rechtslehre. Für die

Digitized by Google

Ausführung dieser Gesetzgebung haben wir aber immer zu bedenken, daß sie nicht als eine wirkliche positive Gesetzgebung geboten, sondern nur als eine Aufgabe an die Fortbildung des Lebens ausgesprochen werden kann. Man hat wohl oft das natürliche Recht und namentlich das natürliche Privatrecht so angesehen, als ob es die philosophische Ausführung einer positiven Gesetzgebung seyn solle. Allein diese Aufgabe ist ganz unzulässig. Die Philosophie kennt die Wirklichkeit der positiven Rechte in keinem Rechtsgebiet, sondern sie hat nur die Einsicht in Kriterien, nach denen sich die Tauglichkeit gegebener positiver Rechte soll beurtheilen lassen, zu Lob oder Tadel für künftige Reformen, oder für die Beurtheilung des inneren Zusammenhanges verschiedener Anforderungen. So wird die philosophische Beurtheilung in der Anwendnng immer nur eine Kritik gegebener positiver Gesetzgebungen bleiben können.

2. Gesetzliche Uebereinkunft, Vertrag und Eigenthum.

§. 52.

Das leicht verständliche Gebot der persönlichen Gleichheit aller vernünftigen Wesen ist das alleinige Princip der allgemeinen Rechtsgesetzgebung. Allein in diesem Gebote wird die Wechselwirkung vernünftiger Wesen als solcher, der Idee des Reiches der Zwecke gemäß, schon vorausgesetzt; anstatt dieser finden sich aber Menschen unmittelbar nur in der Wechselwirkung mit einer Welt unter Naturgesetzen. Ich habe das Gesetz des Rechtes nur in meinem Innern und trage es als ein der Natur fremdes Gesetz der selbstständigen Geisteswelt in die Natur hinein. Hier zeigen sich daher die Schwierigkeiten in der Entwicklung der reinen Rechtslehre, indem Menschen sich unter einander erst als vernünftige Wesen anerkennen müssen, damit die

Digitized by Google

Verpflichtung des Gesetzes zwischen ihnen gelte. Also wird die Unterordnung unter das oberste Rechtsgesetz durch die Bedingungen erfolgen, nach denen Menschen in ihrer Wechselwirkung in der Natur sich als vernünftige Wesen anerkennen.

Das Rechtsgesetz ist in Widerstreit mit den Gesetzen der Wechselwirkung in der Natur, denn für diese entscheidet nur die Stärke der Kräfte; dagegeu fordert das Recht Gleichheit der Person auch bei der größten Ungleichheit der physischen Kräfte. So lang ich nur in Wechselwirkung mit Naturkräften bin, ist meine Befugniß zum Widerstand ganz unbeschränkt, ich werde hier jedes Hinderniß meiner absichtlichen Thätigkeit zu zernichten suchen. Nur in der Wechselwirkung mit vernünftigen Wesen wird diese meine Befugniß beschränkt. Nun versteht es sich aber in der Wechselwirkung der Menschen nicht schon so von selbst, daß sie einander als vernünftig anerkennen, und dem Gesetz gemäß behandelu. Es wird daher das erste Postulat der rechtlichgesetzgebenden Vernunft, daß Menschen sich als vernünftig anerkennen sollen. Erst alsdann kann der Fall ihrer Verbindlichkeit eintreten.

In diesem Zwischenraume liegen die meisten Ursachen von Irrungen bei der Auffassung der Rechtsbegriffe, indem der Gesichtspunkt der rechtlichen Beurtheilung sich ganz ändert, je nachdem das Gesetz Menschen voraussetzt, welche sich einander als vernünftig anerkennen, oder ob nur nach der Beurtheilung der Befugniß gefragt wird, welche Jemand in der Gesellschaft überhaupt gegen andere hat, mit denen er noch in keinem festen Verhältniß der Anerkennung wechselseitiger Rechte steht. Wir wollen nun hier für einen peremtorischen Rechtszustand in der Gesellschaft das vollendete Rechtsgesetz besprechen und müssen also anerkannte

16*

vernünftige Wechselwirkung unter den Menschen als ein Postulat der Vernunft voraussetzen.

Daher erhalten wir als oberste Subsumtionsformel unter das Rechtsgesetz das Gebot: Die Menschen sollen sich in ihrer Wechselwirkung als vernünftig anerkennen; oder die Forderung: ich habe das Recht, von einem Jeden zu fordern, daß er mich, weil ich ein Mensch bin, als vernünftiges Wesen anerkenne.

Das Gesetz muß also die nothwendigen Bedingungen gebieten, welche eine vernünftige Wechselwirknng unter Menschen möglich machen. Wodurch erkennen wir uns nun in der Natur einander als vernünftig an? und wie kommen wir in vernünftige Wechselwirkung? Dies muß hier zunächst für die Subsumtion unter das Gesetz bestimmt werden.

1) also die äußere Wechselwirkung der menschlichen Vernunft.

Ich als vernünftiges Wesen bin nur innerlich Gegenstand meiner Selbsterkenntniß. Was ich innerlich von mir erkenne ist mein Denken. Wird hier nur auf meine Selbstthätigkeit gesehen, so kann ich mein ganzes Inneres meine Gedanken nennen; selbst mein Wollen und mein willkürlich Handeln gehört nach seinen innern Bestimmungsgründen zu meinen Gedanken, indem es nur eine eigene Causalität meiner Vorstellungen enthält. Also dasjenige, was mich als vernünftiges Wesen qualificirt, sind meine Gedanken, deren ich mir nur innerlich bewußt werde. Was wird daher vernünftige Wechselwirkung unter Menschen seyn? In mein Inneres greift kein Anderer unmittelbar ein, in mein Inneres ist der Blick jedem Andern verschlossen. Hier

steht gleichsam Jeder allein in seiner eigenen Welt und wenn wir uns nicht früher in der Anschauung der Welt außer uns verlören, als wir nur das eigne Innere kennen, wenn wir auch dann nicht unsers Gleichen außer uns suchten, wir fänden es kaum. Es giebt für uns keine unmittelbare Wechselwirkung der Gedanken, sondern nur eine vermittelst der äußeren Natur. Daher ist das einzige Band vernünftiger Geselligkeit unter Menschen eine mittelbare Mittheilung der Gedanken. Auf Gedankenmittheilung durch die äußere Natur beruht also alle vernünftige Wechselwirkung für Menschen. Selbst mein eignes Innere erkenne ich häufig leichter durch das Aeußere als für sich selbst. Dadurch wird mir schon für mich das Aeußere oft zum Zeichen des Innern nothwendig; auf dieser Bezeichnung beruht alle Möglichkeit einer äußeren Gedankenmittheilung. Sich einander zu verstehen ist, vor der ersten Anerkennung eines Vernünftigen außer mir bis zu den feinsten Verständnissen in Liebe und Freundschaft, das einzige, worauf eine vernünftige Gemeinschaft unter Menschen beruht. Gedankenbezeichnung aber heißt Sprache; Mittheilung der Gedanken durch Sprache ist also die Bedingung, durch welche allein vernünftige Gemeinschaft unter Menschen statt findet.

2) Die physischen Bedingungen einer vernünftigen äußern Thätigkeit unter Menschen.

Die allgemeinste physische Bedingung, unter welcher uns eine willkührliche äußere Thätigkeit statt finden kann, ist der Gebrauch von Sachen. Wirklicher willkührlicher Gebrauch einer Sache setzt das Haben, die Inhabung (detentio) derselben voraus, im allgemeinsten, sie muß besessen (possessio) werden oder in der Gewalt (potestas) desjenigen seyn, der sie brauchen will. Willkührliche Thä-

tigkeit besteht aber in einem thätig seyn nach Zwecken, wo der Begriff der Wirkung die Ursache ihrer Hervorbringung wird. Es ist also das Eigenthümliche unserer vernünftigen äußern Thätigkeit, daß sie im Gebrauch von Sachen durch die Vorausbestimmung ihres Erfolges geleitet wird. Alle gegenseitige Beschränkung unsrer äußern Thätigkeiten beruht folglich darauf, daß der Gebrauch, den Einer von einer Sache machen will, mit der Inhabung der Sache durch einen Andern nicht bestehen kann, daß also Einer Inhabung und Gebrauch der Sache ausschließlich haben und den Andern zum Weichen bringen müßte, wenn er sie für seine Zwecke anwenden will. Nur auf den Fall dieser gegenseitigen Beschränkungen ihrer Thätigkeiten ist unter Menschen vom Recht die Rede. Ihre Rechtsansprüche werden also alle ausschließlichen Besitz, das heißt das Mein und Dein betreffen. Wo keine solche Ausschließung ist, würden sie ungestört neben einander leben.

3) Das vernünftige unsrer Thätigkeiten besteht in Vorausbestimmung derselben nach Zwecken, das heißt in Willensbestimmungen für zukünftige Handlungen. Die Gemeinschaft der Menschen wird also vernünftig durch eine gesellschaftliche Vorausbestimmung ihrer willkührlichen Thätigkeiten mit Hülfe der Sprache.

Durch gegenseitige Willenserklärungen wegen zukünftiger Handlungen, das heißt durch Versprechen oder überhaupt durch gesetzliche Uebereinkunft müssen also Menschen die Sphäre ihrer Thätigkeit voraus bestimmen, wenn ihr Verkehr vernünftig werden soll, und im Fall von wechselseitigen Beschränkungen muß durch gesetzliche Uebereinkunft einem Jeden die ausschließliche Sphäre seiner Thätigkeit bestimmt werden, wenn die Beschränkung auch nur durch verständig geleitete Gewalt geschehen sollte.

Digitized by Google

Dasjenige, in dessen ausschließlichem Besitze ich bin, ist aber das Meinige. Die vernünftige Wechselwirkung unter Menschen setzt also eine Bestimmung des Mein und Dein durch gesetzliche Uebereinkunft oder durch Versprechen voraus.

Gesetzlichkeit durch den Willen der Machthaber ist daher schon früher in der Gesellschaft als das Recht, denn ohne diese kann die Gesellschaft nicht einmal als verständig geordnet bestehen. Hier aber kommt zu der physischen Bedingung der gesetzlichen Uebereinkunft noch die Forderung der Freiheit hinzu, daß die Uebereinkunft über die Scheidung des Mein und Dein dem Gesetze der persönlichen Gleichheit gemäß geschehen soll.

Alle Anwendung des Rechtsgesetzes auf die menschliche Gesellschaft besteht also in Bestimmungen des Mein und Dein durch gesetzliche Uebereinkunft. Demgemäß haben wir die Gesetze selbst abzuleiten und zuerst für die allgemeine Rechtsgesetzgebung die drei Momente mit einander zu vebinden.

a) Persönliche Freiheit und Gleichheit gehört dem geistigen Leben, somit der verständigen Anordnung desselben und kann daher nur unter Bedingung der letzteren zur Anwendung kommen.

b) Verständige Anordnung ist nur durch gesetzliche Uebereinkunft möglich und diese wieder nur da, wo ein Recht der Sprache anerkannt und aufrecht erhalten wird. So zeigen sich die Forderungen der Treue: ohne Heilighaltung von Gesetzen für die ganze Gesellschaft, von Versprechen und Vertrag für die Einzelnen ist keine verständige Lebensordnung, geschweige denn Einführung der Idee der Gerechtigkeit möglich.

Digitized by Google

c) Ferner die Bedingung äußerer Thätigkeit der Menschen ist Inhabung, Bearbeitung und Gebrauch von Sachen.

Daraus können wir nun die Gesetze selbst ableiten.

§. 53.

Erstes Gesetz.

Versprechen sollen gehalten werden.

Die Anwendung des Rechtsgesetzes unter Menschen macht die Forderung nothwendig: die Menschen sollen sich in ihrer thätigen Gemeinschaft als vernünftig anerkennen. Dies ist aber nur vermittelst der Sprache möglich. Das nächste Erforderniß für die Anwendbarkeit des Rechtsgesetzes in der menschlichen Gesellschaft ist also die Anerkennung einer Sprache in derselben oder das Recht der Sprache. Es entsteht das Gebot: in ihrer thätigen Gemeinschaft sollen Menschen unter einander eine rechtliche Sprache anerkennen, denn nur durch diese kann ihre Gemeinschaft vernünftig werden. Dies erfordert unvermeidlich, daß diejenigen Mittel, welche in der Sprache zur Gedankenmittheilung gebraucht werden, jederzeit als Zeichen einer vernünftigen Gemeinschaft unter den Menschen angesehen werden müssen und sollen, und zu keinem andern Zweck gebraucht werden dürfen. Die Zeichen der Sprache dürfen nie dem Zwecke der Gedankenmittheilung zuwider angewendet werden. Denn wenn es mir erlaubt ist, durch die nämlichen Zeichen einmal meine Gedanken mitzutheilen, und ein andermal ihm nur etwas vorzuschwätzen ohne Rücksicht auf die Bedeutung, die in den Zeichen, für uns in den Worten, liegt: so kann er nie unterscheiden, in welchem Falle er eben ist, und die ganze Möglichkeit, uns einander als vernünftig anzuerkennen wäre aufgehoben. Daher ist

Digitized by Google

uns sprechen und Gedanken mittheilen auch meistentheils ganz gleichbedeutend. Wir erkennen im Worte nur den geäußerten Gedanken. Heilighaltung des Rechtes der Sprache ist also die oberste Rechtspflicht, indem sie die nothwendige Bedingung ist, unter der allein eine rechtliche Verpflichtung unter Menschen statt haben kann.

Eine verbotene Unwahrheit sagen, heißt lügen. In rechtlicher Hinsicht ist also jede Unwahrheit in der Gedankenmittheilung eine Lüge, sie ist von rechtswegen verboten; Wahrhaftigkeit ist die erste Rechtspflicht. Denn wenn ich jemanden, mit dem ich nur in rechtlichen Verhältnissen stehe, eine Unwahrheit sage, so beleidige ich ihn nicht nur, sondern ich hebe sogar das ganze Rechtsverhältniß, alle vernünftige Gemeinschaft, zwischen uns auf, und vernichte dadurch eigentlich jede rechtliche Verpflichtung, die er gegen mich haben kann.

Ich suche dies deutlicher zu machen. Erstlich es tritt hier der Fall ein, welcher oft vorkommt, daß mir etwas ethisch erlaubt ist, was juridisch verboten wird. Nämlich in jedem Fall veräußerlicher Rechte, ist zwar der Verpflichtete dem Berechtigten nothwendig verbunden, aber der Berechtigte ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu fordern; er kann freigeben. So wird Jemand im Scherz zu beleidigen wohl gar eine Freundschaftsbezeugung, indem ich dadurch ein freundschaftliches und nicht bloß rechtliches Verhältniß zwischen uns voraussetze, wo nicht jeder Anschein von Beleidigung schon Mißtrauen zwischen uns veranlassen kann, indem wir einer wechselseitigen Achtung oder Liebe sonst schon hinlänglich versichert sind. Daß man aber dabei in der Gesellschaft vorsichtig seyn muß, zeigt die Erfahrung oft genug, indem es jederzeit nur vom Beleidigten abhängt, wie weit er Spaß verstehen, oder sich

Digitized by Google

der Beleidigung annehmen will. Eben dies läßt sich nun auch besonders auf das Unwahrheitsagen anwenden, indem die Erlaubniß dazu immer erst von einem freundschaftlichen Verhältniß in der Gesellschaft und der Möglichkeit irgend ein Mißtrauen dadurch zu erwecken, abhängt. Denn der Beleidigte behält hier immer sein Recht, es fragt sich nur, ob er es verfolgen will oder nicht.

Zweitens bei der Frage: ob jede Lüge von rechtswegen verboten sey oder nicht, ist die größte Schwierigkeit die, daß wir hier eben auf dem Punkte stehen, wo die rechtliche Gesetzgebung sich von dem Innern losreißt, um äußerlich werden zu können. Es liegt in der Gedankenmittheilung die erste Willensäußerung, ob ich den Andern als meines Gleichen ansehen will, oder nicht, es liegt also für den Andern die erste Anzeige darin, ob zwischen uns Rechtsgesetz gelten solle oder nicht. Aber eben dieser Uebergang vom Innern zum Aeußern in der Gedankenmittheilung wird oft vom Irrthum getroffen. So giebt es Fälle, in denen der äußere Beweis, ob ich meine Gedanken wahrhaft mitgetheilt habe oder nicht, sich nicht führen läßt; wenn z. B. jemand Unwahres erzählt, welches er selbst für wahr hält. Dieses mag viele Rechtslehrer bewogen haben, das Verbot der Lüge nur ethisch als Beleidigung meiner eigenen Würde zu betrachten. Es ist ja aber hier selbst noch in der äußeren Gesetzgebung von rechtlichen Einfluß. Wenn z. B. die Thatsache bewiesen ist, daß jemand einem andern eine Unwahrheit gesagt hat: so kann der, der sie gesagt hat, nur die Exception machen, daß es keine Lüge gewesen sey, weil er seiner besten Ueberzeugung gemäß gesprochen habe. Ihm liegt also der Beweis auf, daß er mit dieser Unwahrheit niemand beleidigt habe, und nicht den angeblich Beleidigten.

Bei Beurtheilung dieses Satzes zeigt sich ein wichtiger

Digitized by Google

Fehler der Kantischen Rechtslehre. Er verweist das Verbot der Lüge ganz in die Ethik und findet alsdann Schwierigkeiten, die Gültigkeit der Verträge zu deduciren. Ja er behauptet sogar ausdrücklich, es liege im ursprünglichen Recht jedes Menschen, daß er einem andern erzählen dürfe, was er wolle, weil jener es annehmen kann, wofür er will. So folgert er nämlich aus seiner ersten Annahme, daß das ursprüngliche Recht in der persönlichen Freiheit bestehe. Aber dies ist fehlerhaft. Kant denkt sich unter einem Recht hier nur eine Befugniß und nicht ein Recht, von andern etwas zu fordern. Er setzt das ursprüngliche Recht in die erste Befugniß, etwas zu thun. Allein, wie wir gefunden haben, hier macht nicht eigentlich die Befugniß, sondern allein das Ausschließen des Andern mein Recht aus, welches seiner Rechtspflicht entspricht. Mein Recht besteht hier eben darin, daß ich den Andern von etwas ausschließen darf. Für den besondern Fall der Lüge sieht Kant die Sache nur so an, daß es den Andern nichts angehe, was ich einseitig für mich thue, ohne seiner freien Thätigkeit zu nahe zu treten. Aber dies entscheidet unsre Angelegenheit nicht, denn der Lügner tritt ja dem Belogenen zu nahe. Kant hat nicht beachtet, daß wenn ich nicht wirklich positiv eine Sprache und das Recht derselben zwischen mir und dem Andern anerkenne, überhaupt alle Anwendung des Rechtsgesetzes zwischen uns wegfällt und nur Gewalt übrig bleibt, weil wir uns in der Natur erst als vernünftig anerkennen müssen, ehe wir das Gesetz der vernünftigen Wechselwirkung unter uns an die Stelle des Naturgesetzes der Wechselwirkung setzen können. Diese Anerkennung findet aber nur durch Wahrhaftigkeit nach dem Rechte der Sprache statt.

Wir behaupten also, daß das Gebot der Wahrhaftigkeit jeder Aussage und das Verbot, irgend Jemand eine Unwahrheit zu sagen, in der Gesellschaft rechtlich gelte und

Digitized by Google

zwar darum, weil es die nothwendige Bedingung ist, unter der die Handlungen in der menschlichen Gesellschaft überhaupt unter das Rechtsgesetz geordnet werden können. Der eigentliche Endzweck dieses Gebotes ist also, uns als vernünftig anzuerkennen, damit in unsrer Gesellschaft das Rechtsgesetz gelten könne.

Nun besteht aber alle Gemeinschaft unter Menschen nur vermittelst ihrer äußeren Gegenwirkungen in der Natur. Wenn Menschen nun in den Fall kommen, hier einander ihre Thätigkeiten zu beschränken, so sollen sie darin dem Gesetz der persönlichen Gleichheit folgen; um dies aber thun zu können, wird Gedankenmittheilung unter dem Gesetz der Wahrhaftigkeit in Rücksicht ihrer Thätigkeiten und der gegenseitigen Beschränkung derselben durch einander erfordert. Das heißt, sie müssen sich einander unter dem Gesetz der Wahrhaftigkeit ihren Willen erklären. Eine solche Willenserklärung heißt ein Versprechen, und ein förmlich gethanes Versprechen ist ein Vertrag. Die Gültigkeit gethaner Versprechen oder eingegangener Verträge liegt also unmittelbar im Gesetze der Wahrhaftigkeit und ist die oberste Bedingung der Anwendung von Rechtsgesetzen. Hier folgt also die Gültigkeit von jedem Versprechen und die rechtliche Nothwendigkeit seiner Erfüllung daraus, daß sie die nothwendige Bedingung sind, unter der die Wechselwirkung der Menschen vernünftig werden kann. Denn daß Versprechen und Vertrag unmöglich sind, wenn ihre Erfüllung nicht vorausgesetzt wird, ist eine theoretische Entscheidung, indem sich sonst niemand darauf einlassen würde, hier kommt es praktisch nur darauf an, zu beweisen, daß Versprechen nothwendig sind, um das Recht unter den Menschen in Anwendung zu bringen.

Von den empirischen weitern Bedingungen des Ver-

sprechens, der Annahme und Erfüllung desselben soll hier nicht die Rede seyn, da wir jetzt nur die Idee des Gesetzes aufstellen. So gehört auch die Ungültigkeit wiederrechtlich erzwungener Versprechen nicht hierher, denn wir haben es mit der Rechtsgesetzgebung zu thun; diese Ungültigkeit beruht aber darauf, daß da, wo widerrechtlicher Zwang statt findet, nicht das Recht, sondern nur Gewalt gilt.

Jedes gethane Versprechen ist also von rechtswegen gültig, die Erfüllung liegt dem Versprechenden als Rechtspflicht auf, welche dem Andern das Recht giebt, sie zu fordern. Weil daher unter Menschen keine Anwendung des Rechtsgesetzes ohne die Treue gesetzlicher Uebereinkünfte und dann ohne Verträge möglich ist: so können wir überhaupt das Rechtsgesetz aussprechen, daß durch dasselbe die thätige Geselligkeit unter die Bedingung des Vertrages gebracht wird.

Das Rechtsgesetz gebietet, daß die Menschen ihre thätige Gemeinschaft, die Gesetze ihres Verkehrs durch Verträge ordnen sollen. Jeder Mensch ist durch das Gesetz verpflichtet, sobald er mit einem Andern in Wechselwirkung kommt, mit ihm über Verbindung und Beschränkung ihrer gegenseitigen Thätigkeiten zu contrahiren, wenn noch keine gesetzliche Uebereinkunft zwischen ihnen statt findet, und keiner kann den andern von der gesetzlichen Uebereinkunft und den Vertrag zu etwas anderen als zum contrahiren verpflichtet halten, indem sie nur dadurch aus der bloß physischen Wechselwirkung in eine vernünftige treten. Erst unter den Bedingungen der gesetzlichen Uebereinkünfte und Verträge läßt sich das Gesetz der Gleichheit in ihrer Wechselwirkung erst weiter anwenden.

Digitized by Google

§. 54.

Zweites Gesetz.

Durch die gesetzliche Uebereinkunft soll in der Gesellschaft die persönliche Freiheit und die persönliche Gleichheit aller Mitglieder geordnet nnd geschützt werden.

Dafür müssen wir folgende Anforderungen neben einander beachten.

1) Für ein gebildetes Volk ist die erste Forderung der Gerechtigkeit bürgerliche Freiheit jedes Mitgliedes der Gesellschaft und Oeffentlichkeit der Verwaltung, das heißt gesetzliche Verpflichtung der Unterthanen im Gegensatz gegen blinden Gehorsam und blinde Unterwerfung; Zweck aller Gesetze und Befehle im Staate soll das öffentliche Wohl und nicht Herrscherbelieben seyn; dem Gesetz allein soll die Herrschaft zukommen, der Rechtsgang also unbedingt herrschen.

2) Die zweite Forderung ist persönliche Freiheit das heißt rechtliche Selbstständigkeit jedes vollbürtigen und unbescholtenen Staatsbürgers im Gegensatz gegen Sclaverei, Leibeigenschaft und abgeschlossene vornehme Kasten.

3) Der Mensch fordert für sich im bürgerlichen Leben Zufriedenheit durch die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Aber die Bedürfnisse bringt großentheils die Gewohnheit und die Erziehung. Daher wird hier die Anforderung: möglichst freie Wahl der Lebensweise für jeden Gebildeten und möglichst gleiche Leichtigkeit für jeden Stand zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu gelangen.

4) Dieses letzte wendet sich denn besonders an für das System der getheilten Arbeit im rechtlichen Ver-

Digitized by Google

geltungssystem. Die öffentliche Gerechtigkeit besteht nicht nur darin, daß dem Besitze nach Jedem das Seinige behalten bleibe, sondern vorzüglich noch darin, daß Jeder den Lohn empfange, den seine Arbeit werth ist. Niemand soll der unbezahlte Knecht eines Andern werden.

Hier sind die zwei ersten Forderungen, die für die Freiheit, von einfacherer und großer Anwendung, die beiden letzten für die Gleichheit hingegen machen ihre Kriterien bis in die mannigfaltigsten kleinen Lebensordnungen geltend. Wir müssen für die Art ihrer Anwendbarkeit besonders klar zu sehen suchen.

Zur Erläuterung der Anforderungen der bürgerlichen und persönlichen Freiheit kann hier im allgemeinen genügen, daß wir diese persönliche Freiheit mit der physischen Unfreiheit oder Gebundenheit in den geselligen Verhältnissen richtig vergleichen lernen. Die physische Gebundenheit zeigt sich in der Gesellschaft im Verhältniß von Befehl und Gehorsam, so wie die Natur dieses im Familienleben, im Gewerbe, im Staate mit sich bringt. Dieses Befehlen und Gehorchen nun ist kein Verhältniß der Gerechtigkeit, sondern ein Naturverhältniß unter den Menschen, welches für die verständige Leitung der Geschäfte zum Bedürfniß wird. Darum entscheidet nicht die Gerechtigkeit, sondern es entscheiden andere Lebenszwecke, welche die Natur in Familie, Gewerbe und Staat der Menschen aufgiebt, an sich Wer befehlen und Wer gehorchen soll, die Gerechtigkeit aber entscheidet nur einen Theil dessen Was und Wie befohlen werden soll oder nicht. Auf diese Seite fallen allein die Anforderungen der persönlichen Freiheit, indem ein Jeder zu fordern hat, daß er bei allen Staatszwecken als Person mit bedacht werde.

Digitized by Google

Für die persönliche Gleichheit gilt dann wieder derselbe Unterschied im Gegensatz gegen die physischen Ungleichheiten nach Familie, Gewerbe und im Staate. Aber hier gehen die Anwendungen weit mehr ins kleine.

Wir können zuerst beachten, wie hier wieder der Unterschied der natürlichen und der künstlichen Bedürfnisse in Frage kommt. Wir tadeln eine Lebensordnung im Volke, in welcher die Gesundheit bei Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse verkannt wird, und in welcher nicht die wahre Aufklärung das künstliche Bedürfniß beherrscht. Aber dies ist kein Tadel der Ungerechtigkeit, sondern nur ein Tadel der Geistesbildung für die Ermahnung zur Fortbildung. Dabei langt das Gesetzgeben und Rechtordnen nicht aus, und überhaupt nicht weit. Die meisten Bedürfnisse erhält der Mensch nicht vom Gesetz, sondern vom Schicksal. Bei den modischen läßt sich wenig gebieten, wenig verbieten; Geistesbildung wünschen wir, werden sie aber auch nicht gesetzlich erzwingen über das Maaß hinaus, welches im allgemeinen zum Bedürfniß wurde.

Das Kriterium der Gerechtigkeit bleibt also hier einzig, ob dem Bürger die Bedürfnisse befriedigt werden, die sich einem Jeden, nach seiner Lage in der Gesellschaft, in der Regel werden geltend machen.

§. 55.

Drittes Gesetz.

Das Mein und Dein soll nach dem Grundsatz der persönlichen Gleichheit in der Gesellschaft vertheilt werden.

Durch gesetzliche Uebereinkunft und Vertrag ist das Gesetz nur seiner Form nach anwendbar gemacht, es wird

Digitized by Google

dadurch wenigstens möglich in vernünftige Wechselwirkung zu kommen. Da diese Wechselwirkung aber nur in äußeren Handlungen besteht, so fragt sich noch, wie nun durch gesetzliche Uebereinkunft das Princip der Gleichheit auf die äußeren Handlungen angewendet werden könne. Es wird hier vorausgesetzt, daß meine Willensthätigkeiten mit denen Anderer in Verbindung und Gegenwirkung kommen, in dieser Wechselwirkung aber nicht die Stärke, sondern die Gleichheit des Rechtes auf beiden Seiten entscheiden solle. Wir müssen also in der Wechselwirkung unsre Wirkungskreise gegenseitig gegen einander beschränken, und jedem einen Theil als den seinen bestimmen, der ihm ausschließlich zukommt. So soll Jeder eine Sphäre seines ausschließlichen Besitzes und Gebrauches von äußeren Sachen erhalten. Soll diese Ausschließung aber durch Vernunft und nicht durch bloße Gewalt bestehen, so liegt in ihr, daß einem Jeden eine Sphäre bestimmt wird, innerhalb welcher alle freien Thätigkeiten zum Gebrauch von etwas Aeußerem von seiner Willkür abhängen; er wird also durch seinen bloßen Willen jeden Andern aus dieser Sphäre ausschließen können. Hierdurch wird der Begriff des rechtlich Meinen oder des Eigenthums in weiterer Bedeutung bestimmt. Diese rechtliche wechselseitige Beschränkung unsers Wirkungskreises macht für den Begriff des rechtlichen Mein und Dein einen Unterschied zwischen physischem Besitz und einem intelligibeln Besitz nothwendig. Der physische Besitz einer Sache setzt Inhabung derselben voraus, oder daß sie in meiner Gewalt sei, der intelligible Besitz ist hingegen eine Idee der praktischen Vernunft und besteht darin, daß die Sache in meinem Rechte sey, er besteht in einer bloß gedachten Verknüpfung der Sache mit meinem Willen, wenn sie auch nicht in meiner Gewalt ist. Alle Rechtsverhältnisse sind Verhältnisse der Willensgemeinschaft unter Menschen und zu solchem muß auch der Besitz einer

Digitized by Google

Sache erhoben werden, um Gegenstand eines Rechtes zu werden.

Für die vernünftige Wechselwirkung tritt also an die Stelle des bloß physischen Besitzes durch Inhabung ein intelligibler Besitz durch Eigenthumsrecht, und die Anwendung des Rechtsgesetzes fordert, daß der Besitz und Gebrauch von Sachen nach dem Gesetze der Gleichheit als Eigenthum in der Gesellschaft vertheilt werden soll. Das Rechtsgesetz findet in der menschlichen Gesellschaft nur dadurch Anwendung, daß in der thätigen Gemeinschaft der Menschen Jedem nach dem Princip der Gleichheit ein ausschließlicher Wirkungskreis für seinen Gebrauch als das Seine bestimmt werde nach der Idee des intelligibeln Besitzes. Ohne diesen intelligibeln Besitz und die Bestimmung des Eigenthums würde nemlich wieder nur physische Wechselwirkung durch Gewalt möglich bleiben, indem keiner wüßte, durch welchen Gebrauch einer Sache er die äußere Thätigkeit eines Andern widerrechtlich beschränke.

Es fragt sich daher nun, wie wird intelligibler Besitz und Vertheilung des Eigenthums äußerlich herzustellen seyn? Darauf haben wir leicht die Antwort: Nur durch gesetzliche Uebereinkunft und Vertrag, denn diese sind die erste Bedingung einer vernünftigen Gemeinschaft. Der ursprüngliche Rechtsanspruch eines Jeden wird also nur das Recht: unter dem Gesetze der Gleichheit zu contrahiren und die Uebereinkunft kann dann nur die Vertheilung des Eigenthums betreffen.

Jeder Versuch ein Eigenthumsrecht unmittelbar ohne Beihülfe einer gesetzlichen Uebereinkunft zu begründen, muß von uns verworfen werden, denn ohne diese ist überhaupt

Digitized by Google

keine Anordnung des Rechtes möglich. Physischer Besitz z. B. die erste Besitzergreifung kann nur als ein empirisches Moment bei der Beurtheilung der persönlichen Gleichheit für den einzelnen Fall mit gelten.

Die erste Bedingung einer vernünftigen Gemeinschaft unter den Menschen ist die gesetzliche Uebereinkunft, welche mit Besonnenheit neu durch den Vertrag erhalten wird die zweite ist Bestimmung des Eigenthums; keine von diesen beiden kann ohne die andere seyn. Wenn wir in vernünftige Gemeinschaft treten wollen, können wir dies nur durch gesetzliche Uebereinkunft, aber durch diese können wir nichts thun, als das äußere Mein und Dein in der Gesellschaft ordnen. Das vollständige Princip der Anwendbarkeit des Rechtsgesetzes unter Menschen ist also die Bestimmung des Eigenthums in der Gesellschaft durch gesetzliche Uebereinkunft. Und die vollständige Idee des Rechtsgesetzes selbst wird: die äußern Gegenstände der Willkür sollen in der Gesellschaft durch gesetzliche Uebereinkunft gemäß der persönlichen Gleichheit der Menschen als Eigenthum bestimmt werden. Diese Idee ist es nun, welche der Politik die Aufgabe bestimmt. Mit der Realisirung dieses Gesetzes in der Gesellschaft wäre ihr Zweck erreicht.

§. 56.

Was bedeutet nun aber hier die Idee der persönlichen Gleichheit für die Vertheilung des Eigenthums?

Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir auf zweierlei Rücksicht nehmen: erstlich auf das Verhältniß des Besitzes zum Genusse und zweitens auf das Verhältniß des Genusses zur Arbeit.

Digitized by Google

1) Wir suchen Eigenthum und Besitz nicht unmittelbar, um zu besitzen, sondern um mit Genuß zu leben. Leben und genießen ist es also eigentlich, was wir durch das Eigenthum suchen, das heißt unsre Bedürfnisse zu befriedigen. Die verlangte Gleichheit wird also erstlich nicht eine Gleichheit des Besitzstandes seyn, sondern eine Gleichheit des Genusses, die Größe, nach welcher sie bestimmt wird, ist der Grad, in dem ein Jeder seine Bedürfnisse befriedigen kann.

Dabei kommt es nun gar nicht darauf an, wie viele oder wenige, oder welche Bedürfnisse der Einzelne hat, oder worin er nach seinem Geschmacke seinen Genuß sucht, sondern wir können einzig nach der Zufriedenheit mit seinem Zustande messen, welche der Erfolg davon ist, in welchem Grade die Bedürfnisse befriedigt werden, die er grade hat. Ferner es ist ein Widerspruch darin, jemand zwingen zu wollen, in diesem oder jenem die Freude seines Lebens zu suchen, in dies oder das seinen Genuß zu setzen, dies oder das als ein Bedürfniß anzusehen. Hier muß die Wahl einem Jeden für sich überlassen bleiben. Es wird also die erste Anforderung für eine gerechte Lebensordnung in der Vertheilung des Eigenthums: die größtmögliche Gleichheit des Genusses und der Befriedigung der Bedürfnisse zu bewirken und die größtmögliche Freiheit herzustellen für Jeden in der Art, wie er leben und genießen will.

Bei der Anwendung zeigt sich hier im weitesten Umfang der Unterschied von Ruhe und Geschäftigkeit in dem Leben der Einzelnen. Das Hauptbestreben in der großen Masse der arbeitenden Klassen in unsern Staaten geht daranf aus, ihr ruhiges Durchkommen zu haben, und daher wird das Ziel der meisten ausgesprochen: ohne Sorge für

die Zukunft leben zu können; leben zu können, ohne denken zu müssen; sich auf mechanisches Arbeiten zu beschränken, denn freies Nachdenken als Arbeit ist mit seiner Unsicherheit für die meisten eine große Last. Diese Ruhe im Leben, im Gegensatz mit einer stets frei bleibenden Geschäftigkeit, ist die Wahl der meisten und dies macht im Großen für die Arten des Lebensgenusses den Hauptunterschied. Wer die Ruhe vorzieht, bleibt gern bei den einmal gewohnten Bedürfnissen und sucht keine neuen, hat also verhältnißmäßig die wenigeren; hingegen der Geschäftige trachtet nach beständigen Erweiterungen.

Wem der Staat die Ruhe sichert, mit dem kann er sich hier also leicht abfinden; wessen Geschäftigkeit aber mit dem Willen des Staates und in seinem Interesse ihn in steter Unruhe erhält, der wird mehr zur Befriedigung bedürfen, so wie er immer an Ruhe und Sicherheit des Lebens verliert. Daher ist hier mit niemand leichter die Rechnung abzuschließen, als mit einem freien Bauernstande, denn dieser wählt die Ruhe und diese ist ihm so leicht zu sichern, daß er meistentheils im Genuß vor dem üppigsten Regenten den Vortheil haben wird.

2) Aber eben dieses Verhältniß von Ruhe und Geschäftigkeit führt uns auf das andere der Ruhe und Arbeit und somit auf das von Arbeit zum Genuß. Fast jeder gebildete Staat muß sich die Mittel für seine Bedürfnisse erst durch Arbeit selbst verschaffen, erhält sie nicht als bloßes Geschenk der Natur. Sein Geschäft bei der Vertheilung des Eigenthums ist also nicht bloß, die Befriedigung der Bedürfnisse zu vertheilen, sondern zugleich eine Vertheilung der Geschäfte, eine Vertheilung der Arbeit zu besorgen. Genuß und Arbeit stehen hier in einem Wechselverhältniß, der Staat verlangt von den Einzelnen die

Arbeit, der Einzelne verlangt dafür den Genuß (die Befriedigung seiner Bedürfnisse). Hier wird daher die vorzüglichste Anwendung des Gesetzes der Gleichheit auf ein Gleichgewicht zwischen Arbeit und Genuß gehen. Die Befriedigung der Bedürfnisse soll als Belohnung der Arbeit folgen. Je mehr also jemand die Ruhe oder eine werthlose Geschäftigkeit sucht, desto genügsamer sollte er seyn, desto weniger hat er zu fordern. Daher das Hauptgesetz: ein Jeder soll die Früchte seiner Arbeit selbst genießen.

Dieses wird eines der wichtigsten Gesetze für die gesunde lebendige Organisation der Staaten. Das Gesetz der Freiheit und Gleichheit des Genusses dient mehr, um eine richtige Beurtheilung des Ganzen zu leiten; aber dieses Gesetz, daß niemand gezwungen seyn soll, für den Beutel des Andern zu arbeiten, ist ein Princip dessen Anwendung sehr in das besondere der positiven Einrichtungen eingreift.

Das einfachste Princip des Nationalreichthums ist Arbeit und Sparsamkeit, und die einfachste Art diese zu erreichen ist, wenn dieser Reichthum in den Händen einiger wenigen ist, die damit speculiren; dagegen die ganze Masse des Volkes mit schwerer Arbeit nur so viel erhalten kann, um grade nicht zu verhungern. So kommt am meisten ein und wird am wenigsten verzehrt. Bei dieser glücklichen Organisation der meisten Manufacturgegenden hebt sich der Reichthum immer mehr, die Landeskassen füllen sich, und unter dem Schutze der allgemeinen Hungerleiderei weigert sich der Arbeiter weniger Soldat zu werden, ist mit geringerer Kost und geringerem Solde zufrieden, und sieht mit Freundlichkeit dem Tode in die Augen, der ihn aller dieser Mühseligkeit entheben soll. Ja was das beste ist, kein Mitglied einer solchen Gesellschaft merkt eben viel von ei-

Digitized by Google

nem Uebelstande derselben, denn die Reichen sind mit ihrer Lage zufrieden und die Armen haben, wenn ihnen das Verhungern nur immer drohend genug bleibt, nicht Zeit, sich mit unnützem Nachdenken zu beschäftigen. (In Ländern, wo es den niedrigsten Ständen grundschlecht geht, machen sie ein ruhiges zahmes Volk; sobald sie aber anfangen, in Wohlstand zu kommen, so zeigen sie sich unruhig und fangen an mitzusprechen.) Dies sind die Vortheile der Verfassung, bei der man, so lange es geht, am sichersten immer reicher wird; für den unpartheiischen Dritten gewährt sie aber einen ekelhaften Anblick des Unrechts und der Unterdrückung, indem der arme Arbeiter alle Mühe hat, deren Früchte der Reiche genießt. Häufig aber bleibt es eine schwere Aufgabe das Gleichgewicht der Arbeit und des Genusses zu ordnen. Eine glückliche Handelscombination erfüllt schnell einen ganzen Landstrich mit Manufacturen und Fabriken; aber die ersten vorübergehenden Stockungen treiben sogleich den Arbeitslohn weit unter den Werth hinab und häufen das Geld in den Kassen der Unternehmer. Wird aber gar die Speculation schnell vernichtet, so ziehen die Unternehmer ihr Geld heraus und überlassen die Arbeiter dem guten Glück und dem Hunger, oder wenn sie nicht vorsichtig sind, so gehen sie mit ihnen zu Grunde. Hier ist eine genaue Aufsicht der Regierung nothwendig, um ein betriebsames Volk nicht schnell zu Bettlern werden zu lassen. Da sind dann leicht bei uns, nach dem Sprichwort: Geld macht Geld, die Reichen viel zu sehr begünstigt.

Es wird also hier dem Princip der Betriebsamkeit und Sparsamkeit noch ein anderes von rechtswegen an die Seite gesetzt, daß die Rechtsordnung im Staate das Eigenthumsrecht eines Jeden an seine Arbeit nicht nur gestatten, sondern schützen soll, daß es einem Jeden möglich gemacht werde, *seine* Arbeit gegen *seine* Bedürfnisse umzusetzen.

Digitized by Google

Dabei ist freilich der Werth einer Arbeit gegen den einer andern, z. B. Holzspalten, Nähen und Denken gegen einander zu messen. Aber solches Maaß kann sich nur im freien Verkehr ordnen, in welchem weniger gut durch Gebote und Verbote, z. B. Bestimmung eines Maximums, als durch Begünstigungen, z. B. Verkauf aus Magazinen, Belohnungen, Anstellung von Lehrern, zum Guten gewirkt werden kann, indem man im ersten Fall gewaltsam gegen die natürlichen Verhältnisse verfährt, die sich vorfinden, im andern Fall aber diese Verhältnisse selbst zu ändern versucht.

Bei einem Volke von steigender Bildung werden sich Kunstfertigkeit und Nachdenken am besten bezahlen; mechanische Arbeiten, die nur Stärke fordern, hingegen im Werthe fallen, weil jedermann sie machen kann. Bei einem höheren Grade von Bildung aber werden die bloß mechanischen Arbeiten wieder im Preiße steigen, weil niemand sich damit abgeben mag.

§. 57.

Viertes Gesetz.

Jede Gesellschaft soll zu einer bürgerlichen Verfassung unter öffentlichen Gesetzen und öffentlichen Gerichtshöfen zusammentreten.

Unter bürgerlicher Verfassung verstehen wir nämlich eine gesellige Lebensordnung, in welcher die ganze Gesellschaft unter öffentlichen positiven Rechtsgesetzen verbunden steht. Dabei heißt *öffentlich*, was sich zwar auf das Innere eines Jeden bezieht, aber doch äußerlich und objectiv alle betrifft. Wenn nämlich Gesetze, wie die Rechtsgesetze, dadurch, daß sie gegeben, eben noch nicht wirklich gelten, son-

dern erst mittelbar durch etwas anderes, z. B. die Tugend des Einzelnen oder äußere Gewalt, das gültige erst zum geltenden erhoben werden muß: so wäre es ein Widerspruch, durch gegebene Gesetze überhaupt das Gesetz geltend machen zu wollen, denn diese schützenden Gesetze würden eben so wenig gehalten werden, als jene, zu deren Aufrechthaltung sie gegeben würden. Es muß also erst über das Gesetz eine ausführende Gewalt der Gewohnheit oder Herrschaft hinzu kommen, um das für den Gedanken gültige Gesetz zum öffentlichen und somit zum geltenden zu machen.

Daß wir aber hier immer den Verträgen Gesetz und gesetzliche Uebereinkunft überordnen, ist leicht verständlich, denn die Verwicklung der geselligen Lebensverhältnisse macht es tausendfach unmöglich, das Recht durch lauter einzelne Verträge zu vermitteln und zu ordnen.

Ferner, wenn nun schon für die Rechtsgesetze die Gewalt angewendet wird, um sie geltend zu erhalten, so werden sie doch nie mit physischer Nothwendigkeit wie Naturgesetze gelten, denn diese Gesetzgebung bleibt eine Gesetzgebung der Freiheit, wo bei allem Schutz, der sie im allgemeinen sicher stellt, doch einzelne Ausnahmen nicht werden verhindert werden können. Deswegen wird das Gesetz selbst für den Fall, in dem es im Einzelnen nicht befolgt worden ist, noch sprechen müssen. Die Schwierigkeiten der Befolgung des Rechtsgesetzes unter Menschen beruhen auf zwei Puncten, der *Einsicht* und dem *Willen*. Bei der Anwendung der Rechtsgesetze bleibt so gut, wie bei allen Beurtheilungen, Irrthum möglich. Es werden daher selbst bei dem Willen, dem Gesetze zu folgen, *Rechtsstreitigkeiten* unvermeidlich seyn. Zweitens, wenn auch durch den Willen der Mehrheit oder sonst durch äußere Gewalt das Gesetz im allgemeinen gilt, so werden doch einzelne Uebertretungen desselben nicht verhindert werden können. Es

werden immer noch rechtswidrige Handlungen als Uebertretungen des Gesetzes vorkommen. Das Gesetz muß also auch gebieten, was Recht sey, sowohl in Rücksicht des Rechtsstreites, als bei vorkommenden Uebertretungen der Gesetze. Diese Gebote gehen also nicht auf Verhütung von Rechtsstreitigkeiten und Uebertretungen, dafür kann nur politisch gesorgt werden, sondern sie gebieten grade für den Fall, daß Rechtsstreitigkeiten und Uebertretungen wirklich vorgekommen sind. Es ist hier nicht von politisch erlaubten Mitteln die Rede, um die Gesetze zu schützen, sondern von einem unmittelbaren kategorischen Gebote des Rechtes, welches noch mit zur allgemeinen Gesetzgebung gehört.

Um dieses Gebot zu finden, müssen wir den gegebenen Fall genauer betrachten. Was soll geschehen, wenn zwei Parteien durch irrige Beurtheilung des Rechtes verleitet, über ihr Recht streiten? Offenbar weder was der Eine, noch was der Andere für Recht hält, nur weil er es dafür hält, sondern zwischen ihnen gilt nur objectiv das Gesetz. Es soll geschehen, was dem Gesetze nach Recht ist. Soll aber das Gesetz hier gelten, so muß es außer der eignen innern Beurtheilung desselben durch die Parteien, welche mangelhaft seyn kann und den Streit veranlaßte, noch eine Art geben, wie das Gesetz selbst zwischen ihnen spricht und welcher Spruch alsdann das Recht zwischen ihnen entscheidet. Das Gesetz soll objectiv äußerlich zwischen die Parteien treten und den Streit entscheiden. Die Rechtsgesetze müssen allgemeine Gesetze der Wechselwirkung für die ganze Gesellschaft seyn und können nicht nur durch Verträge zwischen Einzelnen geordnet werden. Durch Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzung wird dann aus dieser Nothwendigkeit noch ein eignes Gebot für die Rechtsverfassung.

Es wird nicht nur ein Rechtsgesetz als öffentliches äußeres Gesetz in der Gesellschaft gefordert, sondern es muß

Digitized by Google

auch noch öffentlich gemäß diesem Gesetz über Rechtsstreitigkeiten und Uebertretungen entschieden werden. Es muß also auch eine öffentliche Beurtheilung der einzelnen Fälle unter dem Gesetz und eine öffentliche rechtliche Zurechnung in der Gesellschaft statt finden. Nun nennen wir denjenigen, der öffentlich rechtlich beurtheilen und zurechnen kann, Richter oder Gerichtshof. Es soll also in der Gesellschaft eine öffentliche Rechtsgesetzgebung gelten und in öffentlichen Gerichtshöfen darnach Recht gesprochen werden.

Und zwar werden Gesetzbuch und Gericht einerseits bürgerlich, andrerseits peinlich geordnet werden müssen. Bürgerlich nämlich, um die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Gliedern der Gesellschaft zu ordnen und die Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen zu entscheiden; peinlich aber um die Rechtsverletzungen auszugleichen und zu bestrafen.

§. 58.

Aus allem vorhergehenden erhalten wir dann diese Folgerungen.

1) In der bürgerlichen Verfassung besteht ein öffentliches Recht für die Einheit der ganzen Gesellschaft und unter diesem öffentlichen Recht bestehen die Privatrechte der Mitglieder der Gesellschaft unter einander nach Persönlichkeit und rechtlichem Mein und Dein für Eigenthum und Geschäft.

2) Alle diese positiven Rechte können nur durch gesetzliche Uebereinkunft gestiftet und erhalten werden.

3) Jedes bestimmte Recht unter den Menschen ist also von positiver Stiftung und kann daher nur durch

Digitized by Google

die Gesetzgebung und das Gericht in einer bürgerlichen Verfassung im Staat zur Festigkeit gelangen.

4) Jedes positive Recht im Staate ist entweder Realrecht oder Vertragsrecht.

Realrecht ist nämlich dasjenige, welches durch die gesetzgebende Gewalt für das Ganze der Gesellschaft also entweder durch Gewohnheit und Herkommen oder durch Herrschergewalt gegründet ist und demgemäß den Einzelnen zukommt.

Das Vertragsrecht dagegen entspringt aus der Uebereinkunft zwischen Einzelnen.

Der Rechtsgrund der Gültigkeit eines Realrechtes ist also schlechthin das positive Rechtsgesetz.

Der Rechtsgrund der Gültigkeit eines Vertragsrechtes ist die freie Einwilligung der Parteien, die den Vertrag abschließen. Das Vertragsrecht ist also unmittelbar von sittlicher Verbindlichkeit der Treue, und wird erst mittelbar unter den positiven Schutz im Staate genommen.

Das Realrecht hingegen bekommt seine sittliche Bedeutung durch die Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates.

5) Alle Rechtsgesetze gelten unmittelbar innerlich dem Geiste in seinen Gedanken, also den Gesinnungen des Willens, und müssen erst mittelbar ausgesprochen und so als Gebote auf die äußere That bezogen werden. Dies giebt hier der Unterscheidung der allgemeinen Ethik *) zwi-

*) Handb. d. pr. Phil. B. I. §. 42. 3.

Digitized by Google

schen strengem Rechte und Billigkeit eine Anwendung. Nur das strenge Recht kann für das positive Recht entscheidend bleiben. Aber aus demselben Grunde kann gegen positives Recht ausnahmsweise von Nothrecht die Rede bleiben.

Eben daher bleiben für das strenge positive Recht meistentheils nur veräußerliche Rechte in Frage.

6) Vor dem positiven Gesetz und vor den Verträgen giebt es nur folgende Rechtsansprüche unter den Menschen.

a) Du sollst jeden andern Menschen als dir persönlich gleichen Nebenmenschen anerkennen.

b) Du sollst mit jedem Menschen, mit dem du leben willst, deine Geschäfte gesetzlich und der persönlichen Gleichheit gemäß ordnen.

c) Menschen, die gesellig mit einander leben wollen, sollen streben, unter einer bürgerlichen Verfassung zusammen zu treten.

§. 59.

Aus dem vorigen wollen wir dann noch die Grundgesetze des Ursprungs der positiven Rechte zusammenstellen.

1) Alle bestimmten Rechte sind von positivem Ursprung, also entweder durch Gesetz oder durch Vertrag entstanden.

2) Die Verbindlichkeit im positiven Rechtsgesetz liegt unmittelbar nur in den Bedingungen des Gehorsams gegen eine äußere gesetzgebende Gewalt (in Herkommen oder Herrschergewalt).

Digitized by Google

Dabei ist das zweckmäßige und gute positive Rechtsgesetz nur durch vernünftige Ueberlegung über das Wohl der ganzen Gesellschaft zu bestimmen.

3) Die Verbindlichkeit im Vertrag hingegen beruht nur auf der freien gegenseitigen Einwilligung der Parteien. Die Gültigkeit rechtskräftiger Verträge ist nemlich von sittlichem Ursprung und ruht auf den Ideen der Treue. Ein rechtskräftiger Vertrag kann also nur von Vollbürtigen abgeschlossen und nie erzwungen werden.

4) Ein Gesellschaftsvertrag, in welchen mehrere Mitglieder zusammentreten, um gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen, muß enthalten:

a) Einen Vereinigungsvertrag, in welchem sich die Mitglieder verbinden und den Zweck bestimmen.

b) Einen Verfassungsvertrag, in welchem die Art der Vermittelung der Zwecke geordnet wird.

c) Einen Unterwerfungsvertrag, in welchem die Gesammtkräfte der Gesellschaft einem leitenden Willen untergeben werden.

5) Durch die gesetzgebende Gewalt im Staate können die Rechte nicht nur gesichert, sondern sie müssen durch dieselbe hervorgebracht uud geordnet werden.

6) Es giebt kein ursprüngliches Eigenthumsrecht durch ungestörten Besitz, Bearbeitung oder Gebrauch einer Sache, sondern diese Thatsachen geben vor einer gesetzlichen Uebereinkunft nur Billigkeitsgründe, auf welche bei Feststellung des positiven Rechtes Rücksicht zu nehmen wäre.

Digitized by Google

7) Unter *rechtlich nothwendigen Zwecken* kann das Leben nicht durch Verträge allein geordnet werden; Verträge taugen nur für Sachen von *willkürlicher Abmachung*. Da nun dem öffentlichen Rechte im Staate rechtlich nothwendige Zwecke der Gerechtigkeit und des öffentlichen Rechtes gelten, so kann dieses nicht ursprünglich auf Vertrag gegründet werden.

Selbst zufällige Einstimmung hilft hier nur gleichen Vollbürtigen, hingegen unter den Gesetzen der Familie, Herrschaft und Erbschaft kann das öffentliche Recht nur als Realrecht lege und nicht pacto geordnet werden nach äußerer Gewalt, mit Rücksicht auf die Zwecke des öffentlichen Wohles.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Das Naturrecht.

Einleitung.

§. 60.

Neben den bis jetzt betrachteten Staatszwecken hatten wir fünftens noch die Formen der geselligen Ordnung selbst als einen Zweck des Staates zu nennen; denn wiewohl sie an sich die allgemeinen Hülfsmittel der Vermittelung aller Staatszwecke werden, so gelten sie doch mittelbar selbst als Zweck, weil sie ja selbst erst vom Menschen über der natürlichen Unterlage künstlich ausgebildet werden müssen. Mit dieser Anforderung an die Formen der geselligen Ordnung werden wir an den Unterschied des natürlichen Rechtes vom philosophischen Recht der Gerechtigkeit zurückgewiesen. Das Gesetz des philosophischen Rechtes fanden wir einzig durch die Idee der Persönlichkeit bestimmt, die Gesetze der natürlichen Rechte hingegen folgen aus allen Naturgesetzen des Menschenlebens, über der Grundlage Familie, Herrschaft und Erbschaft. Die Lehre von den allgemeinen Gesetzen des natürlichen Rechtes, das heißt die Lehre von den allgemeinen Formen des positiven Rechtes wollen wir nun Naturrecht nennen. So werden wir dann damit unsre letzte Aufgabe benannt haben.

Wir fanden, daß gesellige Uebereinkunft die Form sey, durch welche jede menschliche Gesellschaft im thätigen Leben auf eine verständige Weise zur Vereinigung gelange. Im

Digitized by Google

Staate wird durch gesetzliche Uebereinkunft das Volk zum lebendigen Ganzen. Damit kommen wir auf eine unsrer ersten Grundlehren (§. 17.) zurück. Alle gesetzliche Uebereinkunft ist so, wie sie wirklich im Leben gilt, eine der Gesellschaft eingewöhnte Form, Sache der Gewohnheit, des Herkommens. Sie bildet sich nämlich eigentlich durch das Bedürfniß der geselligen Ordnung für Ruhe und Sicherheit im Leben nach der ganzen Mannigfaltigkeit geselliger Antriebe, zum Beispiel Furcht, Liebe, Sittlichkeit, zweckmäßige Ordnung alles getheilten und arbeitenden geselligen Lebens, aber sie erhält sich in den Lebensgewöhnungen. So erhält das gesellige Leben alle seine Formen von Gesetzlichkeit in Sitten, Gebräuchen und Rechtsgesetzen.

Die Gegenwirkung der Gewohnheit ist aber für sich blind und hat für den besonnenen Verstand keine rechte Zuverlässigkeit. Daher gelten die gesetzlichen Bestimmungen zunächst nur als Sitten und Gebräuche, denen man sich aus Gewohnheit willig fügt; die Besonnenheit fordert aber, daß sie bestimmter ausgesprochen und mit Gewalt und Zwang versehen werden, damit der Einzelne sich auch wider Willen füge. Dadurch werden die durch öffentliche Gewalt geschützten geselligen Anordnungen zu positiven Rechtsgesetzen, welche der verständige Wille und die Macht der Regierung ordnen und schützen.

Eine vollständige Uebersicht der Formen des positiven Rechtes oder der Verfassungsformen im Staate werden wir daher erhalten, wenn wir eine Ansicht der Volksverfassung überhaupt suchen und dabei wird es vorzüglich auf alle einem Volke angewöhnten geselligen Formen der personenweisen Unterschiede ankommen, welche im Deutschen das Wort Stand bezeichnet.

Digitized by Google

Für die Fassung dieser Aufgabe müssen wir nun wohl beachten, daß unsre Lehre nicht bloße Rechtslehre seyn kann, sondern ursprünglich durch alle unmittelbaren Lebenszwecke bestimmt wird, denen die positiven Rechte nur mittelbar dienen. Das erste sind hier die Lebensverhältnisse im Volke, aus diesen entwickeln sich die Rechtsverhältnisse und für die letztern sollen die Rechtsinstitute im Staate ausgebildet werden.

Die Gesetze der Lebensverhältnisse sind hier das erste, wodurch alle Zwecke in diesen Angelegenheiten vorgeschrieben werden, so wie Natur und Kunst das Leben hier der Familie, der bürgerlichen Geschäftigkeit, der Kirche und dem Staate unterworfen hat. Jedes von diesen Lebensverhältnissen bringt aber mannigfaltige Anforderungen des Einen an den Andern in der Gesellschaft mit sich und erzeugt dadurch die positiven Rechtsverhältnisse, welche nur gut geordnet sind, wenn sie den rechten Lebenszwecken entsprechen und dafür dann in Rechtsinstituten ausgebildet werden sollen.

Von der Seite der Rechtslehre her wird uns daher hier die Frage, wie weit diese Wissenschaft von den positiven Rechtsverhältnissen und Rechtsinstituten wohl eine philosophische Lehre sey und von uns betrachtet werden könne. Wir sahen oben (§ 50) schon, daß alle positiven Rechte, wie es schon der Name andeutet, nach der griechischen Unterscheidung des ursprünglichen und gesetzten Rechtes zum gesetzten Rechte gehören, indem hinter diesen gesetzten Rechten nur gewisse allgemeinere Regeln stehen, nach denen die philosophische Idee der Gerechtigkeit ihre Anforderungen macht, und nach denen sich für natürliches Recht nothwendige Naturgesetze des geselligen Lebens bestimmen lassen.

Die stoischen Philosophen, welche die Grundbegriffe des

Digitized by Google

römischen Rechtes geordnet haben, haben nach ihrer empirischen Methode alle Rechtsverhältnisse nur als positive aufgefaßt und daher nur beobachtungsweis unterschieden jus naturale, quod natura omnia animalia docuit; jus gentium, quod naturalis ratio apud omnes homines constituit und jus civile, quod quisque populus ipse sibi jus constituit. Bei der griechischen Unterscheidung ist nun einfach alles ursprüngliche Recht von wissenschaftlicher Erforschung und Begründung, das gesetzte aber nur von geschichtlicher Betrachtung. Die römische Unterscheidung nimmt hingegen jus naturale in ganz anderer Auffassungsweise, sie setzt bloß historische Auffassung des Rechtes voraus, nach allgemeiner Naturbeobachtung, der Beobachtung aller Völker, der Beobachtung nur dieses bestimmten Volkes. Sie ignorirt also alle philosophische oder überhaupt theoretisch wissenschaftliche Betrachtung des Rechtes, nach Ursprung und Zweckmäßigkeit und giebt nur thatsächlich an, wie man es zu halten habe. Da nun aber das Völkerleben der neueren Zeit viele Gesetzgebungen mit einander zu vergleichen hatte, so mußte man auf die griechische Forderung der Untersuchung des ursprünglichen Rechtes zurückkommen, wozu vor Allen Hugo Grotius die Anregung gab, aber die Verwechselung des griechischen und römischen Sprachgebrauches ließ diese Aufgabe lange unklar bleiben und verworren aufgefaßt werden. Erst die neuen Gesetzbücher und namentlich der Code Napoleon führten selbstständig auf die richtige griechische Unterscheidung zurück, indem sie die Aufgabe des Gesetzbuches von der Aufgabe der Rechtswissenschaft trennen. Was einer willkürlichen Ordnung bedarf, gehört in das Gesetzbuch, was die Wissenschaft festzustellen vermag, soll ihrer Entscheidung überlassen bleiben. In dieser Weise ist die ganze Rechtswissenschaft eigentlich eine angewandt philosophische, aber vom philosophischen Standpunkt aus lohnt es nur, ihre allgemeinsten

Digitized by Google

Theile zu besprechen, indem man sonst auf allzu uninteressante und leere Abstractionen zu sprechen kommt. Es lassen sich zum Beispiel wohl allgemeine Lehren über die Unterschiede der Sachenrechte, im besondern über mögliche Arten der Servituten, über die Arten der Verträge ausführen, u. s. w. Aber wenn das besondere hier nicht für einen bestimmten Zweck geschichtlicher Vergleichungen ausgeführt wird, kann es kein Interesse gewähren. Wir überlassen es hier der Rechtswissenschaft nur das geschichtlich gegebene im besondern zu besprechen und bleiben mit den philosophischen Angaben nur bei den allgemeinen Grundbegriffen.

Für die Uebersicht als dessen müssen wir auf die Unterschiede der Stände achten so wie diese früher bestimmt wurden.

Die Grundgesetze der Geselligkeit unter den Menschen erkannten wir nach Familie, Erbschaft und Herrschaft und dann unter dem Gesetz der Arbeit und ihrer Theilung.

Familie giebt die Unterschiede von Ehe und Ehelosigkeit; Eltern und Kindern.

Erbschaft die Unterschiede der Besitzenden und der Arbeitenden, der Reichen und Armen.

Herrschaft die von Befehlenden und Gehorchenden; Vornehmen und Geringen; Freien und Sclaven; Adel und Gemeinen; Herren und Knechten.

Die Theilung der Arbeit zeigte uns die vier Hauptclassen bürgerlicher Stände.

Landbau den Bauernstand.

Digitized by Google

Gewerbe die Handwerke und Kaufleute.

Sprache den Gelehrtenstand.

Staat den Stand der Regierenden.

So vereinigen sich in der Einheit des ganzen Gemeinwesens die verschiedenen Theile der ganzen Gesellschaft und es kommen uns neben einander in Frage:

1) Die Volksverfassung mit den Formen des Privatlebens.

2) Die Formen des öffentlichen Lebens.

Das erste, was wir bedürfen ist dafür die Nachweisung der Nothwendigkeit des Privatlebens nach allgemeiner philosophischer Ansicht. Dabei sind in unserm Volksleben, Familie, Landbau und Gewerbe immer dem Privatleben zugewiesen worden, Gelehrtenstand und Regierung bleiben aber für das öffentliche Leben in Frage. Doch wir wollen die Sache ganz im allgemeinen ansehen.

§. 61.

Nothwendigkeit von Privatgeschäft, Privatbesitz und Privatrecht.

Die allgemeinste Grundlage aller Volksverfassung sind Besitz und Geschäfte. Hier gewinnt nun alles eine verschiedene Ansicht und Gestalt, je nachdem wir unter der Voraussetzung von Privateigenthum und Privatrechten oder unter der entgegengesetzten von Güter- und Geschäfts- Gemeinschaft philosophiren.

Seitdem man die Bemerkung einmal gemacht hatte, daß alle Trennungen im Privatrechte etwas zufälliges seyen,

Digitized by Google

so haben sich mehrere vorgestellt, das Ideal einer Staatseinrichtung fordere überhaupt Aufhebung alles Privatrechtes und führe anstatt dessen einen durchgängigen Gesammtbesitz ein. Allein das Gesetz der Theilung der Arbeit vereitelt dieser Traum. Sobald der Fall eintritt, den wir bei jedem lebendigen gebildeten Staate finden, daß mehr auf Arbeit als auf Besitz ankommt, um die Bedürfnisse zu befriedigen, so muß diese Arbeit vertheilt werden. Es müssen also Privatgeschäfte statt finden, somit auch Privaterwerb, folglich Privatbesitz und Privatrecht. Die Gemeinschaft der Güter ist dagegen selbst als Idee ein Mißverstand und würde durch Lähmung der Freiheit in der Wahl der Lebensweise und des Geschäftes die Einzelnen einem unerträglichen Despotismus unterwerfen. Mit dieser Behauptung stimmen auch alle Anführungen von Beispielen, die man für Gütergemeinschaft findet. Man führt die Einrichtung bei den freien Bürgern in Kreta und Sparta an, aber diese arbeiteten nicht selbst, sondern ließen andere für sich arbeiten. Eben dies gilt von Platons Phantasie seiner Politeia, wo die Gemeinschaft nur den Kriegerstand gelten sollte. Man führt ferner Klosterwirthschaften an, aber dort hat man für keine Familie zu sorgen und Laienbrüder helfen arbeiten. Man führt kleine Negergesellschaften an, aber dort hat ein sehr einfaches Leben wenig Bedürfnisse und das Klima verlangt wenig Arbeit. Für jede gebildete und freie menschliche Verfassung werden wir also Privatrechte voraussetzen müssen und die philosophische Staatslehre hat sich einzulassen auf die Privatverhältnisse durch Familienverbindung, durch Erbschaft und Theilung der Geschäfte, und dann wieder rückwärts mit Wiedervereinigung der getheilten Kräfte durch Besteuerung, obgleich mit diesen die Noth der Armuth und der Druck der Besteuerung veranlaßt wird.

Wollten wir selbst nach einem ethischen Ideal die

Digitized by Google

Gesellschaft so weit gebildet voraussetzen, daß sie über alle niederen Leidenschaften der Habsucht, des Ehrgeizes, der Herrschsucht erhaben wäre, so könnte hier wohl eine bloß öffentliche Verwaltung gedeihen, aber diese führte doch für den größten Theil des Volkes einen harten Druck mit sich. Denn die Theilung der Arbeiten macht es nothwendig, daß die meisten sich mit den unteren Geschäften des Landbaues und der Handwerke beschäftigen, nur wenige mit dem Geiste arbeiten oder regieren. Daß diese Anordnung nun nicht ungerecht werde, kann einzig durch die Angewöhnungen der Erziehung und aller einzelnen Umgebungen des jugendlichen Lebens bestimmt werden nach jenem Gesetz: die Gerechtigkeit fordert nicht welche Bedürfnisse der Einzelne haben soll, sondern nur, daß er diejenigen befriedigen könne, die ihm Natur und Gewöhnung bringen. Die Gewohnheit ist eine mildere Regentin als Herrscher-Willkür.

Hieraus folgt dann, daß selbst in der besten Volksverfassung erbliche Unterschiede, besonders des Besitzes, bestehen bleiben müssen.

Damit erhalten wir vom Gesichtspunkt des Rechtes allein eine Eintheilung der allgemeinen Rechtswissenschaft in Lehre von der Volksverfassung und dem Privatrechte der Bürger unter einander; Lehre vom öffentlichen Rechte oder Staatsrecht für die Einheit des ganzen Staates; Lehre vom Völkerrechte für die privatrechtlichen Verhältnisse getrennter Staaten unter einander; endlich Weltbürgerrecht für das öffentliche Recht der ganzen Menschheit.

Am naturgemäßesten fangen wir diese Betrachtungen an mit denen der Naturgesetze für die Volksverfassung und

Digitized by Google

der davon abhängigen Verhältnisse des Privatrechts. Ersehen auch gleich aus unsern früheren Lehren, daß wir dafür neben einander die Gesetze des Familienlebens und die des bürgerlichen Geschäftslebens zu besprechen haben.

Erster Abschnitt.

Von der Volksverfassung und dem natürlichen Privatrecht.

Erstes Kapitel.

Vom Familienleben.

§. 62.

Das erste natürliche Verhältniß, welches auf die Vertheilungen des Privatrechtes einen nothwendigen Einfluß hat, ist dasjenige, wodurch die Gesellschaft zusammengesetzt wird und sich erhält: Geburt und Tod.

Die menschliche Gesellschaft besteht in einer bestimmten Zeit aus einzelnen Personen, in Rücksicht deren die Vertheilung vorgenommen werden sollte. Allein im Verfluß der Zeit läßt der Tod immer die vorhergehenden Personen abtreten und die Geburt führt neue an ihre Stelle. Die Einheiten, aus welchen die menschliche Gesellschaft ausdauernd in der Zeit zusammengesetzt gedacht werden kann, wären also Familien. Der Einzelne kommt und geht nicht nur schnell vorüber, sondern er führt auch wieder neue Glieder in die Gesellschaft ein; die Familie bleibt und erhält sich selbst, oder wenn sie ausstirbt, so tritt sie damit zugleich ganz ab, ohne weiteren Einfluß auf die Gesellschaft.

Digitized by Google

Geburt und Tod geben uns hier die zwei großen Privatverhältnisse in Familie und Hinterlassenschaften. Die Familie aber giebt weiter: 1) das Verhältniß zwischen Mann und Weib und 2) das Verhältniß der Eltern zu den Kindern.

a. Familie.

§. 63.

Das Familienverhältniß bestimmt zuerst im allgemeinen, daß die Vertheilungen im Privatrecht nicht nur nach Köpfen sondern auch nach Stämmen gemacht werden können. Da nun Familien eigentlich die Einheiten in der Gesellschaft sind, die sich erhalten, so könnte man den Vorschlag machen, das Eigenthum nur familienweise zu vertheilen, aber damit stimmt im kleinen die Unregelmäßigkeit der Fortpflanzung nicht, nur im Großen zwischen den Völkern wirft dieses Naturgesetz Recht und Anforderung der Volksthümlichkeit in die Geschichte. Dabei ist denn auch der Friede im Innern einer Familie nicht immer so sicher gestellt, daß nicht auch hier noch Privatvertheilungen nothwendig blieben. Jede Vertheilung im einzelnen Staate wird daher theils personenweis, theils familienweis gemacht werden. So ist bei uns die Vertheilung unmittelbar personenweis, indem jeder für sich Eigenthümer wird. Es entsteht aber doch mittelbar auch familienweise Vertheilung durch die Pflicht der Eltern ihre Kinder zu erziehen, bei den Pflichttheilen aus der Erbschaft, sowie durch die ganze Intestat-Erbfolge, manche besondere Rechtsinstitute und besonders im Großen durch die besondern Rechte und die Bevorzugungen von Erbständen oder Kasten, über deren Bedeutung beim Geschäftsleben zu sprechen seyn wird.

Familienverhältniß ist das erste und natürlichste Privatrechtsverhältniß und daher Ordnung von Ehe und väter-

Digitized by Google

licher Gewalt allgemeine Sitte aller gebildeten und ungebildeten Völker.

Dafür will ich hier nicht wiederholen, was ich aus dem anthropologischen Gesichtspunkt *) über die Gesetze der Ausbildung des Geschlechtstriebes und über den natürlichen Unterschied des männlichen und weiblichen Geistes, auch nicht, was ich aus dem ethischen Gesichtspunkt in der Tugendlehre **) über die Geistesschönheit im Familienleben zu sagen hatte: sondern ich bespreche die Sache hier nur vom Standpunkt der Rechtslehre.

In der Rechtsphilosophie haben nun manche, so wie alles Privatrecht, besonders das Familienprivatrecht getadelt, so wie Platon in seiner Politeia bei den Kriegern die Frauen jedes Jahr anders vertheilen läßt und den Müttern die Erziehung der Kinder nimmt. Allein urtheilen wir nach trocknem Rechtsverhältniß, so ist es ja doch eigner Wille der Eltern, wenn sie Kinder bekommen; ihr Verhältniß zu den Kindern ist also immer so, daß sie ihnen für ihr Daseyn, ihre Lebenslage verantwortlich seyn müssen und für sie zu sorgen haben. Findet nun keine Privatfamilie statt, so fallen die Kinder jedem gleich zur Last und da ist es doch offenbar unbillig, daß der, der keine will, oder keine bekommen kann, mit beitragen soll, die der andern zu unterhalten. Doch das philosophische Wort gegen die Familie war immer: die Familie isolirt, sie beschränkt noch neben der Selbstsucht jeden Einzelnen auf Privatinteressen für die Seinigen und wendet von den großen Interessen des öffentlichen Lebens ab. Dies ist allerdings richtig. Aber daneben belebt sie ihren engeren Kreis um so mehr, sie pflegt und bildet die zartesten Blüthen der Privattugend. Wie unend-

*) Psychische Anthropologie. Bd. II, §. 143. 144.

**) Handb. der prakt. Philosophie. Th. I, Bd. I, § 81. 82.

Digitized by Google

lich ärmer wäre alles gesellige Leben ohne Kinderliebe, ohne Elternliebe, ohne Gattentreue. Grade in der Familie ist unsrer ganzen Geselligkeit Seele und Leben des Rechtes und der Liebe gegründet. Nur dem von Familienliebe erwärmten Herzen können die großen Interessen des öffentlichen Lebens Bedeutung gewinnen.

Das Familienleben ordnet sich nun in der Gesellschaft zunächst durch das Eherecht. Ehe ist nemlich die gesetzliche Einrichtung, wodurch das Weib für die Befriedigung des Geschlechtstriebes in den ausschließlichen Besitz eines Mannes, (oder in den seltenen tibetanischen Ausnahmen zweier Männer) kommt. Die Vollständigkeit dieser Lebensordnung ist daher die monogamische Ehe, iu der dies Verhältniß wechselseitig wird und nur ein Weib einem Manne verbindet. Diese Einrichtung ist so natürlich veranlaßt, daß wir sie bei allen Völkern finden. Und leicht sehen wir dessen Gründe. Die Ehe muß herbei geführt werden durch das Verlangen des Mannes eigene Kinder zu haben und durch das Bedürfniß des Weibes, unter männlichem Schutze zu leben. Die Wichtigkeit der Ehe beruht auf der Sorge für Pflege und Erziehung der Kinder. Ohne Ehe würde aber alle Sicherheit der Vaterschaft verloren gehen und die Mütter würden mit ihren Kindern allein bleiben, woraus sich gar keine feste gesellige Lebensordnung herstellen ließe.

Die Sitte der Ehe hat sich geschichtlich offenbar aus der physischen Uebermacht der Männer über das Weib entwickelt. Bei fast jeden rohem Volke gehören die Weiber den Männern, es findet häusliche Despotie, ein sehr strenges Hausherrnrecht gegen Weiber und Kinder statt. Weiber und Kinder sind wie Sclaven Eigenthum des Hausherrn und bei den meisten Völkern kauft man die Töchter

Digitized by Google

vom Vater. Allmählich mildert sich wohl diese Sitte, aber ihre Spuren zeigen sich doch immer noch, indem die rechtliche Gleichheit der Weiber mit den Männern nirgend anerkannt wird. Diese Sitte hat einen so natürlichen Grund, daß während alles Raisonnements über Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte zur Zeit der französischen Revolution es nicht einem einzigen unter den Theoretikern eingefallen ist, die Mündigkeit der Weiber in Anspruch zu nehmen und für sie Stimmrecht in den Volksversammlungen zu fordern. Indessen anderwärts hat man vielfach Ungerechtigkeit in diesen Sitten gerügt. Man klagt für die Weiber, daß sie nicht in öffentliche Aemter treten dürfen und zum regieren ihren Namen nicht geben können. Aber dieser Tadel ist eine bloße Irrung der Abstraction. Nicht die Männer überhaupt regieren, sondern diese bestimmten Einzelnen. An wie viele unter Tausenden kommt das wohl? Da hätten diese übrigen mit den Weibern zu klagen und es ist doch besser, ein für allemal keine Ansprüche zu machen, als ein Mann zu seyn, der Ansprüche macht und denn doch übergangen wird. Ferner man klagt, daß Frauen in so vielen Dingen beschränkt seyen, daß man widerrechtlich die Knaben ganz anders unterrichte als die Mädchen, so daß in letzteren so manches Genie unerkannt verloren gehe; daß sie den Familiennamen nicht geben, ihre Angelegenheiten nicht selbst vor Gericht vertreten dürfen.

Nehmen wir aber hierbei die alte Uebervortheilung der Töchter vor den Söhnen bei Erbvertheilungen als abgeschafft an, so trifft die Frauen in der That wohl nur der eine Nachtheil, daß sie nicht um Männer werben dürfen, sondern ruhig warten müssen, bis jemand kommt, der sie sucht.

Alle das andere ist in unsrer feineren Sitte grade durch die Anerkennung der Würde der Frauen herbei ge-

Digitized by Google

führt. Diese Anerkennung der Frauenwürde ist eine edle Zierde der Römer und Deutschen, und wo dieser edle Rittersinn der öffentlichen Anerkennung der Frauenwürde in einem Volke lebt, ist er gewiß der beste Beweis der Dankbarkeit, die wir ihnen schuldig sind für allen Antheil, den sie an unsrer feineren Ausbildung haben, nicht nur selbstthätig, sondern vorzüglich durch die Furcht vor ihrem Urtheil, womit sie jeden jungen Mann beherrschen. Wie würde es wohl mit unsrer Geschmacksbildung stehen, wenn dies nicht dazu triebe?

Vergleichen wir nun den ausgesprochenen Tadel mit diesen Gedanken, so wird sich zeigen, daß in unsrer feineren Sitte die angeblichen Mängel nur durch die Achtung der Frauenwürde herbeigeführt sind. Wir halten sie zu edel, um ihnen die unstete, harte und rauhe Arbeit zuzumuthen und wollen ihnen nur den zarteren feineren Theil der Gemüthsausbildung und die stille häusliche Thätigkeit zuweisen.

Wo dem Weibe Emancipation vor Gericht, wo ihm rauhere Selbstthätigkeit im Geschäftsleben Bedürfniß wird, ist dies nur ein Zeichen schlechterer, roherer Sitte.

Wir erklären uns also im allgemeinen mit der positiven Rechtsordnung und Sitte in den Verhältnissen zwischen Mann und Weib, so wie sie in unsern gebildeten Ständen bestehen, zufrieden. Aber was ist nun näher hierzu das rechte, was ist das schöne und gute in der Eheordnung selbst? Hier haben die naturrechtlichen Untersuchungen in viele Schwierigkeiten ihrer Entscheidung verwickelt, und die Beobachtung des Lebens ebenfalls. Da steht einerseits ein feines ethisch-religiöses Ideal, andrerseits ein Zwang der Gemeinheit im Leben oder auch nur eine ärztliche Beurtheilung der Gesundheit.

Digitized by Google

Hüte sich ein Jeder hier für das eigene Leben die Entscheidungen durch philosophische Abstractionen zu suchen. Das reine und feine in diesen Lebensverhältnissen ruht und lebt nur in religiös-ästhetischen Gefühlen, welche in der reinen und feinen Sitte unsers Volkes erwachsen sind und blühen. Da ist dem kräftigen, gesunden und glücklichen leicht gesagt, was ihm das beste sei. Monogamische Eheverbindung ist die am einfachsten gerechte, denn sie entspricht vollkommen der persönlichen Gleichheit von Mann und Frau. Ferner die feine Sitte unsers Volkes macht die monogamische Ehe zur gesetzlichen Bedingung aller Geschlechtsvereinigung und stellt die Forderung auf, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes unsittlich sei, wenn sich nicht zwei auf Zeit Lebens darauf verbinden und für diese Verbindung die religiöse Weihe empfangen.

Wir sehen leicht, dem zu folgen, ist für den Glücklichen das schönste und beste, der eine gesunde, reizende, ihn liebende, fruchtbare Frau fand, und die ihm erhalten wurde.

Aber im allgemeinen, was fordert naturrechtlich hier das strenge Recht, und was ist ihm unerlaubt? Das ist mit einem Worte gesagt: Untreue ist unerlaubt. Hast du den Bund geschlossen, so ist deine Ehre an ihn verpfändet. Aber wenn wir im allgemeinen fragen, welche Sitte, welches Gesetz ist hier zulässig, so wird dies nicht nach Rechtsideen, sondern nur nach der Schönheit der Seele und dem zuträglichen zu entscheiden seyn. Denn wir wissen, alle Anfänge positiver Rechte müssen beliebig geordnet werden.

Wir fragen zuerst, sollen polygamische Eheverbindungen rechtlich zulässig erklärt werden. Hier haben Kant und nach ihm Fichte widerwärtige naturrechtliche Deductionen gegen die Polygamie gegeben, welche immer eine petitio

Digitized by Google

principii enthalten, daß der Beischlaf den Menschen entehre. Ich will mich bei diesen Mißgriffen nicht aufhalten, denn die Sache ist nur von geschichtlicher Entscheidung. Die Geschichte weist aller Orten aus, daß nur bei den Sitten strenger monogamischer Ehe die Bildung der Völker anhaltend im Steigen gewesen ist. Völker, bei denen Polygamie eingeführt ist, sind entweder immer roh geblieben, wie die Neger, oder wenn die Polygamie auch nur bei den höheren Ständen herrscht, bald weibisch geworden und gewaltthätigem Despotismus verfallen. Und wir erkennen leicht die Gründe davon. In polygamischem Volksleben steht der Vater den Kindern ferner, alle Familienverhältnisse werden schlaffer, darum sind hier keine Beweggründe für die Ueberwachung strenger Erblichkeit und deswegen weniger Eifer für die Sicherheit des Eigenthums. Ritterstolz und Ritterehre und dann auch allgemeiner ernstes Ehrgefühl werden sich da nicht so lang im gleichen Völkerstamm erhalten. Mit gerechtem Stolze konnte Adam Smith auf das ehrenwerthe Familienleben seiner Landsleute hinweisen im Gegensatz gegen das charakterlose Leben der Franzosen seiner Zeit, die dem Verderben einer hagestolzen Geistlichkeit und hagestolzer Emporkömmlinge preißgegeben waren.

Aber dies ist kein Spruch für Pflicht und Recht, sondern nur für größere Tüchtigkeit der Glücklichen. Geschichtlich finden wir ungefähr bei der Hälfte der Völker diese gesetzliche Beschränkung auf monogamisches Familienleben. Polygamie zeigt sich überall, wo die Unterhaltung einer größern Familie leicht und die Fruchtbarkeit des Weibes beschränkt ist. Daher paßt die Monogamie wenig für Neger, bei denen das Weib nur vom zehnten bis zwanzigsten Jahr fruchtbar ist. Und die Grönländer sterben zusehends am Christenthum aus, weil ihre Weiber zu wenig frucht-

Digitized by Google

bar sind und bei ihrer Lebensart die Sterblichkeit der Männer sehr groß ist.

Doch diese Gegenbemerkungen treffen unser Völkerleben nicht, denn unter gebildeten Völkern erhält sich die Bevölkerung nur allzu leicht im Steigen.

Aber wir müssen die Sache viel mehr im allgemeinen ansehen, um auf die wahren rechtlichen Schwierigkeiten zu treffen.

Unsre ganzen Lebensansichten in diesem Gebiete beruhen auf einem religiös gereizten Gefühl für die Keuschheit, welches gleichsam die Folie unsers ganzen sittlichen Gefühls giebt, und in welchem die zartesten Blüthen unserer Phantasie sich entwickeln.

Aber eben dieses gereizte Gefühl bringt uns die verbotene Lüsternheit und somit unendliche Ungelegenheiten für das sittliche Leben. Ehrlich und offen wird ein Jeder den Mörder, den Betrüger, den Dieb, den versoffenen Tölpel einen ehrlosen verworfenen Menschen nennen, aber mit dieser verbotenen Lüsternheit und der ganzen Peinlichkeit der fleischlichen Vergehen haben Frömmler und Heuchler wohl die Folterwerkzeuge gewonnen, mit denen sie ihren Beichtkindern das Bekenntniß abzwingen, daß sie Tag und Nacht mit dem Teufel umgingen und in ununterbrochnem sündigen lebten, aber unsre Gerichte werden endlich genöthigt, darin nichts zu bestrafendes mehr anzuerkennen, weil sich keine ehelichen Rechtsgesetze dagegen ordnen lassen.

Denken wir uns nun die Unschuld der malayischen Volksstämme und großentheils auch der Japanesen, welche sich der Nacktheit nicht schämt, den Beischlaf eben ansieht, wie Essen und Trinken und den Verlust der Jungfrauschaft

Digitized by Google

nicht entehrend findet, übrigens verbunden mit unsrer bürgerlichen Ausbildung, so möchte ja fast allen Sündern vergeben und die Hölle nicht mehr seyn.

Sonderbar vergleicht sich dies mit den Unbilden unsers bürgerlichen Lebens. Die Roheit der Reichen und das Elend der Armen drängt immer mehr Hurerei in unserm Volke zwischen das eheliche Leben und die Polizei sieht sich endlich sogar genöthigt, die Hurerei zu begünstigen und den Armen die Heirath zu erschweren. Daher sind denn auch die untern Stände in unsern Städten den malayischen Ansichten schon sehr nahe. Kein Gesetzgeber hat uns aber noch das Mittel gefunden, an die Stelle dieser schmutzigen Lebensordnung eine offne ehrenwerthe zu stellen. Und ich will nicht weissagen, wie diese sich einmal wird finden lassen.

Doch dem sey, wie ihm wolle, die herrschende Regel eines gebildeten bürgerlichen Lebens wird immer strenge monogamische Ehe bleiben. Dafür sind erstens die natürlichen Bedingungen zu besprechen, nach denen Sitte und Recht nach dem Verhältniß zwischen zwei Personen die Erlaubniß sich einander zu heirathen beschränkt.

1) Jedes Klima bestimmt sein Alter der Reife und es wird heilsam seyn, wenn das positive Recht zu frühzeitige Verbindungen hindert.

2) Es ist ein natürlicher Erfolg der Gewohnheit, daß junge Leute, die von Jugend auf in einer Familie mit einander aufwachsen, sich nicht leicht in einander verlieben und es ist sehr nothwendig, daß die Gesetzgebung darin dieser Gewohnheit folgt, daß sie die Verbindung zwischen nahen Blutsverwandten verbietet, den Sitten der Blutschande gemäß. Denn dies wird Bedürfniß

Digitized by Google

a) um einen zu engen Abschluß erblicher Familienverbindung zu hindern, weil die Erfahrung zeigt, daß dieser in der Regel einen matten und kränklichen Schlag erzeugt.

b) um einen genauen Umgang unter Personen verschiedenen Geschlechts vor Eifersucht und übler Nachrede zu bewahren.

c) um frühe Verführung zu verhindern.

3) Sitte und Recht verbieten oft die Heirath wegen Verschiedenheit der Religionsparteien oder des Standes. Die Verschiedenheit der Religionspartei kann sehr beschwerlich fallen, wenn man es damit ernstlich meint, aber solche Verbindungen von rechtswegen zu hindern oder zu stören, ist ein Ueberrest alter Roheit, worin man verderblichem Aberglauben nachgiebt und leicht die Priester verleitet, Menschen mit Schafen zu verwechseln, indem zwei Priester sich streiten, ob das Schaf in die Hürde des Hinz oder in die des Kunz gehöre. In ähnlicher Weise hat mancher Stand seine erbliche Geistesbildung, so daß Personen von sehr verschiedenen Ständen im vertrautesten Umgang leicht schlecht zusammenpassen können. Aber darum von rechtswegen die Heirathen in ebenbürtige und nicht ebenbürtige zu trennen, ist ebenfalls ein Ueberrest alter Roheit, wobei Menschen mit Pferden verwechselt werden, bei denen man die edlere Rasse durch unedles Blut nicht verderben will.

Ferner soll nun die Ehe eingegangen werden, zu welcher Art des positiven Rechtes gehört dann das Eherecht, besteht es vertragsrechtlich oder realrechtlich? Dies ist im Naturrecht widerstreitend beurtheilt worden. Ich suche in folgender Weise zu entscheiden.

Die Ehe ist an sich kein Rechtsverhältniß, sondern ein sehr reiches Lebensverhältniß, durch welches viele Rechts-

Digitized by Google

verhältnisse herbeigeführt werden und welches durch eins der wichtigsten Rechtsinstitute rechtlich geordnet werden muß.

Das Rechtsverhältniß nun, unter welchem die Ehe allein rechtlich abgeschlossen werden kann, ist vertragsrechtlich. Die freie Einwilligung von Bräutigam und Braut im Ehecontract muß den Rechtsgrund des Abschlusses geben. Geschieht der Abschluß im Leben mit oder ohne positives Recht in anderer Weise, so ist die Ehe nur factisch abgeschlossen, in irgend einer Weise gewaltthätig und nicht rechtlich.

Aber für die Bedingungen des Ehecontractes muß das positive Recht in seinem Rechtsinstitute des Eherechtes sehr viele besondere Bestimmungen enthalten. Das Rechtsinstitut des Eherechts besteht realrechtlich im Familienrecht und nicht im Vertragsrecht. Nämlich die gesellschaftliche Vereinigung des Eigenthums der Ehegatten im Haushalt und besonders Schutz und Erziehung der Kinder machen nothwendig, daß dafür das Recht gesetzlich geordnet werde und der Ehecontract nur unter diesen Gesetzen Gültigkeit erhalte. Daher muß jede Heirath erst obrigkeitlich anerkannt und darf nicht bloß vertragsrechtlich wieder getrennt werden.

Dies hat denn auch in das Naturrecht die Betrachtungen über die Ehescheidung gebracht. Hier hängt das besondere großentheils von der religiösen Stimmung und der Sitte im Volke ab, im allgemeinen erhellt aber leicht, daß das Gesetz gut thun werde, eine zögernde Verhandlung eintreten zu lassen, um Uebereilung zu vermeiden, da es einen Entschluß für das ganze Leben gilt. Also leichter mag eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett, schwieriger die Scheidung selbst zugegeben werden.

19 *

Digitized by Google

Unter diesen Beschränkungen mag dann leicht zugegeben werden, daß eine kinderlose Ehe vertragsrechtlich wieder aufgehoben werde, eine fruchtbare Ehe aber nur unter andern realrechtlichen Bestimmungen jederzeit ausnahmsweise, indem das Gesetz in der Regel die fruchtbare Ehe als untrennbar ansehe.

§. 64.

Das Verhältniß der Kinder zu den Eltern und zum Staate macht alle Gesetzgebungen über elterliche Gewalt, Mündigkeit und Vormundschaft, Intestat-Erbfolge, Indigenat und Civität nothwendig. Auch hier hängen die Ausführungen der Lebensordnung nach Sitte und Recht vielfach von beliebigen Einrichtungen ab, aber dem Ganzen liegt ein ursprüngliches Rechtsverhältniß zu Grunde, von welchem alles Leben in der Rechtsgesellschaft in der gegenseitigen geselligen Vorsorge ausgeht. Die Unmündigkeit des Kindes macht es nothwendig, daß ihm Schutz und erziehende Führung zu Theil werde. Es besteht eine physische Nothwendigkeit, daß im positiven Recht die Kinder und zum Theil auch die Mütter einer väterlichen Gewalt zu Schutz und Führung untergeordnet werden. Aber dagegen steht eine Rechtsanforderung hinter der Familienliebe, welche die Eltern ihren Kindern zu diesem Schutz und dieser Führung natürlich verpflichtet. Diese Pflicht der Vorsorge für die Unmündigen ist gleichsam das Princip des ganzen Naturrechts, giebt dem geselligen Leben seine Rechtskraft und Anmuth. Ohne dieses würde der ganze Staatsverband nur zu einem todten Gesellschaftsvertrag zwischen selbstständigen vollbürtigen werden unter den todten Bedürfnissen der Theilung der Arbeit und der Aushülfe in der Noth.

Das naturrechtliche Verhältniß der Eltern zu den Kindern haben wir ganz mit K a n t zu beurtheilen. Es muß

Digitized by Google

so angesehen werden, daß die Eltern eine Person willkührlich und eigenmächtig in die Gesellschaft eingeführt haben, wofür auf ihnen unmittelbar die Verbindlichkeit haftet, die Kinder, so viel in ihren Kräften steht, mit ihrem Zustand zufrieden zu machen. Die Idee des Rechtsgesetzes tritt gleichsam zwischen die Eltern und ihre Kinder, legt den Eltern in Rücksicht derselben Rechtspflichten auf, und giebt den Kindern Rechte; alle kindlichen Verbindlichkeiten dagegen leben in der Tugend der Dankbarkeit.

Von der Verbindlichkeit aus diesem nothwendigen und unmittelbaren Rechtsverhältniß können die Eltern nur dadurch befreit werden, daß der Staat oder ein Anderer sie anstatt ihrer übernimmt. Wo nun dies letztere nicht der Fall, da *soll* also das positive Rechtsgesetz die Kinder sichern, daß die Eltern für ihre Pflege und Erziehung sorgen müssen und daß ihnen überhaupt die nöthige Hülfe der Eltern nicht entzogen werde. Daher wird schon aus diesem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit die Erziehung als ein wesentlicher Gegenstand der Gesetzgebung erkannt.

Aus demselben Grunde *soll* das positive Gesetz bedingungsweise das Eigenthum der Eltern auch zum Eigenthum der Kinder machen; es soll den Kindern einen Pflichttheil aus dem Vermögen der Eltern zusichern, von dem diese nicht enterben dürfen.

Die Ausführung dieses Theils der Gesetzgebung führt wegen der unsichern Wechselfälle des Lebens und wegen des Elendes im Leben auf mancherlei, was auch naturrechtlich besprochen werden kann.

So die Frage, wenn soll der Anfang der Rechtsfähigkeit eines Kindes angesetzt werden, mit der Empfängniß? mit der Geburt? oder noch später.

Digitized by Google

Unsre Gesetze sagen für das Erbrecht, mit dem lebendig geboren seyn, mit dem Beschreien der Wände. Andere Sitte kann es anders ordnen.

Im gebildeten Leben der Glücklichen wird kein absichtliches Abortiren, kein Aussetzen der Kinder, keine Tödtung neugeborner Kinder durch die Eltern vorkommen, aber diese Folgen von Lebenselend werden vom positiven Rechte zum Schutze der edeln Sitte berücksichtigt werden müssen.

§. 65.

Eine andre Betrachtung erhalten wir hier noch durch das allgemeine Verhältniß der Kinder zum Staate. Völker zu Staaten verbunden sind allein die dauernden Einheiten in der Menschengeschichte und dieses durch das Gesetz der Familie. Dieses führt jeden Einzelnen in sein Haus, seine Gemeine, seinen Staat. So werden einem Jeden seine Verhältnisse der geselligen Anhänglichkeit nach Familie, Stadt und Volk, aber somit auch in jedem dieser Kreise sein Recht der Mitgliedschaft dieser Gesellschaft, sein Bürgerrecht im Gegensatz der Fremden. Jedes Kind ist nach der Idee des Rechtsgesetzes kraft seiner bloßen Abstammung ein nothwendiges Mitglied seines Hauses, seiner Gemeine, seines Staates. Es kommt ihm nach allen diesen Abstufungen ein natürliches Eingeborenrecht (Indigenat) zu, wodurch ihm die Forderung an die Gesellschaft entsteht, bei der Vertheilung von Besitz und Geschäft nach dem Gesetz der persönlichen Gleichheit mit bedacht zu werden.

Deswegen ist jeder von Bürgern abstammende nothwendig selbst Bürger, es besteht ein natürliches Recht der Bürgerschaft (Civität), wogegen jeder Andere ein Fremder bleibt, gegen den die Gesellschaft nur negative

Digitized by Google

Rechtspflichten der Achtung hat, wenn sie sich nicht erst durch besondere Verträge gegen ihn verpflichtet. Erst durch solche begünstigende Verträge wird dem Fremden die Civität gegeben.

Das Bürgerrecht im allgemeinen giebt dem, der es hat, irgend eine Art persönlicher Selbstständigkeit mit positiven Rechtsansprüchen der persönlichen Gleichheit an die Gesellschaft. Diese müssen aber im Leben noch viele positive Bestimmungen willkürlicher Modificationen für die verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnisse und Zwecke erhalten, in Rücksicht auf welche der philosophische Spruch nur jede unnöthige Beschränkung für nachtheilig erklären muß.

So ist der Begriff der Civität im allgemeinen sehr unbestimmt und bekommt erst nach verschiedenen Verhältnissen seine Abstufungen. Dafür ist neben einander aufzuzählen.

1) Bürgerrecht enthält die rechtliche Selbstständigkeit der Person des Mündigen, der sui juris ist, der über seine Rechtsangelegenheiten selbst zu entscheiden hat, im Gegensatz des Unmündigen, der alieni juris ist, in Entscheidung seiner Rechtsangelegenheiten noch unter dem Urtheil eines Andern (z. B. des Vormundes) steht.

Hier führt das Leben durch viele Bedürfnisse in Mangel an Kraft und Einsicht Unmündigkeit nothwendig herbei, aber das ursprüngliche Recht fordert nach der Idee der persönlichen Gleichheit, daß kein Vollbürtiger unmündig bleiben dürfe.

2) Sehr viele Abstufungen der Bürgerrechte bringen die Verhältnisse der Geschäftsberechtigungen, nach dem Unterschied der bürgerlichen Stände.

Digitized by Google

3) Das Verhältniß der bürgerlichen Freiheit bringt nach Unterschied der Verfassungsformen verschiedene Bürgerrechte in den Stufen der Berechtigung zum Antheil an Regierung und Verwaltung in der Gesellschaft.

4) Endlich das allgemeinste Verhältniß ist das der Eingeborenschaft im Gegensatz gegen die Fremden, nach den Stufen der Peregrinität.

Für dies letzte allein sind naturrechtlich allgemeine Anforderungen auszusprechen. Hier ist neuerdings das Recht der Eingebornen oft bei weitem nicht genug hervorgehoben worden. Keine Gesellschaft, kein Staat kann unternehmen, für die ganze Menschheit zu sorgen. Wir dürfen also nicht voraussetzen, daß jeder Fremde, jeder Eindringling ein Recht habe, sich bei uns anzusiedeln, wenn er sich gewissen Bedingungen unterwerfe. Vielmehr müssen wir uns vorbehalten, jeden Fremdling schlechthin abzuweisen, wenn wir es nicht gerathen finden, uns mit ihm einzulassen. Die bloße Vermehrung der Gesellschaft kann ungelegen seyn, und warum wollten wir uns stören lassen, durch Fremde von ganz andern Sitten, anderer Rechtsansicht, andern Religionsgebräuchen. Hingegen jeder Einheimische hat das Recht, geduldet zu werden, für sich. Spalten sich unter uns die Meinungen über Sitten, Rechtsansichten, Religionsgebräuche, so hat keine Partei ein Recht, die andere zu verdrängen, jede behält das Recht, ihren Platz zu behaupten, und wenn sie sich nicht vertragen können, so thun sie doch nur gut, mit einander zu theilen, ehe sie sich trennen.

Von der andern Seite dagegen, wollen wir Fremde aufnehmen, so mögen wir wohl bedenken, daß im Familienhaushalt der Völker die Stufen der Peregrinität sehr vom Uebel sind. Hierin sind die schlimmsten Fehler begangen

Digitized by Google

worden, wie die Geschichte von Genf so grell zeigt und unsre Belästigung durch die Juden ebenfalls.

Will man sich einmal mit familienweiser Aufnahme von Fremden einlassen, so muß man sie bald in unsrer Reihen ganz aufnehmen; wie z. B. der gute Erfolg da zeigt, wo unsere Vorfahren Hugonotten oder Salzburger aufnahmen. Hingegen erbliche Familienausscheidungen in demselben Staate nach Religion, Sprache, Ahnenprobe oder wie sonst, bleibt immer eine nachtheilige, fast immer ehreverletzende Lebensordnung.

Was auch Aberglaube, Dünkel und Hinterlist dagegen haben mögen, es bleibt hier immer das beste durch gemischte Ehen und Verschmelzung der Sprachen eine neue Einheit des Volkslebens herzustellen.

b. Hinterlassenschaften.

§. 66.

Wo der Einzelne Privatgeschäfte, Privatrechte und Privateigenthum hat, entsteht nothwendig die Frage: was soll von rechtswegen über diese seine Hinterlassenschaft nach seinem Tode verfügt werden? Somit führt dies die Betrachtung auf die Institute der Erbschaft. Doch haben wir die Gesetze der Erblichkeit im allgemeinen bei den Gesetzen des Geschäftslebens zu besprechen und verweilen jetzt nur bei der Beerbung von Hinterlassenschaften, so wie sie theils nach den Gesetzen der Intestat-Erbfolge, theils nach Testamenten erfolgen.

Hier ist das Recht zu testiren ein Lieblingsstreitpunkt des alten unvollkommnen Naturrechts gewesen. Man ging da oft von der Frage aus: hören die Rechte eines Menschen nach seinem Tode unmittelbar auf, oder kann er über

Digitized by Google

das Seinige auch noch auf die Zukunft verfügen? Seine ganz persönlichen Verbindlichkeiten, die sich nicht übertragen lassen, sind ohnehin verloren, wie geht es nun mit den Rechten? Durch diese Erörterung sollte dann für oder wider eine naturrechtliche Gültigkeit der Testamente entschieden werden. Wir werden besser thun, die Sache von einem allgemeineren politischen Standpunkt zu betrachten. So viel entscheidet gleich die Natur der Sache, daß kein Gesetzgeber im positiven Gesetze im Stande ist, alle Folgen der Verfügungen eines Mannes über das Seinige, die über seinen Tod hinauslangen, aufzuheben; sie werden so wie er in den Verbindungen des geselligen Verkehrs stand, von selbst über ihn hinaus wirken. Darum wird der Gesetzgeber auch, wenn schon unter manchen Beschränkungen, das Verfügen auf den Todesfall selbst, das Testiren in weiterer Bedeutung beibehalten müssen.

Wir haben gesehen, daß wir unter dem Eigenthum des Einzelnen in der Gesellschaft das Seinige verstehen, nicht nach einem bloßen Verhältniß der physischen Inhabung, sondern nach dem Begriffe eines intelligibeln Besitzes, der sich in den vernünftigen geselligen Verhältnissen durch Verkehr, Gesetz und Vertrag bestimmte. Hier hört nun mit dem Tode direct und nothwendig nur die Inhabung auf und was unmittelbar von dieser abhängt, die persönliche Leistung seiner Pflichten; wie weit aber damit auch der intelligible Besitz vernichtet sey oder nicht, das liegt nicht unmittelbar in der Natur der Sache, sondern der intelligible Besitz wird im Volke im Großen durch die positive Gesetzgebung geordnet und bleibt also auch hier den Verfügungen des positiven Gesetzes überlassen. Und da wird dann der Gesetzgeber den intelligibeln Besitz eines Mannes mit seinem Tode weder unbedingt vernichten, noch auch unbedingt bestehen lassen wollen.

Digitized by Google

Die Möglichkeit, daß jemand ein Testament machen, oder auf seinen Sterbefall über das Seine rechtskräftig verfügen kann, liegt also im Begriff des intelligibeln Besitzes, welcher alle Bestimmungen des Eigenthumsrechts trägt. Da nun aber dieser intelligible Besitz im Staate erst durch die positive Gesetzgebung hergestellt wird, so folgt zugleich, daß in jedem Staate die näheren Bestimmungen der Rechte der Beerbung erst durch das positive Gesetz gegeben werden.

Die Gültigkeit der Testamente in Rücksicht des persönlichen Eigenthums wird das positive Gesetz nie schlechthin aufheben wollen, denn das Testament ist doch nur eine besondere Art einer angetragenen Schenkung und das Gesetz gegen die donatio mortis causa wird sich doch leicht durch bedingte Schenkungen inter vivos umgehen lassen. Stehen nämlich gleich Schenkungen überhaupt unter hinlänglicher Aufsicht des Gesetzes, so ließe sich doch leicht durch Leibrentenverkauf und Scheinverkauf der Güter derselbe Zweck erreichen.

Aber unsre Nachweisung macht doch klar, daß der Gesetzgebung die Machtvollkommenheit von rechtswegen zustehe, die Gültigkeit der Testamente, so wie sie es zweckmäßig findet, zu beschränken, unpassende Anforderungen ungültig zu erklären und z. B. bei Stiftungen auf ewige Zeiten, wenn sie im Verlauf der Zeit unzweckmäßig werden, andere Anordnungen zu treffen als die, welche der Stifter getroffen hatte.

Demgemäß finden wir dann in Beziehung auf Hinterlassenschaften die zwei Anordnungen neben einander. Das positive Gesetz bestimmt entweder unmittelbar selbst, wer der Erbe seyn soll, bei der Intestat-Erbfolge oder nur mittelbar, indem es die Entscheidung der Verfügung des

Digitized by Google

Erblassers überläßt, bei der Testaments-Erbfolge. Da fanden wir oben schon ein allgemeines rechtliches Moment für Anordnungen der Intestat-Erbfolge in dem Verhältniß der Eltern zu den Kindern. Den Kindern soll wenigstens ein Theil vom Vermögen der Eltern gesetzlich nothwendig bleiben, so daß die Früchte der Arbeit der Eltern auf die Kinder übergehen. Daneben bleibt dann für die Testaments-Erbfolge in dem Falle eines selbsterworbenen Vermögens das rechtliche Moment, daß dem Einzelnen überlassen bleibe, über die Früchte seiner eignen Arbeit selbst zu verfügen. Das Herkommen im Völkerleben wird aber natürlich immer feste Besitzungen wie ein Familieneigenthum ansehen, und daher der Intestat-Erbfolge eine große weitere Ausdehnung geben. Indessen diese Erwerbung durch Erbschaft bleibt immer diejenige, wodurch Armuth und Reichthum im Großen im Staate vertheilt wird, und wo doch der Einzelne so ganz nur durch die Vergünstigung des positiven Gesetzes seine Vortheile erhält. Im Falle öffentlicher Bedürfnisse kann es also wenige zweckmäßigere Abgaben geben, als die nach Procenten von Verlassenschaften, welche im römischen Staate unter den Imperatoren die Hauptabgabe bildeten und in neueren Gesetzgebungen wieder herbeigezogen sind.

Zweites Kapitel.

Vom Geschäftsleben.

§. 67.

Geschichtlich wird sich der Unterschied der Stände unter vielerlei Formen zeigen nach dem Hauptunterschiede von Bauern, Handwerkern, Kaufleuten, reichen Besitzern, Gelehrten und Regierenden, so daß allmählig bei fortschreitender Ausbildung das Princip der Theilung der Arbeit immer mehr herrschend wird und der Geist die

Digitized by Google

Gesellschaft den Gesetzen der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit unterwirft.

Hier bleibt der Geschäftsunterschied seinem Gehalte nach für Ort und Zeit sehr veränderlich, aber für die ständischen Verfassungsformen und die Zweckmäßigkeit ihrer gegenseitigen Rechte im Volk lassen sich allgemeine Gesetze aufstellen, nach denen die Herstellung der gegenseitigen Rechte unter den Ständen bestimmt werden muß.

Dafür ist in Rücksicht der Formen selbst dreierlei zu besprechen und zwar nach dem Unterschied von Sache, Person und Gemeinschaft:

1) Erblichkeit.

2) Freiheit und Sklaverei.

3) Gleichgewicht zwischen Besitz, Arbeit und Befriedigung der Bedürfnisse durch die Gesetze des Verkehrs.

§. 68.

Die Gesetze der Erblichkeit sind überhaupt die Beschützer der festen Formen der Gewohnheit und Feinde der Freiheit des eignen Geistes. Nun soll die Gewohnheit durch den Besitz gesichert werden, im Geschäft aber der eigne Geist leben.

Daher soll durch die Gesetzgebung eine strenge Erblichkeit des Besitzes oder des Privateigenthums eingeführt werden; das Geschäft aber soll so wenig als möglich erblich geordnet werden.

Erbrecht in Rücksicht der Geschäftsverhältnisse ist also nur da zu loben, wo es für die Sicherheit der Lebensordnung im Volke noch Bedürfniß ist.

Digitized by Google

§. 69.

Für die persönlichen Verhältnisse der Lebensordnung gilt das Grundgesetz: Alle persönliche Abhängigkeit des Einen vom Andern sey Abhängigkeit des Geschäftes und nicht des Privatbesitzes.

Dieses haben wir anzuwenden: 1) auf die persönliche Freiheit im Gegensatz gegen Unmündigkeit, Leibeigenschaft und Sklaverei.

a) jeder Mensch sey frei geboren.

b) das Gesetz ordne alle persönliche Unterordnungen nur als Geschäftsverhältnisse des Befehlenden und Gehorchenden an, und zwar nur für die republikanischen Zwecke der Gesellschaft und nicht für Privatzwecke einzelner Bürger.

c) Kein Mensch darf schlechthin der Willkühr eines Andern überlassen seyn, sondern zwischen je Zweien stehe ein scheidendes Gericht.

2) Auf alle nach dem Lehnsrecht bei uns erblich gebliebenen Geschäftsverhältnisse der Fürsten, Landstände und Patrimonialgerichtsherrn.

Geschäfte dürfen erblich angeordnet seyn, so lang es die Gewohnheit erheischt, allein diese Erblichkeit giebt kein Privateigenthum d. h. das Erbrecht darf allenfalls bestimmen, wer ein Geschäft verwalten solle, aber wie es zu verwalten sey, ist und bleibt eine öffentliche Angelegenheit und darf nie der Willkühr der Inhaber der Stelle überlassen seyn. Der Staat hat keine Herren, sondern nur Beamte als Staatsdiener, so gut in der Person der Fürsten als jedes untergeordneten.

Deswegen müssen wir hier besonders auf das Vorurtheil eines ursprünglichen Eigenthumsrechts an Grund und

Digitized by Google

Boden zurückkommen und die gute Lebensordnung dagegen verwahren.

Dieses Vorurtheil hat alles die Ehre beleidigende in gutsherrlichen Rechten und alles die Völker kränkende in Fürstenrechten rechtfertigen sollen, es ist aber consequent genommen der Grundsatz des reinen Despotismus (nach Heerens Sprachgebrauch), nemlich einer Staatsverfassung in der die persönliche Freiheit der Hintersassen nur gnädiges Geschenk der Grundherren, zuletzt des Fürsten wird.

Um dieses Vorurtheil zu schützen, sind theils von furchtsamen, theils von selbstsüchtigen Freunden despotischer Gewalt eigentlich die Reden über den göttlichen Ursprung der Majestät und über den blinden Gehorsam ausgesponnen worden. Das mißlichste in dieser Sache ist, daß sich dieses Vorurtheil in aller seiner Verderblichkeit aus einem sehr allgemein angenommenen Grundsatz des Naturrechts mit voller Consequenz ableiten läßt. Nehmen wir nemlich, wie so oft geschieht ein natürliches absolutes Occupations- und Verjährungsrecht zur Erwerbung des Eigenthums an, so sind wir der Consequenz nach an jenes Vorurtheil verloren, sowie es aus dem Raisonnement der Physiokraten und daher zuletzt des Schmalz *) hervorgeht. Nach diesem Occupationsrecht hinge alle Festigkeit des Rechtszustandes durchaus vom Besitz von Grund und Boden ab, und alles daran gelehnte Vertragsrecht ginge von der Gnade der Grundbesitzer und nicht vom Rechte der Hintersassen aus.

Ich will hiermit die innere Klarheit der schmalzischen Formationstheorie nicht ableugnen, wenn man einmal ein natürliches Occupationsrecht überhaupt haben müßte, ich will ihm auch nicht Schuld geben, daß er das hier gerügte

*) Schmalz, Handb. der Rechtsphilosophie. 1807. S. 249.

Digitized by Google

Vorurtheil in seiner Rechtsphilosophie bestimmt als Rechtsprincip aufgestellt habe, denn er hat nur ganz richtige geschichtliche Nachweisungen darüber gegeben, wie bei uns früher das Verhältniß der freien Grundbesitzer zu den Unfreien wirklich bestanden sei. Allein er hat doch dabei zwei große Fehler, nemlich einmal den, daß er das Eigenthumsrecht von einseitiger Occupation durch Formation ableitet und zweitens den, daß er in einer Rechtsphilosophie neben der Angabe der wirklichen geschichtlich herbeigekommenen Verhältnisse die Frage, *wie soll es aber eigentlich für die Gerechtigkeit werden?* — daß er diese wahre Frage der Rechtsphilosophie, diese Frage des Geistes guter Reformen gar nicht aufwirft.

Ich sage dagegen: es giebt gar kein Eigenthumsrecht durch bloße einseitige Occupation, sondern jedes *Recht* ist ein *geistiges Institut des geselligen Menschenlebens*; alle Rechte der Bürger im Staate *entspringen* aus der bestehenden Gesetzgebung im Staate. Diese Gesetzgebung ist nun das Werk der beständigen Gegenwirkung von Gewohnheit und Herkommen auf einer, von Herrschergewalt auf der andern Seite: aber die Gewohnheit für sich ist blind und die Herrschergewalt anfangs gewaltthätig und launig. Da führt denn der Geist guter Reformen die *Forderungen der Gerechtigkeit* hinzu, auf welche beide hören, und denen sie allmählich die Lebensordnung unterwerfen sollen.

In diesen Forderungen steht aber geschrieben mit ewig wahren Geisteswort, daß Staatsbedienungen überhaupt kein Gegenstand des Besitzes, der Habe, des Eigenthumsrechts bleiben sollen, sondern daß sie *Geschäftsverhältnisse* seyen, anvertraut an Beamte des Staats, welche den öffentlich allein, geltenden allein wahren Staatszwecken *unterthänig* seyn sollen und nicht ihren Launen.

Digitized by Google

Der Regent ist der oberste Staatsbeamte, und Beamte sind alle, die unter ihm der Staatsverwaltung dienen. Immerhin mögen Aemter erblich vergeben seyn; das Erbrecht mag entscheiden wer das Amt verwalten soll, aber darum ist es doch kein Gegenstand des Privateigenthums.

Hiergegen verstößt auch das Institut der Patrimonialgerichte vielfach, indem es Theile der richterlichen, polizeilichen, oberaufsehenden Geschäfte der Regierung als Privateigenthum vergiebt. Die Gerichtsherrn haben durch Concessionen und Strafgefälle, welche durchaus immer Sache des Staats seyn sollten, oft eine bedeutende Privateinnahme. Dies ist also ein Verhältniß, welches allmählig zu ändern wäre.

§. 69.

An die Gesetze des Verkehrs macht die Idee der Gerechtigkeit die Ansprüche der Vergeltung, die Ansprüche des Gleichgewichts zwischen Besitz, Arbeit und Befriedigung der Bedürfnisse.

Hier kommt es auf zwei Dinge an, nämlich Schutz für die künstliche Existenz gegen die Uebermacht der rohern Lebensverhältnisse und Schutz des Fleißes gegen die Uebermacht des Reichthums.

Um des erstern willen macht a) die künstliche Existenz des Gelehrtenstandes fortdauernde Ansprüche an den Staat zum Schutz gegen den gemeinen Haufen.

b) Alles städtisches Gewerbe ist künstlicheres Product der Bildung, Landbau das natürlichere. Daraus folgt, daß die städtischen Gewerbe einer schützenden Form gegen das Land bedürfen und positive Einrichtungen zur Erhaltung der Ordnung nöthig haben.

Digitized by Google

Was aber ferner die Beschützung des Fleißes gegen die Uebermacht der Reichen betrifft, so muß hier das Verhältniß der Bauern gegen die Gutsbesitzer und das der Handwerker gegen die Kaufleute besprochen werden zur Gegenwehr gegen die Verarmung überhaupt.

1) Der Landbau bringt bald mehr ein, als die Vergütung des Arbeitslohns, indem er noch reinen Gewinn der Landrente abwirft. Diese Landrente kann der Pachter ohne übervortheilt zu werden, dem Gutsbesitzer für das bloße Recht der Erbauung zahlen.

Nach demselben Maaß müssen denn auch alle die Einrichtungen gemessen werden, bei denen der Bauer dem Grundherrn zu Zins oder Dienst als dem Eigenthümer oder in getheiltem Eigenthum ihm als dem Obereigenthümer verbunden ist.

Der Spruch der Gerechtigkeit ist: Der Arbeiter soll seinen Lohn selbst genießen, und dadurch wird hier zum Gesetz: Daß die Reallasten, welche als Dienstbarkeiten von einem Gut auf die Bauern fallen, das Pachtgeld, welches ein Pächter von einem ähnlichen Stück freien Gutes zu zahlen im Stande ist, nicht übersteigen dürfen.

2) Arm ist noch nicht, wer nicht genug besitzt, um davon zu leben, sondern wer weder besitzt noch ein Gewerbe hat, dessen Arbeit und Lohn ihm sicher ist.

Gegenwehr gegen diese drückende Armuth ist die Hauptforderung der Gerechtigkeit an die gute bürgerliche Verfassung. Die Forderungen aber sind: a) daß Niemand im Volk hülflos bleibe und b) daß jeder fleißige Arbeiter Arbeit und für diese seinen Lohn finde.

Digitized by Google

c) Daß keine Rasse armer Müssiggänger oder Bettler geduldet werde.

Dem ersten wäre durch milde Stiftungen leicht zu helfen, wenn die Last des andern nicht bliebe. Dessen Gründe aber sind Uebervölkerung eines Landstriches, zu ungleiche Vertheilung des Besitzes und endlich Lohnentziehung für die Arbeiten und Vereitelung ihres Gewerbes, wie dies bei der Fabrikation ins Ausland so leicht der Fall ist.

Das letztere ist die Hauptsache und dafür wären die Gesetze:

1) auf langsameren Wechsel des Besitzes bei strenger Erblichkeit hinzuwirken;

2) durch die Gesetzgebung vor allen auf Anbau von Grund und Boden und die Bildung des Bauernstandes hinzuwirken, dann die Fabrikation für innern Handel zu begünstigen, aber nur mit vieler Vorsicht die Fabrikation ins Ausland;

3) öffentliche Anstalten zur Hülfe für alle Fälle allgemeiner Noth.

Drittes Kapitel.

Die Formen der positiven Privatrechte.

§. 70.

Die persönlichen Lebens- und Geschäftsverhältnisse, welche wir im vorigen betrachtet haben, bestimmen uns das ganze System von Begriffen im positiven Privatrecht. Hier ist es seit langer Zeit herkömmlich im Naturrecht viele Begriffe aus dem positiven Privatrecht, besonders aus den römischen Institutionen mit zu besprechen. Dies bleibt aber eine unbestimmte mit willkürlichen Definitionen spielende,

Digitized by Google

meist unbrauchbare Rede, wenn man die Aufgabe nicht genau nach dem philosophischen Interesse faßt. Wir wollen daher nur bei den philosophischen der Sache stehen bleiben, das heißt bei Erforschung der richtigen Zusammensetzung der Grundbegriffe des positiven Rechtes. Diese hat nemlich den wesentlichen Nutzen, den Verwirrungen vorzubeugen, welche sonst leicht daraus entstehen, daß man einseitige philosophische Abstractionen unmittelbar im positiven Rechte da anwenden will, wo es doch schon auf weit bestimmtere Begriffe ankommt. Man ist hier häufig viel zu sehr auf das einzelne eingegangen, als ob unsre positiven Unterscheidungen und Verordnungen Gesetz für alle Zeiten und Völker wären. Auch nur die hier vorkommenden allgemeinsten Begriffe (wie Pütter, Kant, Hugo) zum Fachwerk zu brauchen, in welches alle Lehren des Naturrechts geordnet werden, ist einseitig, indem dann der natürliche Zusammenhang der Lehre zerrissen wird. So erhalten wir hier nur die besondere Lehre von der natürlichen Ausbildung der privatrechtlichen positiven Rechtsbegriffe, bei denen

1) zu Grunde liegen die allgemeinsten Begriffe der philosophischen Rechtslehre,

2) welche aber durch die Naturverhältnisse des Familien- und Geschäftslebens ihre thatsächliche Ausbildung erhalten, und

3) nothwendiger positiver Bestimmungen bedürfen nach dem eigenthümlichen Princip der positiven Gesetzgebung, die Möglichkeit der Beweisführung vor Gericht bei der Feststellung jedes positiven Rechtsbegriffes mit zu berücksichtigen. Daher erhalten wir folgende Ausführung.

1) Nach der philosophischen Grundansicht wird ein Wechselverhältniß eines Berechtigten und eines Verpflichteten gefordert, wenn irgend vom Rechte die Rede seyn soll.

Digitized by Google

Mein Recht besteht darin, daß ich von einem Andern fordern darf, er solle etwas thun oder lassen. Hier sind **Subjecte des Rechtes** die zwei Personen, der Berechtigte und der Verpflichtete und weil das Rechtsgesetz nur für die Willensgemeinschaft vernünftiger Wesen gilt, so müssen immer Menschen im Verhältniß der Verpflichtung und Berechtigung Subjecte des Rechtes seyn.

In der Anwendung aber versteckt sich dieses Verhältniß oft so, daß es häufig verkannt worden ist.

Bei den Fällen eines Vertrages und eines jeden in personam genannten Rechtes werden beide Subjecte neben einander, der Käufer und Verkäufer, der Schenkende und Beschenkte immer genannt, aber wie bei einem einfachen Sachenrecht? Ich sage: dieses Haus ist mein, und habe damit ein positives Rechtsverhältniß vollständig bezeichnet. Dabei bin ich der Berechtigte; wer ist aber der Verpflichtete? Dieses brauchen wir im Leben nicht besonders zu bezeichnen, weil das Verhältniß so allgemein ist. Die ganze übrige Gesellschaft im Staate tritt durch das Gesetz, welches mir die Sache zuerkennt, rücksichtlich derselben gegen mich in das Verhältniß der Verpflichtung; jeder Andere ist also der Verpflichtete. Das philosophisch angedeutete Wechselverhältniß von Personen findet also auch hier statt; es braucht aber um den Begriff im Leben zu brauchen, hier nicht besonders genannt zu werden.

Noch mehr verwickelt sich die Anwendung vom Begriffe des Subjectes eines Rechtes in alle den Geschäftsverhältnissen, wo die geselligen Verhältnisse im Staate nur mittelbar durch den Einen relativ gegen andere bestimmt werden. Daher müssen wir im positiven Rechte von den einzelnen Menschen als **physischen Personen** noch mancherlei andere Arten von **juristischen Personen** unter-

Digitized by Google

scheiden. Eine Gesellschaft, eine Stiftung, eine Kirche, eine Schule besitzt Eigenthum und hat ihre Verpflichtungen, eine Beamtenstelle führt ihre Rechte mit sich; ein Haus oder Acker besitzt Servituten. Hier ist also eine Gesellschaft, eine universitas, eine Stiftung, es bilden die correi debendi eine juristische Person als Subject von Rechten. Wir müssen im positiven Recht erklären: Subject eines Rechtes ist Jeder, in dessen Namen eine Klage geführt werden kann.

2) Ganz ähnlich ist das Verhältniß eines Objectes der Rechte. Nach den philosophisch allgemeinen Begriffen ist jedes Rechtsverhältniß das Thun oder Lassen eines Menschen in Rücksicht auf einen Andern. Das nächste Object des Rechtes ist also immer eine Handlung eines Verpflichteten, die geschehen oder unterbleiben soll. Aber in der Anwendung gehen alle diese Handlungen immer auf das Haben oder den Gebrauch von Sachen, auf das Mein und Dein. So wird nach positiver Bestimmung der Gegenstand des Rechtes also erst dieses Object der Handlung, dasjenige, was hier gehabt oder besessen wird. Nach diesen letzten Objecten können wir also nicht nur mit den Römern die Rechtslehre, sondern auf eine sehr plane Weise auch die Privatrechte selbst eintheilen.

Das Meinige in einem Rechte ist entweder eine Person (ich selbst, mein Weib, Kind, Gesinde) oder ihre Handlung (bei Rechtsforderung aus Vertrag, Beeinträchtigung u. s. w.) oder eine bestimmte Sache, und so ergiebt sich eine allgemeine philosophische Eintheilung der Privatrechte ihren Gegenständen nach im Personenrechte, Sachenrechte und Rechte der Forderung, nach welcher wir eben auch die Lehre von den Privatrechten selbst eintheilen können in

a) Personenrecht, die Lehre von den verschiedenen

Digitized by Google

Arten von Personen und ihren Rechtsverhältnissen gegen einander, die sich zunächst nicht auf Sachen beziehen.

b) Sachenrecht (jus rerum) die Lehre von den verschiedenen Arten von Sachen und den Rechtsverhältnissen zu ihnen, das heißt einer Person zu allen andern rücksichtlich einer Sache.

c) Recht der Forderungen die Lehre von den verschiedenen Arten von Handlungen und den Rechtsverhältnissen einer Person zu einer bestimmten anderen in wesentlichen wenn auch entfernten Rücksichten auf Sachen.

3) Schon einigemal zeigte sich uns in der falschen Ansicht des Eigenthumsrechtes der Grund zu naturrechtlichen Irrungen. Auch hier müssen wir dies wieder beachten. Die räthselhafte Art, wie ich unmittelbar mit einer Sache (z. B. einem Stück Grund und Boden) als meinem Eigenthum auf rechtliche Weise verbunden seyn kann, ohne ein näheres Verhältniß zu einer andern Person, führte auf die Voraussetzung eines unmittelbaren Rechtes durch Besitzergreifung einer herrenlosen Sache, so daß diese nun an mein Urrecht gebunden wäre und niemand sie ferner wider meinen Willen antasten dürfe, weder Staat noch Privatmann, bei Gefahr von rechtswegen von mir todtgeschlagen zu werden. Wir fanden dagegen, daß Vertrag und Gesetz hier immer die ersten Bedingungen alles Rechtes seien, daß im Staate niemand anders als unter dem Schutz und durch den Schutz des positiven Gesetzes von rechtswegen erwerben und besitzen könne.

So kommen wir hier wieder auf jenen Unterschied von Realrechten und persönlichen Rechten, indem wir nach Thibaut die Personenrechte und Sachenrechte unter Realrecht zusammenfassen, indem sie durch Vindicationen oder Realklagen geschützt werden können, während

Digitized by Google

wir die Rechte der Forderungen auch persönliche Rechte (jura in personam oder ad rem) nennen, welche durch Actionen oder Personalklagen geschützt werden müssen. Diesen Unterschied der Klagen pflegt man darnach zu fassen, ob sie sich gegen jeden Besitzer anstellen lassen oder nicht, muß dann aber noch manche Beschränkungen beachten. Mir scheint die Sache einfacher in folgender Weise bestimmt zu werden. Jedes positive Recht entspringt entweder unmittelbar aus dem Gesetz, gemäß der Idee der allgemeinen rechtlichen Vertheilung der Güter oder erst durch besondere persönliche Verhältnisse unter dem Gesetz. Brauche ich mich für mein Recht nur auf das Gesetz (z. B. bei dem Recht auf meine Person, auf mein Eigenthum) zu berufen, so ist es ein Realrecht und wird durch eine Vindication geschützt, indem ich nur das Meinige zu erhalten suche oder wieder fordere. Beruht aber mein Recht außer dem Gesetz noch auf besondern Thatsachen, die mich mit einem Andern erst in ein bestimmtes Verhältniß setzen, so habe ich nur ein persönliches Recht auf eine Forderung an diese bestimmte Person (z. B. aus Verträgen, Beschädigungen), welches nur durch Actionen geschützt werden kann, indem ich jemand verklage. Nach den allgemeinen Begriffen also wäre jedes Privatrecht ursprünglich ein persönliches. Wenn ich aber z. B. eine Sache gesetzlich als eigen habe, so berufe ich mich in Rücksicht meines Rechtes nur auf mein Verhältniß zum Gesetz, durch welches hier jeder Andere im Staate gegen mich der Verpflichtete wird und dadurch entsteht dann in der Anwendung ein bestimmt unterscheidbares Rechtsverhältniß von dem, wo ich mich erst noch auf ein bestimmtes Geschäft zwischen mir und einem Andern berufen muß, um gegen diesen zu klagen.

Es wird sich deswegen dieser Unterschied in jeder positiven Gesetzgebung geltend machen, aber so leicht er sich im

Digitized by Google

allgemeinen angeben läßt, so wenig giebt dies doch für die Anwendung schneidend bestimmte Unterschiede, so daß es in schwierigen Fällen doch zur Entscheidung des Gesetzgebers bleiben muß, wo und wie er dem Einzelnen Vindication oder nur Personalklage zugestehen will. Denn vor der Idee der Gerechtigkeit ist es einerlei, ob einem das Eigenthum an seiner Sache, oder für den Beeinträchtigungsfall vollständige Entschädigung zugesichert wird; ob ich z. B. in diesem oder jenem Fall eine verlorne Sache noch vindiciren kann, oder ob ich mich mit einer persönlichen Klage gegen den begnügen muß, durch den ich darum kam.

§. 71.

Die Grundlage des ganzen Rechtszustandes wird durch die Realrechte gelegt. Hier beachten wir zuerst die realen Personenrechte, die jura status in allgemeiner Bedeutung.

Die natürlichsten Verhältnisse von diesen gehören durch das Familienleben dem Hausherrnrecht, in den von Kant auf dingliche Art persönlich genannten Rechten, in denen der Hausherr sein Weib, seine Kinder, sein Gesinde hat.

Hier sahen wir, daß die rechtliche Vereinigung von Mann und Weib in der Ehe, der Gerechtigkeit nach, nur durch freie Einwilligung im Vertrag begründet werden könne. Allein das ganz persönliche dieses Lebensverhältnisses, das Eingreifen desselben in das ganze gesellige Leben, somit die Wichtigkeit desselben für den Staat und die natürlichen Verhältnisse des weiblichen Geschlechtes machen es überall nothwendig, das Rechtsinstitut des Hausherrnrechtes als reales Personenrecht zu ordnen.

Ferner sich selbst und seine Kinder, die in väterlicher

Gewalt sind, besitzt jeder bloß durch das Gesetz als das Seinige. So entstehen die realen Personenrechte der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft. Denn wiewohl nach den philosophischen Rechtsbegriffen den Eltern nur Rechtspflichten gegen die Kinder aufliegen: so muß sich doch überall im positiven Recht eben durch diese Verpflichtung zu Pflege und Erziehung ein Realrecht der Eltern über die Kinder ausbilden, welches erst durch die Emancipation erlöscht.

Die Familie greift nun aber in das ganze Gewerbsleben ein, wir beachteten schon, wie sie die ganze bürgerliche Geselligkeit gestalte. So verbinden sich mit dem Hausherrnrecht alle Formen der Bürgerrechte, der Civität zu vielen Formen realer Personenrechte.

Die erste Verbindung giebt das Hausherrnrecht über Gesinde und Knechte. Hier müssen wir die Stufen der Fortbildung im Völkerleben beachten. Bei den Griechen und Römern gehörten die Knechte meist zur Familie, aber als Sclaven, als gewaltthätig unterjochtes, rechtloses, zu Eigenthum käufliches Gesinde. Die Fortbildung des Geistes durch das Mittelalter hob diese Lebensverhältnisse ungemein durch die Anerkennung der Würde in der freien Gewerbsthätigkeit. So bildeten sich freie Bürgerrechte aus in den Gilden und Innungen, in den Meisterrechten, Gesellenrechten, Lehrlingsrechten, auf dem Lande in den Kolonatrechten. Ferner der steigenden Gewerbsthätigkeit der neuen Zeit sind die Schranken dieser Zunftrechte zu eng geworden und die höhere Ausbildung der Rechtseinsicht machte in der Wissenschaft klar, daß Sclaven nicht seyn sollen, daß Leibeigenschaft nicht seyn soll. Dadurch sind wir dann zu der Ansicht geführt worden, daß das Hausherrnrecht über das Gesinde nur auf Forderungen aus einem Miethcontract fließen solle und eben so alle Ab-

Digitized by Google

hängigkeiten beim Landbau durch Pachtcontracte, und alle Abstufungen unter den Meisterrechten ebenfalls vertragsweise geordnet werden sollen. Ja man geht im Widerwillen gegen die realen Personenrechte am Ende wohl gar so weit, auch das Verhältniß von Mann und Weib in der Ehe nur vertragsrechtlich geordnet zu fordern. Aber in dieser ganzen rechtlichen Nichtanerkennung des Familienverbandes, über das Verhältniß der Eltern zu den Kindern und über die Blutsverwandschaft hinaus, liegt ein großer Irrthum unsrer Rechtsausbildung verborgen. Nur die unbesonnene habgierige Gewirbigkeit in unserm bürgerlichen Leben kann sich trösten mit dieser nakten Herstellung der persönlichen Freiheit und kann dabei übersehen die Hülflosigkeit und Rathlosigkeit der drückenden Armuth, die sich immer weiter in unsern Völkern verbreitet.

Ist vielmehr der Geist in den europäischen Völkern stark genug, um sich durch diese Unbilden der rohen Habsucht hindurch gesund erhalten zu können, so wird er endlich auf jene großen Familienverbindungen bei den Gewerben und dem Ackerbau zurückgreifen wollen und durch diese den edleren Geist des Rechtes beleben vermittelst der durchgängigen Anerkennung der persönlichen Freiheit in realen Personenrechten einer republikanisch verbundenen Gesellschaft.

In einer solchen bessern Zukunft wird dann der Herr unsers bürgerlichen Lebens, der allmächtige Ducatenscheißer weder als Gott, noch als Dämon, noch als Heros weiter verehrt werden.

Vergleichen wir mit diesen Anforderungen der Rechtslehre die Rechtszustände der verschiedenen europäischen Staaten, so fällt auf, daß Deutschland auf diesem Weg der Reformen langsamer fortgeschritten und zurückgeblieben ist gegen einige Nachbarländer. Aber wir verkennen dabei nicht,

Digitized by Google

daß darin der deutsche republikanische Geist sehr zu loben ist dafür, daß er nie dem Despotismus einer Hauptstadt erlag, daß der Wohlstand in seinen Provinzen am gleichmäßigsten vertheilt ist und daß seine größten Erbreichen, seine Herzoge und Fürsten ihren Provinzen zu Regierung und Staatsverwaltung verpflichtet sind, während ein engländischer Herzog und die großen Erbreichen unsrer nächsten Nachbarn mit allen ihren Schätzen nur ihrem eigenen Bauche verpflichtet bleiben.

§. 72.

Das strenge Recht auf eine Sache macht diese zu meinem Eigenthum. Dafür haben wir nachgewiesen (§. 55), wie durch die Idee des intelligibeln Besitzes aus dem bloßen Thatbestand des Besitzes und einem bloßen Rechte zum Besitz gesetzlich das Eigenthumsrecht gestiftet werden könne.

Eine Sache ist dann mein Eigenthum in der Zwischenzeit, daß ich sie auf gesetzliche Art erworben und wieder verloren habe. Für das positive Recht hat also die Gesetzgebung nur die Erwerbungsarten und den Verlust des Eigenthums zu ordnen. Der bestehende Rechtszustand ist ruhige Folge davon.

Daher wird es hier das wichtigste, sich über den Rechtsgrund der Erwerbungsarten, den justus titulus für den modus acquirendi zu verständigen.

Das positive Recht nennt als Erwerbungsarten 1) im reinen Sachenrecht: Occupation, Besitzergreifung mit der Absicht die Sache zu eigen zu haben; Tradition, Uebergabe des Eigenthums aus einer Hand in die andere; Ersitzung (usucapio et praescriptio) durch ruhigen Besitz und Verjährung; richterlichen Ausspruch und vermischte Fälle.

Digitized by Google

2) aus Familienverhältnissen besonders die von der Ehe und väterlichen Gewalt abhängenden Erwerbungen; und die Erbschaft.

Unter alle diesen Erwerbungsarten sind Occupation und Verjährung die einzigen unmittelbaren, die andern werden durch andere vorausgehende Rechtsverhältnisse darauf zurückgeführt. Nur diese beiden haben wir also hier näher zu beachten. Nun haben wir schon wiederholt gezeigt, daß Besitzergreifung mit der Absicht, die Sache zu eigen zu haben, für sich eine bloße Thatsache sey, die an sich kein Recht begründet, daß vielmehr immer erst ein Gesetz vorausgesetzt wird, durch welches unter bestimmten Bedingungen diese Besitzergreifung als Erwerbungsart des Eigenthums anerkannt wird. Wir bemerken hier nur noch zu diesem hinzu, daß nach der alten Voraussetzung eines ursprünglichen Occupationsrechtes die Erwerbung durch Verjährung rechtlich unmöglich würde. Ist nämlich einmal das Eigenthumsrecht als ursprüngliches Recht gegründet, so kann der Eigenthümer ohne seinen Willen gar nicht wieder verlieren; der Besitz eines andern cum bona fide kann darin nichts ändern; der Eigenthümer kann nicht präscribirt werden und der neue Besitzer kann nicht usucapiren. Die Einführung der Rechtsinstitute der Verjährung könnte dann im positiven Recht nur als widerrechtlicher Nothbehelf gelten, weil ja doch aller Besitzstand rechtlich unsicher bleiben müßte, wenn das Gericht nicht eine Zeit ansetzt, nach deren Verlauf sie keine Einrede gegen den bestehenden Besitzstand mehr hört. Wir hingegen weisen durch die Idee des intelligibeln Besitzes, welcher erst durch die positive Gesetzgebung gestiftet wird, sowohl den Ursprung des Eigenthumsrechtes, als der possessio als eines Rechtes auf bloßen Besitz nach und sehen zugleich ein, wie die Anordnung der Zeit und der andern Verhältnisse, unter denen Verjährung und Ersitzung

Digitized by Google

der Sachen rechtlich erfolgen sollen, nur nach der Weisheit der Gesetzgeber zu ordnen seyen.

Wir haben schon früher bedacht, daß Sicherheit und scharfe Vertheilung des Privateigenthums die feste Grundlage des ganzen Privatrechts geben müsse. Darum haben wir auch für dieses Sachenrecht die Stufen der Ausbildung im Völkerleben zu beachten. Es würden überhaupt alle dem Menschen erreichbaren Sachen Gemeingut (res communes omnium hominum) bleiben, wenn alle, die dazu kämen, sie ohne Streit neben einander oder gemeinschaftlich benutzen könnten. Erst das Bedürfniß des ausschließlichen Gebrauches führt auf diese Ausscheidungen des Privatrechtes. Aber eben dieses Bedürfniß vervielfältigt sich erst mit der steigenden Bildung. Bei Jägervölkern macht nur der ganze Stamm auf seine Jagdreviere, bei wandernden Hirten die ganze Horde auf ihre Weideplätze Ansprüche. Erst die Ackersleute und die Gewerbetreibenden bringen die Privatvertheilungen von Grund und Boden und vervielfältigen die Habe, bis endlich die Schiffer sogar auf Meeren gebieten wollen. So war bei uns noch vor einigen hundert Jahren Wegelagerung ein freies Gewerbe, die jetzt Straßenraub geworden ist. Vor nicht so langer Zeit war Holzsammeln im Walde für eignen Gebrauch ein unbefangenes Geschäft des bedürftigen, jetzt ist es für den Nichteigenthümer Waldfrevel und Holzdiebstahl geworden.

In anderer Weise betreffen diese Ansprüche nach und nach nicht nur den Besitz körperlicher Sachen, sondern stufenweis immer mehr daran haftendes geistiges Eigenthum. So kommen die Gedanken selbst in diesen Privatverkehr, von allen künstlerischen Erzeugniß zu den Ansprüchen von Eigenthumsrecht an Erfindungen und Entdeckungen und besonders an geschriebene Gedanken selbst. Da ist dann seit dem Gebrauch des Bücherdruckes der geordnete Buchhandel

Digitized by Google

mit seinen Verfasser= und Verlegerrechten das großartigste Institut dieser Art geworden. Alle solche Institute, wie Wechselgeschäft und Buchhandel bilden sich durch neue Geschäftszweige in den Gewohnheiten des Lebens aus und bringen da ihr Wechselrecht, ihr Buchhandelrecht von selbst mit sich. Aber die Gewohnheit allein behält ihr unsicheres, unbestimmtes, daher muß die positive Gesetzgebung sich wichtiger solcher Institute annehmen und ihre Rechte schärfer ordnen.

So sind in neuerer Zeit besonders genaue Preßgesetze ein dringendes Bedürfniß geworden. Die Rechtsgelehrten haben sich aber mit dieser Aufgabe nicht sogleich zurecht finden können. Als der Buchhandel mit Verfasser = und Verlegerrechten schon lang im Leben ein geordnetes Geschäft war, stritten sich Rechtsgelehrte noch, ob der Nachdruck nach gemeinem Rechte widerrechtlich sei. Da hatten aber nur jene holländischen Rechtsgelehrten recht, welche ihn eine unbefugte negotiorum gestio nannten, bei welcher sich der Nachdrucker wider den Willen und zum Schaden des Verfassers in dessen Geschäft dränge. Des Nachdruckers Geschäft sey also zu unterdrücken und er zum Schadenersatz anzuhalten. So würde die Sache bei Werken des Genies und anderer ausgezeichneter Talente wohl sicher zu beurtheilen seyn, aber daneben sind im Buchhandel so viele andere Werke zur Belehrung und zur Unterhaltung nothwendig, bei denen die Beschädigungen durch Nachdruck und Plagiat weit schwieriger zu beurtheilen bleiben und mit der Zeit müssen doch auch die Gaben aller großen Geister Gemeingut werden, daher soll das Preßgesetz diese Rechte weit genauer im besondern ordnen.

§. 73.

Ein **Recht der Forderung** nannten wir dasjenige, in dem die Handlung oder Leistung eines Andern das recht=

Digitized by Google

lich Meinige wird. Von der Art sind nun nach allgemeinen Begriffen alle Rechte; jeder Rechtsanspruch fordert etwas von einem Andern. Der Forderung entspricht dann die Verbindlichkeit (Obligation in allgemeiner philosophischer Bedeutung). Jedes Rechtsverhältniß gründet sich also auf Obligationen. Wir müssen daher hier den allgemeinen Begriff von dem bestimmten positiven scheiden und das geschieht mit Leichtigkeit nach schon vorgekommener Unterscheidung. Bei jedem Realrecht, wo die Verbindlichkeit nur durch das Gesetz bestimmt wird, verschwindet die besondere Rücksicht auf die Obligation im Geschäft und also auch in den positiven Rechtsbegriffen. Bei den persönlichen Rechten zeigt sie sich aber immer noch bestimmt in den besondern Thatsachen, welche zum Gesetz hinzukommen müssen, um hier das in Frage stehende Rechtsverhältniß zu begründen. Das einemal beruft man sich nur auf die Verpflichtung des Andern durch das Gesetz; das anderemal aber auf die Verpflichtung durch ein besonderes Geschäft und die positive Obligation, aus der die Rechte der Forderung entspringen.

Dieser positive Ursprung der Obligation liegt dann entweder in der freien Einwilligung des Verpflichteten im Vertrag, oder aus widerrechtlicher Beeinträchtigung, oder nur aus der für bestimmte Umstände gegebene Anordnung des Gesetzes (variae causarum figurae. Z. B. die Obligation des Erben gegen den, der ein Legat oder Pflichttheil zu fordern hat; die Obligation aus der lex Rhodia de jactu und anderes).

Hier sind nur Beeinträchtigung und Vertrag zwei allgemeine Begriffe. Bei der Beeinträchtigung entspricht die Forderung der Entschädigung; diese ist für sich klar und bedarf keiner Ausführung einer Theorie. Hingegen die Theorie der Gültigkeit der Verträge hat in dem

alten hypothetischen Naturrecht große Schwierigkeiten gefunden und zu widerstreitenden Ansichten geführt.

Wir haben gefunden, daß nach den allgemeinen philosophischen Begriffen die Gültigkeit jedes Versprechens auf den sittlichen Ideen der Wahrhaftigkeit und Treue ruht. Denn es ist die erste physische Bedingung der Geistesgemeinschaft unter Menschen, daß sie Wahrhaftigkeit als Recht der Sprache anerkennen. Nur vermittelst dessen kann dann durch Treue eine Willensgemeinschaft unter Menschen hergestellt werden. So sahen wir, daß alle Rechtsordnung im Leben auf Versprechen und gesetzlicher Uebereinkunft beruhen müsse.

Um diese Sache gegen frühere Mißverständnisse ganz klar zu machen, wollen wir die erste Anforderung der Wahrhaftigkeit noch von der bestimmteren der Treue unterscheiden.

Sage ich Dir, ich denke morgen abzureisen, so rede ich wahrhaft, wenn ich nur heute diese Absicht habe. Was morgen geschehen wird, ist damit noch nicht in Anspruch genommen. Sage ich Dir hingegen, ich verspreche Dir, morgen abzureisen, so werde ich erst wahrhaft gefunden, wenn ich meinem Worte treu bleibe und die Sache morgen wirklich ausführe. Die ganze Bedeutung der Versprechen beruht auf dieser Willensgemeinschaft mehrerer, welche sie für die Zukunft treu feststellen.

Lautet nun ein Versprechen gegenseitig zwischen zwei Parteien, so liegt der Rechtsgrund seiner Gültigkeit in der freien Einwilligung eines Jeden in die Bestimmungen des Versprechens.

Daraus folgen dann leicht die zwei Grundgesetze:

1) kein erzwungenes Versprechen hat Rechtsgültigkeit.

2) kein Versprechen zwischen zwei Parteien kann einem unabhängigen dritten Verpflichtungen auflegen.

So weit gehen hier die allgemeinen Bestimmungen der philosophischen Rechtslehre. Wenn nun aber unter diesen bestimmtes positives Recht ausgebildet werden soll, so werden wir alles berücksichtigen müssen, was erforderlich ist, um eine klare Verständigung zwischen den Parteien herzustellen und nicht nur für sie, sondern auch so, daß sie sich vor dem Richter erweisen lasse.

Darum unterscheiden wir von dem bloßen Versprechen (pactum nudum) noch das förmlich ausgeführte Versprechen, den Vertrag (contractus). Und sehen dann leicht, daß zu einem gültigen Vertrag erforderlich werde

1) eine bestimmte Willenserklärung des Versprechenden;

2) eine ausdrückliche Annahme von Seiten dessen, dem das Versprechen gegeben worden ist;

3) eine deutliche Angabe des Geschäftes (causa), welches durch das Versprechen geordnet werden soll.

Bei der Beweglichkeit der Privatverhältnisse, welche durch Verträge geordnet werden und bei dem durchgreifenden Einfluß derselben auf den ganzen bürgerlichen Verkehr ist das Vertragsrecht einer der wichtigsten Theile der Rechtsgesetzgebung. Zwei Dinge müssen wir hier beachten, einmal wie das Gesetz die Möglichkeit der Beweisführung und dann vorzüglich wie es die Bestimmungen der Präsumtion für unbestimmte Verträge zu berücksichtigen habe.

1) Weil der Vertrag ein bloßes Privatgeschäft zwischen Einzelnen ist, so kann es in vielen Fällen ihren Gut-

Digitized by Google

finden überlassen bleiben, ob sie ihn nur auf Treu und Glauben (als pactum nudum) abschließen, oder ob sie ihn (als contractus) unter dem Schutze des Gesetzes eingehen wollen. Es steht also hier dem Gesetzgeber frei, unter welchen Beschränkungen für die Sicherheit des Beweises, für den Schutz der Rechte Unerfahrner u. s. w. er die Obligation aus Verträgen erst klagbar machen will.

2) Jeder Vertrag ist zunächst ein intellectuelles Verhältniß der Willensbestimmung der Parteien. Dieses aber wird sich oft nicht ohne Schwierigkeit in die äußeren Naturverhältnisse übertragen. Die Willensbestimmung kann irrig oder unbestimmt ausgesprochen, die Natur unvollständig oder falsch beurtheilt seyn, die Natur kann als Zufall zwischen die Willensbestimmung und ihre Ausführung treten. Daher kommt, daß täglich eine Menge Verträge geschlossen werden, bei denen die Parteien nicht einmal im Stande sind auf die möglichen künftigen Folgen Rücksicht zu nehmen und zu bestimmen, wie sie es dann gehalten wissen wollen. Wie mancher Kauf= Tausch= Leihcontract wird geschlossen, ohne das man an mögliche Fälle des Zufalls, des Betruges, der Nachlässigkeit, des Irrthums denkt und darüber im voraus etwas ausmacht. Wie viele Ehen werden geschlossen, ohne die wichtigsten Angelegenheiten beider Theile, die nachher streitig werden können, durch Vertrag voraus zu bestimmen. Oder wenn z. B. ein Schuldner durch bloßen Zufall seinen Gläubiger zu spät befriedigt und letzterer dadurch großen Schaden leidet, wer soll hier, wenn nichts verabredet ist, den Schaden tragen? Es zeigt sich ein Irrthum zwischen den Contrahenten, was soll er für Wirkung haben? Es verspricht jemand eine Zahlung, ohne die Zeit zu bestimmen, wenn er zahlen will. Zu welcher Zeit ist er zu zahlen verbunden? Jemand hat sein Haus vermiethet und will es nun verkaufen, wie kommt er mit dem Miethsmann

Digitized by Google

auseinander. In diesen und ähnlichen Fällen giebt es gar keine bestimmte Antwort auf die Fragen, wenn nicht das positive Gesetz entscheidet.

Soll hier Recht und Unrecht geschieden werden, so muß das Gesetz eine geltende Anordnung aufstellen für den Fall, daß die Parteien nichts ausgemacht haben. Um also unbestimmte Verträge zu ergänzen, bedürfen wir aller Feinheiten des Vertragsrechtes, des Eherechtes, der Gesetze über Schadenersatz, Folgen des Irrthums und vieles ähnliche.

Deshalb entscheidet z. B. unser Gesetz im allgemeinen: eine unmögliche Bedingung wird als gar nicht gegeben angesehen; wer auf unbestimmte Zeit zu zahlen verspricht, ist zu jeder Zeit verbunden; Kauf bricht Miethe, so daß dem Miethsmann nur der Regreß um Schadenersatz an den Verkäufer zusteht.

Aber eben daraus ergiebt sich denn auch, daß in solchen Fällen, wo das Gesetz es nicht besonders verbietet, die Parteien nicht unvermeidlich an die gesetzliche Bestimmung gebunden sind. Vielmehr heißt es hier: wie die Parteien übereingekommen sind, so soll es ihnen als Recht gelten, denn die Absicht der Gesetzgebung ging hier nur auf eine Regel für unbestimmte Fälle; wer sein Recht selbst ordnen will, dem steht es frei.

Die durch Verträge zu begründenden Privatrechte betreffen unter vielen Formen theils die Abschließung und Sicherstellung einzelner Geschäfte, theils fortgehende gesellschaftliche Verbindung zu bestimmten Zwecken. Hier scheint es nun nicht geeignet im Naturrecht auf eine Darstellung der verschiedenen Arten von Verträgen einzugehen, denn die Unterscheidungen nach allgemeinen Begriffen bleiben zu unbestimmt, eine brauchbare Lehre muß auf die genauen

Digitized by Google

Bestimmungen in gegebener Lebensordnung und Gesetzgebung eingehen. Nur der letzte Fall macht eine Ausnahme. Nemlich fortgehende gesellschaftliche Anordnungen für bestimmte Zwecke bestehen vielfach durch den Gesellschaftsvertrag (societas), welchen wir aber, wie schon § 58 bestimmt worden ist von dem realen Gesellschaftsrecht unterscheiden müssen. Der ganze Staat ist eine Gesellschaft, alles Recht in ihm besteht als Gesellschaftsrecht; auch im Staat bestehen die Gemeinen, die Familien, die Kirchen als realrechtlich begründete Gesellschaften, welche nach realem Personenrecht bestehen und nicht vertragsrechtlich. Denn der Rechtsgrund des Vertrages ist die freie Einwilligung der Parteien, wo also das Recht nicht dadurch gegründet ist, besteht auch die Gesellschaft nicht vertragsrechtlich. Der Gesellschaftsvertrag kann also eine Gesellschaft nur zu beliebigen Zwecken, bei denen jeder frei wählen kann, ob er beitreten will oder nicht, verbinden. Hingegen das Recht in allen Gesellschaften, die durch Natur und Herkommen geordnet werden, wie die Vereinigungen in der Familie und in der Gemeine oder bei denen der Beitritt unvermeidlich und der Zweck ein nothwendiger ist, wie im Staate selbst, können nur realrechtlich in gesetzlichem Uebereinkommen durch das Herkommen bestehen und müssen also nach jenen andern Rechtsgründen des öffentlichen Rechtes beurtheilt werden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Leben, der Regierungs-Verfassung und dem natürlichen Staatsrecht.

Erstes Kapitel.

Die Regierungsverfassung im allgemeinen.

§. 74.

Neben den bis jetzt besprochenen Lebensverhältnissen und Rechtsverhältnissen der Bürger unter einander, müssen wir nun noch Leben uud Recht in Beziehung auf die Einheit des ganzen Staates, also das Leben und Geschäft des Standes der Regierenden im Verhältniß zum ganzen Volk oder für das Recht das öffentliche Recht oder Staatsrecht besprechen.

Wir haben zuletzt den Staat bestimmt als eine bürgerliche Verfassung, welche durch öffentliche Rechtsgesetze und öffentliche Gerichte geordnet wird. Zu diesen öffentlichen Gesetzen kamen wir aber vorzüglich dadurch, daß sie in äußerer Gesetzgebung durch Gewalt geschützt werden. Jetzt müssen wir daher zunächst das Verhältniß der Einheit des bürgerlichen Lebens zur gesetzgebenden Gewalt betrachten. Die äußere Gesetzgebung erklären wir zwar nicht unmittelbar als diejenige, welche erzwungen werden kann, aber da sie nicht auf das innere Princip des Handelns, nicht auf die Maxime als Bestimmungsgrund des Entschlusses, sondern auf das Recht des Behandelten, also nur auf das Verhältniß der Handlung selbst zu dem Behandelten geht, so ist dies ein äußeres Verhältniß der Wechselwirkung in der Natur, welches nach Freiheitsgesetzen beurtheilt wird und dann doch, diesen gemäß zu seyn, der nur geforderten Gesetzlichkeit wegen, erzwungen werden kann.

Digitized by Google

So fragt sich hier: wie kann Freiheit gezwungen werden? Und darauf antworten wir mit Unterscheidung der sittlichen Freiheit, nach welcher wir die Gesinnung und demgemäß die Sittlichkeit der Handlung beurtheilen, von der rechtlichen Freiheit, nach welcher wir die Gesetzlichkeit der Handlung beurtheilen. Auf die letztere können wir von Außen wirken, selbst bis auf ihr innerstes, die Absichtlichkeit der Handlung. Die Rechtsgesetzgebung gebietet der Freiheit, aber das Subject dieser Freiheit ist nur die innere Kraft der Willkühr, sofern dieser die Absichtlichkeit und Freiwilligkeit als eine Freiheit der Handlung entspricht, welche in einer Selbstbestimmung in innerer Natur besteht. So weit eben geht die Möglichkeit des Zwanges durch äußere Gewalt. Mit hinlänglicher Gewalt läßt es sich erzwingen, daß keine gesetzwidrige Handlung absichtlich geschehe. Es läßt sich durch angethane Gewalt oder durch angedrohte Gewalt erzwingen, daß eine gesetzwidrige Handlung im ersten Falle gar nicht, im andern nicht absichtlich geschehe. Drohung (welche auch psychologischer Zwang genannt wird im Gegensatz der angethanen Gewalt oder des physischen Zwanges), ist das eigentliche Zwangsmittel der rechtlichen Freiheit, indem dadurch eben innerlich auf die Willensbestimmung durch äußere Gewalt gewirkt wird.

Bekleidung des öffentlichen Gesetzes durch Gewalt wird also das Mittel, wodurch die bürgerliche Verfassung fest geordnet wird. Daher unterscheidet man ein äußerlich durch Gewalt geschütztes Rechtsverhältniß in der Gesellschaft von einem solchen, dessen Sicherheit nur auf der innern Nöthigung des Gesetzes beruht. Das letztere bleibt nur Rechtsverhältniß auf Treu und Glauben. Im rechtlichen Naturzustand finden nur Rechtsverhältnisse auf Treu und Glauben statt; diese sollen aber durch die Staatseinrichtungen in geschützte verwandelt

Digitized by Google

werden. Und dieser Schutz wird von der öffentlichen Gewalt im Staate gewährt durch die Androhung der Strafe, welche der erleiden soll, der dem Gesetz zuwider handelte.

§. 75.

Um nun die Lehre von den Ordnungen des öffentlichen Lebens auszuführen, sind zuerst zweierlei Unterscheidungen zu erläutern.

1) In Rücksicht auf die Arten der Regierungsthätigkeiten die Unterscheidung der sogenannten drei Gewalten.

Die Hauptformen, unter welchen die Regierung besteht, sind, wie schon Aristoteles lehrt (Polit. l. 4. c. 14. 15. 16.) Gesetzgebung (*τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν*), Gericht (*τὸ δικάζον*) und ausführende Gewalt (*ἀρχή*, magistratus). Es sind nemlich dies die Formen, welche sich aus den nachgewiesenen Grundbedingungen der gesetzlichen Uebereinkunft und Regierung (§. 57) für die bürgerliche Verfassung ergeben.

Wer, wie die Regierung, den guten Willen der Unterthanen für sich oder die Gewalt als Drohung im Hintergrund hat, der kann seine Zwecke nicht nur unmittelbar durch Execution, durch ausführende Gewalt, sondern auch ein für allemal durch Gesetzgebung erreichen. So stehen, in allem verständigen Verkehr, der Geschäftsgang durch Gesetzgebung und Gericht, der Rechtsgang und die unmittelbare Ausführung neben einander. Es ist aber hierbei der Rechtsgang das wesentlich verständige und also das Verfahren, welches überall eintreten soll, wo es thunlich ist. Daher muß im Staate seyn ein gesetzgebender Wille oder Gesetzgeber, dem das gesetzgebende Urtheil zukommt; ein Richter, dem die rechtskräftige Entscheidung gemäß dem Gesetz zukommt, und ein regierender

Digitized by Google

Wille, dem die höchste Macht zukommt, um durch sie das Gesetz geltend zu machen. Diese höchste Macht im Staate ist die executive Gewalt desselben, und der Inhaber derselben heißt der Regent.

Unter diesen Verhältnissen nennen wir die vereinigte Menge aller einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, wiefern sie mit persönlicher Gleichheit im Staate zusammentreten, das Volk oder die Gemeine; wiefern sie aber der höchsten Macht des Regenten unterworfen sind, Unterthanen des Regenten.

Nach diesem Verhältniß der Unterthanschaft erhalten wir den ersten Gegensatz von Volk und Regent (oder Fürst).

Zu diesem müssen wir aber für die Wirksamkeit der Regierung gleich noch eine weitere Eintheilung geben. Nämlich, erreicht die Regierung ihre Zwecke durch Gesetzgebung, so wird die Verwaltung irgend einem Zweige der Gerichtsverfassung, der Justiz gehören.

Kommt es aber auf ihr unmittelbares Handeln an, so verfolgt sie damit entweder selbst einen bestimmten Zweck in besondern Instituten, die in ihrem Namen verwaltet werden, so daß daraus ein eignes Geschäft der Regierung entsteht, dann wird dafür eine eigne öffentliche Verwaltung (Administration) gefordert, oder die Gewalt der Regierung bildet sich in Rückhalt im Innern, nur um die Gesetze zu sichern und im Nothfall ihre Befolgung zu erzwingen, dies ist die Polizeigewalt.

Nach diesen verschiedenen Formen der Regierungsthätigkeit in Rechtsgang, Administration und Polizeiverfahren hätten wir nun die Regierungsangelegenheit weiter zu besprechen, doch müssen wir erst das ganze Verhältniß der Regierung zum Volk noch von einer andern Seite besprechen.

Digitized by Google

2) Der zweite Gegensatz ist der unsrer ersten Unterscheidung. Die äußere Gewalt der Gesetzgebung und verständigen Lebensordnung ist einerseits die der Gewohnheit im Herkommen, andrerseits die der Regierung. Die Grundlage der ganzen geselligen Ordnung im menschlichen Leben fanden wir in dem Ganzen der geselligen Uebereinkunft, so wie diese in Gewohnheit besteht und erlebt wird, denn selbst die öffentliche Macht der Regierung kann nur dadurch erst gebildet werden. Geistig angesehen nennen wir dies die öffentliche Meinung, und diese, wenn sie zu bedeutender Lebenskraft gediehen ist, den Gemeingeist.

Positive Religion, Sitte, Recht und Regentschaft werden nur durch diese geschützt und getragen. Wer im Großen auf die Menschen einwirken will, muß nothwendig diese öffentliche Meinung für sich zu gewinnen oder zu leiten wissen. Daher ist das wichtigste geschichtlich gegebene für das Leben eines Volkes und die Hauptsache in den Stufen seiner Ausbildung die Kraft und Stimmung seines Gemeingeistes. (Vergl. mein Handb. der prakt. Phil. Band 1. §. 35. 87.).

Hierdurch erhalten wir einen zweiten Gegensatz zwischen Volk und Regent. Wir setzen in den geselligen Formen gegen einander die republicanischen des Herkommens, welche das Volk durch die Gewohnheit und ihre Fortbildungen selbst erlebt und die imperatorischen (oder autokratischen), welche in der Gesetzgebung durch den Regenten dem Volke geboten werden. Beides das republicanisch und das imperatorisch geordnete gehört dem öffentlichen Leben.

Wir müssen hier aber bei dem Gebrauch des Wortes republicanisch zwei Bedeutungen wohl unterscheiden. Einerseits nämlich setzen wir dem republicanischen

Digitized by Google

Geiste im Staatsleben, welcher nur den Interessen des öffentlichen Wohles huldigt, den despotischen entgegen, welcher von Privatinteressen geleitet wird, und fordern hier für jedes gesunde Staatsleben republicanischen Geist. Andererseits aber setzen wir in den Verwaltungsformen die republicanischen den imperatorischen entgegen. Erstere gehen wie Gewohnheit und Herkommen von Anordnungen im Volke selbst aus, die andern hingegen gehören und dienen der ordnenden Gewalt der Regierung. Da fordert dann jedes gesunde Staatsleben eine Verbindung dieser beiden und dadurch kommen in seinem öffentlichen Leben für die Zwecke des öffentlichen Wohles republicanische Formen des Volkslebens und gleichsam Privatthätigkeit der Regierung, aber für die Zwecke des öffentlichen Wohles, in Zusammenwirkung. Wir haben dem Privatleben der Bürger entgegen zu stellen, theils ihr eigenes öffentliches Leben, theils den öffentlichen Besitz im Staatsvermögen, theils die öffentlichen Geschäfte als Regierungsgeschäfte.

Ehe wir aber diesen in 1) und 2) gegebenen Unterscheidungen näher folgen, müssen wir erst für das allgemeine Verhältniß von Volk und Regent folgende allgemeine Gesetze zu Grunde legen.

Die aller allgemeinsten Gesetze, unter denen diese philosophische Untersuchung steht, sind die psychologischen Grundgesetze der ganzen Staatslehre (§ 15 u. f.).

1) Die geselligen Formen haben das Leben nicht in ihnen selbst, sondern der in ihnen waltende eigne Geist entscheidet.

2) Aber Geist und Kraft der Regierung ist keine schaffende Kraft, sondern nur eine leitende. Die Regierung soll den natürlichen Lauf im Verkehr bei seinen edeln Zwecken festhalten oder ihn auf diese hinleiten.

Digitized by Google

3) In den Lehren von Staatsrecht und Staatsverfassung kann es keine isolirte Rechtslehre von der besten Regierungsverfassung geben, denn wir haben gefunden, daß die Regierungsverfassung unter den Gesetzen der Volksverfassung steht und zwar so nach dem Unterschied der Stände, daß der Stand der Regierenden unter diesen Ständen ein besonderer und der höchste wird. Dieser tritt nun geschichtlich hervor aus der Volksverfassung republicanisch=aristokratisch nach der Vorherrschaft im Ständeleben und bildet sich aus imperatorisch nach den Zwecken und Formen des Regierens und der Staatsverwaltung.

Unter diesen Bedingungen ordnen sich unsre Grundgedanken in folgender Weise.

§. 76.

Der Regent muß in derselben juridischen Person zugleich Gesetzgeber (Souverain) und Oberrichter des Staates seyn.

Der Regent oder der regierende Wille des Staats ist der Inhaber der höchsten Gewalt, und kann als solcher eben sowohl eine physische Person als der Gesammtwille einer organisirten Gesellschaft seyn. Das Gesetz aber gilt erst durch diese höchste Gewalt, welche in den Händen des Regenten ist. Wer also im Staate geltende Gesetze geben soll, der muß sie zugleich durch die oberste Gewalt schützen. Sollte der eine das Gesetz geben, der andere aber es geltend machen, so müßte der Gesetzgeber erst den Regenten zwingen, daß er sein Gesetz und nicht ein anderes geltend macht; er müßte also den Regenten zwingen können, das heißt eine größere Macht haben als er, und wäre folglich selbst der Regent. Dem Gesetzgeber muß aber zugleich auch der höchste entscheidende richterliche Ausspruch

Digitized by Google

zukommen: denn nicht nur kommt dem, der das Gesetz giebt, auch die Auslegung desselben zu, sondern wenn ein Höherer den Gesetzgeber noch richten könnte, so hätte dieser und nicht jener das höchste Urtheil darüber, was als Gesetz gelten solle, und wäre also der eigentliche Gesetzgeber. Soll daher die politische Verfassung des Staates überhaupt nur Einheit haben, so sind der Regent, der Gesetzgeber und der Oberrichter in einer Person vereinigt: denn alle andern hängen von demjenigen ab, in dessen Händen die höchste Macht ist. Sollten andere im Staate neben dem Regenten als seines Gleichen stehen, so würde zwischen ihm und diesen kein politisch geschütztes Rechtsverhältniß, sondern nur ein Rechtsverhältniß auf Treu und Glauben statt finden. Politisch also ist das höchste Urtheil mit der höchsten Macht immer in einer Person vereinigt, welche die Regierung heißt.

§. 77.

Der Staat kann nicht durch Vertrag gegründet werden, sondern er besteht realrechtlich.

Man hat den Staat seinem Ursprunge nach mit irgend einer andern willkührlich zusammengetretenen Gesellschaft verglichen und dadurch die Idee eines Staatsgrundvertrages erhalten. Diese Vergleichung vernichtet sich aber in sich selbst. Eine Gesellschaft irgend einem Zwecke gemäß zu organisiren, bleibt ein willkürlicher Act in der menschlichen Geselligkeit. Es muß auf diesen Act also überhaupt das Rechtsgesetz angewandt werden können. Daher fragt sich, wie wird die Organisation einer Gesellschaft rechtlich möglich? und darauf fanden wir die Antwort: die rechtliche Organisation einer willkührlichen Gesellschaft ist nur durch einen Vertrag möglich, zu welchem alle und jeder ihre freie Einwilligung gegeben haben. Ein solcher Vertrag ist der

Grundvertrag einer Gesellschaft, wer in diesen nicht eingewilligt hat, der ist kein rechtliches Mitglied der Gesellschaft.

Dieser Grundvertrag enthält die Organisation der Gesellschaft, in ihm muß bestimmt werden: 1) welchen Zweck sich die Gesellschaft vorsetzt; 2) durch welche Kräfte dieser Zweck erreicht werden soll; 3) wie aus dem Willen der Einzelnen der Gesammtwille der Gesellschaft bestimmt werden soll, welcher die Geschäfte derselben verwaltet. Es wird also hier durch die Einstimmung von allen und jedem ein gesetzgebender oder organisirender Wille der Gesellschaft bestimmt, welcher sich im Grundvertrag als dem Vereinigungsvertrag der Gesellschaft ausspricht. In diesem Grundvertrag muß aber zugleich noch ein regierender Wille für die Gesellschaft organisirt werden, um Einheit in die Direction ihrer Geschäfte zu bringen. Dieser verwaltende Wille wird denn dadurch wieder zum Willen von allen und jedem, daß er von jedem im Grundvertrag anerkannt wird, jeder also in Sachen der Gesellschaft sich demselben unterwirft; diese Unterwerfung wird daher im Grundvertrag durch einen Unterwerfungsvertrag ausgesprochen. So lassen sich die Rechtsverhältnisse bei jeder Gesellschaft bestimmen, in Rücksicht deren es von dem Willen jedes Einzelnen abhängt, ob er ihr Mitglied seyn will oder nicht. Sobald der Zweck der Gesellschaft willkührlich ist, so entsteht diese erst, wenn ihr Grundvertrag die Einstimmung aller erhalten hat.

Nun fällt ins Auge, wie die Vereinigung der Bürger im Volke und ihre Unterordnung unter die Regierung im Staate mit dieser geselligen Ordnung analog besteht. Nur das bedingende Verhältniß zum Vertrag findet beim Staate nicht statt. Der Zweck des Staates ist, ein öffentliches Gesetz zu constituiren, zum entscheidenden Urtheil über Recht

Digitized by Google

und Unrecht, versehen mit hinlänglicher Gewalt, um jeden Einzelnen zur Befolgung zu zwingen. Dieser Zweck gilt nothwendig für jedermann in der Gesellschaft, es soll also auch jeder an der Staatsverbindung Theil nehmen. Es wird also hier der Zweck des Staates nicht durch die freie Wahl der Mitglieder bestimmt, sondern durch das Gesetz mit Nothwendigkeit, sobald er mit den Mitgliedern des Staates leben will. Also von rechtswegen soll ein Jeder Mitglied des Staates werden ohne freie Wahl und de facto tritt der Einzelne nicht willkührlich mit eigner Wahl in den Staatsverband, sondern er wird in den bestehenden hinein geboren. Die Grundbedingung des Vertragsrechtes fehlt also hier. Es ist kein Vereinigungsvertrag, sondern an der Stelle desselben eine physische Nothwendigkeit der Mitgliedschaft und rechtlich ein Gebot des Gesetzes, welches den Zweck der Gesellschaft bestimmt und zum Beitritt zu derselben nöthigt. Allein die Art, wie durch Vereinigung der Gewalt der Einzelnen eine öffentliche Gewalt des Staates als Gewalt des Gesetzes constituirt wird, und die Art, wie ein organisirender Wille organisirt werden soll, der diese Gewalt dem Gesetze gemäß ausübt — dies bleibt rechtlich zufällig und läßt keine nothwendige Bestimmung zu. Ja noch mehr, selbst die Aufstellung eines öffentlichen Gesetzes kann nur von der Vertheilung des Eigenthums unter den Mitgliedern der Gesellschaft ausgehen, wodurch Jedem das Seine zugesichert wird. Bei dieser Vertheilung ist aber wieder sehr vieles rechtlich zufällig und muß bald dem geschichtlichen Herkommen, bald dem Geschmack des Volkes, bald dem Geschmack der Einzelnen, bald dem Gutdünken der Regierung überlassen werden.

Also der Zweck des Staates und somit der Beitritt eines jeden zur Staatsgesellschaft ist rechtlich nothwendig, die Mittel aber, um zu diesem Zweck zu gelangen sind recht-

Digitized by Google

than des Andern angesehen werden, sondern sie sind alle Unterthanen des Gesetzes; die höchste Macht soll nur die Macht des Gesetzes seyn. Irgend eine wirkliche Begründung eines Staates kann aber nicht durch das Gesetz mit Nothwendigkeit geschehen, sie ist für sich kein rechtlicher, sondern nur ein politischer Act, sie ist der überwiegenden Gewalt überlassen, welche sich zum Regenten macht. Jede Gewalt aber, die als Regent auftritt, soll die Idee des Rechtes realisiren und muß sich gemäß dieser Idee beurtheilen lassen.

Jeder wirkliche Regent ist also ein Regent von rechtswegen, sobald er auf das Rechtsgesetz sieht und dieses zu realisiren sucht: denn das Gesetz fordert von Jedem, die bürgerliche Verfassung zu suchen. Kein Machthaber kann sich dagegen Regent nennen, wenn er nicht die Idee des Gesetzes zum Regulativ seiner Gewalt hat.

Die höchste Gewalt im Staate aber kommt vom Volke, sie besteht in der Vereinigung der Kräfte der Mehrheit. Man kann also hier sagen: die gesetzgebende Gewalt im Staate gehöre dem Volke. Dies bedeutet aber nicht, daß das Volk ein Recht habe, die Gesetze zu geben: denn dies kann allein der Vernunft zukommen, und wäre das Volk im Stande, Gesetze zu geben, so brauchte es fast keinen Staat mehr. Es wird vielmehr mit dieser gesetzgebenden Gewalt des Volkes nur einerseits der triviale Satz ausgesprochen: die Gewalt, welche das Gesetz aufrecht erhalten soll, kann nur die vereinigte Gewalt aller Einzelnen seyn. Diese vereinigte Gewalt muß dann unter dem Willen des Regenten stehen. Andrerseits ist aber damit die Anforderung des republicanischen Geistes an alle Staatsverwaltung angedeutet: die Gesetze sollen stets für Zwecke des öffentlichen Lebens, für das Volk gegeben seyn.

Digitized by Google

§. 78.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Volke und dem Regenten ist nothwendig ein Rechtsverhältniß auf Treu und Glauben.

Der Regent hat im Staate die höchste Gewalt und soll jeden andern im Volk zwingen können; er kann also unmittelbar von niemand wieder gezwungen werden. Es giebt also keinen Richter zwischen dem Volke und dem Regenten, und die Rechte des Volkes gegen den Regenten sind nicht politisch geschützt. Man kann daher diesen Satz auch so ausdrücken: der Regent hat im Staate lauter Rechte und keine Pflichten, denn er kann darin, was er will. Im Staate soll sich durch die Macht des Regenten ein geschütztes Rechtsverhältniß zwischen den Einzelnen im Volke finden, das wirkliche Verhältniß zwischen dem Volke und dem Regenten ist aber ein bloßes Verhältniß der Gewalt, das Recht gilt da nur auf Treu und Glauben.

Hieraus ist leicht zu sehen, daß in Rücksicht auf Aufruhr oder Insurrection von gar keinem Rechte die Rede seyn kann. Das Volk hat kein Recht zur Insurrection und der Regent hat kein Recht dagegen. Nach der Idee des Rechtes kann nicht von Insurrection die Rede seyn, denn diese ist kein Verhältniß des Volkes zum Regenten im Staate, sondern ein Verhältniß, wodurch der bestehende Staat selbst aufgehoben werden soll, wodurch der Grundstein alles bisher bestehenden positiven Rechtes im Staate, die Regierung selbst, umgeworfen werden soll. Gewiß das Volk hat die Pflicht des Gehorsams gegen die gerechte Regierung; die Regierung hat die Pflicht gerecht zu regieren. Aber wer entscheidet, ob ein Machthaber ein gerechter Regent sey? Bei der Insurrection findet kein Rechtsstreit, sondern ein Kampf der Gewalt statt. Jede von beiden Par-

Digitized by Google

teien wird alle Kräfte anwenden, die sie hat, und es steht dann erst beim Sieger wieder ein neues Recht geltend zu machen, wo es denn darauf ankommt, ob er ein besseres Gesetz giebt als vorhin, oder nicht. Bei jeder Insurrection und aller Unterdrückung derselben ist de facto von Gewalt die Rede. Wer seine Kräfte nicht gegen die des bestehenden Regenten gemessen hat, ehe er eine Umwälzung versucht, der handelt wie ein Narr, wenn er sie gleich mit den besten Vorsätzen unternahm, und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er unterliegt. Der Fürst aber, der den Insurgenten nicht schnell angreift und entwaffnet, wenn er kann, handelt schwach und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er verdrängt wird.

So beurtheilt auch jeder Unparteiische die Insurrectionen. Niemand bedauert den Sturz einer Regierung, besonders wenn sie schlecht war, sobald der Umschwung zum Besten des Volkes gereicht. Man sieht diese Begebenheit vielmehr als eine herrliche Erscheinung in der Geschichte an. Leichter wird es noch vorkommen, daß man den unglücklichen Ausgang einer kühnen Insurrection bedauert, wenn sie gegen einen schlechten Machthaber gerichtet war, denn durch thätige Veränderungen pflegt die Geschichte zum bessern fortzuschreiten, durch leidende nur sich zu verschlimmern. Daher kommt es endlich fast gar nicht vor, daß man den glücklichen Ausgang einer Insurrection zu bedauern hätte, weil sich eine schlechtere Regierung an die Stelle einer bessern drängte.

Diese Entscheidung kann den Furchtsamen gefährlich klingen, aber kein Regent wird so thöricht seyn, zu glauben, er könne sich auf den guten Willen jedes seiner Unterthanen verlassen. Könnten wir uns auf diesen guten Willen verlassen, so brauchten wir ja weder Staat noch Regierung. Ein Regent wird sich zwar auf die Liebe seiner Unterthanen etwas zu

gute thun, sich aber auf seine Gewalt stützen; er wird mit dem, der sich gegen ihn auflehnt nicht rechten, sondern ihm seine Gewalt zeigen.

Was nun aber die Gewalt betrifft, so haben unsrer Zeit die Regierungen aller freien Völker bei weitem den Vortheil vor dem Volke. Denn Dank sei es den Erfindungen der Kanonen und der stehenden Heere, daß die Kunst, mit Nachdruck zu regieren, weit größere Fortschritte gemacht hat, als die Kunst des Volkes, sich nur frei regieren zu lassen. Bei den Griechen war es umgekehrt, da mußte fast jeder Regent weichen, sobald er dem Volke nicht mehr gefiel. Bei uns hat der Regent dies nicht zu fürchten, denn gegen ihn, wenn er nicht selbst grobe Fehler in der Selbstvertheidigung macht, hat das Volk keine innere Gewalt, als das allgemein verabscheute Nothmittel des Meuchelmordes, wobei der Thäter sich selbst verloren und seinen Namen der allgemeinen Verachtung Preis giebt, ehe er noch des Ausganges gewiß ist.

Ueberhaupt kann sich jede unsrer Regierungen, wenn sie nicht gar zu neu gegründet ist, und ein gutes Gewissen hat, dadurch ganz sicher stellen, daß sie allen ihren Schritten Oeffentlichkeit giebt und auch die öffentliche Meinung ihre Beurtheilung dieser Schritte frei aussprechen läßt. Denn wenn der entscheidende Theil des Volkes sieht, die Regierung handle für das Volk und nicht nur für sich selbst, so wird es ja weit lieber mit der bestehenden Regierung halten, als das ungewisse Spiel mit einer neuen versuchen. Ja es wird sogar einer solchen Regierung von selbst zufallen, daß die Einzelnen im Volke stolz darauf sind, sie zu besitzen. Eine Regierung muß jetzt wirklich sehr schlecht seyn, oder sehr offenbar gewaltthätig handeln, wenn ihre Tadler nicht größtentheils Ausländer sind, dagegen die Mehrheit der Inländer zu ihren Freunden gehört.

Digitized by Google

§. 79.

Die einzige mögliche rechtliche Organisation eines Staates ist die eines wechselseitigen Zwanges (durch Achtung oder Furcht) zwischen dem Regenten und dem Volke. Der Regent zwingt durch die oberste Gewalt jeden Einzelnen unter das Gesetz; das Volk zwingt durch die Furcht vor der aufgeklärten öffentlichen Meinung den Regenten unter das Gesetz.

Der Staat ist eine Gesellschaft, deren Zweck es seyn soll, das Rechtsgesetz in ihr durch Gewalt einzuführen. Dieses muß aber geschehen durch den Willen dessen, der im Staate die höchste Macht hat, durch den Willen des Regenten. Hierin liegen zwei verschiedene Bestimmungen für einen allgemeinen Willen im Staate. Ein allgemeiner Wille des Staates setzt den Zweck desselben an, und ein allgemeiner Wille des Staates verwaltet die Macht desselben. Der allgemeine Wille im Staate kann entweder derjenige heißen, welcher bestimmt, was im Staate von Staats wegen geschehen **soll**; oder derjenige, welcher bestimmt, was im Staate von Staats wegen **wirklich geschieht**.

Es giebt zweierlei ganz verschiedene Antworten auf die Frage nach einem allgemeinen Willen im Staate. Fragen wir die Vernunft, so ist die Antwort: der allgemeine Wille wird der Idee nach im Staate durch die Nothwendigkeit des Gesetzes bestimmt, — dem Rechtsgesetz soll gemäß gehandelt werden. Fragen wir aber die Urtheilskraft, so ist die Antwort: der allgemeine Wille ist derjenige, welcher im Staate gilt und durch den die Staatsgewalt ausgeübt wird.

Also erstlich, was soll im Staate von Staats wegen geschehen? Offenbar weder was einer im Staate will, noch was mehrere wollen, noch auch was alle und jeder wollen,

Digitized by Google

nur darum, weil sie es wollen, sondern nur, was das Gesetz gebietet, daß recht sei. Freilich eine Antwort, die unbedeutend scheint und für sich wenig weiter führt. Sie verdient aber doch genauer erwogen zu werden. Denn darauf, daß man dieses Verhältniß übersah, beruhen viele Vorurtheile über Rechtmäßigkeit der Staatsverfassungen. Man sagte, keiner sey verpflichtet einem andern zu gehorchen, das Volk müsse also sich selbst die Gesetze geben, ihm käme die Gesetzgebung, das Recht der Souverainität zu. Allein diese Behauptung kann durch nichts anders unterstützt werden, als durch das hier unpassende: volenti non fit injuria. Soviel ist richtig, wenn ein anderer als das Volk dem Volke Gesetze giebt oder es regiert, so kann dieser dem Volke unrecht thun, hingegen wenn das Volk sich selbst regiert, kann dem Volke nie unrecht geschehen, denn niemand beleidigt sich selbst. Aber der Zweck des Staates war ja nicht, das Volk gegen Unrecht zu vertheidigen, sondern zu verhindern, daß nicht der Einzelne im Volk dem andern unrecht thue. Dies wird aber nicht erreicht werden, weder wenn das Volk sich selbst, noch wenn ein anderer das Volk *schlecht* regiert. Es mag ein Despot das Volk drücken, oder Pöbel sich pöbelhaft regieren, so hat das eine für die Gerechtigkeit so wenig Werth, wie das andere. Weder in der Hand des Volkes, noch in der Hand einiger aus dem Volke soll der Idee nach die Gesetzgebung seyn, sondern *die Vernunft allein soll das Gesetz geben.* Dies ist die einzige wahre philosophische Antwort auf die Frage nach dem Rechte der Souverainität.

Zweitens, welcher Wille gilt im Staate? Unmittelbar der Wille des Regenten, der Wille desjenigen, in dessen Händen die Staatsgewalt ist. Es geschieht aber nie, daß Einer im Staate eine solche physische Gewalt besäße, daß er jeden und alle andern zu zwingen im Stande wäre, wenn

seine Gewalt nicht in der vereinigten Gewalt der Einzelnen besteht. Es ist also der vereinigte Wille der Einzelnen, welcher die Staatsgewalt, oder die Gewalt des Regenten als solchen gründet. Allein dieser vereinigte Wille der Einzelnen ist weder der Wille jedes noch auch irgend eines Einzelnen, sondern ein aus der Gegenwirkung des Willens aller Einzelnen hervorgehender Gesammtwille die öffentliche Meinung genannt. Dieser in der öffentlichen Meinung enthaltene Gesammtwille kommt nicht durch Aggregation des Willens der Einzelnen, sondern gleichsam durch die chemische Mischung derselben zu Stande; er ist nicht der Wille der Mehrheit oder irgend eines bestimmten Theiles im Volke, sondern der Wille der ganzen Gesellschaft in der Gewohnheit des Lebens zusammengehalten, wenn er gleich der Wille keines Einzelnen wäre. So erhalten sich leicht öffentliche alte Gebräuche als bloße Formalitäten noch eine Zeit lang, wenn auch keinem Einzelnen, der daran Theil nimmt, etwas daran gelegen ist, nur weil der Wille der Gesellschaft sich noch nicht zu ihrer Abschaffung vereinigte. Diese öffentliche Meinung besteht also ihrem Wesen nach nur als Wille der ganzen Gesellschaft, aber nicht durch die Einstimmung aller in einem Vertrage, sondern nur als der geschichtliche Erfolg aus der gesellschaftlichen Gegenwirkung aller Einzelnen in den Gewohnheiten des Lebens. Diese öffentliche Meinung ist also ganz von thatsächlichem Bestehen, ihre Gültigkeit hängt bloß von ihrer Dauer ab. Niemand kann anhaltend ihr entgegen handeln, denn eben dadurch würde er nur vielmehr sie selbst ändern. Es beruht aber auf ihr, was im Staate als Ausspruch des Gesetzes wirklich gilt, wer oder nach welchen Regeln jemand dazu kommt, die Regierung zu constituiren und die Staatsgewalt auszuüben.

Durch die öffentliche Meinung ist dann eigentlich die

Digitized by Google

Trägheit der Einzelnen und die Macht der Gewohnheit der Garant jeder Staatsverfassung. Hätte die Menge der Einzelnen mehr unruhige Kraft, so würde sie sich sobald nicht zu irgend einer ruhigen Verfassung vereinigen, jeder würde thätig seinem eignen Urtheil folgen und die Gesellschaft müßte in steter Gährung bleiben. So aber ist die Menge meist erbötig, um einen mäßigen Theil Lebensgenuß und Lebenssicherheit sich dem Schutze desjenigen zu überlassen, der Kühnheit genug hat, ihn zu übernehmen, oder an den ihn die Gewohnheit brachte. Fast jeder bürgerliche gute Wille ist mit einer hinlänglichen Last von Trägheit beschwert, um sich lieber im gewohnten Gleise fortzubewegen, als eine neue Bahn zu brechen. Diese Vorliebe für die Ruhe gegen eine immer rege Thätigkeit ist es eigentlich, welche Staaten constituirt und die Gewohnheit auf den alten Thron gesetzt hat, von dem sie nur selten ein Unfall herabreißen kann, der dann auch bald wieder vorübergeht. Die Macht der Gewohnheit herrscht in der öffentlichen Meinung über uns, sie setzt die Staatsgewalten ein und erhält sie in ihrer Kraft. Darin fanden wir ja das mißliche aller politischen Revolutionen. Sind einmal die alten Formen zerschlagen, müssen überall erst neue Bahnen gebrochen werden, so wird sobald sich keine Regierung finden, und wenn sie gleich die schönsten Vorsätze zeigte, um die sich die Gewalt aller Einzelnen wieder fest vereinigte. Die getheilte Staatsgewalt wird anstatt des Schutzkindes der vernichteten öffentlichen Meinung, Anarchie zum Losungswort machen, welche die verhaßteste Lebensordnung bleibt, weil unter ihren Verwirrungen jede menschliche Bildung Gefahr der Vernichtung läuft und sie dem Liebling der Völker der Ruhe des Lebens am meisten Feind ist.

Wenn also die Frage ist, wer wirklich über das Volk herrsche? so wird die Antwort ausfallen: unter dem Schutze

Digitized by Google

der Gewohnheit die öffentliche Meinung. Aber von Rechts wegen war geboten, das Gesetz solle herrschen. Um dieses im wirklichen Staate einzuführen, muß es also durch die öffentliche Meinung in Schutz genommen werden und so zur Herrschaft gelangen. Der Regent oder der Staatsverwalter ist also im wirklichen Staate der Zwinger des Volkes, der, der die Gewalt in Händen hat. Der Gerechtigkeit gilt es gleich, wer der Regent sey, ob Einer oder Hunderte, wenn durch ihn das Gesetz der Gerechtigkeit gilt. Gilt dieses aber durch den Machthaber nicht, schiebt er anstatt des Rechtes seine abweichenden Zwecke der Staatsgewalt unter, so ist er Regent wider das Gesetz, den wir einen Despoten nennen. Einen Despoten soll aber der Staat nicht haben, hat er nun doch einen, so ist dieser durch eine öffentliche Meinung eingesetzt und erhalten worden, welche widerrechtlich ist: die öffentliche Meinung soll also ihre Vollmacht zurücknehmen, sobald der Regent zum Despoten wird; nur so kann ein Staat rechtlich constituirt werden.

Es mag wahr seyn, daß die Stimme des Volkes, wenn es gebildet ist, der Stimme der Gottheit gleiche, — aber diese Stimme erfährt man nicht durch Abfragen der einzelnen Stimmen, alsdann wird meistentheils ungebildeter Pöbel vorsprechen, sondern allein in der öffentlichen Meinung. Wenigstens ist diese Stimme der öffentlichen Meinung das einzige Urtheil, welches dem Volke als einem Ganzen zukommt, und von ihr allein kann es bestimmt werden, wie rechtlich die Regierung eines Volkes zu seyn genöthigt ist. Die Stimme der öffentlichen Meinung, welche die Regierung beurtheilt, wird, je mehr das Volk gebildet ist, immer um so mehr mit dem Spruche des reinen allgemein gesetzgebenden Willens in der Vernunft jedes Einzelnen zusammenstimmen und die einzig rechtliche Verfassung des Staates

Digitized by Google

ist dann diejenige, in welcher der Regent mit dieser Stimme übereinstimmt oder sie zu fürchten hat.

Der Regent muß hinlängliche Gewalt haben, um jedem Einzelnen kraft des Gesetzes widerstehen zu können; aber er soll der öffentlichen Stimme, die von seiner Ungerechtigkeit spricht, nicht widerstehen können. Durch diese Macht der öffentlichen Meinung, welche in einem selbstthätigen, gebildeten Volke gilt, sollte also der herrschenden Gewalt des Regenten ein Gegengewicht gehalten werden. Der Regent zwingt durch die Staatsgewalt jeden Einzelnen unter das Gesetz, das Volk zwingt durch die Furcht vor dem Verluste der Staatsgewalt selbst den Regenten unter das Gesetz.

Wer also der Regent sey und welche politische Form er erhalte, gilt der Gerechtigkeit nach gleich, wenn nur durch ihn das Recht verwaltet wird. Für die Form der Staatseinrichtungen kann nur die Erfahrung das Bewährtere anrathen. Aber dagegen darf es auch keinen Staatsgrundvertrag als Unterwerfungsvertrag geben, welcher eben diesen Regenten unabänderlich von rechtswegen sanctionirte und so durch ein Versprechen die Macht der öffentlichen Meinung lähmte. Denn jeder regierende Wille des Selbstherrschers oder einer noch so künstlich organisirten Corporation ist nur ein menschlicher Wille, der irren und fehlen kann, dem also auch keine unbedingte Gewalt und kein absolut-oberrichterliches Entscheidungsrecht zukommen kann. Auch er muß durch Zwang angehalten werden können, dem Gesetz gemäß zu seyn; das kann aber nur aus Achtung oder Furcht vor der öffentlichen Meinung geschehen.

Das heißt mit andern Worten, die Gründung der Staaten kann nur als ein geschichtliches Ereigniß betrachtet werden, welches nach Ideen beurtheilt wird, wofür es aber keine constitutiven Rechtsprincipien giebt. Rechtlichkeit einer

Digitized by Google

Staatsverfassung läßt sich durchaus nicht durch künstliche Organisationen der Regierung berechnen und erzwingen, sondern sie wird von dem Geiste des regierten Volkes selbst abhängen. Es giebt keine Kunst, durch welche ein rohes Volk zu einem gerechten Staate organisirt würde, sondern die Rechtlichkeit der Staatsverfassung wird in einem Volke nur durch die allmähliche Ausbildung seines Geistes herbei geführt werden; nicht auf Künstlichkeit in der Organisation der Regierung, sondern auf Kraft und Biltung des Volkes wird sie beruhen. Es kommt weniger auf die Form der Regierung, weit mehr auf den Geist der Regierung und des Volkes an, um den Staat gerecht zu constituiren. Der Geist des Volkes, je nachdem es Kraft oder Schwäche zeigt, gebildet oder roh ist, wirkt vortheilhaft oder nachtheilig auf den Geist der Regierung ein; aber auch der Geist, in dem die Regierung handelt, kann zur Erhebung oder Erschlaffung des Volkes besonders durch freimüthige Oeffentlichkeit oder selbstsüchtige Unterdrückung beitragen. Dieses Wechselverhältniß wird das Princip einer pragmatischen Staatengeschichte seyn. Ein niedergedrücktes, oder ein erschlafftes Volk kann nur zufälligen Ereignissen seine Rettung danken, aber nicht durch künstliche Berechnung der Form seiner Verfassung erhoben oder auch nur geschützt werden. Es giebt also für die rechtliche Beurtheilung einer Regierung keine andere Unterscheidung als die, ob ihr Geist *republicanisch* oder *despotisch* ist, oder welchem von beiden er sich mehr nähert.

Der allgemeine Wille im Staate kann, wie wir gezeigt haben, nur entweder die reine Vernunft heißen, welche den nothwendigen Zweck desselben ansetzt, oder die öffentliche Meinung, welche das Herkommen bestimmt und aufrecht erhält. Die öffentliche Meinung ist der wirklich thätige allgemeine Wille, durch sie besteht die Regierung und in ihr

Digitized by Google

spricht sich der Geist des Volkes aus. Daß aber diese öffentliche Meinung ihrem Ursprung und ihrem Bestehen nach nicht von dem Rechte, sondern nur von geschichtlichen Begebenheiten, von der Natur des Volkes abhängt, fällt in die Augen. Der allgemeine Wille, von dem das Recht abhängen soll, ist also nur die Idee des allgemein gesetzgebenden Willens in der Vernunft jedes Einzelnen. Dieser spricht sich aber im Weisesten am reinsten aus. Die einzige Antwort, welche wir von rechtswegen auf die Frage erhalten, wer der Regent seyn solle, wäre also jene alte platonische: der Weiseste oder die Gesellschaft der Weisesten. Womit denn aber der Erfahrung zunächst wenig gedient ist, denn wo will man diese erfragen, da im Volke, besonders im dummeren Theile desselben, jeder sich selbst dafür halten wird. Indessen bei genauerer Erwägung werden wir doch finden, daß eben mit diesem Gedanken der Politik der beste führende Gedanke gegeben sey. Von der steigenden Aufklärung durch das ganze Volk kann allein in letzter Instanz die bessere Staatsordnung erwartet werden und davon, daß man lerne, die Gebildetsten an die Spitze der Geschäfte zu bringen, die beste Staatsverwaltung. Aus bessern Gründen also, als andere behaupten: die absolute Selbstherrschaft und wieder andere die repräsentativ demokratische Verfassung sey die einzige gerechte, können wir sagen: man solle dahin arbeiten, die Regierungsfähigsten zu Regierenden zu machen. Giebt es nun schon eine eigne Gesellschaft im Staate als Zunft, welche ihre ganze Thätigkeit der Geschicklichkeit weiht, gute Schuhe zu machen; so sollte es doch wohl auch eine eigne Zunft der Regierenden geben, denn man muß mehreres lernen und eine feinere Bildung erhalten, um gut regieren, als um gute Schuhe machen zu können. Das beste, was wir als Rechtsregel für die Organisation der Regierung anzugeben vermögen, ist also: die Regenten sollen zum Regieren gebildet werden, zwar nicht

eben Geburt, aber Erziehung und Verdienst sollen zum Theilhaber an der Regierung machen. Wie dies zu veranstalten sey, darum frage man die Erfahrung. Wer dagegen, wie oft geschehen ist, behaupten will, von rechtswegen müsse das Volk durch eigne Auswahl sich seine Regenten ansetzen, der kann eben sowohl bei jedem andern Gewerbe sagen z. B. das Tischlerhandwerk ist doch ein sehr einträgliches Gewerbe, wie kann nun das Volk es dem Zufall und der Willkühr der Einzelnen überlassen, wer sich in Besitz dieser Vortheile setzt? Nein, in Zukunft wähle das Volk sich seine Tischler selbst.

§. 80.

Mit allen diesen Erörterungen wollen wir den einen Gedanken klar machen und fest stellen, daß die Theorie der Staatsverfassungen und somit des Staatsrecht gar keine Aufgabe der philosophischen Rechtslehre sey. Es soll nicht über die Gerechtigkeit der Verfassungen speculirt, sondern über die Tüchtigkeit derselben die Erfahrung befragt werden. Darin hängt soviel von Ort und Zeit ab, die naturrechtliche Untersuchung hat aber die Aufgabe, sich von bloßen Interessen des Tages unabhängig zu halten und nur wissenschaftlich allgemeine Wahrheiten zu erforschen. Darum müssen wir uns für die hierher gehörenden besondern Untersuchungen unsre Aufgaben mit großer Beschränkung wählen um dieser Allgemeinheit der Wahrheit treu zu bleiben.

Dem der dann im Leben für den Einzelnen Fall über die richtigen Maximen mit sich zu Rathe geht, werden wir mit unsrer gut gesonderten Lehre sehr gut führende Kriterien geben, welche er als höhere leitende Maximen voraus zu setzen hat, um gesunden Inductionen folgen zu können, während die Einmengung der nur zufälligen, den besondern Lebensverhältnissen hier oder dort gehörenden Betrachtungen in dieser Unbestimmtheit nur das Urtheil verwirrt.

Digitized by Google

§. 81.

Die Sachen des öffentlichen Geschäfts machen den Geschäftskreis der Regierenden oder des Standes der Staatsbeamten. Geschäfte müssen am Ende immer bestimmten Einzelnen übertragen werden, Staatsgeschäfte, die jedermann interessiren, sind als Geschäfte der öffentlichen Theilnahme von Privatgeschäften unterschieden, aber die Geschäftsthätigkeit der Regierenden ist am Ende doch ihr Privatgeschäft und dem gemäß werden der Regierung gleichsam Privatrechte als Regierungsrechte, Majestätsrechte, Hoheiten zugeschrieben.

Aber hier redet man vom Rechte nach einem leicht zu misdeutenden Sprachgebrauch. Die Regierung im Ganzen (der König und das Parlament) darf alles, was sie für dienlich hält, weil kein Gericht über ihr steht.

So ist die erste Frage nur, welche Befugnisse der Regierung im Leben wohl vorkommen werden und darauf läßt sich im allgemeinen antworten: So wie die Staatszwecke es fordern, hat die Regierung die Befugniß:

1) nach Innen und Außen das Staatsvermögen zu verwalten.

Ferner im Verhältniß zur Unterthanschaft und zur Pflicht des Gehorsams

2) die Befugniß zu befehlen und den Ungehorsam gegen diese Befehle zu bestrafen.

Worin besonders enthalten ist:

3) das Jus eminens oder Obereigenthumsrecht als das Recht, das Privateigenthum für das öffentliche Wohl zu beschränken.

Digitized by Google

4) für innere Ruhe und Sicherheit polizeilich die Lebensfreiheit des Volkes zu beschränken.

5) Das Recht der Oberaufsicht, von allem, soweit es das öffentliche Wohl fordert, Kenntniß zu nehmen.

Allein die Aufzählung dieser unbestimmten Befugnisse hilft uns für sich wenig, denn das wichtigste bleibt immer die richtige Grenzbestimmung jeder einzelnen. Das Grundgesetz der Regierungsthätigkeit ist nemlich: daß der Stand der Regierenden für die öffentlichen Zwecke ordnend in den natürlichen Lauf des geselligen Verkehrs eingreifen solle.

Es ist eine wichtige Warnung gegen alles zu viel regieren, daß das regieren den Staat nicht erschaft, sondern nur leitend in das Volkslebens eingreift, welches Eingreifen immer nachtheilig wird, wenn der natürliche Lauf des geselligen Lebens ohnehin seine rechten Zwecke schon trifft.

Hier sind sehr wichtige Warnungen gegen die Vielgeschäftigkeit der Regierung.

1) Jede unnöthige Aufsicht ist vom Uebel.

2) Jede unnöthige Beschränkung ist vom Uebel.

(Dies sind Warnungen gegen die Polizeikrankheit unsrer Zeit, welche durch unnöthige Verbote und Schnüffeleien erst die Verbrechen fabricirt und dann bestraft. Man verbietet etwas, weil es eine Neuerung, weil es ja unnöthig sey, weil es vielleicht einmal zu Unordnungen führen könnte, weil es manchen Leuten zum Anstoß gereicht u. s. w.).

3) Was im Privatleben eben so gut, als durch die Regierung erreicht wird, soll dem Privatverkehr frei bleiben.

4) Die Regierung soll das Volk nie bevormundschaften, weder im Ganzen noch in untergeordneten Theilen. Die

Digitized by Google

untergeordneten Behörden der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung sollen streng verantwortlich gemacht werden, aber nie soll man ihnen ihre Geschäfte abnehmen; nie soll die Regierung die Privatgeschäfte anderer verwalten, sondern jeden für sich einstehen und sorgen lassen.

§. 82.

Welches sollen somit die bestimmten Geschäfte der Regierung seyn? Wir werden dafür die Staatsgeschäfte, welche unmittelbar das Ganze der Gesellschaft treffen, noch von Privatgeschäften mit Staatsvorsorge unterscheiden müssen, für beide aber den Streit über Freiheit und Beschränkung der Verkehrs zu besprechen haben. Wir müssen hier Gründe und Gegengründe gegen einander stellen.

Die Regierung kann unter vielen Formen beschränkend in den Verkehr eingreifen.

a) nur durch gesetzliche und polizeiliche Anordnung und Aufsicht.

b) durch Unterstützungen, Prämienaussetzungen und Verdienst-Privilegien.

c) Durch unmittelbare Uebernahme in öffentlichen Stiftungen, Verkauf von Monopol und Privilegium, Erhebung bestimmter Gewerbzweige zu Regalien.

Alle diese Beschränkungen werden im allgemeinen hemmend auf den freien Kunstfleiß einwirken, Formen und Schlendrian schützen. Daher wird für den Geist im Volk der freie Verkehr unendlich wichtig in unabhängiger Gemeindeverwaltung, selbst unabhängigem Zunftgeist, gegen die Erstarrung der Gewerbe in Staatsdienst, damit nicht das halbe Volk zu Staatsbeamten werde.

Digitized by Google

(Hofapotheker und Schneider, Commerzienräthe u. s. w.) und die Staatsmaschine an unnöthiger Künstlichkeit leide.

Also alle unnöthigen Eingriffe sind möglichst zu vermeiden. Aber damit sprechen wir durchaus nicht für unbedingte Freiheit des Verkehrs, sondern wir fordern öffentliche Leitung bei allem, was nur öffentlich gelingen oder öffentlich besser gelingen kann.

Daher geben sich für die Eingriffe der Regierung folgende Hauptmomente:

1) Alle Geschäfte des Krieges und der gesetzlichen Ordnung (Polizei und Justiz) müssen Regierungsangelegenheit bleiben.

2) Eine bleibende Sorge der Regierung sind gute Reformen in Verfassung und Verwaltung.

3) Bei der Sorge für den Wohlstand des Volkes kommt es auf die Betriebsamkeit und Gewerbsbildung, die im Volke lebt, an, wie viel oder wenig die Regierung dabei zu thun hat.

4) Geistesbildung soll immer öffentliche Angelegenheit bleiben, damit sie nicht knechtisch verunstaltet werde.

5) Das wichtigste ist aber die Sorge für die Gerechtigkeit im Kampfe der ständischen Privatinteressen unter einander, wobei nur die Regierung der natürlichen Uebermacht des Reichthums und des Handelsbetriebes über den Fleiß der Arbeiter entgegen wirken kann.

§. 83.

So haben wir theils über Regierungsgeschäfte, theils über Privatgeschäfte unter Staatsvorsorge zu urtheilen. Nun aber müssen wir dies Ganze noch mit den Anforderungen des *öffentlichen Lebens* selbst vergleichen.

Hier scheinen mir neuere Theorien von der Freiheit alles Verkehrs und durchgängiger Privatverwaltung einem einseitigen juristischen Ideal zu gehören, nach welchen das Gesetz allein öffentlich bleiben soll.

Wir werden hingegen an alles Leben Ansprüche der Oeffentlichkeit machen (Freundschaftsbund im Geschäftsleben), wir werden dies für Gesetzgebung und Gericht, für Heerordnung, Erziehung und Schule; Religion und schöne Kunst im Einzelnen fordern.

Als Grundbedingungen des öffentlichen Lebens werden wir aber Sprech- und Preßfreiheit und Oeffentlichkeit der Staats-Verhandlungen (Publicität) anerkennen müssen.

§. 84.

Die erste Forderung ist Sprech- und Preß-Freiheit. Denn nur durch die steigende Geistesbildung kann das bessere kommen, diese aber ist nur möglich durch ungehinderte Gedankenmittheilung durch das ganze Volk. Ferner die öffentlichen Angelegenheiten sind Angelegenheiten der Theilnahme und des Interesses für jeden Bürger, so daß der gesunde Geist im öffentlichen Leben vorzüglich dadurch gehoben werden muß, daß diese Theilnahme an Kraft gewinnt und sich allgemein verbreitet. (Vom deutschen Bund 1. S. 151 u. f.)

Daher soll jeder vollbürtige Bürger das Recht habeu, vor allem Volke über öffentliche Angelegenheiten seine Meinung zu sagen.

Nun hat der Bücherdruck den Völkern ein leichteres und größeres Mittel der Gedankenmittheilung gegeben, als zuvor in der Menschengeschichte vorhanden war. So ist er die äußere Grundlage unsrer ganzen neuen Geistesbildung

Digitized by Google

geworden und begründet die geistigsten aller positiven Rechte im bürgerlichen Verein. Das Recht der freien Rede wird zum Recht der Preßfreiheit.

Dieses muß aber wie alles positive Recht durch positive Gesetzgebung ausgebildet und festgestellt werden.

Eine gute Rechtsordnung bedarf daher eines eignen Preßgesetzes.

1) Um ein Privateigenthum an Gedanken zu stiften und gegen Nachdruck und Plagiat zu sichern.

2) Um den Mißbrauch der Presse zu Vergehen und Verbrechen zu hindern.

Für letzteres ist nun der Grundsatz bei eignen Gedanken: Jedermann hat unbedingt das Recht die Wahrheit zu sagen.

Es wird aber immer nothwendig bleiben, die Preßfreiheit für sich zu ordnen und in Sachen der Presse nicht nur nach gemeinem Rechte zu entscheiden. Denn das Recht der freien Presse ist wesentlich nothwendig ein lebendiges Gewohnheitsrecht abhängig von der öffentlichen Meinung der Gebildeten im Volke und kann nicht ein für allemal im geschriebenen Gesetz festgestellt werden.

So bedürfen wir hier nothwendig ein Geschworenengericht von Sachverständigen und öffentliche Verhandlung vor demselben.

§. 85.

Mögen die Regierungsformen seyn, welche sie wollen, wir fordern dem gebildeten Volke: Oeffentlichkeit der Verwaltung. Regierungsthätigkeit ist öffentliche Angelegenheit, wer will soll darum wissen können.

Das öffentliche Verfahren gehört dem Gemeingeist, das heimliche ist überall despotischer Gewaltthätigkeit

Digitized by Google

verdächtig. Wir fordern daher, sollte es auch in untergeordneten Rücksichten weniger zweckmäßig seyn, überall das öffentliche Verfahren.

Dies wird auf Gesetzgebung und Besteuerung leichte Anwendung finden, für die Gerichte aber genauer erwogen werden müssen.

Wir betrachten zuerst den allgemeinen Einfluß dessen auf Beschränkung des schriftlichen Verfahrens und häufigere Anordnung des mündlichen.

Sicherheit fordert schriftliches Verfahren, dafür ist es aber sehr leicht mit dem mündlichen zu verbinden; Gründlichkeit verlangt Vereinigung von beiden.

Für reine Sachen der Berathung ist das schriftliche Verfahren eine gute Stütze, aber nicht leicht hinlänglich — es wird für sich weitschichtig und bleibt doch einseitig, wird nicht umfassend genug.

Das Plädiren vor Gericht ist freilich leicht oberflächlich oder bloße Ceremonie.

Aber man denke an die Schwierigkeiten durch Privat-Correspondenz etwas ins Reine zu bringen im Gegensatz der mündlichen Verhandlung und Verständigung — und vergleiche damit den Schriftenwechsel.

Das mündliche Verfahren nöthigt mehr seinen Mann zu stehen, bildet und erhält besser den Charakter.

Im papiernen und heimlichen Geschäftsgang kann der feigste zum Helden werden; der Obere wird oft schlecht unterrichtet und lernt seine Untergebenen nicht kennen. Das isolirte schriftliche Verfahren ist der rechte Diener des heimlichen Verfahrens und somit des Despotismus.

Digitized by Google

(Die Fürsten fahren Schlitten und folgen ihren Liebhabereien — und die Schreiber schreiben dann die Geschäfte.)

Ueberhaupt alle Macht der Redekunst ist damit vernichtet, indem der Canzleistyl allein die Staaten regiert.

(Sieg des Volksgeistes über die Papiermänner, nicht die Schriftgelehrten, sondern die Diplomatiker und Cancellisten wären hier zu fordern. Die Canzleischreiberei ist die rechte trockne verständige Regierungsmaschine, ohne Begeisterung aber nicht ohne Betrug.)

(Die Formen für sich entscheiden gar nichts, sondern hinter ihnen herrschen die Partheien, bei heimlichem Geschäftsgang sind die Hinterlistigen, die tückischen Schleicher am leichtesten die Regierenden; bei öffentlichem wenigstens kräftige Männer die Partheiführer.)

§. 86.

So werden wir der gebildeten Regierungsform eine öffentliche Geschäftsführung für Gesetzgebung und Gericht vorschreiben. Außerdem wollen wir aber Oeffentlichkeit des Lebens durch und durch, welche sich geltend machen wird in edlem Bestreben der Auszeichnung und des Wetteifers durch alle selbstständig lebendigen Geschäftszweige.

(Nicht durch Fürstengunst sollen Staatsdiener und Handwerker vornehm zu werden, sondern vor der öffentlichen Meinung mit ihren Verdienst anerkannt zu werden, sollen sie streben).

Dafür läßt sich dann vorzüglich noch die Oeffentlichkeit der Heerordnung, des Gelehrtenwesens, der Religion und schönen Kunst näher beurtheilen.

Für die Heerordnung gehört dem öffentlichen Leben Landwehrdienst und Volksbewaffnung im Gegensatz des Dienstes der stehenden Heere.

Digitized by Google

Außer der Artillerie und dem Genie-Corps könnte das stehende Heer leicht auf einen sehr kleinen Kern zusammengezogen werden, wenn für die Waffenfähigkeit des Volkes sonst gehörig gesorgt würde.

Wenn mit der Turnerei die Waffenübung gehörig in den Volksunterricht aufgenommen würde, so könnte das ganze Volk (nach Bülow) leicht zum guten Dienst als Fußvolk ausgebildet werden, ohne den gemeinen Mann zu belästigen und noch mehr ohne ihn je dem rohen Commandirstolz der müssigen Officire, ohne ihn der Raubsucht der Lieferanten preiß zu geben.

Für das gelehrte Wesen fordern wir für das öffentliche Leben:

1) daß der Gelehrtenstand ein Stand der Staatsvorsorge bleibe und nicht dem Privatverkehr überlassen werde.

2) daß der wissenschaftliche Besitz in Bücher-Sammlungen und allen gelehrten Sammlungen für den Staat und nicht für Privateigenthum gesucht werde.

3) Was das wichtigste ist: Oeffentlichkeit der Erziehung in gleichförmiger körperlichen, sittlichen und religiösen Ausbildung und im öffentlichen Zusammenleben.

Endlich für Religion und schöne Kunst fordern wir:

1) öffentlichen Besitz für alle bedeutenden Kunstsachen und Anlagen — nur als Volkseigenthum haben diese Werth.

Ein recht lebendiges Zusammenleben in festlichen Gebräuchen*).

---

*) Handb. d. prakt. Phil. I. §. 89.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Organisation der Regierung.

1) Die drei Gewalten.

a. Rechtsgang.

§. 87.

Das vollkommenste Verfahren der Regierung in ihren Verhältnissen zu den Unterthanen ist der Rechtsgang. Jedes andere wird nur zur Stütze oder in Ermangelung des Rechtsganges angewendet werden.

Für den Rechtsgang nun bedürfen wir der Gesetzgebung und der Gerichtsverfassung.

Die Gesetzgebung soll alle Zwecke des Staates treffen, so weit sie mit hinlänglicher Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit verfolgt werden können, um den Rechtsgang möglich zu machen. Durch diese Gesetzgebung muß das *positive Recht* geordnet und gestiftet werden und zwar theils als *öffentliches Recht* zwischen der Staatseinheit und dem Bürger im *Staatsrecht*, theils als *Privatrecht* der Bürger unter einander.

1) Da kommt staatsrechtlich in Frage: Berathung und Befehl; Eintritt in die Beamtenstellen; das Ganze der Regierungsform.

2) Da kommen privatrechtlich in Frage die Gerichte und der Proceß. Damit die Gesetzgebung Bedeutung erhalte, bedarf sie dieser Einrichtungen, um die *ungeordnete Selbsthülfe* zu *hindern* und mit *öffentlichen Urtheil* und *öffentlicher Vergeltung* zwischen die streitenden zu treten.

Das Gesetz steht in der Stelle des Obersatzes eines Schlusses, der Proceß an der des Untersatzes, er ordnet den

Digitized by Google

Fall unter die Regel; das Urtheil des Richters mit der Vollziehung desselben in der Stelle des Schlußsatzes, es bestimmt den Fall durch das Gesetz.

Als Zwecke der Gerichtsverfassung bestimmen sich dann die zwei:

1) Rechtsstreitigkeiten zu schlichten.

2) Uebertretungen der Gesetze zu hindern oder zu bestrafen.

b. Ausübende Gewalt der Regierung.

§. 88.

Neben dem Rechtsgang steht die unmittelbar ausübende Gewalt der Regierung für die wir festsetzten, daß sie nur in Ermangelung des Rechtsganges eintreten dürfe.

Für diese unterscheiden wir noch Polizei und eigne Verwaltung. Polizei ist im strengen Gegensatz gegen die Gesetzgebung, ihre Gewalt soll ganz den Gesetzen unterthan seyn, sie soll nur zum Schutz der Gesetze angewendet werden. So grenzen wir sie ein, sowohl gegen den Rechtsgang als gegen die eigne Verwaltung.

Im Leben finden keine scharfen Trennungen statt, überall finden sich Uebergänge, so wird es denn auch neben den Gesetzen Polizeiverordnungen geben müssen.

Das Gesetz hat es mit bleibenden allgemeinen Anordnungen zu thun; die Polizei ist immer bei den einzelnen Fall der Ausführung. Alles zu veränderliche, alle das, wobei das Gesetzgeben nichts hilft, wenn nicht thätige Aufsicht gleich dabei ist, bleibt also nothwendig Polizeiverfügungen überlassen.

Im Verhältniß zur Verwaltung läßt sich für jeden

Digitized by Google

Zweck im Staat, der durch ein bleibendes Institut verfolgt werden kann, eine eigne von der Polizei verschiedene Behörde anordnen und uns wird die Frage: was muß wohl zwischen alle diesem der Polizei bleiben, wenn man sie so eng als möglich einschränkt? Dann finden sich zwei Zweige:

a) für die hohe Polizei die nöthige Aufsicht (auf die Einzelnen im Volk) für Ruhe und Sicherheit, und die Sorge überall eine hinlängliche Macht bereit zu halten, um nöthigenfalls Gewalt brauchen zu können gegen Unordnungen aller Art.

b) Für niedere Polizei im Verhältniß zur Justiz alle Execution, welche ihren Urtheilen folgen muß, im Verhältniß zur Administration jeder Art, alle zu kleinlichen Einzelnheiten.

Die Polizei als solche ist aber durchaus keine selbstständige Macht oder Gewalt, sondern einzig und allein Dienerin des Gesetzes. Jede Einrichtung, welche dieses verkennt, (Verhaftung und Beschlagnahme ohne augenblickliche Abgabe an die Gerichte zuläßt), ist schlechthin verwerflich.

§. 89.

Eigene Verwaltung steht in den mannichfaltigsten Verhältnissen zu den Thätigkeiten der Regierung.

Hier bildet die höchste Regierungsbehörde eine administrative Gewalt, von der aus in Verzweigungen der Provinz- und Gemeindeverwaltungen, oder welcher andern sich die ganze Organisation der Staatsbeamten verbreitet.

Jede andere Behörde muß hier einer höchsten administrativen untergeordnet werden, wenigstens in dem, was die Besetzung der Stellen, Aufsicht, Controlle und Verantwortlichkeit betrifft.

Digitized by Google

Neben diesen werden aber in untergeordneten Stellen noch für viele Zwecke eigne öffentliche Verwaltungen nothwendig seyn und es wird eine der schwersten Aufgaben für eine gute Staatsorganisation diese Verwaltungen gegen Justiz und Polizei in das rechte Verhältniß zu stellen und sie unter sich richtig zu ordnen.

c. Gesetzgebung.

§. 91.

Gesetzgebung, Gericht und executive Gewalt stehen nicht als drei Gewalten neben einander.

Wie sollen die Gesetze seyn? Vernünftig.

Wie das Gericht? Dem Gesetz gemäß.

Wie die ausübende Gewalt? Unter dem Gesetz.

Kant sagt: Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. h. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person (trias politica): Die Herschergewalt oder Souveränität in der Person des Gesetzgebers; die vollziehende Gewalt in der des Regenten und die rechtsprechende Gewalt in der Person des Richters.

Diese Eintheilung ist richtig, man sollte jedoch nicht von dreifacher Gewalt, sondern nur von dreifachem öffentlichem Urtheil sprechen, denn die Gewalt ist eigentlich nur bei dem Regenten.

Der regierende Wille, dem die höchste Gewalt zukommt, ist das politische Princip des Staates; Gesetz und Gericht waren aber die zwei Bedingungen der bürgerlichen Verfassung, diese sollen durch den Regenten in der Gesellschaft constituirt werden.

In Rücksicht dieser drei Gewalten gilt es nun in unsrer

Digitized by Google

Politik das von Locke erfundene, von Montesquieu adoptirte und vielfach wiederholte Theorien der Theilung derselben.

Wir können diese Lehre so aussprechen:

1) Wir können in Beziehung auf Locke und Rousseau das Princip dieser neuern staatsrechtlichen Theorien etwa aussprechen: im Staate soll dem allgemeinen Willen gemäß gehandelt werden. Dabei unterscheidet man wohl volonté génerale von der volonte des tous, bemerkt aber den Unterschied der öffentlichen Meinung vom gesetzgebenden rechtlichen Willen nicht, sondern denkt sich nur dunkel die Ausführung der Staatszwecke als Regel des volonte generale.

Aus dieser Verwechselung der öffentlichen Meinung mit der Idee des Gesetzes entsteht dann die Grundbehauptung: der allgemeine Wille sey der gesetzgebende Wille und dieser gehöre dem Volke. Souveränität oder gesetzgebende Gewalt werden also dem Volke, populo universo, zugeschrieben; Locke hält sie für zum Theil veräußerlich, Rousseau hält sie für unveräußerlich.

2) Hiermit verbindet nun Locke seine a priori-firung der englischen Verfassung, indem er die Trennung der Gewalten so ableitet.

a) Die gesetzgebende Gewalt soll in den Händen des Volkes bleiben, weil es sonst der Eigenmacht eines Regenten unterworfen wird. Darin besteht die bürgerliche Freiheit. So bleibt dem Volke das Gesetze geben, das Recht der Besteurung, Gleichheit vor Gericht u. s. w.

Um das nun auszuführen, mußte man repräsentative Verfassung und Entscheidung per majora sanctioniren.

b) Die ausübende Gewalt soll einem besondern Regenten übertragen werden, weil sonst Einheit in der Verwaltung fehlen würde. (Da kam es nun vorzüglich darauf an, wieviel man dahin rechnete, und unter welchen Bedingungen man übertrug; z. B. ob der Regent, wie in England freie Disposition über die bestehenden Armeen hat oder [wie in der ersten französischen Constitution] nicht).

c) Die richtende Gewalt bleibt distributive dem Volke; daher die Idee der Friedensrichter und Geschwornen. (So wollte es Solon schon in Athen).

Alles dies muß immer mit obigem Unterschied der Rechtlichkeit und der Angemessenheit für einen bestimmten Gemeingeist beurtheilt werden. Gegen die unbedingte Gültigkeit ist immer, daß solche Verfügungen doch nur auf Treu und Glauben gemacht werden und politisch doch Gewalt das erste Erforderniß bleibt.

Die bloße Beurtheilung auf Rechtlichkeit hin, läßt den politischen Hauptgrund für die Verschiedenheit der Stände, daß nicht jeder alles verstehen kann, das Princip der Theilung der Geschäfte übersehen. Uns wird dagegen das letzte zur Anforderung an eigne Stände der Regierenden und Richter führen.

3) Die ganz einseitige Rechtsansicht mußte denn zuletzt nothwendig auf die sogenannten französischen revolutionären Grundsätze führen.

a) Freiheit und Gleichheit aller Bürger im Staat läßt keine erblichen Vorzüge zu. Adel, Zünfte, Privilegien und Monopole aller Art sind widerrechtlich.

b) Alle kirchlichen Einschränkungen sind widerrechtlich.

c) Die einzige rechtliche Verfassung ist die repräsentative, wo das souveräne Volk per majora seine Stellvertre-

Digitized by Google

ter wählt. Der Regent ist nur ein Beamter des Volkes, den das Volk vor sein Gericht stellen darf.

Darin ist Consequenz. In der Wirklichkeit aber gilt die Rechtlichkeit nicht durch sich selbst, sondern da steht nur Idee des Gesetzes und Wirklichkeit der Gewalt gegen einander (la vive force vis à vis de la loi) — ja was die Hauptsache ist, die Idee der Gleichheit wird hier nach einer thöricht einseitigen Abstraction zu einem Verlöschen aller Individualität ausgebildet.

4) Eben diese Gründe gelten denn auch gegen jede rein theoretische Berechnung bester Constitutionen aus Rechtsbegriffen, wie man sie für beschränkte Monarchien fordert.

Was hier nicht durch die Bildung von Volk und Regenten erhalten wird, das kann nur durch Furcht, d. h. durch einen Zustand erzwungen werden, welcher auf der Grenzlinie der Revolution steht.

5) Es lohnt wenig sich um alte Formen zu bemühen, das Leben ist täglich ein anderes und nur der eigne Geist entscheidet.

Die Regierung mag demokratisch, aristokratisch oder monarchisch seyn, sie ist darin noch weder despotisch noch republikanisch. Republikanismus aber allein kann ihre Würde bestimmen, d. h. vaterländische Gesinnung und nicht persönlicher Eigennutz; Sorge für das Wohl des Staats, thätige Sorge für Wohlstand, Bildung und das Recht.

Erkennen wird man dann in ruhigen Zeiten am leichtesten durch Freimüthigkeit und Publicität ob diese Vorzüge da sind, denn eine Regierung, die mit gutem Gewissen ihrem Volke traut, hat nicht nöthig aus ihren Gesinnungen Geheimnisse zu machen.

Digitized by Google

Aber freilich setzt dies auf der andern Seite auch ein Volk voraus, das sich nicht in Factionen gegen sie theilt und mit Leidenschaft oder gar mit Haß ihre Schritte verfolgt. Denn letzteres ist, wenn auch kein brennender, doch immer ein unter der Asche glimmender bürgerlicher Krieg.

Dann wird auch die beste Verfassung nichts helfen und der besten Regierung wird es schwer seyn, einem elenden nichts bedeutenden Volke aufzuhelfen. Selbstthätige Kraft, durch eigne Bildung gebändigt als Geist des Volks, ist hier das Moment der Entscheidung. Wo Gemeingeist, Patriotismus und Energie fehlt, da wird Zertrümmerung oder Despotismus unvermeidlich erscheinen.

Und vorzüglich wo uneigennützige Liebe zum Staate, wo öffentliche Tugend von persönlichem Eigennutz und Habsucht ganz unterdrückt ist, da wird alle Kunst der Verfassung und Regierung dem Volke nichts helfen.

2) Berathung und Befehl.

§. 92.

Als die im Leben des Volks eigentlich in lebendiger Gegenwirkung begriffenen Kräfte erkannten wir die öffentliche Meinung als Gemeingeist und die ausübende Macht der Regierung. Daher bilden sich zwei *Hauptformen der Regierungsverfassung*. Im ersten Fall treten die Glieder der Gesellschaft mit gleichen Rechten zusammen zur *Berathung* darüber, was zu thun sey und fassen dann ihren Entschluß entweder *einstimmig* oder *nach Mehrheit der Stimmen*. Diese berathende Verfassung wird die *collegialische* genannt.

Im andern Fall fließen die Entschlüsse aus dem Willen eines Einzelnen als *Befehl* für die Untergebenen. Diese

Digitized by Google

Verfassung ist die autokratische, an deren Spitze ein Selbstherrscher, Autokrator steht.

Was ist nun besser, daß Einer (als König, Erbadel, Minister u. s. w.) an der Spitze stehe und nach Verhältniß die Verantwortlichkeit für alle Untergebenen trage, oder daß eine organisirte Gesellschaft mit collegialischer Gleichheit der Mitglieder bestehe?

Das heißt: was ist besser despotische Kraft oder republicanische Unparteilichkeit?

Keine Staatsverfassung kann rein in einer dieser Formen bestehen, sondern die Verschiedenheit der Geschäfte und die verschiedene Kraft des Gemeingeistes macht verschiedene Anforderungen.

Ruhe der Ueberlegung und Unpartheilichkeit sind der Vortheil der Collegien; Langsamkeit, Unentschlossenheit, Indifferenz die zu befürchtenden Fehler.

Entschlossenheit und Einheit des Willens ist der Vortheil autokratischer Macht; Parteilichkeit, Selbstsucht der zu befürchtende Fehler.

So wollen wir für Gesetzgebung, Gericht, gelehrte Verfassung Collegien, in denen das Urtheil herrscht; für den Krieg und alle unmittelbare Ausführung die Autokratie, in der die That gilt.

3) Eintritt in die Beamtenstellen.

§. 92.

Die Besetzung der Stellen kann besorgt werden nach Erbrecht, nach Wahl, durch Verkauf an den Meistbietenden, im freien Verkehr. Den Verkauf mögen wir nicht, der freie Verkehr kommt hier nicht vor, Erbrecht und Wahl entscheiden.

Erbrecht giebt die größte Sicherheit der Form, das andere kann ein Spiel der Leidenschaften werden, ist leicht dem Irrthum und Betrug ausgesetzt. Die Sorge für Festigkeit der Form spricht daher für erbliche Aemter, der Geist der regen Thätigkeit dagegen.

Blinde Wahl des Looses ist von untergeordneter Bedeutung; verständige Wahl das wichtige.

So werden wir hier auf das Ideal der repräsentativen Verfassung geführt, als derjenigen, wo die Besetzung der Stellen durchaus durch verständige Wahl bestimmt würde und jeder selbstständige Bürger seinen Antheil an diesen Wahlen als Wählender hätte.

Da werden Grundgesetze über Selbstständigkeit der Bürger, über Wahlfähigkeit in bestimmte Stellen und über die Feierlichkeiten bei der Wahl nothwendig seyn. Bei den höchsten Stellen wird dann, der Verantwortlichkeit wegen und durch die Eifersucht gegen Vorzüge Einzelner, Wahl auf bestimmte Zeit und nicht auf lebenslang vorgezogen.

Diese Weise kann leicht ausgeführt werden bei einem Volke, dessen Regierungsgeschäfte nicht verwickelt sind, und keine heftigen Leidenschaften weder der Herrschsucht, noch der Ehrsucht, noch der Habsucht anregen.

Dann ist sie eine sehr natürliche, aber nicht die allein rechte und gerechte.

Wir haben es anders:

a) Erbliche höchste Fürstenstellen.

b) Republikanische Wahl des Zutrauens gehört den repräsentirenden Ständen und den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Digitized by Google

c) Den Anspruch an Stellen oder die Wahlfähigkeit geben die Gesetze durch Prüfungen und für Beförderungen zum Theil nach Dienstalter.

d) Die wirkliche Besetzung der Stellen im Corps der Staatsbeamten, b) ausgenommen geschieht durch eine vom Fürsten ausgehende Wahl nach Gunst und Zutrauen durch die oberen Behörden.

4) Regierungsformen.

§. 93.

Aus allen früheren Betrachtungen haben wir für Beurtheilung der Güte einer Regierungsform folgende Kriterien gewonnen:

1) Die Betrachtung der Geschichte führt leicht auf einen schon bei Aristoteles herrschenden Fehler der Staatsverfassungslehre, nach dem man ihre Haltbarkeit zum Maaßstab ihrer Güte nimmt. Und doch kann wirklich an diesem für Menschenwohl nichts gelegen seyn; täglich eine andere Form, wenn nur täglich eine bessere — wäre vorzuziehen.

Uns kann für die Güte der Verfassung nur entscheiden, ob und wie sie den wahren Zwecken des Staates — Wohlstand, Bildung und Recht, — dient.

Und weil dann Fortschreiten Gesetz des Menschenlebens ist, so wird die Verfassung die gute seyn, welche Empörungen verhindert und das Princip guter Reformen in sich hat.

Reformen sagen wir im Gegensatz der Revolutionen. Reform entwickelt sanft aus dem Bestehenden das Zukünftige, ihr stehen Rohheit und Despotismus im Wege.

Revolutionär ist jede Maasregel, sie mag nun von der herkömmlichen Regierung oder einer erst neu emporkommen-

Digitized by Google

den Macht ausgehen, bei der man, selbst um einer bessern Zukunft willen, die bestehenden Rechte der Einzelnen nicht achtet, sondern ohne Erfolg vernichtet (z. B. Einführung hoher Grundsteuer; Abschaffung der Lehnsrechte).

2) Das Verhältniß des Regenten zum Volk wird festgestellt entweder durch Gewalt oder durch Herkommen in Reichsgrundgesetzen, oder durch ausgesprochene Gesetze zwischen Regierung und Ständen (Fürsteneid und Huldigungseid). Hier ist die Gewalt rechtlos, das Herkommen blind, die gesetzliche Uebereinkunft allein besonnen und rechtsfähig.

Die Bildung der Völker wird also allmählich auf Stiftung einer Verfassung durch ausgesprochene Gesetze hinwirken, doch sollen eben diese nicht unabänderlich, sondern der Reformen fähig seyn.

Das Hauptgrundgesetz ist aber hier: daß Regierung und Staatsämter nicht zum Eigenthum eines Menschen gehören, sondern übertragene, wenn schon erblich übertragene Geschäfte eines Beamten sind.

3) Verfassungsformen allein ohne den Geist im Volke können nichts helfen, wiewohl sie mit dem Geiste wirkend bald hemmen, bald fördern werden.

Die Kräfte, welche hier allein in lebendiger Gegenwirkung sind, sind die öffentliche Meinung des Volkes und die ausübende Macht der Regierung. Der Geist des Völkerlebens in den Staaten bildet daher seine Hauptunterschiede darnach, ob in ihm die öffentliche Meinung oder die Eigenmacht der Regierung vorherrscht. Ich will den ersten Geist, den republikanischen, den andern den autokratischen nennen.

Nur nach diesem Verhältniß und nicht nach Einheit, Vielheit und Allheit der Regierenden wird es lohnen, die

Digitized by Google

Demokratie, Aristokratie und Monarchie nebst untergeordneten Formen mit einander zu vergleichen.

Sonst bieten sich andere dem Geist im bürgerlichen Leben näher liegende Verhältnisse an, welche viel wichtiger sind.

Im bürgerlichen Leben gilt es eigentlich der Gegen- und die Wechselwirkung der ständischen Thätigkeit. Daher sind die merkwürdigsten Unterschiede hier die der Ständeherrschaft.

a) Gelehrtenherrschaft, die der frühesten festen Bildung, weil sie allein planmäßig sich vererbt. Priesterreich in den alten theokratischen Prophetengesetzgebungen — anfangs auch Regierungen — nachher im Kampf mit Kriegerherrschaft, der sie meist erliegt, indem der Kaiser (Sultan) zugleich Papst (Kalif) wird.

Platon sprach dieses aus, entweder sollen die Philosophen Regenten oder die Regenten Philosophen werden.

b) Kriegerherrschaft schließt sich an die vorige an, indem erobernde einwandernde Stämme die alten Einwohner unterjochen. Erbfürsten und Erbadel.

c) Kaufmannsherrschaft wird Resultat der sich selbstständig ausbildenden Gewerbe. Erbadel ohne Erbfürsten.

d) Bauernreich entsteht wo angesiedelte Landbauern und Hirten sich durch Nachbarschaft zu eigener gesonderter Kultur erheben.

e) Ochlokratie, Jakobinismus, Pöbelherrschaft, wenn die Sudra oder gar Paria oben aufkommen. (Ostracismus).

4) Der gesunde Geist im Volk müßte des Pöbels möglichst wenig haben, durch Gegenwehr gegen die Armuth und in seinen Verfassungsformen besitzen:

Digitized by Google

a) ein patriarchalisches Element darin, daß nur die Familienväter (bei den Alten mußten die Regierenden wohl 50 Jahre alt seyn) die öffentlichen Angelegenheiten in Händen hätten, — um der Besonnenheit willen;

b) sodann ein timokratisches Element, nur die sollten an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen, die ein gewisses Vermögen besitzen, (also etwas zu verlieren haben) und nicht so leicht feil sind und deren Geschäft dabei hinlängliche Selbstständigkeit giebt.

Und dabei nun aber sollte Gelehrten=, Krieger=, Kaufmanns= und Bauerngeist sich einander gehörig das Gleichgewicht halten.

Aber keine Regierungsform wird ein Volk schützen, wenn der kräftige Geist seines öffentlichen Lebens ihm nicht hilft. Dieser ist allein im Stande, jede Form zu geben und zu nehmen.

Wer soll nun diesem Geist die Erhaltung sichern? Sichrer als alles andere die steigende Ausbildung.

Diese kann den Gemeingeist anstatt des instinktartigen Patriotismus zu einem besonnenen öffentlichen Urtheil der höheren Stände machen; führt nun dieselbe Bildung die Regierung zu patriotischen Gesinnungen, so wird sie durch Publicität ihrer Maximen wirklich Treue und Glauben zwischen sich und ihrem Volke stiften, welche allein den ruhigen sicheru Gehorsam herbei führen.

Darum ist die Gelehrtenherrschaft (Priester, Kirche) eigentlich die höchste Gewalt auf Erden, die selbst im Märtyrertode siegt. Nicht der ist der Herr, der gesetzgebend Formen anordnen kann, sondern der, der dem Geist gebietet; Erziehung und Religion gelten (aber nicht pädagogische Maschinerie und Ceremoniendienst — sondern Ideen=Erzeugung)

Digitized by Google

— die Macht gesetzgebender Propheten ist die wahre Macht des Menschen über die Völker.

Lebendiger Gemeingeist, in dem der Einzelne sich selbst verliert, ist der einzige Garant der Selbstständigkeit und Freiheit eines Volkes, sowohl im Verhältniß gegen andere Staaten, als gegen seinen Regenten. Lebendiges Gefühl für Nationalehre und religiöse Ideen sind die beiden in der Geschichte bekannten Motive dieses öffentlichen Lebens.

Drittes Kapitel.

Von der Justiz-Verwaltung.

§. 94.

Wir haben oben den Rechtsgang durch Gesetzgebung und Gericht als den vollkommensten Geschäftsgang in Regierungsangelegenheiten kennen lernen, durch welchen eigentlich die Lebensordnung im Staat gegründet und erhalten werden soll.

Unter den Gesetzen wird die Wirksamkeit der einzelnen Bürger gegen einander und gegen den Staat friedlich beschränkt. Rechtsprechendes öffentlich geordnetes Gericht wird aber unter dem Gesetz erforderlich, um die ungeordnete Selbsthülfe zu hindern, (Pfändung und erlaubte Selbsthülfe. Hugo §. 346), indem sie Rechtsstreitigkeiten schlichtet und die Uebertretungen des Gesetzes zu hindern sucht oder bestraft.

So wird das Gericht mit öffentlichem Urtheil und öffentlicher Vergeltung zwischen die Streitenden treten in bürgerlicher Rechtspflege Streitigkeiten schlichtend, in Straf-Rechtspflege der Uebertretung der Gesetze begegnend.

Digitized by Google

Wir haben nun oben über das ganze Institut der Gesetzgebung und der Gerichte schon gesprochen, aber dabei die besondere Rücksicht auf die verwaltende Regierungsthätigkeit noch außer Acht gelassen. So bleiben uns hier noch die Fragen: Wer soll die Gesetze geben, Wer soll richten? Wie sollen die Gesetze gegeben, wie soll gerichtet werden? Es ist aber darauf die Antwort im obigen schon sehr nahe vorbereitet.

Wie soll gerichtet werden? Nach dem gegebenen Gesetz. Wo kein Gesetz entscheidet, ist auch kein Rechtsspruch, denn die Bürger sollen nicht unter der Willkühr des Richters, sondern nur unter der Regel des Gesetzes stehen.

Wie soll das Gesetz gegeben werden? Wie es die wahren Zwecke des Staates erfordern, im Dienst des öffentlichen Wohles.

Wer soll also Gesetze geben? Wer richten? Beides sind schwere Geschäfte, die gelernt seyn wollen — also ein eigner Stand der Sachverständigen.

Aber beides sind Geschäfte des öffentlichen Lebens, wer sichert uns, daß die Sachverständigen ohne Privatinteresse dem öffentlichen Leben und Wohl huldigen werden?

Hier tritt die Eifersucht des Gemeingeistes gegen die Eigenmacht der Regierung hervor und macht ihre Anforderungen.

Die Handlungen der Gesetzgebung und des Gerichtes sind öffentliche Handlungen, sie sollen also zu jedermanns Kunde gelangen und von jedermann frei besprochen werden können.

Dies versteht sich. Aber da, wo Despotismus der Regierenden noch mehr zu befürchten ist und die Regierenden gleichsam eine Partei im Volke bilden, wird dies freien

Digitized by Google

Völkern nicht genügen. Hier will man den Gemeingeist noch näher für Gesetz und Gericht in Anspruch nehmen.

Daher landständische Berathung über die von Sachverständigen vorgeschlagenen Gesetze.

Daher die Forderung englischer Geschwornengerichte bei denen die Geschwornen durch Wahl aus allem Volke gebildet werden.

Gericht durch Geschworne ist eigentlich nur ein Beweismittel des Thatbestandes und daher die Frage nach der Oeffentlichkeit der Gerichte von der, ob man Geschworne sprechen lassen wolle, sehr verschieden. Für beides lassen sich der Verfassungen sehr vielerlei angeben.

Aber bei allen Staatsverbrechen, wo die Beurtheilung der Straffälligkeit durchaus von der öffentlichen Meinung abhängig ist, werden wir um dieser öffentlichen Meinung willen und weil dabei das ganze Corps der Staatsbeamten Partei ist, nur den Beweis durch möglichst sachverständige Geschworne zulässig finden, und also auf jeden Fall für diese Geschworengerichte fordern.

§. 95.

Für die Principien der Gesetzgebung müssen wir hier zweierlei unterscheiden. Gesetze werden zunächst für irgend bestimmte Staatszwecke gegeben, welche eben nicht das Rechtsprechen selbst sind. In der Ausbildung der Gesetzgebung macht aber die Sicherheit, Consequenz und Form des Rechtsprechens doch auch ihre Anforderungen an die gesetzlichen Bestimmungen. Mit dem ersten kommen wir auf alle Formen des bürgerlichen Lebens, Familie, Erbschaft, Herrschaft und Arbeit, auch auf alle Zwecke der Verwaltung zurück, mit dem zweiten treffen wir das hier erst für uns zu suchende.

Digitized by Google

So wird uns für alle Gesetzgebung und besonders für bürgerliches Privatrecht eine Rücksicht auf Möglichkeit und Bestimmtheit des Richterspruches erforderlich, für welche der Gesetzgeber überall auf die rechtliche Beweisführung bedacht nehmen muß.

Ferner die Sicherheit und Festigkeit der Gesetzgebung macht ein eignes Strafrecht zum Bedürfniß.

So müssen wir hier die Principien der richterlichen Beweisführung und die Grundbegriffe des Strafrechts ansehen.

§. 96.

Die Gesetzgebung für das Rechtsprechen selbst bringt uns zu allen andern politischen Principien der Gesetzgebung nach irgend einem Staatszweck noch als eigenthümliches des Rechtsganges das Princip: die Beweisführung für und wieder angebrachte Klagen möglich zu machen.

Wenn ich von einem Richter einen Rechtsspruch verlange, so ist es nicht genug, daß ich Recht habe, sondern ich muß auch noch vor dem Richter beweisen können, daß das Recht auf meiner Seite sey. Hat mir jemand eine Sache gestohlen, so habe ich freilich das Recht, sie wieder zu fordern, aber was hilft mir dieses Recht, wenn ich nicht beweisen kann. Habe ich mit jemand einen Vertrag geschlossen, so ist er freilich verbunden, mir das versprochne zu leisten, aber was hilft es mir vor dem Richter, wenn mein Vertrag nicht die klagbare Form hat, sich nicht zum Beweis eignet. Dies Beweisverfahren ist das neue, was hier in Frage kommt.

Die Klugheit dieser Gesetzgebung ist so recht eigentlich das Resultat der römischen Ausbildung, welches sich 800 Jahre lang mit diesem Staate immer mehr entwickelt hat.

Digitized by Google

Dieses Moment überall Entscheidungen zu haben und dabei alle Collisionen zu vermeiden, hat uns alle Feinheiten des Privatrechts gebracht (von dem ersten qui in jus vocat atque eat der 12 Tafeln bis zu unserer Proceßordnung und von den einfachen Regeln eben dieser Tafeln bis zum System des Pandektenrechts). Hierin ist aber alle Ausführung von positiver Bestimmung, wir haben nur die Grundbegriffe anzusehen.

1) Beim Proceß finden sich nach angebrachter Klage die zwei Fragen zu beantworten: a) was geschehen sey, welcher Fall eigentlich zur Entscheidung vorliege; b) was in diesem Falle Rechtens sey. Es muß erstlich der Bestand der Thatsache ausgemittelt werden durch die litis contestatio oder Formirung des status causae et controversiae und die Beweisführung. Die Parteien erklären sich gegen einander vor Gericht, was sie sich gegenseitig zugestehen oder ableugnen; worin beide einig sind, das wird für wahr angenommen; hingegen die Thatsachen, worin beide uneinig sind, müssen durch den Beweis bestimmt werden. Dann ist das zweite, Vergleichung des gegebenen Thatbestandes mit dem Gesetz, rechtliche Deduction des Urtheils aus ihm.

Aus der Natur der Sache ist hier das schwierigste die Ausmittelung des Thatbestandes oder die Beweisführung. Diese macht vorzüglich einen eignen Stand der Rechtskundigen nothwendig und wird es selbst für die untern Stellen als das bessere bestimmen, sie dem dazu gebildeten Stand (als gelegentlich Männern aus andern Ständen) anzuvertrauen, denn es gehört eine ganz eigenthümliche Bildung des Urtheils dazu, jede Sache nach strengem Recht und nicht nach einseitigen Meinungen der Billigkeit willkührlich zu entscheiden, besonders aber das, wie viel bewiesen sey oder nicht, streng im Auge zu behalten.

Digitized by Google

Hingegen die rechtliche Deduction brauchte, wenn der Fall einmal im klaren ist, eben nicht so viele Schwierigkeiten zu haben, wie bei uns häufig der Fall ist, wenn man sich die Mühe nicht wollte verdrießen lassen, die Gesetzgebung nach und nach näher zu bestimmen und mehr zu vereinfachen. Dadurch würde das Durchlaufen einer Rechtssache durch viele Instanzen weit entbehrlicher und also eins der größten Hindernisse unsrer Jurisdiction gehoben werden. (Denn die wiederholten Appellationen und Actenversendungen haben es doch nur mit dem quid juris und nur sehr unbeholfen mit dem quid facti zu thun).

2) Das nächste und unmittelbarste Geschäft des Richters ist das zweite Erforderniß, die rechtliche Entscheidung des gegebenen Falles; hingegen für die Beweisführung kann die allgemeine Einrichtung zweierlei seyn; die Beweisführung bleibt entweder den Parteien und ihren selbst gewählten Sachwaltern überlassen, oder der Richter nimmt thätigen Antheil daran. (Im alten römischen Recht kam dem magistratus die Einleitung zu, dem judex pedaneus die Untersuchung und dem magistratus wieder die Entscheidung. Im deutschen bürgerlichen Proceß ist der Beweis den Parteien überlassen, im neuen Preußischen dem Richter wieder aufgetragen. Welche von diesen beiden Formen im bürgerlichen Proceß vorzuziehen sey, hängt großentheils von der Bildung des Volks ab).

Wenn juristische Bildung genug im Volke ist, so überlasse man jedem seine Sache selbst zu führen; bei den nöthigen Revisionen durch den Richter wird dann die Sache am gründlichsten erwogen werden. Fehlt hingegen diese Bildung, so ist es besser, um unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden und damit der Einzelne nicht aus bloßer Unwissenheit übervortheilt werde, daß der Richter selbst die Untersuchung leite. Der peinliche Proceß hingegen sollte immer die Form

Digitized by Google

eines Untersuchungsprocesses haben. Dies ist wirklich der Fall, wo der Richter ex officio inquiriren muß, sonst ist das Gesetz, wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, dagegen. (Dieses wurde im alten römischen Recht als strenge Regel genommen und im neuen französischen rettet der öffentliche Ankläger diese Form. In der That aber liegt hier in der Natur der Sache schon eine bestimmte Entscheidung für den Untersuchungsproceß). Nur die Forderung von Entschädigung kann da Privatsache seyn; gestraft hingegen wird um des Gesetzes willen und nicht für das Privatrecht des Einzelnen, der Proceß ist also des Richters eigne Sache, es liegt ihm ob, sich den Beweis wegen des Thatbestandes selbst zu führen.

3) Die Nebenordnung eines Princips für die Beweisführung, neben die andern zur Bestimmung des Mein und Dein durch die Gesetzgebung, macht einen Unterschied zwischen positiven jus strictum und bloßer bona fides, je nachdem ein Geschäft unter den gehörigen Cautelen für den Beweis abgeschlossen wurde oder nicht. Hierin liegt ein guter Grund für Strenge der Vorschriften, unter denen Klagen allein angenommen, sonst aber abgewiesen werden sollen, wie im alten römischen Formularrecht. Will ein Gericht freilich gern viele Geschäfte machen, so mag es auch solche Fälle übernehmen, bei denen nach langem Streite vielleicht nichts heraus kommt. Sollen aber die Klagen möglichst verringert, und die Processe vereinfacht werden, will ein Gericht um seines Ansehens willen, sich von Processen befreien, bei denen schon durch die Unvorsichtigkeit der Parteien, keine reine Rechtsentscheidung mehr möglich ist, so kann es nichts besseres thun, als für jedes Geschäft, worauf nachher soll geklagt werden können, recht bestimmte Formen vorzuschreiben. Es bleibt ja jedem unbenommen sich mit andern nur auf Treu und Glauben einzulassen, wenn er sich sicher genug hält.

Digitized by Google

4) Beweisen nun ist ein philosophisches Geschäft, es könnte also scheinen, als ob die Beweisführung hier ganz besonders von uns untersucht werden müßte, allein die Philosophie dabei ist nicht Politik, sondern Logik. Wären die geforderten Beweise immer mathematisch streng und mit voller Gewißheit zu führen, so wäre freilich die Entscheidung leicht; aber in allen schwierigen Fällen kommt es hier nur auf die verwickeltste Art von Wahrscheinlichkeiten, (Beweis von Thatsachen ohne unmittelbare Beihülfe der Beobachtung) an, wo es oft schwer, oft unmöglich ist, entscheidende Gründe in seine Gewalt zu bekommen, wobei es nicht auf Formen für den Verstand, sondern nur auf Talent und Uebung für die Urtheilskraft ankommt. Daher muß denn als wahr angenommen werden, worüber beide Parteien einig sind, nur für das streitige läßt sich Beweis fordern. Der Beweis aber wird zu einer Last für den, dem er zugemuthet wird und es wird wichtig erst zu entscheiden: welche Partei den Beweis führen solle, und was als wahr zu präsumiren sey, wenn Beweise fehlen. Darauf antworten denn grade um der Last der Beweise willen die Formeln: quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium; beweisen muß der, der eine positive Aenderung der Rechtsverhältnisse fordert, qui statum juris mutat, in der Regel also der Kläger.

Nach der Natur der Sache werden solche Beweise entweder durch Augenschein oder durch Urkunden oder durch bloße wahrhafte Versicherung gegeben; wobei die letztere entweder von der Partei selbst oder von andern als Zeugen oder Kunstverständigen abgelegt wird. Von alle dem kann die philosophische Erörterung nur die wahrhafte Versicherung in Anspruch nehmen, wiefern sie als eidliche Aussage gefordert wird. Eid heißt die feierliche Versicherung einer Aussage, wenn die Feierlichkeit darin

besteht, daß der zusichernde auf strafende Gottheit oder höhere Wesen compromittirt, welche seine Lüge strafen würden. Im Eid sind also zwei ganz verschiedene Momente verbunden, die feierliche Versicherung der Wahrhaftigkeit von Rechtswegen und das religiöse Hülfsmittel. Das letzte hängt von einem religiösen Aberglauben ab, (wo dieser sich findet wird der Eid ein sehr brauchbares Mittel seyn; aber erzwingen kann man den Aberglauben nicht und beweisen, wo er sich finde, nicht mit Sicherheit). Daher haben fast alle Sittenlehrer diese religiöse Einkleidung des Eides mit Recht in Anspruch genommen; sie enthält eine Absurdität, indem ein Aberglaube überall vorausgesetzt wird, der nirgends vorausgesetzt werden sollte. Allein für den eigentlichen juristischen Gebrauch ist dieses religiöse an der Sache, doch nur Nebending, es kommt überhaupt nur auf feierliche Versicherung der Wahrhaftigkeit an, ohne die am Ende doch kein Gericht bestehen kann. Denn eben durch das Gesetz der Wahrhaftigkeit ging die bloße Gewissenspflicht in die äußeren Verhältnisse des Rechts über, es ist also sehr zweckmäßig eine eigne Sprache der Wahrheit vor Gericht anzuerkennen, indem hier kein anderes Mittel bleibt, als den Einzelnen lebhaft an die Verpflichtung in seinem Gewissen zu erinnern. Es wird also allerdings gut gethan seyn durch Feierlichkeiten der Aussage mehr Wichtigkeit zu geben; zugleich aber, weil dieser Eid doch nur das letzte Nothmittel ist, weil man sich doch nie unfehlbar auf das Gewissen eines andern verlassen kann, ihn möglichst selten anzuwenden und ihm noch mit harter Strafe des Meineids zu Hülfe zu kommen.

Ueberhaupt aber sollte eigentlich, ob ein Beweis etwas tauge oder nicht, nicht durch die Gesetzgebung vorgeschrieben, sondern dem Ermessen der Urtheilskraft überlassen werden.

Digitized by Google

Denn es kommt hier alles auf Wahrscheinlichkeiten nach so mannigfaltigen und schwankenden Entscheidungsgründen an, daß keine Regel richtig ist, sondern jeder Fall einzeln entschieden werden muß.

Dann fällt aber die bestimmte Verantwortlichkeit des Richters weg und er muß bei dem letzten Spruch seinem Gewissen überlassen werden. So wird dieses die Hauptschwierigkeit für jede ganz geschriebene Gesetzgebung.

(Follenius räth nur negativ gewisse Beweisgründe als allzulänglich zu bestimmen und so beschränkte Gewissensentscheidung).

Diesem gemäß muß, abgesehen von den politischen Zwecken, über Friedensgericht und Geschworne im Gegensatz unsrer Gerichtsordnung entschieden werden, man mag eine Zahl von Gleichen oder von Sachverständigen als Geschworne zusammentreten lassen.

Unparteilichkeit und Sicherheit werden immer ein genau geordnetes Urtheil einer zahlreichen Gesellschaft zum Spruch im Gewissensgericht fordern.

Die Alternative steht aber eigentlich dahin, daß bei Geschwornen der Richter die Entscheidung auf sein Gewissen nimmt. Findet er dies bedenklich, so bleibt nur der Versuch einer gesetzlichen Theorie über halben und ganzen Beweis. (Im ersten Fall wird menschlicher, natürlicher gefehlt; im andern erkünstelt, also leicht rabulistisch).

1) Von der bürgerlichen Gesetzgebung.

§. 97.

Das positive Recht, wie es vor Gericht gilt, ist seinen Quellen nach entweder:

Digitized by Google

1) natürliches Recht, welches nach dem Ermessen des autokratischen Schiedsrichters bestimmt wird. (Salomonisches Recht). (Nach der engsten Bedeutung von Naturrecht bei den Neueren), oder

2) Gewohnheitsrecht, welches sich im Volke durch die Gegenwirkungen der Gewohnheit zum Herkommen selbst bildet. (In England ungefähr das commen law), oder

3) Recht aus Gesetzen, welche durch die gesetzgebende Gewalt im Staate geboten werden. (In England statute law das geschriebene Recht der Parlamentsacten. Winke. S. 17).

Das erste wird mit seiner unmittelbaren Anwendung für sich dem Verdachte despotischer Willkühr unterliegen und gründet keinen Rechtsgang. Es gestaltet sich zu dem der dritten Art mit der Ausbildung des Staates, ist aber nebst dem Gewohnheitsrecht erste Grundlage alles Rechtes.

Das zweite und dritte, Gewohnheitsrecht und das aus gebotenen Gesetzen, wirken gesetzlich. Ihr Verhältniß wollen wir näher bestimmen.

Dafür wissen wir, daß Gewohnheit alle Form des öffentlichen Lebens bestimme, aber für sich blind sey und durch die verständige Besonnenheit der Regierung erst ausgebildet werden solle.

Wenn sich also das Recht in einem Volke selbstständig neu entwickelt, so wird nothwendig alle Gesetzgebung auf den Gewohnheiten des Lebens ruhen und auch im ausgebildetsten Staate werden diese Gewohnheiten ihre Ansprüche neben dem Gesetz geltend machen.

Ohne Gewohnheit giebt es kein ursprüngliches Recht, aber sie ist die Spenderin des Aberglaubens, der Mode, aller schlechten Sitte und schlechten Sprache eben so wohl

Digitized by Google

als der guten. So bringt sie auch in das positive Recht Unbestimmtheit, Uebervortheilung und Ungerechtigkeit.

Der gesetzgebende besonnene Verstand soll erst ihrer Meister werden und sie bilden; und die Besonnenheit richterlicher Beurtheilung fordert, daß sie dem gebotenen Gesetz und seinem Gesetzbuch unterworfen werde.

Wir haben oben gesehen, wie das positive Recht unmittelbar durch seine Form der Gesetzlichkeit der Ordnung des Lebens diene und dadurch erst mittelbar allen Staatszwecken, ja erst zuletzt der Gerechtigkeit. Wir wollen mit dem positiven Recht nicht bloß Gerechtigkeit, sondern zunächst Ordnung und Sicherheit in allen den verwickelten kleinen geselligen Verhältnissen des Verkehrs. Hier kommt alles auf die wirkliche Lebensgewohnheit im Volke an, die kann sich nur selbst die Regel geben.

Die Gewohnheit wird republicanisch zwischen den gleich starken Gerechtigkeit einführen; im Kampfe des Schwachen mit dem Stärkeren aber ein ungerechtes Recht des Stärkeren bilden und daneben durch Rohheit viel falsches, (z. B. Polizeiunfug, Dorf- und Stadtbau u. s. w.).

Hier kann nur besonnene gesetzgebende Gewalt helfen; welche überhaupt für alle andern unmittelbaren Staatszwecke das Rechtsgesetz geben muß.

Das Princip einer richtigen Ausbildung der Gesetzgebung wird seyn: uns soll ein bestimmtes und besonnenes aber dabei kein todtes festgestelltes, sondern ein lebendiges volksthümliches Recht werden, welches mit den Lebensformen in unserem Volke gestaltet und umgestaltet.

Dafür leiten sich diese Hauptfolgen ab.

Digitized by Google

1) Darüber ob wir mit oder ohne Gesetzbuch und geschriebenes Recht leben wollen oder nicht, kann bei uns nicht gestritten werden, denn wir haben ja schon eine widersprechende Menge fremder und einheimischer geschriebener Gesetze. Es kann nur darauf ankommen gute Ordnung und Einheit zu schaffen.

Wir müssen also aus todtem geschriebenem Recht lebendiges, uns eignes, machen und wir können das durch gute Organisation der gesetzgebenden Behörden und tüchtige Ordnung der Volksberathung.

2) Gewohnheitsrecht wird neben dem gebotenen seine Ansprüche im Leben und bei den Gerichten unfehlbar geltend machen. Dabei haben wir zweierlei zu beachten.

a) Für vollendete Ausbildung des Gerichtes wird eine scharfe Regel der Beurtheilung gefordert, so daß sich muß beweisen lassen, wo Praxis oder Gewohnheit das gebotene Gesetz derogire oder es ergänze, (sonst wird der rechtsgelehrte Richter im Gegensatz der Pfuscher und Rabulisten doch immer wieder auf das Gebot recuriren). Deswegen muß das gebotene Gesetz eine strenge Theorie des Gewohnheitsrechtes enthalten, an die der Richter gewiesen ist. Damit wird alle consuetudo dem Gesetzbuch unterworfen.

b) Lobenswerth kann nur lebendiges Gewohnheitsrecht seyn, welches sich mit der Lebensweise und Sitte des Volkes von selbst ändern kann; nicht aber solches, welches durch unstete Befehle autokratischer Richter geändert wird (wie bei den Römern; dagegen fordern wir geordnete Gesetzgebung).

Eigentliches Gewohnheitsrecht kann daher nur das seyn, welches sich durch Nachahmung von selbst fortpflanzt, indem es die Kinder von den Eltern lernen und die Familienväter wissen. — Dieses kann nur in kleineren Bezirken gelten und nur einfache Familien- oder Geschäftsverhältnisse betref-

Digitized by Google

fen (bei Ehe, väterlicher Gewalt, Erbrecht, Einzelnheit im geselligen Verkehr).

(Schiffer- Fuhrmanns- Alpenhirten- Wechselrecht).

Künstliches Herkommen hingegen, welches schon einen eigens gebildeten Stand Sachverständiger fordert, bei dem man Erkundigungen einzuholen hat, das ist positiv festgestelltes und nicht lebendiges Recht; es wird nur unbequemer als durch sanctionirte Schrift überliefert (z. B. Römische Juristen als Diener des Formularrechts; Jones Erzählung über die Ueberlieferung von Menus Gesetzbuch; unser Juristendespotismus).

3) Savigny unterscheidet für das positive Recht ein politisches Princip, welches im Volk lebt, und ein technisches Princip, welches den Rechtsgelehrten gehört.

Das erste gestaltet Gewohnheitsrecht oder fordert, daß der Gesetzgeber auf das Leben in seinem Volke genau achte, das andere verlangt eine wissenschaftliche Ausbildung.

Meiner Meinung nach werden nun alle vom Familienleben und den Symbolen der Treue im bürgerlichen Verkehr unabhängigen Rechtsinstitute an sich todte Werkzeuge des Verkehrs, Mittel, die erst in anderweitem Zweck ihren Werth finden, bei denen es nur aufs Rechnen und verständige Ueberlegen ankommt, die also technisch zu beurtheilen sind.

Ferner alles, was Festigkeit und Klarheit der Beweisführung betrifft, muß technisch geordnet werden, wenn ein gebildeter Rechtsgang zu Stande kommen soll.

Endlich die Symbole der Treue, werden bei einfacherer Sitte und geringerer verständiger Ausbildung selbst im Handel und Wandel eine große Rolle spielen, den Rechtshändeln gleichsam religiöse Wichtigkeit geben. Aber je verständiger und feiner die Ausbildung des Menschen wird, desto weniger

Digitized by Google

hängt das Herz an der Habe; die Habsucht rechnet kalt und fordert nur technische Sicherheit, (wird freilich um so leichter betrügerisch, aber zum Vorurtheil giebt es keinen Rückweg).

So wird in der gesunden Fortbildung alles Rechtes und aller Gesetzgebung das technische Princip immer mächtiger und daher der Anspruch an das Gesetzbuch immer größer.

Die Schlußfolge aus alle diesem wird, daß um der Besonnenheit willen im gebildeten Volke alles Gesetz und Recht vom Reichsgrundgesetz aus bis zu den kleinen Verhältnissen des Privat- und Strafrechtes auf eine lebendige und volksthümliche Weise gestaltet, aber durch gebotenes, geschriebenes Gesetz begründet werden solle.

(Wie und von Wem aber zu gebieten sey, das mögen die folgenden Untersuchungen immer genauer bestimmen).

§. 98.

Das andere ist das Verhältniß der Gerichtsverfassung zum Gesetz.

Sondern wie das Geschäft des Gerichtes scharf von dem der Gesetzgebung und fragen wir dann, was dem Richter zu thun sey? so ist die Antwort: er soll dem gegebenen positiven Gesetz gemäß entscheiden; er soll den vorliegenden Fall nach den Regeln des positiven Gesetzes beurtheilen.

So kommt für den Richter die allgemeine philosophische Beurtheilung des Rechtes oder der Zweckmäßigkeit gar nicht in Frage, sondern dies trifft nur das Geschäft des Gesetzgebers.

Indessen dies ist nicht die herrschende Meinung. In dem sogenannten Naturrecht ist vielmehr neuerdings die Aufgabe der philosophischen Rechtslehre mit der Aufgabe

Digitized by Google

einer Theorie der Gesetzgebung verwechselt und vermengt worden und dadurch der Frage, was die Philosophie zur Politik der Gesetzgebung zu sagen habe, eine große Vieldeutigkeit gegeben. Nach der neuern Lage der Dinge müssen wir deswegen hier die Geschichte des Ausdrucks: natürliches Recht näher ansehen.

Natürliches und positives Recht sind die Uebersetzung von *δίκαιον φυσικὸν* und *νομικὸν* des Aristoteles, welches lateinisch mit jus naturale sive jus gentium und jus civile gegeben wurde. *Δίκαιον φυσικὸν* ist das ursprüngliche Recht, *νομικὸν* erst willkürlich gemachtes. So unterscheidet noch Grotius in jus naturale und jus voluntarium, nur daß er das jus voluntarium noch in humanum und divinum eintheilt. Die Griechen hingegen kennen keine willkürliche göttliche Satzung. Plato und Aristoteles kennen kein göttliches Recht, bei andern heißt es wie Sokrates bei Xenophon sagt, das *δίκαιον φυσικὸν* sey von den Göttern gegeben, und den Stoickern galt: naturalem legem divinam esse überhaupt.

Die griechische Unterscheidung betrifft nur die Gesetzgebung, sie scheidet das, was der Gesetzgeber willkürlich ordnen kann von dem ursprünglich feststehenden.

Unter diesem letzten Begriff sind nun drei verschiedenartige Bestimmungen vereinigt. 1) Was aus der Natur der Sache folgt, was wir der Menschennatur gemäß thun oder lassen müssen, das jus naturale des Ulpian, quod natura omnia animalia docuit.

2) Die unumstößlichen Grundlagen des Gewohnheitsrechts, das eigentliche jus naturale sive jus gentium der Römer, quod naturalis ratio apud omnes homines constituit. Dies könnte wohl auch anders gedacht werden, aber der Gesetzgeber kann es jetzt nicht antasten.

Digitized by Google

3) Das Rechte nach sittlichen Ideen. Dies letztere will man eigentlich, hat es aber mit dem andern vielfach verwechselt und das anfangs wohl unvermeidlich, weil hier das Recht so schwer von den Anforderungen der Tugend zu trennen ist.

In dieser Unklarheit lag der Gedanke den alten Beurtheilungen der Gesetzgebung zu Grunde. Vorbereitet durch die Verworrenheit von Justinians sogenannten Römischen Recht hat sich dieses Verhältniß bei den unsrigen herum gewandt und diese suchen ihr Naturrecht mehr nur für den Richter zu bestimmen.

Im allgemeinsten wurde die philosophische Idee der Gerechtigkeit, welche nur ein Ziel nennt, auf das der Gesetzgeber allmählich hin zu wirken hat, mit dem positiven Gesetz, welches im Staat wirklich gilt, verwechselt, man meinte durch bloße philosophische Untersuchung ein Gesetzbuch schlechthin (durch Naturrecht, natürliche Billigkeit, natürliches Gesetz; Gewohnheit, gemeines Recht, juris prudence, science. Savigny, vom Beruf u. s. w. S. 74. Hugo N.R. S. 134) entwerfen zu können, welches vorläufig in Subsidium gelten soll, wenn alle andern Gesetze schweigen. Dies ist durchaus Irrthum.

Gäbe es ein naturrechtliches Gesetzbuch, so würde dieses mit dem unbedingten Sollen der praktischen Philosophie sprechen, es stünde höher als alles positive Gesetz und sollte in foro nicht in Subsidium gelten, sondern umgekehrt alle andern Gesetz derogiren.

Aber die Wissenschaft kann gar kein Gesetzbuch machen, denn fast alle Anfänge der Geschäfte sind beliebig, sie kann nur gegebene Gesetzbücher beurtheilen und Vorschläge zur Verbesserung machen.

Digitized by Google

Neben diesem müssen wir aber doch als die engste Bedeutung der Frage: gibt es überhaupt ein Naturrecht? — die Frage herausheben: giebt es ein freies wissenschaftliches Urtheil über Recht und Unrecht, worauf sich der Richter in foro unabhängig vom positiven Gesetz berufen darf?

Darauf finden sehr verschiedene Antworten statt, je nachdem die Proceßordnung den Geschäftskreis des Richters so oder anders bestimmt und beschränkt hat.

Scheiden wir nämlich das Geschäft des Gerichtes völlig von der Gesetzgebung, so hat der Richter aus seinem Verstande nichts als die Unterordnung des Falls unter die Regel des Gesetzes zu geben und die freie Wissenschaft wird ihm nur die Vorschriften der logischen Interpretation anzubieten haben. Der Richter soll hier nach dem positiven Gesetz entscheiden oder gar nicht, — (englisches Recht.) Wo das positive Gesetz schweigt, ist hier die Entscheidung eigentlich dem Belieben der Parteien überlassen, man müßte also entweder (wie Römer die Imperatoren) den Gesetzgeber zu einem bestimmten Gesetz auffordern oder mit gütlichem Vergleich (etwa gemäß einem willkührlichen schiedsrichterlichen Spruch) die Sache beendigen.

(Hier dürfte der Gesetzgeber nie, wie im Code Napoleon, den Richter verbindlich machen, jede Sache zu entscheiden, er dürfte ihn nie an die Wissenschaft oder sein Gewissen verweisen, sondern er dürfte nur die Schärfe seiner Urtheilskraft in Anspruch nehmen, denn das Urtheil seines Gewissens und das der Wissenschaft kann für den Irrthum nicht verantwortlich gemacht werden; die Parteien blieben also der befehlenden d. h. gesetzgebenden Willkühr des Richters überlassen.)

Hat aber im einzelnen Staat die richterliche Behörde als solche und für den Act des Rechtsprechens

selbst im Ganzen oder zum Theil auch gesetzgebende Gewalt, so gibt es allerdings um so mehr natürliches Recht, je weniger feststehende positive Gesetze über die Meinung der Richter erhaben sind.

Entscheidungen nach logischer Consequenz aus dem Begriff, Entscheidungen mit Sachkenntniß aus der Natur der Sache und Entscheidungen ex aequo et bono nach natürlicher Billigkeit (Gerechtigkeit) werden hier, bei schiedsrichterlicher Macht des Richters, die Lücken des Gesetzes füllen. Die philosophische Wissenschaft wird sich aber immer nur an die Ideen für die Gesetzgebung anschließen und ein solches jus naturale lebt einzig in der Urtheilskraft des Richters.

Dies letzte ist bei den Römern das Verhältniß der Prätoren und ihrer Edicte. Unter den Imperatoren sprechen die Juristen immer im Namen eines gesetzgebenden Oberrichters.

Allein alle diese gesetzgebende Macht der Richter ist oft der Willkühr der Entscheidung verdächtig gefunden worden und dies hat zum Widerwillen dagegen und zu der Forderung geführt, die Gesetzgebung solle sowohl im geschriebenen Gesetz als im Gewohnheitsrecht von der vollen Souveränität im Staate ausgehen.

Auf der andern Seite wird aber jene autokratische Rechtsverwaltung für sich haben, daß weder Gewohnheiten noch geschriebene Gesetze alle Fälle zu entscheiden vermögen und nur eine prätorische Gewalt den kleinen Veränderungen der Lebensverhältnisse entspreche.

Wenn ein erfahrner Mann von Charakter mit anerkannter persönlicher Autorität als Schöff entscheidet, so hat dies im kleinen der Lebensverhältnisse viele Vorzüge vor der Buchstabenkrämerei eines gebundenen richterlichen Urtheils.

Digitized by Google

Die Bedeutung aller dieser Unterscheidungen hängt dann eigentlich davon ab, ob die Organisation der gesetzgebenden Gewalt und des Gerichtes republikanisch oder imperatorisch gebildet wurde.

Wir aber stimmen für das öffentliche Leben und also für die Unterordnung des versteckten schriftlichen Geschäftsganges unter den lebendigen mündlichen.

Ferner ist man ja bei uns einig, daß die gesetzgebende Gewalt, der allseitigen Einsicht wegen republicanisch geordnet werden solle.

Was aber die Gerichte betrifft, so sollen Richter als Fürstendiener nur ohne prätorische Gewalt unter dem Gesetze sprechen.

Republicanisch geordnete Gerichte der öffentlichen Gerichtspflege und der Geschwornen hingegen sind Männer des Vertrauens und dürfen also selbständiger gestellt werden.

In der That aber kann das Geschäft des Gerichtes gar nicht ohne Vertrauen und dessen Selbständigkeit geordnet werden.

Wir erhalten daher für die öffentlichen Gerichte die Entscheidung

1) was das geringste ist aus Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Beamten;

2) wegen der Parteilichkeit bei politischen Verbrechen;

3) wegen der Unmöglichkeit bei subjectiven Wahrscheinlichkeiten eine Theorie der Beweise zu geben und eine gesetzliche Würdigung der Beweisgründe zu ordnen.

Dies hat nun die bestimmteste Bedeutung für das Strafrecht.

Digitized by Google

2) Von der Strafgesetzgebung.

§. 99.

Neben der bürgerlichen Gesetzgebung steht die Criminalgesetzgebung, weil es wenig hilft, Gesetze zu geben, wenn man nicht auch die Gewalt hat, von ihrer Uebertretung abzuhalten. So werden wir hier auf die Philosophie des Criminalrechts geführt, deren Grundbegriff ist Strafe.

Strafe aber ist der rechtliche Erfolg der Uebertretung eines Gesetzes; im Staat also die Gewalt, welche jemand wegen der Uebertretung eines Gesetzes angethan wird, weil sie im Gesetz für den Uebertretungsfall desselben angedroht war. So werden dann die höchsten Fragen für die Philosophie des Criminalrechts: welches ist das Recht der Regierung zum Strafen? und was ist der Zweck der Regierung beim Strafen?

Hier scheint mir für eine klare Beurtheilung der Sache alles auf die Scheidung dieser beiden Fragen und auf abgesonderte richtige Beantwortung der ersten anzukommen.

Haben wir aber für diese Frage nach der Befugniß der Regierung, Criminalgesetzgebung und Gericht im Staate anzuordnen, nur den richtigen Gesichtspunkt gefunden, so ist sie leicht zu beantworten.

Nur durch Strafe bekleidet die Regierung ihre Gesetze mit Gewalt und diese Bekleidung ist das einzige äußere Mittel, um die Gesetze geltend zu machen. Nur durch Strafe also garantirt die Regierung ihre Gesetze im Staat.

Jedem Gesetz muß, wenn es wirksam seyn soll, die Androhung einer Strafe für den Fall absichtlicher Uebertretungen angehängt werden.

Die Strafgewalt der Regierung ist daher überhaupt die executive höchste Gewalt im Staat, welche durch das Strafgesetz mit der Gesetzgebung in Verbindung kommt.

Digitized by Google

Die Anwendung dieser executiven Gewalt als Strafgewalt geschieht nach dem allgemeinen Unterschied in der Form der Thätigkeit der Regierung entweder durch angedrohte Gewalt bei der Publication des Gesetzes selbst, wodurch der Rechtsgang in Kriminalsachen bestimmt wird, oder durch unmittelbare Anwendung der Gewalt im Uebertretungsfall, welches hier das Polizeiverfahren ist. (Execution und Polizeivergehen.)

Wir werden also die Befugniß der Regierung zum Strafen unmittelbar aus der Nothwendigkeit ihres Geschäftes abzuleiten haben, ohne einen bestimmteren Rechtsgrund zu bedürfen, der aus den Verhältnissen zum Beleidiger uud Beleidigten abzuleiten wäre.

Der zu Bestrafende wird positiv von Rechtswegen bestraft, weil er unter dem Gesetz steht und es übertreten hat — das aber ist gegen ihn nicht nothwendig das Werk der Gerechtigkeit, — sondern Gewalt.

Gewalt braucht der Staat oder der Einzelne oft zur Selbstvertheidigung und Erhaltung, nicht wo das Recht entscheidet, sondern grade wo es ihm nichts hilft, dessen Entscheidung anzurufen. Dieses naturrechtliche Verhältniß ist aber oft fälschlich zur Begründung eines Strafrechts der Regierung angewendet worden.

§. 100.

Bei der Frage nach dem Zweck der Strafe müssen wir uns hüten, nicht fälschlich auf ein Princip der Strafgesetzgebung zu dringen, da es ein solches gar nicht geben kann. Wir müssen vielmehr Acht geben, wie das Strafen im Ganzen in die Geschäfte der Regierung eingreife und dann ergeben sich drei nach den Hauptgesichtspunkten einander nebengeordnete Principien.

Digitized by Google

Das Strafrechtsinstitut ist ein Institut der vergeltenden Gerechtigkeit; die Vergeltung wird angeordnet durch Drohungen zur Abschreckung und die Abschreckung soll Uebelthaten hindern, also auf Verbesserung nicht sowohl der Einzelnen als vielmehr der Lebensgewöhnung im Volk hinwirken.

Dies sind hier die drei großen Gesichtspunkte, deren jeden wir neben dem andern ins Auge fassen müssen.

1) Das rein rechtliche Princip ist das der Wiedervergeltung: Jeder Verbrecher soll dem Beleidigten Schadenersatz für die zugefügte Beeinträchtigung leisten und selbst um das gleiche gestraft werden, was er einem andern widerrechtlich zufügte. Dieses Princip fließt aus der Idee der Gerechtigkeit. Es muß aber als Idee erst für die Anwendung zubereitet werden und spricht nur in Sachen rechtswidriger Handlungen, nicht aber gegen sonst zweckwidrig befundenes. Nach ihm unterscheiden sich noch Criminalbestrafung der Verbrechen und bloße Ahndung des gesetzwidrigen.

2) Das allgemeine politische Princip ist die Abschreckung von Uebertretung des Gesetzes durch Drohung eines auf den Uebertretungsfall dem Uebertreter zuzufügenden Uebels. Dieses Princip der Abschreckung ist nichts anderes, als das psychologische Gesetz der Wirkung der Drohungen, die angedrohte Unlust zu brauchen, um die Lust zur Uebertretung aufzuwiegen und zu überbieten. Dieses liegt der Anwendung am nächsten.

3) Die Sorge der Regierung für die Bildung des Volkes läßt die Strafe auch, wie in der Erziehung als Mittel zur Correction des zu bestrafenden brauchen und im allgemeinen bei der Anordnung der Strafen den Einfluß derselben auf Geist und Charakter berücksichtigen. Die ganze Rücksicht auf Gewohnheit, Lebensweise u. s. w., nach

Digitized by Google

der die Wichtigkeit vieler Verbote (Unzucht, Trunk, Diebstahl u. s. w.) beurtheilt werden muß, gehört hierher.

(Wo ein Verbrechen selten vorkommt, kann man leicht Gnade für Recht ergehen lassen nach der Ansicht der Abschreckung und Correction zugleich.)

Wer hier über einseitige Ansichten hinwegsieht, wird nicht verkennen, daß bei der Ausbildung eines Criminalgesetzbuches immer alle diese drei Momente in Frage kommen. Bei jedem Gesetz wird die Anforderung der Abschreckung vom Ungehorsam statt finden, frage ich aber bestimmter, wie groß ich das abschreckende Uebel für den einzelnen Fall ansetzen soll: so antwortet die erste Regel, nach dem Maaß der Größe des Vergehens. Frage ich endlich, wie groß das Vergehen sey und welche Art der Strafe ich hier oder dort wählen soll (z. B. eine beschimpfende oder eine körperlich schmerzende): so wird das dritte die Entscheidung geben.

Das psychologische Princip bestimmt: wie kann abgeschreckt werden, das correctionelle: was soll bedroht werden und in welchem Grade.

Deswegen wird sich das eigentliche Maaß für die Größe der Strafen nicht in der Abschreckung, sondern in der Schädlichkeit der That, nach dem Princip der Besserung durch die Strafe finden.

Dies ist freilich bezogen auf die einzelne Bestrafung nur eine pädagogische Maxime, aber in Beziehung auf die Wirkung der Strafarten im Großen auf das Volk und besonders in Beziehung der Größe der Strafen auf Volksgeist und Volkssitte ist dieses doch das entscheidend wichtige.

(Soll man hart bestrafen, was man hindern will? Ja! wenn man gegen Furcht, Habsucht, Sinnlichkeit wirkt. Nein! gegen Affecte der Begeisterung und Schwärmerei).

Digitized by Google

Das politische Princip ist hier das jetzt nach Feuerbach am bestimmtesten anerkannte, weil seine Bedeutung unmittelbar aus dem Geschäft der Regierung hervorgeht. (Speciellere Präventionstheorien sind nur aus Mißverständnissen aus demselben entstanden. Mit ihnen fehlt man aber, wenn man es für sich allein für zureichend hält).

Besserung ist eigentlich das pädagogische Princip der Strafe, welches für die Regierung nur Nebenberücksichtigung erhalten kann und weniger Zweck der Strafe als des Gesetzes für die Volksbildung wird (z. B. Ehegesetze, Polizei für Reinlichkeit, Sittlichkeit).

Das Princip der Wiedervergeltung ist dasjenige, welches wir hauptsächlich dem politischen an die Seite zu setzen haben. (Wie Rache, Grausamkeit, Unzulänglichkeit und Unausführbarkeit zu beurtheilen sey).

Es fließt unmittelbar aus der Idee der Gerechtigkeit und zwar aus den Ideen der Vergeltung. Alle Ideen der Vergeltung sind von rechtlichen und nicht von sittlichen Ursprung. Sie entspringen aus der Anwendung der Gerechtigkeit auf das Gesetz der Theilung der Arbeit und deren Belohnung. Die Menschen bedürfen der Arbeit, sie müssen manches thun, was für sich selbst keinen Werth hat, aber anderen als Mittel dient, sie müssen so manches thun, was für sich ungern geschieht. Da verlangen wir den Zweck, dem das Mittel dient, als Lohn, d. h. wir verlangen Vergeltung unsrer Mühe.

So wird uns in der Gesellschaft in Beziehung auf den Tausch eine austheilende, in Beziehung auf die Arbeit eine vergeltende Gerechtigkeit nothwendig.

Bei gebildeten Völkern werden diese Verhältnisse nun auf das aller mannigfaltigste verwickelt vorkommen, nach

Digitized by Google

den Gesetzen der Theilung der Arbeit und des Austausches der Producte.

So bilden sich uns die Ideen der Entschädigung, der Belohnung und Bestrafung; des Verdienstes und der Schuld. Was einer dem Andern thut, kann diesem nützlich oder schädlich seyn; im ersten Fall gereicht es ihm zum Verdienst, er kann dafür Bezahlung als Entschädigung fordern. Im andern Fall gereicht es ihm zur Schuld, er muß dafür Bezahlung zur Entschädigung leisten. Aber auch schlechthin, was jemand thut, kann nützlich oder schädlich seyn, — im ersten Fall gereicht es ihm zum Verdienst, er kann Vergeltung als Belohnung fordern, im andern gereicht es ihm zur Schuld, die Gesellschaft wird ihm Vergeltung als Bestrafung zuerkennen.

Hier ist nun eben die Bemerkung sehr wichtig, daß unsere Idee der vergeltenden Gerechtigkeit von politisch-rechtlichen und nicht von rein sittlichen oder religiösen Ursprung ist, daß sie in das Gebiet der philosophischen Rechtslehre gehört.

Nach diesen Grundgedanken des Vergeltungssystems dürfen wir nur die Rechtsverhältnisse unter Menschen beurtheilen, so daß die äußere Idee der Gerechtigkeit Bezahlung für Arbeit, die innere auch Dank für Wohlthaten fordert.

Hingegen nach höhern sittlichen Ansichten sind diese Begriffe von keinem Gebrauch, die Gottheit dürfen wir nicht als lohnende oder strafende Weltregierung denken; denn sittlich gilt das Leben selbst, Reinheit des Geistes, Tugend und Charakter sollen um ihrer selbst willen gelten und sind allein das, was den Werth hat, sie sind keine Arbeit, deren Werth in der Bezahlung liegt.

Die Idee der vergeltenden Gerechtigkeit wird nun unmittelbare Ansprüche an die Criminalgesetzgebung im Staate machen.

Digitized by Google

Ist nemlich: 1) die Uebertretung eines Gesetzes Beleidigung für einen Einzelnen, wodurch dieser beeinträchtigt wird, so entsteht zunächst an die öffentliche Gerechtigkeit die Anforderung, dieses widerrechtliche Verhältniß zu tilgen, dem Beleidigten, wo möglich, Genugthuung, Entschädigung zuzusprechen.

Neben diesem Rechtshandel über Entschädigung findet sich dann aber noch ein zweifacher Anspruch des Vergeltungssystems an den Uebertreten des Gesetzes.

2) Seine schädliche That soll ihm vergolten werden, wie sie es werth ist, mit der Strafe einer Entziehung von Genuß oder Leben.

3) Es findet sich hier ein persönliches Verhältniß des Bescholtenen zum Unbescholtenen.

Außer dem Staate würde jeder Bruch gesetzlicher Uebereinkunft das Recht zerstören und die Gewalt herbeiführen. So soll es im Staat nicht bleiben. Aber der Verbrecher vernichtet doch durch das Verbrechen seine rechtliche Persönlichkeit, seine bürgerliche Ehre. Die Idee der öffentlichen Gerechtigkeit fordert also hier eine rechtliche Ausgleichung des Verbrechens, wodurch der Bescholtene wieder in den Stand des Unbescholtenen zurückgebracht wird. So wird die Strafe zugleich als eine Sühne oder Abbüßung angesehen, wodurch dem Verbrecher die Rechtlichkeit wieder gewonnen wird.

§. 101.

Nach diesen Ideen der Vergeltung und Abbüßung würde nun eigentlich die Größe der Strafen bestimmt werden müssen nach der Größe des Verbrechens. Aber woran messen wir diese Größe des Verbrechens selbst? oder den Grad der Strafbarkeit einer That? Hier finden sich Schwierigkeiten.

Digitized by Google

Soll eine That bestraft werden, so muß sie:

1) absichtlich gegen das Gesetz verübt seyn.

2) das Gesetz verbot sie, wegen ihrer Schädlichkeit.

3) die Strafe kann nur den Uebertreter des Gesetzes treffen, es muß vor Gericht also bewiesen seyn, wer die That gethan hat und daß sie absichtlich gegen das Gesetz geschah.

Daher geben sich drei Momente für die Beurtheilung der Strafbarkeit einer That.

a) Objectiv die Wichtigkeit der schädlichen That, welches der Grund des Gesetzes selbst ist.

b) Subjectiv die Grade der Absichtlichkeit, nach denen die That den Verbrechern zugerechnet werden muß.

c) Die Wahrscheinlichkeit im Beweise, ob wir den Verbrecher kennen.

1) Das wichtigste zur Aufklärung dieser Beurtheilungen ist die richtige Bestimmung der Zurechnung der That, nach der hier die subjectiven Grade der Strafbarkeit bestimmt werden.

Wir können hier nach allgemeinen Begriffen vier Fälle unterscheiden:

a) dolus, die That absichtlich wider das Gesetz verübt. Hier wird der Thäter von der vollen Gewalt der Wiedervergeltung getroffen.

b) Vernachlässigung als höchster Grad der culpa, wo eine vom Thäter nicht beabsichtigte Beeinträchtigung Folge einer absichtlichen gesetzwidrigen That wurde, die eben um jener zu befürchtenden Folge willen verboten war. (Auch hier wird die Wiedervergeltung noch Ansprüche der Bestrafung machen).

Digitized by Google

c) Unachtsamkeit, wo eine an sich nicht verbotene Handlung eine gesetzwidrige nicht beabsichtigte Folge hat, die sich hätte mit Vorsicht berücksichtigen lassen.

(Hier wird nur das politische Princip der Abschreckung Strafe fordern).

d) Zufällige Verschuldung, wenn jemand, ohne daß ich es vorhersehen und abwenden konnte durch mich oder das Meinige zu Schaden kommt. Hier kann nicht Strafe, sondern nur Entschädigung in Frage kommen.

Die Strafe wird eigentlich zuerkannt wegen des dolus, wegen des bösen Willen bei einer That. Nicht die Begebenheit z. B. daß ein Mensch eine Sache verliert oder um's Leben kommt fordert Strafe, die kann auch bloßes Unglück seyn; auch das bringt die Strafbarkeit noch nicht, daß der Todtschlag oder der Verlust der Sache durch einen Menschen bewirkt wurde, denn das kann auch ein unglücklicher Zufall seyn; der Grund der Strafbarkeit liegt vielmehr nur im bösen Willen, in der Absichtlichkeit der Uebertretung. Nur nach der Zurechnung dieses bösen Willens kann also die Strafe zugesprochen werden.

Dagegen wird nun eingewendet: kein Mensch kann aber dem andern diesen bösen Willen beweisen, keiner darf sich darüber ein Urtheil anmaßen, welches der Grund der Gesinnung eines andern sey! Ich antworte: in dieser Einwendung werden nur s i t t l i c h e und j u r i d i s c h e Zurechnung mit einander verwechselt. Sittliche Zurechnung kann sich keiner gegen den andern anmaßen, aber wohl juridische und auf die letzte kommt es hier allein an. Die juridische Zurechnung scheidet das absichtliche und unabsichtliche in den äußern Thaten der Menschen; die sittliche scheidet unter den absichtlichen noch gute und böse Absicht der Gesinnung nach.

Digitized by Google

Diese sittliche Zurechnung ganz zu beseitigen ist hier die Anforderung an das juridische Urtheil. Wen das Gesetz trifft, der soll gestraft werden, weil er es absichtlich übertrat, sollte es auch in noch so guter Absicht geschehen seyn.

Nur nach dieser Maxime können Criminalgesetzgeber und Richter sich selbst genügen.

(Z. B. der Räuber, Dieb, Mörder kann in sich nur unglücklich, bedauernswürdig, zu entschuldigen seyn — er wird als Feind der bürgerlichen Ordnung von der Strafe getroffen, wie im Krieg der edle Mann in der Reihe des Feindes).

2) Neben diesen subjectiven Momenten der Zurechnung ist objectiv die Wichtigkeit der That für die Bestimmung der Strafe zu beachten. Diese objective Bestimmung der Strafbarkeit wird für die positiven Anordnungen im Gesetzbuch die meisten Entscheidungen geben, wobei die Abmessungen der Größe der Strafe eigentlich aus der Idee der Vergeltung stammen.

Allerdings muß aber die Schädlichkeit der That nicht nur *rechtlich* nach der Gerechtigkeit, sondern nach allen Staatszwecken erwogen werden. So daß sich nach diesem Unrecht von bloßer Schädlichkeit, wahre *Verbrechen* von *bloßen Uebertretungen des Gesetzes* unterscheiden.

Die Tendenzen des rein rechtlichen und des politischen Strafprincips sind ganz verschiedene. Das politische geht auf möglichste Verhinderung der Verbrechen, das rechtliche grade auf den Fall, wo das Verbrechen schon begangen ist. Beim politischen ist die Drohung die Hauptsache und die Execution erfolgt nur der Consequenz wegen; bei dem rechtlichen ist es um die Execution selbst zu thun, indem erst durch diese die Ausgleichung der Ehre geschieht. Die Maxime der Abschreckung giebt für sich dem peinlichen Gesetz-

Digitized by Google

buch wenig Regeln. Ihre bequemste Ausführung ist die Draconische, je härter die Strafe desto besser. Es ist ja des Verbrechers eigne Schuld, wenn ihn die Strafe trifft. Wenigstens auf genaue Zutheilung käme es da nicht an; Thätigkeit der Polizei wäre die Hauptsache, daß so wenig als möglich Verbrecher ungestraft davon kämen. Hingegen das rechtliche Princip kennt hier seine scharfen Regeln. Die Gerechtigkeit hat hier in dem Maaß der Wiedervergeltung durch die subjectiven und objectiven Grade der Strafbarkeit eine Richtschnur, unter der das Gesetz nicht bleiben soll und über die zu gehen, auch besser vermieden wird. Will eine Regierung sich nicht nur gnädig beweisen gegen Sclaven, will sie vielmehr ein freies Volk gerecht regieren: so darf sie dem Volk auch nicht verweichlichte Strafgesetze als gnädiges Geschenk anbieten, sondern nur strenge Gerechtigkeit. Gerechte Strafe ist kein Uebel im Staate; sondern das Verbrechen allein ist das Uebel, gegen welches die Strafe als Gegenmittel gebraucht wird.

3) Das peinliche Gericht hat drückendere unvermeidliche Mängel seiner Beweisführung und der Deduction seines Urtheils als das bürgerliche Gericht.

So lange nicht bewiesen ist, ist der Einzelne noch unbescholten; jedes Strafurtheil fordert also einen vollständigen Beweis der That. Allein eben hier kann nur mit Wahrscheinlichkeiten bewiesen werden; das Gesetz muß sich also erst noch auf die schwierigen Bestimmungen einlassen, welche Wahrscheinlichkeiten zum vollständigen Beweis hinlangen, was sich jedoch nie genügend nach allgemeinen Regeln entscheiden läßt. Ferner, wenn dann die Wahrscheinlichkeit nur um weniges schwächer ist, als zum Beweis erforderlich gefunden, so ist es doch auch politisch nicht rathsam, die Strafe ganz aufzuheben. Es wird daher unvermeidlich, die

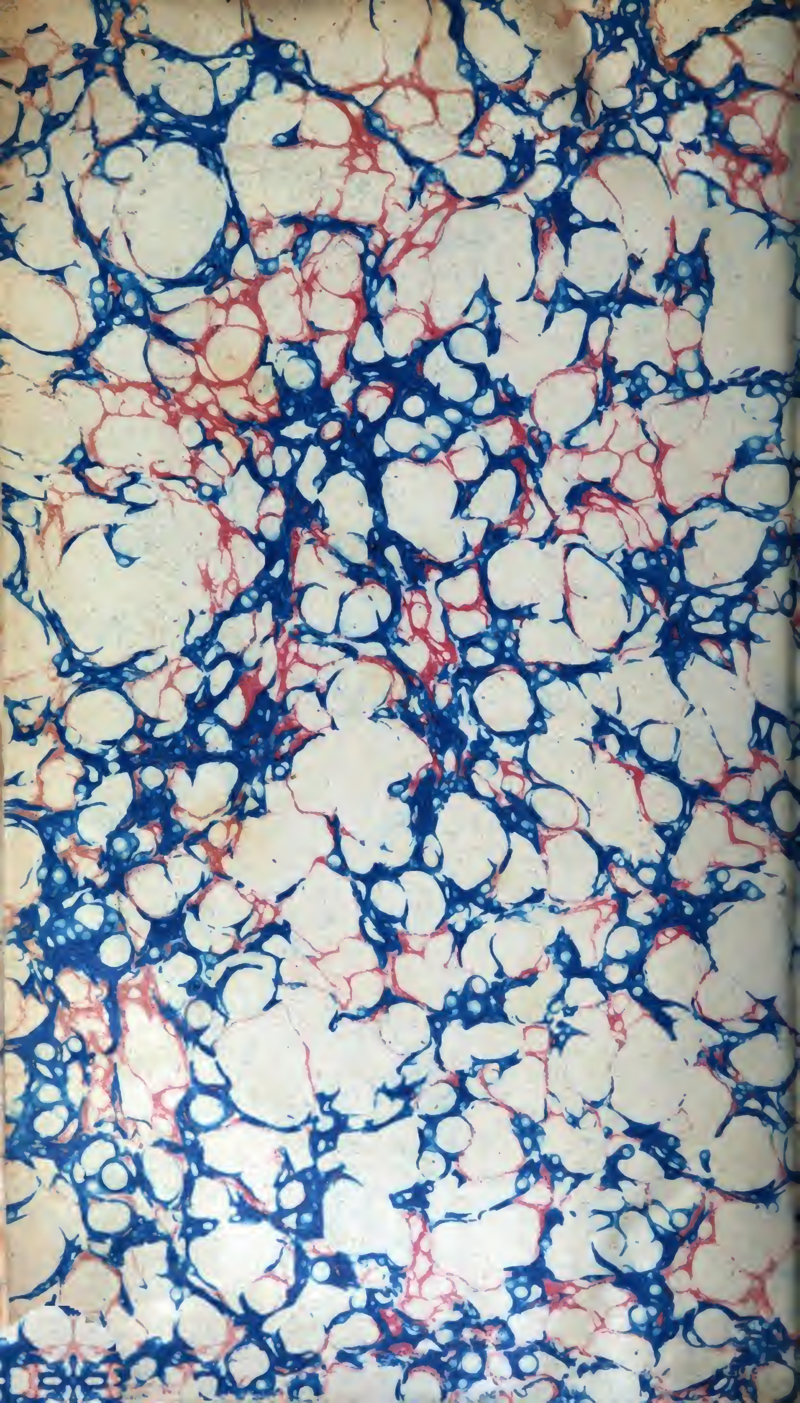
schwierige Beurtheilung der Strafbarkeit nach der Stärke des Beweises in das Gesetz mit einzuführen.

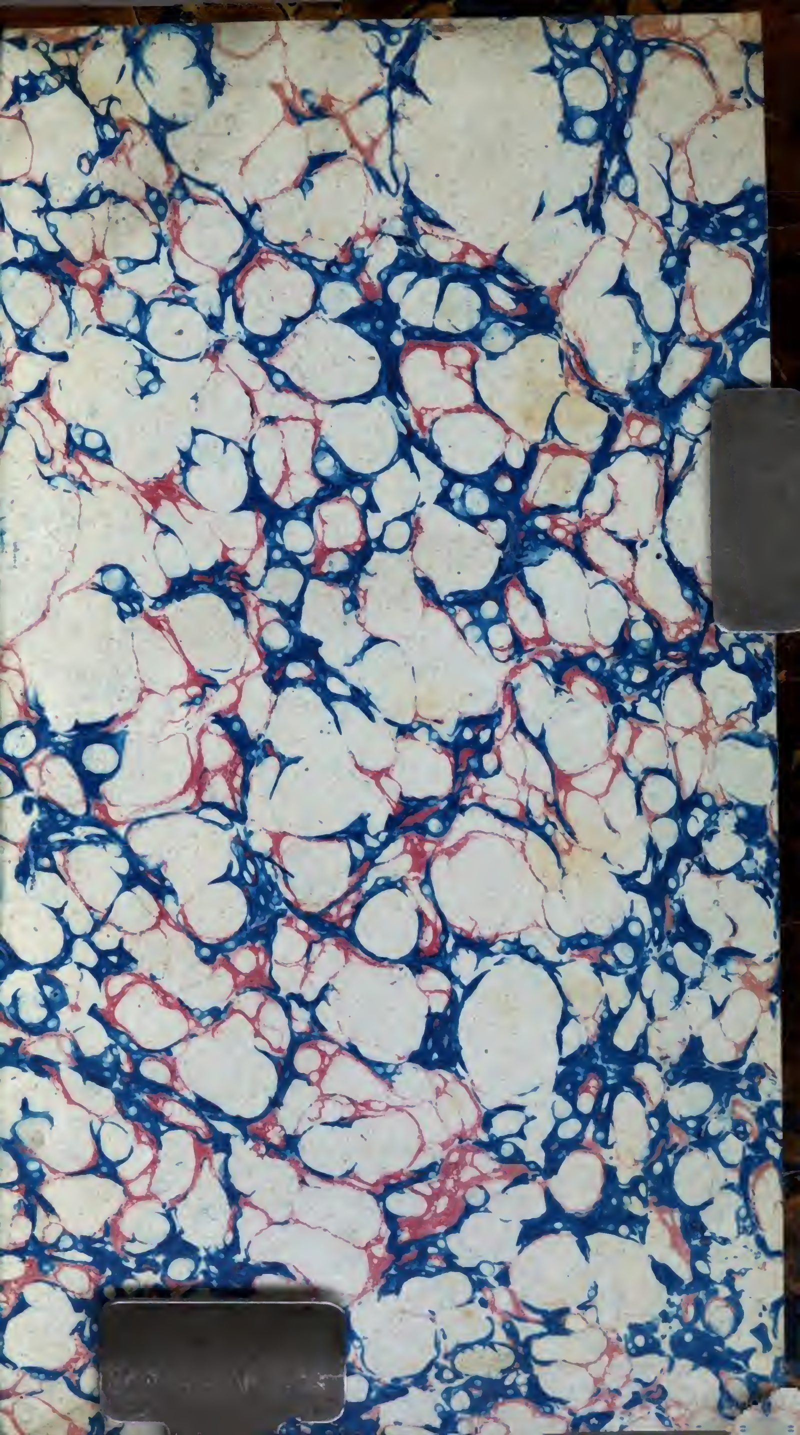
Wenn nun die That bewiesen ist: so zeigen sich oft beim Urtheil noch neue Schwierigkeiten. Der Idee nach sind die Einzelnen im Staate dem reinen Rechtsgesetze unterthan, davon geht ihre Verbindlichkeit aus. Wirklich aber sind sie der Gewalt des Beherrschers unterworfen, dessen Berechtigung nur darin liegt, wenn er auf die Einführung des Rechtsgesetzes hinwirkt. Positives Gesetz und ideelles Rechtsgesetz trennen sich also mehr oder weniger für den Einzelnen, um so mehr, je näher er der Regierung selbst steht. So kommt jeder Einzelne in ein Privatverhältniß mit dem Gesetzgeber, nach welchem der Gesetzgeber dahin zu sehen hat, daß nicht die unbestimmte Allgemeinheit des Gesetzes für einen einzelnen Fall zu widerrechtlicher Anwendung führe. Dies gilt vorzüglich die Strafgesetzgebung, weil hier jeder doch erst durch die Absichtlichkeit seiner Handlung zum Verbrechen wird. Deswegen müssen dem Richter schon durch das Gesetz Milderungsgründe der Strafen zu gelegentlicher Anwendung angegeben werden und so mislich es ist, wird selbst ein Begnadigungsrecht des Gesetzgebers nothwendig für besondere Fälle, in denen der Einzelne, durch seine Stelle im Staate oder durch seine That mehr mit der persönlichen Gewalt des Regenten, als mit dem positiven Gesetz in Collision kommt.

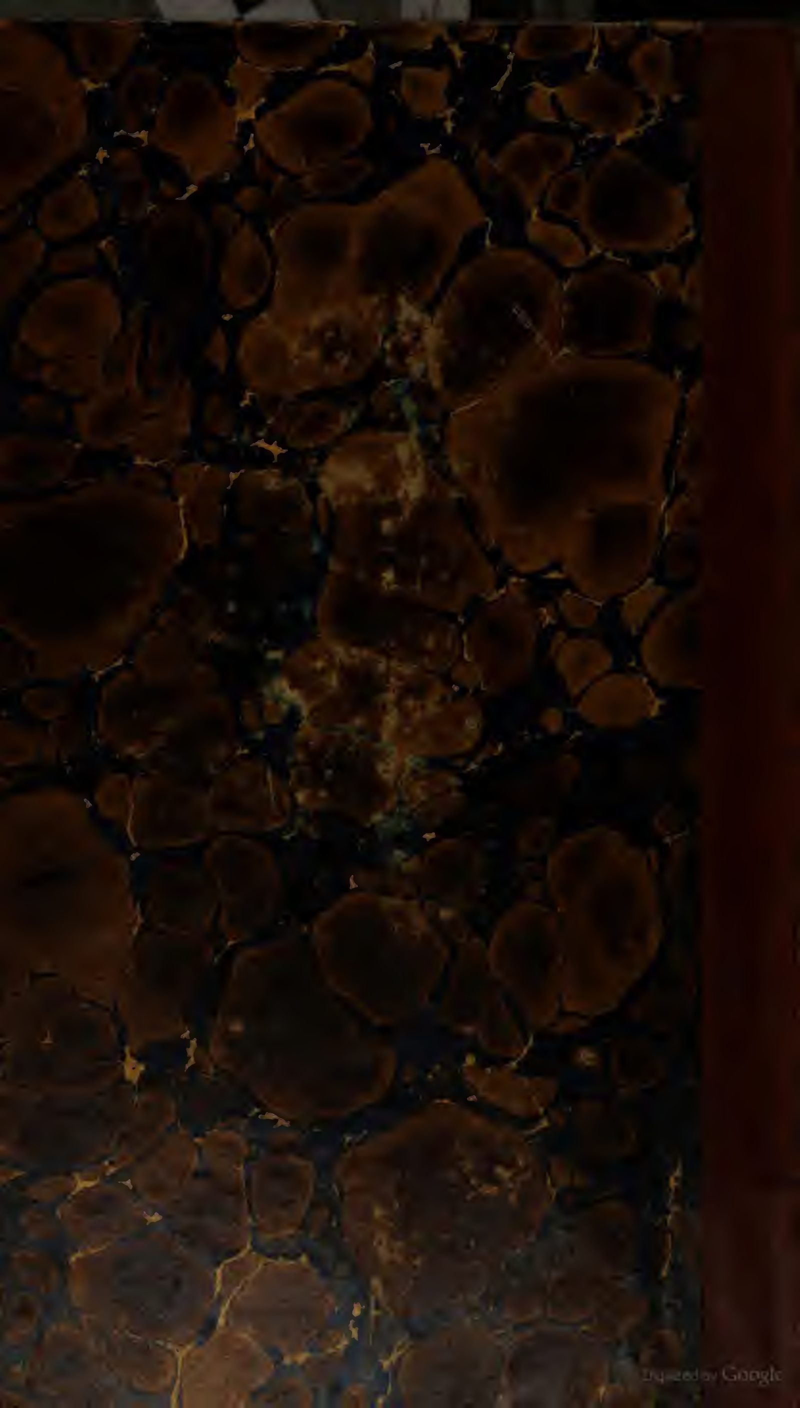
Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z16265590X

Digitized by Google







Digitized by Google